

Kartenverzeichnis der A0-Karten im Anhang

| | |
|--------------|---|
| Karte 1 | Arten und Biotope |
| Karte 2 | Landschaftsbild |
| Karte 3 a | Besondere Werte von Böden |
| Karte 3 b | Wasser- und Stoffretention |
| Karte 4 | Klima und Luft |
| Karte 5a | Zielkonzept |
| Karte 5b-1 | Biotopverbundkonzept Gesamtverbund |
| Karte 5b-2 | Wegeseitenraum- und Heckenverbund |
| Karte 6a | Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft |
| Karte 6b-1.1 | Planungs- und Entwicklungskarte: Landwirtschaft / Landwirtschaftliche Nutzung |
| Karte 6b-1.2 | Planungs- und Entwicklungskarte: Landwirtschaft / Beregnungsbedürftigkeit |
| Karte 6b-2 | Planungs- und Entwicklungskarte: Forstwirtschaft |
| Karte 6b-3 | Planungs- und Entwicklungskarte: Wasserwirtschaft |
| Karte 6b-4 | Planungs- und Entwicklungskarte: Kompensation |
| Karte 7 | Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung |

Anhang Materialband

| | |
|-----------|---|
| Anhang 1: | Kulturlandschaftsanalyse – Flächenveränderungen |
| Anhang 2: | Lärmempfindlichkeitsgruppen der Vogelarten der Roten Liste im betrachteten Verkehrsnetz der Stadt Celle |
| Anhang 3: | Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung nach Schutzgütern getrennt |
| Anhang 4: | Artengruppen der europäischen Vogelarten – Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung |
| Anhang 5: | Altansässige Gehölze im Landkreis Celle mit Pflanzschema |
| Anhang 6: | Pflanzenartenliste zur extensiven Dachbegrünung |
| Anhang 7: | Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan der Stadt Celle |
| Anhang 8: | Synopse zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Celle |

Kulturlandschaftsanalyse

Vergleich der Flächen zwischen 1779 und 1900

Um die Entwicklung der einzelnen Flächen in den Jahren 1779, 1900 und 2010 tabellarisch darzustellen, wurden die einzelnen Flächen-Layer jedes Jahres mit den Folgejahren digital verschnitten. So entstanden für das Jahr 1779 und 1900 neue Layer.

Nun konnten anhand der vorher ermittelten Flächengröße der gesamten Acker-, Holz-, Wald-, Forst-, Weide- und Bebauungsflächen die Entwicklungen der Flächen von 1779 festgestellt werden.

Tabelle 1: Entwicklungen der Flächen von 1779 zu 1900

| Flächen 1779 | Acker 3.684 ha | Holz 1.341 ha | Wald 83 ha | Forst 789 ha | Weide 1.451 ha | Bebauung 456 ha |
|---|-------------------|------------------|---------------|-----------------|-------------------|--------------------|
| ist 1900 zu Ackerfläche geworden/geblieben (in ha) | 2.545 | 84 | 23 | 33 | 120 | 14 |
| ist 1900 zu Waldfläche geworden/geblieben (in ha) | 453 | 988 | 23 | 607 | 129 | 3 |
| ist 1900 zu Weidefläche geworden/geblieben (in ha) | 130 | 54 | 14 | 37 | 943 | 21 |
| ist 1900 zu Bebauungsfläche geworden/geblieben (in ha) | 119 | 12 | 4 | 2 | 22 | 326 |
| Gemeinsame Flächen aus den Jahren 1779 und 1900 (in ha) | 3.247 | 1.138 | 64 | 680 | 1.215 | 365 |

1. Aus Tabelle 1 lässt sich ablesen, was aus den ursprünglichen Flächen von 1779 entstanden ist. Beispielsweise sind 2.545 ha der Ackerfläche von 1779 auch 1900 noch Ackerfläche. Die Zahlen in den Zellen unterhalb der ursprünglichen Flächenzahl von 1779 bedeuten also nicht den Flächenbestand von 1900, sondern zeigen die gemeinsame Ackerfläche in beiden Jahren. So sind z.B. 453 ha der Ackerfläche von 1779 1900 zu Wald geworden. Die etwas dicker markierten Zellen zeigen die Flächengrößen an, die in ihrer Art geblieben sind. Die Zellen, die nicht dicker markiert sind, sind Flächen, die im Laufe der Zeit bis 1900 eine andere Nutzung als 1779 bekommen haben. Die letzte Zeile der Tabelle beinhaltet die Größe der gemeinsamen Fläche. Zum Beispiel sind 3.247 ha der ehemaligen Ackerfläche von 1779 im Jahre 1900 auf die verschiedenen Flächenarten verteilt.

Vergleich der Flächen zwischen 1779 und 2010

2. Für den Vergleich 1779 und 2010 (Tabelle 2) entstanden mit derselben Vorgehensweise wie für die Veränderungen zwischen 1779 und 1900 folgende Flächenveränderungen:

Tabelle 2: Entwicklungen der Flächen von 1779 zu 2010

| Flächen 1779 | Acker 3.684 ha | Holz 1.341 ha | Wald 83 ha | Forst 789 ha | Weide 1.451 ha | Bebauung 456 ha |
|---|-------------------|------------------|---------------|-----------------|-------------------|--------------------|
| ist 2010 zu Ackerfläche geworden/geblieben (in ha) | 1.714 | 105 | 27 | 69 | 424 | 4 |
| ist 2010 zu Holzfläche geworden/geblieben (in ha) | 20 | 6 | 2 | 3 | 20 | 1 |
| ist 2010 zu Waldfläche geworden/geblieben (in ha) | 88 | 111 | 10 | 60 | 132 | 2 |
| ist 2010 zu Forstfläche geworden/geblieben (in ha) | 246 | 677 | 15 | 561 | 47 | 1 |
| ist 2010 zu Weidefläche geworden/geblieben (in ha) | 136 | 63 | 12 | 24 | 587 | 10 |
| ist 2010 zu Bebauungsfläche geworden/geblieben (in ha) | 1.249 | 278 | 11 | 13 | 126 | 378 |
| ist 2010 zu Offenboden geworden (in ha) | 9 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ist 2010 zu Ruderalflächen geworden (in ha) | 41 | 7 | 0 | 2 | 15 | 2 |
| ist 2010 zu Wasserfläche geworden (in ha) | 13 | 4 | 1 | 7 | 49 | 9 |
| ist 2010 zu innerstädtischen Grün geworden (in ha) | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 22 |
| Gemeinsame Flächen aus den Jahren 1779 und 2010 (in ha) | 3.514 | 1.255 | 78 | 738 | 1.401 | 429 |

3. Aus Tabelle 2 lässt sich ablesen, was aus den ursprünglichen Flächen von 1779 im Jahre 2010 entstanden ist. Beispielsweise sind 1.714 ha der Ackerfläche von 1779 auch 2010 noch Ackerfläche. Die Zahlen in den Zellen unterhalb der ursprünglichen Flächenzahl von 1779 bedeuten also nicht den Flächenbestand von 2010, sondern zeigen die gemeinsame Ackerfläche in beiden Jahren. So sind z.B. 20 ha der Ackerfläche von 1779 2010 zu Holz geworden. Die etwas dicker markierten Zellen zeigen die Flächengrößen an, die in ihrer Art geblieben sind. Die Zellen, die nicht dicker markiert sind, sind Flächen, die im Laufe der Zeit bis 2010 eine andere Nutzung als 1779 bekommen haben. Zellen, die nicht dicker markiert sind, sind Flächen, die im Laufe der Zeit bis 2010 eine andere Nutzung als 1779 bekommen haben. Zum Beispiel sind 3.514 ha der ehemaligen Ackerfläche von 1779 im Jahre 2010 auf die verschiedenen Flächenarten verteilt.

Vergleich der Flächen zwischen 1900 und 2010

4. Im gleichen Muster wie oben entstanden die Flächenveränderungen für den Vergleich der Jahre 1900-2010 (Tabelle 3).

Tabelle 3: Entwicklungen der Flächen von 1900 zu 2010

| Flächen 1900 | Acker 3.990 ha | Wald 5.732 ha | Weide 2.536 ha | Bebauung 585 ha |
|---|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|
| ist 2010 zu Ackerfläche geworden/geblieben (in ha) | 2.133 | 517 | 716 | 13 |
| ist 2010 zu Holzfläche geworden/geblieben (in ha) | 17 | 19 | 33 | 1 |
| ist 2010 zu Waldfläche geworden/geblieben (in ha) | 71 | 519 | 111 | 11 |
| ist 2010 zu Forstfläche geworden/geblieben (in ha) | 66 | 3.286 | 50 | 6 |
| ist 2010 zu Weidefläche geworden/geblieben (in ha) | 167 | 191 | 1.178 | 19 |
| ist 2010 zu Bebauungsfläche geworden/geblieben (in ha) | 1.350 | 679 | 242 | 480 |
| ist 2010 zu Offenboden geworden (in ha) | 9 | 59 | 0 | 0 |
| ist 2010 zu Ruderalflächen geworden (in ha) | 33 | 57 | 37 | 5 |
| ist 2010 zu Wasserfläche geworden (in ha) | 11 | 31 | 79 | 6 |
| ist 2010 zu innerstädtischen Grün geworden (in ha) | 0 | 5 | 2 | 17 |
| Gemeinsame Flächen aus den Jahren 1900 und 2010 (in ha) | 3.857 | 5.365 | 2.448 | 559 |

5. Aus Tabelle 3 lässt sich ablesen, was aus den Flächen von 1900 im Jahre 2010 entstanden ist. Beispielsweise sind 2.133 ha der Ackerfläche von 1900 auch 2010 noch Ackerfläche. Die Zahlen in den Zellen unterhalb der ursprünglichen Flächenzahl von 1900 bedeuten also nicht den Flächenbestand von 2010, sondern zeigen die gemeinsame Ackerfläche in beiden Jahren. So sind z.B. 17 ha der Ackerfläche von 1900 2010 zu Holz geworden. Die etwas dicker markierten Zellen zeigen die Flächengrößen an, die in ihrer Art geblieben sind. Die Zellen, die nicht dicker markiert sind, sind Flächen, die im Laufe der Zeit bis 2010 eine andere Nutzung als 1779 bekommen haben. Zellen, die nicht dicker markiert sind, sind Flächen, die im Laufe der Zeit bis 2010 eine andere Nutzung als 1900 bekommen haben. Zum Beispiel sind 3.857 ha der ehemaligen Ackerfläche von 1900 im Jahre 2010 auf die verschiedenen Flächenarten verteilt.

Lärmempfindlichkeitsgruppen der Vogelarten der Roten Liste im betrachteten Verkehrsnetz der Stadt Celle

| Art | Rote Liste Nds. 2021 / öt ¹ | Gruppe | Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius |
|-------------------|--|--------|---|
| Baumpieper | V | 4 | Effektdistanz 200m |
| Bekassine | 1 | 3 | Effektdistanz 500m |
| Bluthänfling | 3 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Brachpieper | 0 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Braunkehlchen | 1 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Eisvogel | V | 4 | Effektdistanz 200m |
| Feldlerche | 3 | 4 | Effektdistanz 500m |
| Feldschwirl | 2 | 4 | Effektdistanz 100m |
| Feldsperling | V | 5 | Effektdistanz 100m |
| Fischadler | 3 | 5 | Fluchtdistanz 500m |
| Flussregenpfeifer | V | 4 | Effektdistanz 200m |
| Gartenrotschwanz | * / V | 4 | Effektdistanz 100m |
| Girlitz | 3 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Grauschnäpper | V | 4 | Effektdistanz 100m |
| Heidelerche | V | 4 | Effektdistanz 300m |
| Kiebitz | 3 | 3 | Effektdistanz 200m/400m |
| Kleinspecht | 3 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Kuckuck | 3 | 2 | Effektdistanz 300m |
| Nachtigall | V | 4 | Effektdistanz 200m |
| Neuntöter | V | 4 | Effektdistanz 200m |
| Pirol | 3 | 2 | Effektdistanz 400m |
| Rauchschwalbe | 3 | 5 | Effektdistanz 100m |
| Rebhuhn | 2 | 3 | Effektdistanz 300m |
| Rohrweihe | V | 5 | Fluchtdistanz 300m |
| Rotmilan | 3 | 5 | Fluchtdistanz 300m |
| Star | 3 | 4 | Effektdistanz 100m |
| Steinschmätzer | 1 | 5 | Effektdistanz 300m |
| Teichhuhn | V | 5 | Effektdistanz 100m |
| Trauerschnäpper | 3 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Turmfalke | V | 5 | Fluchtdistanz 100m |
| Turteltaube | 1 | 2 | Effektdistanz 500m |
| Uferschwalbe | V | 5 | Störradius der Kolonie 200m |

¹ Sofern abweichend, ist auch die regionalisierte Einstufung der Roten Liste angegeben, hier: Tiefland Ost (öt)

| Art | Rote Liste Nds. 2021 / öT ¹ | Gruppe | Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius |
|----------------------------|--|--------|---|
| Wachtel | V | 1 | Fluchtdistanz 50m |
| Waldlaubsänger | 3 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Weißstorch | V | 5 | Effektdistanz 100m |
| Wespenbussard | 3 | 5 | Fluchtdistanz 200m |
| Wiesenpieper | 2 / 1 | 4 | Effektdistanz 200m |
| Ziegenmelker/Nachtschwalbe | V | 1 | Fluchtdistanz 0 |

Definitionen:

Effektdistanz: Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Vogelart

Fluchtdistanz: Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift

Störradius: Reichweite eines störenden Effektes auf eine größere Ansammlung von Vögeln, Größere Vogeltrupps reagieren häufig scheuer als einzelne Individuen

Lärmgruppen:

Gruppe 1: Arten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist, Arten die als sehr lärmempfindlich gegen Straßenverkehrslärm einzustufen sind

Gruppe 2: Arten, die nicht zu den lärmempfindlichsten gehören. Der Lärm ist meistens nicht der Wirkfaktor mit der größten Reichweite. Er beeinflusst dennoch ihre räumliche Verteilung an Straßen. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu

Gruppe 3: Arten können bei hohem Hintergrundlärm erhöhte Verluste durch Prädation erleiden. Für den Reproduktionserfolg dieser Arten stellt der Lärm eine Gefahrenquelle dar, die nicht aus dem räumlichen Verteilungsmuster der Elternvögel zu erkennen ist

Gruppe 4: Arten, die schwach lärmempfindlich sind und deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Teil beeinflusst

Gruppe 5: Arten, für die der Lärm am Brutplatz aus verschiedenen Gründen keine Rolle spielt, z.B. Arten, die in lauten Kolonien oder von Natur aus an lauten Plätzen brüten. Arten zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.

Rote Liste:

0: Ausgestorben oder verschollen

1: Vom Aussterben bedroht

2: Stark gefährdet

3: Gefährdet

V: Vorwarnliste

Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung nach Schutzgütern getrennt

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung von Wäldern und Waldbereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Verzicht auf die Nutzung einzelner naturnaher Wälder und Waldbereiche.
- Kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung.
- Belassen von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie eines Teils des Altholzes über die Zielstärke hinaus in den Beständen zu einem für Kalamitäten unkritischen Prozentsatz.
- Beschränkung der Forstnutzung auf die Zeit zwischen Oktober und Februar.
- Entwicklung der Wälder und Waldbereiche entsprechend der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (PNV) vorrangig durch natürliche Verjüngung und Abtrieb ggf. vorhandener Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören.
- Zulassung der Biotopentwicklung durch natürliche Sukzession bis zur Schlusswaldgesellschaft, oder Entwicklung der Waldbereiche entsprechend der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (PNV), vorrangig durch natürliche Verjüngung und Abtrieb ggf. vorhandener Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören.
- Sicherung, ggf. Entwicklung des Wasserhaushaltes in feuchte- bzw. nässeabhängigen Wäldern und Waldbereichen durch z.B. Anhebung von Grundwasserständen und Wiederzulassen von Überflutungen.
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen in Feucht- und Bruchwäldern sowie Rückbau vorhandener Einrichtungen.
- Keine Neuanlage von Fischteichen in Feucht- und Bruchwäldern.
- Beibehaltung oder Herstellung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Waldverjüngung und Wildbesatz.
- Erhaltung und Fortführung historischer Waldnutzungsformen.
- Vermeidung bzw. Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags, besonders in Wäldern nährstoffarmer, bodensaurer Standorte.
- Sicherung und Entwicklung ausreichend breiter Waldmäntel und -säume durch Entnahme von Schattbaumarten und Schonung von Gebüsch.
- Entwicklung von Krautsäumen als Pufferbereiche zu angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, und / oder Extensivierung dieser Flächen.
- In Eichenmischwäldern und Hartholzauwald: Förderung von Lichtbaumarten, insbesondere von Stiel- und Traubeneiche.

- In Birkenbruchwald: Zurückdrängung der Erle und Förderung von Lichtbaumarten, insbesondere Moor- und Sandbirke.
- In Weiden-, Kiefern- bzw. Birken- und/oder Zitterpappelpionierwald: Zurückdrängung anderer Baumarten im Rahmen der Durchforstung.
- In Weidenau- bzw. –Sumpfwald: Zurückdrängung von Erlen, Eschen und Eichen zur Förderung von Weiden durch Durchforstung und Nutzung von Naturverjüngung einschl. Stockausschlägen.
- In Birken- und Kiefernsumpfwald: Zurückdrängung von Fichten, Erlen und Eichen zur Förderung von Birken und Kiefern im Rahmen der Durchforstung.
- In Kiefernwald armer Sandböden: Zurückdrängung der Buche, Eiche und Birke sowie Förderung der Waldkiefer im Rahmen der Durchforstung.
- Lenkung der Erholungssuchenden durch markierte Wander- und Reitwege, jedoch keine weitere Verdichtung des Wegnetzes.
- Keine Windenergienutzung.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung von Wäldern und Waldbereichen

- Entwicklung der Wälder und Waldbereiche entsprechend der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (PNV), insbesondere auf historisch alten Waldstandorten vorrangig durch natürliche Verjüngung und Abtrieb ggf. vorhandener Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören.
- Erhöhung des Anteils standortheimischer Gehölze in den bedingt naturnahen und weniger naturnahen Wäldern und Waldbereichen, Ersatz nicht standortheimischer Gehölzarten durch Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (langfristig) durch Auflichtung und Unterpflanzung mit den Zielbaumarten sowie Förderung der Baumarten der PNV bei Durchforstung.
- Beibehaltung bzw. Aufnahme naturschonender, kleinflächiger forstwirtschaftlicher Nutzung; Verzicht auf Kahlschläge, Düngung und Pestizideinsatz.
- Förderung der Naturverjüngung und Entwicklung charakteristisch ausgeprägter Bodenvegetation durch Reduzierung der Schalenwildbestände.
- Entwicklung von Altholzbeständen, insbesondere durch Erhöhung der Umtriebszeiten.
- Belassen von Totholz, Höhlen und Horstbäumen in den Beständen zu einem für Kalamitäten unkritischen Prozentsatz.
- Erhaltung und Schaffung offener, vegetationsarmer Lichtungen und Wegränder einschließlich unbefestigter Sandwege.
- Erhaltung bzw. Aufbau ausreichend breiter, abgestufter Waldränder durch Entnahme von Schattbaumarten und Förderung von Lichtbaumarten (insbesondere Stiel-Eiche) sowie Schonung von Gebüsch, bzw. durch starke Auflichtung in Form von Femelschlägen.
- Beschränkung der Forstnutzung auf die Zeit zwischen Oktober und Februar.

- Neuentwicklung von Wald durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung auf geeigneten Standorten.
- Verwendung von ausschließlich standortheimischen Gehölzarten bei Neubegründung.
- Wiederherstellung und Neuschaffung von Auwäldern in den Auen großer Fließgewässer, vorwiegend durch Sukzession, ggf. auch durch Initialpflanzungen.
- Ausdehnung der feuchten Laub- und Bruchwälder durch Sukzession oder durch Umbau von Nadelholzaufforstungen in Niederungsbereichen.
- Ausdehnung von Birkenbruchwäldern auf degenerierten Moorstandorten, die nicht wieder zu Hoch- und Übergangsmooren entwickelt werden können.
- Umbau von direkt an Fließgewässern befindlichen Nadelholzforsten in naturnahe Aue-, Feucht- und Bruchwälder, vordringlich an Heidebächen.
- Neuschaffung von Waldlichtungsfluren durch Überlassen von Windwurfflächen oder sonstigen Blößen der natürlichen Sukzession.
- Förderung des Waldumbaus durch Vertragsnaturschutz.
- Lenkung der Erholungssuchenden durch markierte Wander- und Reitwege, jedoch keine weitere Verdichtung des Wegernetzes.
- Keine Windenergienutzung.

Ziel:

Sicherung und Entwicklung von Gebüsch/Hecken und Kleingehölzen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Erhaltung und Entwicklung aller Gebüsche und Feldgehölze durch gelegentliche Entnahme oder Ringelung von Schattbäumen und konkurrierenden Sträuchern bzw. größeren Sukzessionsgehölzen bei geschlossenen Gebüsch zwischen Oktober und Januar.
- Erhaltung und Entwicklung aller Wallhecken durch abschnittsweises (max. 100 m am Stück) Aufsetzen des Walles aus Bodenmaterial vom Wallfuß im Abstand von 5 bis mehr als 10 Jahren und rechtzeitiges Nachpflanzen von Bäumen autochthoner Herkunft.
- Erhaltung und Entwicklung der Alleen und Baumreihen an Straßen, Wegen, und Flurstücksgrenzen bzw. Parzellengrenzen.
- Erhaltung und Entwicklung aller Hecken durch abschnittsweises (max. 100 m am Stück) Auf-den-Stock-setzen alle 8 bis 12 Jahre oder regelmäßiges Knicken zwischen Oktober und Februar
- Schutz der Gebüsche, Feldgehölze und Hecken, insbesondere der Wallhecken, vor Verbiss (durch Abzäunen) und vor mechanischer Zerstörung (durch Abstandswahrung von 5 bis 10 m) bei angrenzender Nutzung.

- Fortführung bzw. Aufnahme von Pflegemaßnahmen in Bezug auf Wallhecken, Kopfweiden u.ä. durch Schneiteln alle 5 bis 7 Jahre, abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen unter Belassung von Überhältern zur Erhöhung des Altholzanteils etc. im Abstand von mehr als 10 Jahren zwischen Oktober und Januar.
- Sicherung von Altbaumbeständen sowie Höhlenbäumen durch Nachpflanzung, um ein Überaltern zu verhindern.
- Sicherung von stehendem und liegendem Totholz.
- Erhaltung der Feuchtgebüsche durch Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen sowie evtl. Wiederherstellung naturnaher Wasserverhältnisse.
- Vermeidung bzw. Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch Wahrung eines ausreichenden Abstandes (5 bis 10 m) bei Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteleinsatz auf angrenzenden Kulturen.
- Bei Streuobstbeständen: Erhaltung und Entwicklung des Bestandes durch Obstbaumschnitt alle 2 bis 5 Jahre nach dem Laubfall unter Schonung von alten, toten und höhlenaufweisenden Ästen. Kontinuierliches Nachpflanzen von standörtlich angepassten regionalen Obstarten und -sorten.
- Bei Streuobstbeständen: Vermeidung der Düngemittelaufbringung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Keine Rindensäuberung.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Gebüsch/Hecken und Kleingehölzen

- Neuanlage von Feldgehölzen aus gebietsheimischen Gehölzen mit vorgelagertem Wildkrautsaum durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung aus Gehölzen der PNV auf geeigneten Standorten, Zonierung in Saum, Mantel und Kern.
- Neuanlage von Baum-Strauch-Hecken durch Initialpflanzung von Gehölzen der PNV aus autochthonem Pflanzmaterial mit anschließender Sukzession mindestens 5-reihig in einer Breite von 8 bis 12 m mit vorgelagertem Wildkrautsaum.
- Neuanlage von Wallhecken durch Aufbau eines Knickwalls und Bepflanzung mit heimischen, standorttypischen Gehölzen autochthoner Herkunft entsprechend dem regional verbreiteten Typ.
- Erhöhung des Anteils standortheimischer Gehölze in den bedingt naturnahen und weniger naturnahen Gebüsch und Kleingehölzen, Ersatz nicht standortheimischer Gehölzarten durch gebietsheimische Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (langfristig).
- Entwicklung von Altbaumbeständen sowie Höhlenbäumen.
- Entwicklung von Feuchtgebüsch durch Wiedervernässung (Anstau vorhandener Entwässerungsgräben, Förderung der Überflutungshäufigkeit in Auen).
- Vermeidung bzw. Verminderung der Versiegelung im Bereich der Kronentraufe, insbesondere in Siedlungsbereichen, bzw. Entsiegeln von Baumscheiben.
- Wiederherstellung von Alleen durch Nachpflanzung von gebietsheimischen, standortgerechten Arten in vorhandenen oder entstehenden Lücken.

- Wiederherstellung der Köpf- und Schneitelfähigkeit durch abschnittsweises Absägen der durchgewachsenen Äste bei jahrzehntelang unbeschnittenen Kopfbäumen.
- Neupflanzung von Einzelbäumen (z.B. Hutebäumen) insbesondere Stiel-Eichen.
- Verzicht auf eine Nutzung und Zulassung der natürlichen Sukzession.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung der Fließ- und Stillgewässer mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Erhaltung aller naturnahen Fließgewässer und ihrer Auen sowie aller naturnahen Stillgewässer.
- Schutz der Fließgewässer vor beeinträchtigenden Nutzungen (z.B. Viehtritt bei Beweidung durch Abzäunen: Mindestabstand 1,0 m ab Böschungsoberkante).
- Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern und wo dies nicht möglich ist Stärkung der Durchlässigkeit durch Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten, Ausweitung von Durchlässen, Anlage von funktionsgerechten Fischpässen, Aufwerten von Brückenbauwerken durch Querungshilfen für z.B. Fischotter durch Anlage von Seitenstreifen, Befestigen von Brettern.
- Einrichtung von durchgängig nicht genutzten bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifen mit Gehölzsaum (abschnittsweise) entlang der Fließgewässer von mindestens 10 m Breite.
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung entlang der Fließgewässer zur Verbesserung der Strukturgüte.
- Schonende und nicht sohlvertiefende, an den Belangen des Naturschutzes ausgerichtete Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern.
- Sicherung der Selbstreinigungskraft durch Erhalt von Unterwasser- und Ufervegetation sowie einer vielfältigen Gewässermorphologie, d.h. Verzicht auf Krautungs- und Räumungsmaßnahmen im Bachbett.
- Verbesserung der Gewässergüte (bzw. Wasserqualität) der Fließ- und Stillgewässer durch Vermeidung und Verminderung von Stoffeinträgen, insbesondere aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus Kläranlagenabflüssen. Keine Einleitung nicht ausreichend geklärt/gereinigter Niederschlags-, Oberflächen- oder Abwässer.
- Überprüfung der Sandfrachten in den Heidebächen und ggf. Ergreifen von Maßnahmen (z.B. Anlage von Sandfängen und anderen Vorrichtungen zum Rückhalt von Sand und Schlamm in den dem Gewässer zufließenden Gräben.)
- Zulassung einer natürlichen Überflutungsdynamik in den Auen der Fließgewässer.
- Keine Beeinträchtigung der autochthonen Flora und Fauna durch Besatzmaßnahmen in Fließ- und Stillgewässern.
- Ausrichten der Nutzung aller Heidebäche für den Bootsverkehr auf die Belange des Naturschutzes und ggf. zeitliche oder örtliche Nutzungsaufgabe

- Umweltverträgliche Bewirtschaftung der mit Fließgewässern in Verbindung stehenden Fischteiche durch Aufgabe der Gewässerbenutzung (keine/ nur geringfügige Zuleitung aus bzw. keine Ableitung ins Gewässer).
- Keine Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsintensivierung und Verlängerung der Wasserrechte von Fischteichen an allen Heidefließgewässern; an sonstigen Fließgewässern nur dann, wenn keine für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche in Anspruch genommen werden und wenn keine Beeinträchtigung der Fließgewässerlebensgemeinschaft zu erwarten ist.
- Schutz der Stillgewässer und deren Ufer vor Beseitigung (Verfüllung, Entwässerung o.ä.), Nährstoffeintrag, Schadstoffeintrag, Fischbesatz, Weidevieh, Erholungsnutzung u.ä.
- Zulassen von längeren Phasen der natürlichen Eigenentwicklung an für den Naturschutz besonders wertvollen Stillgewässern durch Nutzungsverzicht, aber mögliche Teilentschlammung im Herbst/Winter zum erneuten Freilegen von Rohboden.
- Einschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen an allen Stillgewässern, besonders Altarmen, kein Pestizideinsatz, keine Beseitigung von gefährdeten Arten (z.B. Krebschere, Froschbiss, Schierling), Entschlammung nur abschnittsweise.
- An für den Naturschutz besonders wertvollen Stillgewässern, extensive Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen; insbesondere oligotrophe Gewässer sind vor jeder Eutrophierung (z. B. durch Fischerei, Jagd) zu schützen.
- Erhaltung aller naturraumtypischen oder weitgehend naturraumtypischen Grabensysteme.
- Erhaltung guter, Verbesserung schlechter Wasserqualitäten.

Ziel:

Entwicklung ggf. Wiederherstellung und/oder Neuschaffung von Fließ- und Stillgewässern

- Vermeidung weiterer naturferner Ausbaumaßnahmen.
- Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen (ggf. erforderliche Sicherungen durch „biologischen Wasserbau“/Anpflanzen von sichernden Gehölzen), Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern und wo dies nicht möglich ist Stärkung der Durchlässigkeit z.B durch Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten, Ausweitung von Durchlässen, Anlage von funktionsgerechten Fischpässen.
- Renaturierung besonders von degradierten Bachläufen, verbunden mit Retentionsmaßnahmen.
- Einrichtung von durchgängig nicht genutzten bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifen mit Gehölzsaum (abschnittsweise) entlang der Fließgewässer.
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung und abschnittsweises Durchführen entlang der Fließgewässer zur Verbesserung der Strukturgüte durch Überlassung der natürlichen Sukzession, oder einseitige Böschungsmahd nur über dem benetzten Profil, soweit Mahd nicht vermeidbar.

- Schonende und nicht sohlvertiefende, an den Belangen des Naturschutzes ausgerichtete Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern.
- Entfernung von Räum- und Mähgut durch Abfuhr nach einer kurzen, ufernahen Zwischenlagerung, damit im Wasser lebende Tiere ins Gewässer zurückwandern können.
- Anlage von bachbegleitenden Gehölzsäumen und Feuchtwäldern zur Minderung des Krautwuchses aus Schwarzerle, Stiel-Eiche und Moorbirke.
- Verbesserung der Gewässergüte (bzw. Wasserqualität) der Fließ- und Stillgewässer durch Vermeidung und Verminderung von Stoff- und Sandeinträgen, insbesondere aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus Kläranlagenabflüssen.
- Beschränkung der Erholungsnutzung, ggf. auch des Angelns, auf ausgewählte Gewässer bzw. Gewässerabschnitten.
- Schutz der Stillgewässer vor Beseitigung (Verfüllung, Entwässerung o.ä.), Nährstoffeintrag, Schadstoffeintrag u.ä.
- Umweltverträgliche Bewirtschaftung fischereilich genutzter Stillgewässer durch geringen Fischbesatz, keine Fütterung, Düngung und Desinfektionskalkungen, kein Einsatz von Bioziden.
- Einschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen an allen Stillgewässern, besonders Altarmen und verstärkte Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, Entschlammung nur abschnittsweise.
- Schutz aller Stillgewässer vor Weidevieh durch Einzäunung, außer bei notwendigem Verbiss von Gehölzaufwuchs.
- Anlage von Gewässerschutzstreifen (ungestörte Entwicklung oder extensive Nutzung, keine Düngung, Kalkung, Pestizideinsatz) an Stillgewässern von mindestens 5 m Breite, bei angrenzender Ackernutzung 10 m.
- Umbau von standortfremden Gehölzpflanzungen (Ziergehölze, Fichten, Kiefern, Kastanien) an den Ufern in standortheimische Laubholzbestände der potenziell natürlichen Vegetation.
- Verbesserung der Gewässergüte (bzw. Wasserqualität) der Fließ- und Stillgewässer durch Vermeidung und Verminderung von Stoffeinträgen, insbesondere aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus Kläranlagenabflüssen. Keine Einleitung nicht ausreichend geklärt/gereinigter Niederschlags-, Oberflächen- oder Abwassers.
- Beseitigung von künstlichen Ufer- und Sohlbefestigungen, sofern kein natürlicher Zerfall zu erwarten ist.
- Umbau einheitlich ausgebildeter Uferböschungen in vielgestaltige Uferböschungen an Still- und Fließgewässern, Zulassen von Uferabbrüchen.
- Keine intensive jagdliche Nutzung (Nisthilfen für Enten, Anfütterungen), die sich eutrophierend auswirkt.
- Neuanlagen bzw. Wiederherstellung von Altwässern im Bereich verfüllter Altarme bzw. natürlicher Kleingewässer oder Bodensenken.

- Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik durch die Anlage von kurzzeitig Wasser führender Mulden.
- Wiederherstellung einer hohen Fließgewässerdynamik zur Schaffung reichhaltiger Biotopstrukturen.
- Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Flachwasserbereichen, stauassen Uferbereichen und längerfristig überschwemmter Zonen.
- Wiederherstellung von verrohrten, bzw. verlegten Fließgewässern in ihren ursprünglichen Lauf, sofern nicht mehr vorhanden, Anlage eines neuen Gewässerlaufs mit an den ursprünglichen Lauf angepasster Gestaltung (Linienführung, Gefälle, Querprofil, Sohlsubstrat) oder Initialgestaltung in Form einer Abflussmulde.
- Einseitige Grabenräumung bei Gewässern 3. Ordnung in Schutzgebieten oder abschnittsweise wechselseitige Räumung.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung von Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Sicherung eines hohen Grundwasserstandes bzw. Wiedervernässung der Standorte durch Anstau oder Verfüllung der Entwässerungsgräben.
- Sicherung von Uferstaudenfluren durch Extensivierung der Gewässerunterhaltung.
- Sicherung durch überwiegenden Nutzungsverzicht, wenn die Nutzung nicht zur Erhaltungspflege notwendig ist.
- Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung zur Verhinderung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag, ggf. Entwicklung von Schutz- und Pufferzonen von mind. 5 m Breite vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag.
- Sicherstellung notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd bei Kleinseggenwiesen in mehrjährigem Abstand, Mahd bei Großseggenriedern und Röhrichten bei Bedarf zwischen Oktober und Februar), um konkurrenzschwache Arten zu fördern.
- Abstimmung der Bewirtschaftung auf die Bedürfnisse von Zielarten aus Bereich Flora und Fauna (Brutzeiten der Vögel sowie Blüh- und Fruchtzeiten bestimmter Pflanzenarten).
- Keine Neuanlage von Fischteichen in bodenfeuchten Bereichen und Nutzungsverzicht auf bestehenden Anlagen, da diese neben dem Flächenverlust zusätzlich eine Änderung des Wasserhaushalts und eine Eutrophierung bewirken.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren

- Herstellung eines Verbunds von größeren und kleineren Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren.
- Vermeidung bzw. Verminderung von Uferbefestigungen u.ä.

- Wiedervernässung geeigneter, entwässerter Standorte durch Anstau oder auch Verfüllung der Entwässerungsgräben insbesondere in Randbereichen von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren und in den Talniederungen; anschließend extensive Grünlandnutzung oder Bracheentwicklung durch Nutzungsverzicht.
- Stellen- und abschnittsweise Entkusselung zwischen Oktober und Februar ggf. extensive Beweidung bei Verbuschung.
- Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung zur Verhinderung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag, ggf. Entwicklung von Schutz- und Pufferzonen.
- Neuschaffung von Pioniervegetation auf nassen Standorten durch geeignete Umgestaltung von ungenutzten Fischteichen.
- Neuschaffung von Uferstaudenfluren durch Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen oder Pflegeextensivierung entsprechender Randstreifen.
- Wiederherstellung von Uferstaudenfluren durch artspezifisch zu ermittelnde Bekämpfungsmaßnahmen bei Neophytendominanz.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung von Hoch- und Übergangsmooren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Erhaltung, vielfach Verbesserung des Wasserhaushaltes (Verzicht auf Entwässerungen, ggf. stärkere (Wieder-) Vernässung durch Anstau, Einbau fester Überläufe oder Verfüllung vorhandener Entwässerungsgräben).
- Keine weitere Kultivierung von Hoch- und Übergangsmoorresten, regenerierender Moorbereiche und Hochmoor-Degenerationsstadien.
- Ggf. Gehölzbeseitigung (Entkusselung) zur Schaffung baumfreier Hochmoorregenerationsbereiche durch mechanische Gehölzbeseitigung oder abbrennen oberirdischer Sprosssteile zwischen Oktober und Februar oder zeitweiliges intensives Beweiden mit Moorschnucken im Hütebetrieb.
- In Anmoorheide zur Erhaltung zeitweiliges intensives Beweiden mit Heid- oder Moorschnucken im Hütebetrieb oder zwischen Oktober und Februar in mehrjährigen Abständen kleinflächiges Abziehen der Vegetationsdecke (Plaggen) oder auch tiefe Mahd unter Abfuhr des Mähguts.
- Neuschaffung von Anmoorheide auf geeigneten nährstoffarmen Standorten durch Waldrodung und anschließendes Ausbringen von Heidemahdgut oder Plaggenmaterial.
- Vermeidung bzw. Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen.
- Schutz vor einer weiteren Eutrophierung durch Extensivierung (Verzicht auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung) angrenzender, intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, insbesondere bei angrenzender Ackernutzung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, ausreichend breiter (100 bis 500 m Breite) Moorrandbereiche.
- Keine Neuanlage von Fischteichen im Moor oder am Rand von Moorbereichen, Auflassen vorhandener Fischteiche.

- Abflachen von steilen Böschungen von ehemaligen Torfstichen und Aufgabe von fischereilicher Nutzung, zur Vermeidung von einer Eutrophierung dieser Gewässer und der angrenzenden Bereiche.
- Keine Wildanfütterung oder Anlage von Wildäckern in oder am Rand der Moore zur Verhinderung von Nährstoffeintrag.
- Verzicht auf jagdliche Anlagen in Moorkernbereichen.
- Keine Umwandlung entwässerter Bereiche in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.
- Einsatz von ökonomischen Anreizen zur Nutzungsextensivierung von Niedermooren.
- Vermeidung jeglicher Erholungsnutzung in den für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch Lenkung und Aufklärung der Erholungssuchenden.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung von Heiden und Magerrasen

- Offenhaltung, ggf. extensive Nutzung (zeitweiliges intensives Beweiden mit Heidschnucken möglichst im Hütebetrieb; Mahd in mehrjährigen Abständen unter Abfuhr des Mähgutes) der Heiden.
- Förderung aller Entwicklungsphasen der Heide (Initialphase, Optimalphase, Degenerationsphase) mosaikartig nebeneinander durch Bewirtschaftung bzw. Pflege (Beweiden, Mähen, Brennen, Abplaggen und Entkusseln).
- Schaffung offener Sandstellen in Heideflächen durch kleinflächiges Abplaggen, zeitweiliges intensives Beweiden bzw. kleinflächiges Abschieben der Rohhumusdecke.
- Vermeidung bzw. Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen.
- Keine Inanspruchnahme von Heide- und Magerrasenflächen durch andere Nutzungen (Bodenabbau, Forst- und Landwirtschaft, Bebauung u.a.).
- Schutz der Magerrasen und Heiden vor Nährstoffeintrag, Waldkalkungen oder Ablagerung nährstoffreicher Materialien durch Anlage von brachliegenden Schutzstreifen von mindestens 50 m Breite und/oder durch extensive Bewirtschaftung angrenzender Flächen.
- Erhaltung von Magerrasen durch eine zeitweilig intensive Beweidung mit Schafen oder Rindern, evtl. auch Pferden möglichst im Hütebetrieb oder kontinuierliche extensive Beweidung mit begrenzter Besatzdichte und angepasste Auftriebstermine.
- Schutz von Heide- und Magerrasenflächen vor zu intensiver Erholungsnutzung (Motorcross, Reiten) durch Sperrung/Erschwerung der Zugangsmöglichkeiten oder gänzliche Untersagung.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Heiden und Magerrasen

- Entwicklung von naturnahen Trockengebieten z.B. in ehemaligen Bodenabbaustätten.

- Ausdehnung vorhandener kleiner Heideflächen durch Umbau von möglichst ausgemagerten Ackerflächen und/oder Nadelholzforsten.
- Räumliche Vernetzung von Heide- und Magerrasenflächen.
- Entkusselung stark verbuschter Heide- und Magerrasenflächen, Erhalt einzelner Gehölzgruppen und Gebüsche, Wiederholung dieser Entkusselungsmaßnahmen in mehrjährigem Abstand.
- Neuentwicklung von Magerrasen durch Ausmagerung von Grünflächen

Ziel:

Sicherung und Entwicklung von Offenbodenbiotopen

- Sicherung der Nährstoffarmut durch Einrichtung von Pufferstreifen je nach Eintragsrisiko von mindestens 10 – 50 m Breite zu angrenzenden intensiv genutzten Flächen.
- Entkusselung von verbuschten Binnendünen zwischen Oktober und Februar.
- Reduktion von Humusanreicherungen durch kleinflächiges Abziehen der Rohhumusschicht vom Mineralboden zwischen Oktober und Februar.
- Nutzung von Viehtritt zur Bodenverwundung durch zeitweiliges intensives Beweiden mit Heidschnucken im Hütebetrieb.
- Neuentwicklung auf bewaldeten Dünen durch Waldrodung und Beseitigung von Rohhumusauflagen.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung des Nass- bzw. Feuchtgrünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung

- Erhaltung, ggf. Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. stärkere Vernässung einzelner Bereiche durch Rückbau von Entwässerungseinrichtungen.
- Schutz vor indirekten Standortentwässerungen durch Grundwasserentnahmen.
- Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung durch späte Mahdtermine (Mahd von innen nach außen bzw. von einer zur anderen Seite) und geringe Viehbesatzdichten in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen.
- Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Brutzeiten der Wiesenvögel und Blüh- und Fruchtzeiten bestimmter Wiesenpflanzen.
- Erhaltung eines vielgestaltigen Bodenreliefs.
- Erhaltung durch Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und allenfalls Entzugsdüngung (mit Phosphor und Kalium bzw. vorzugsweise mit Stallmist oder Kompost) sowie kein Umbruch.
- Verzicht auf Walzen, Schleppen oder Striegeln des Grünlandes.
- Verzicht auf Umbruch zur Grünlanderneuerung. Keine Nach- oder Reparatursaat.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Nass- bzw. Feuchtgrünland

- Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Vernässung einzelner Bereiche, insbesondere der Rinnen, Senken, Flutmulden, sowie Erhöhung der Wasserstände in den Gräben.
- Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung durch angepasste Mahdtermine und Viehbesatzdichten in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen.
- Neuschaffung auf Ackerflächen nur mit gebietsheimischem Saatgut / Heumulchsaat von Nachbarflächen.
- Neuschaffung durch Umwandlung von Intensivgrünland durch Ausmagerung (Biomasseentzug über zwei bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mähguts) und Vernässung.
- Beschränkung der Düngermenge auf 80 kg Stickstoff pro ha und Jahr.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung des mesophilen Grünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Erhaltung der wiesen- bzw. weide-typischen Vegetationseinheiten (Pflanzengesellschaften), Vermeidung einer Intensivierung der bislang mäßig intensiven Grünlandnutzung. Kein Umbruch.
- Beschränkung der Düngermenge auf 30 kg Stickstoff pro ha und Jahr.
- Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Brutzeiten der Wiesenvögel und Blüh- und Fruchtzeiten bestimmter Wiesenpflanzen.
- Erhaltung, vielfach Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. Erhöhung der Grabenwasserstände.
- Erhaltung eines vielgestaltigen Bodenreliefs.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von mesophilem Grünland

- Neuschaffung durch Extensivierung intensiver Grünlandnutzung durch Reduzierung der Besatzdichte des Weideviehs auf bis zu 2 Stück Vieh pro ha, Reduzierung der Düngung (je nach Standort nicht mehr als 30 bis 50 kg Stickstoff pro ha und Jahr), Reduzierung der Mahd auf 1 - 2 Schnitte.
- Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. Erhöhung der Grabenwasserstände durch Anstau, Aufgabe/Reduzierung der Grabenräumung.
- Neuschaffung von mesophilem Grünland auf Ackerflächen nur mit gebietsheimischem Saatgut /Heumulchsaat von Nachbarflächen.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Grünland

- Neuschaffung von Grünland durch Umwandlung von Ackerflächen, insbesondere in Flussauen/Überschwemmungsgebieten, Beschränkung der Düngermenge auf 80 kg Stickstoff pro ha und Jahr.
- Rückführung von Wildackerflächen in Grünland.

Ziel:

Sicherung, ggf. Entwicklung der Ruderalfluren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

- Vermeidung der Nutzung der Ruderalfluren (Ausnahme: Ruderalfluren im beplanten Siedlungsbereich).
- Durchführung von Pflegemaßnahmen auf Teilflächen durch gelegentliche Mahd (Entfernung des Mähguts), Mulchen, Umbruch, Entfernung aufkommender Gehölze zwischen Oktober und Februar.
- Keine Düngemittelaufbringung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Ziel:

Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Ruderalfluren

- Gewährleistung der Sukzession auf gehölzfreien, nicht genutzten Flächen (Brachen) mit trockenwarmen, mittleren, sowie frischen bis feuchten Standorteigenschaften bzw. mit anthropogen stark veränderten Standorteigenschaften mit anschließender Verhinderung einer Verbuschung durch entsprechende Pflegemaßnahmen.
- Vermeidung der Düngemittelaufbringung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.
- Erhalt vorhandener Feldsäume und Wegraine, keine weitere Beseitigung/Dezimierung durch Flächenzusammenlegung.
- Fördern wechselnder mehrjähriger Brachen in der Agrarlandschaft.
- Wiederherstellung von Ruderalfluren durch artspezifisch zu ermittelnde Bekämpfungsmaßnahmen bei Neophytendominanz.

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung von Lebensräumen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für besonders gefährdete und gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Tier- und Pflanzenartengruppen

- Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf die jeweils betroffene Tierart bzw. Tierartengruppe und/oder Pflanzenart bzw. Pflanzenartengruppe.

Ziel:

Umweltverträgliche Nutzung

- Bewirtschaftung von Ackerflächen mit reduziertem Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

- Neuschaffung von Ackerrandstreifen von mindestens 3 bis 10 m Breite ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Stickstoffdünger und Kalk, ohne Untersaaten, ohne Eggen und ohne mechanische oder thermische Wildkrautbekämpfung zwischen Saat und Ernte.
- Neuschaffung von mehrjährig ungenutzten Wildkrautsäumen zwischen den Ackererschlägen von mindestens 3 bis 5 m Breite.
- Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Feldgehölzen
- Wiederaufnahme historischer ackerbaulicher Nutzungsformen.
- Aufgabe des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten.
- Einsatz von Zwischenfrüchten oder Unter-/Nachsaaten zur Schaffung einer durchgängigen Bodenbedeckung.

Schutzgut Landschaftsbild

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung von Elementen, Strukturen und Flächen in Landschaftsräumen mit herausragender oder besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

- Erhaltung des natürlichen Reliefs, insbesondere markanter Geländehochpunkte (Kuppen, Dünen u.ä.), markanter Geländetiefpunkte (Mulden u.ä.) sowie markanter fluviatiler Geländeformen (Stufen an Auenrändern, Mäander u.ä.).
- Erhaltung von naturgeprägten Elementen, Strukturen und Flächen wie Wäldern, Gebüschen, Dünen, Quellbereichen, Bächen, Flüssen, Altarmen, Seen, Altwassern, Tümpeln, Sümpfen, Röhrichten sowie Hoch- und Niedermooren u.ä.
- Erhaltung von naturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und -strukturen (Findlinge, Moore u.ä.).
- Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und -strukturen (Bestattungsanlagen wie Hügelgräber), Furten, Kanäle, Gräben und Grabensysteme, Beete und Beetstrukturen, Nieder-, Mittel- und Hutewälder, Heiden, u.ä.).
- Erhaltung von uferbegleitenden Gehölzen als Landschaftselement zur Erlebbarkeit von Fließgewässern.
- Erhaltung von naturnahen bzw. bedingt naturnahen Wäldern (unter Berücksichtigung der besonderen Raumwirksamkeit der Wälder).
- Erhaltung von Waldrändern als Übergang zwischen Wald und Flur.
- Erhaltung von Wallhecken, Baumreihen, Kopfbäumen u.ä. zur Gliederung landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Erhaltung von Einzelbäumen und Naturdenkmalen als Strukturelement der Landschaft.
- Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungselementen und -strukturen (Schloss, Kirchen, Türme, Wassermühlen, historische Garten- und Parkanlagen u.ä.).

- Erhaltung von charakteristischen Siedlungsformen und -strukturen (Gutshöfe, regionaltypische Bauernhäuser, Fachwerkhäuser, u.ä.).
- Erhaltung von typischen Siedlungsrandstrukturen wie Bauerngärten, Gehölzbeständen, Obstwiesen, Grünland u.ä.
- Erhaltung eines Systems von Grünflächen im bebauten Bereich.
- Erhaltung von unbewirtschafteten, extensiv gepflegten Feldrainen als Strukturelement der Landschaft.
- Erhaltung von lärmfreien bzw. gering lärmbeeinträchtigten Bereichen (insbesondere den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen).
- Erhaltung von besonders schönen Blickbeziehungen.

Ziel:

Entwicklung, Wiederherstellung und/oder Neuschaffung von Elementen und Strukturen in Landschaftsräumen mit Defiziten hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

- Umbau naturferner Forste zu strukturreichem Laubmisch- bzw. Laubwald heimischer Baumarten aller Altersstufen gemäß der potenziell natürlichen Vegetation mit hohem Anteil von Alt- und Totholz.
- Neuschaffung von ausgeprägten Waldmänteln (Waldrändern) gemäß der potenziell natürlichen Vegetation als Übergang zwischen Wald und Flur.
- Neuschaffung von Wallhecken, Baumreihen, Kopfbäumen u.ä. zur Gliederung landwirtschaftlich genutzter Flächen in weiträumig ausgeräumten Bereichen (unter Anknüpfung an vorhandene Elemente und Strukturen).
- Herstellung von extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen und unbewirtschafteten Feldrainen als Strukturelement.
- Nutzung ehemaligen Bodenabbaustätten im Sinne des Naturschutzes (Erhalt von offenen mageren Standorten, ggf. Anlage von flachen Gewässern für Amphibien).
- Neuschaffung von typischen Siedlungsrandstrukturen wie Bauerngärten, Gehölzbeständen, Obstwiesen, Grünland u.ä.
- Neuschaffung eines vernetzten Systems von Grünflächen in den Siedlungen.
- Neuschaffung von wohnumfeldnahe Grün (Hofgrün, Dach- oder Fassadenbegrünung, Stadteil- und Mietergärten).
- Pflanzung von uferbegleitenden Gehölzen als Landschaftselement zur besseren Erlebbarkeit von Fließgewässern.

Ziel:

Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

- Vermeidung und Verminderung des Verlustes von für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bedeutsamen Elementen und Strukturen durch Bodenabbau, Siedlung, Gewerbe, Energiewirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Flurbereinigung u.ä.
- Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen durch Erholung, Sport, Fremdenverkehr (einschließlich der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen).
- Vermeidung und Verminderung von Lärmbelastigungen durch Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr u.ä.
- Vermeidung und Verminderung von Geruchsbelastigungen durch Industrie, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft (insbesondere Intensivtierhaltungsanlagen) u.ä.
- Verminderung visueller Beeinträchtigungen durch Rückbau störender Elemente wie z.B. Hochspannungsleitungen und -masten.
- Vermeiden und Minimieren von Eingriffen in das Landschaftsbild durch landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung neuer Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen.

Schutzgut Boden

Ziel:

Sicherung der Bodenfunktionen

- Vermeidung und Verminderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Verkehr u.ä.
- Vermeidung und Verminderung von Substanzverlust infolge Bodenabbaus (kieshaltiger Sand, Sand).
- Sicherung der Bodenstruktur bei Mineralböden u.a. gegenüber Verschlammung und Verdichtung durch schonende Bodenbearbeitung.
- Sicherung der Torfstruktur und -substanz bei Moorböden u.a. gegenüber Zersetzung und Sackung durch dauerhafte Einstellung der Bodenbearbeitung.
- Sicherung der Moorböden als Nährstoff- und CO₂- Senke durch extensive Grünlandnutzung und Vernässung.
- Sicherung der Bodensubstanz bei Mineralböden u.a. gegenüber Winderosion durch Dauervegetation.
- Sicherung der Böden in Überschwemmungsgebieten gegenüber Hochwasserabtrag durch Dauervegetation und angepasste Nutzungen.
- Sicherung der Bodenstruktur gegenüber Verdichtungen durch Einsatz von bodenschonenden Forstmaschinen und Verzicht auf Bodenbearbeitung in Waldflächen.
- Sicherung der Bodenstruktur durch Befahren von Bruchwald mit Forstmaschinen nur bei gefrorenem Boden.

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung der Böden mit besonderer Naturnähe

- Sicherung natürlicher oder naturnaher Böden durch dauerhafte Nutzung als Waldstandort.
- Sicherung der Böden, die als alte Waldstandorte wenig Veränderungen/Umwälzungen erfahren haben.
- Sicherung bedingt naturnaher Böden.

Ziel:

Sicherung besonderer Bodenausprägungen

- Sicherung naturhistorisch bedeutsamer Böden (u.a. geowissenschaftliche Objekte) durch Vermeidung jedweder Bodenbearbeitung.
- Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (u.a. Plaggenesche, Wölbäcker, Altfluren, Beete bzw. Beetstrukturen) durch Vermeidung einer einebnenden Bodenbearbeitung.
- Sicherung sehr seltener und seltener Böden.

Ziel:

Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung von Bodeneinheiten mit extremen Eigenschaften

- Sicherung und Entwicklung von Böden mit besonders feuchten Standorteigenschaften durch Schutz vor Entwässerung sowie weitere Vernässung durch Wasserrückhaltung.
- Sicherung und Entwicklung von Böden mit besonders trockenen Standorteigenschaften: Erhalt der Durchlässigkeit des Bodens, keine Erhöhung des Humusgehaltes.
- Wiedervernässung entwässerter Moore durch Wasserrückhaltung.

Ziel:

Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung von Bodeneinheiten mit von Natur aus nährstoffarmen Standortbedingungen.

- Vermeidung bzw. Verminderung des Nährstoffeintrages durch Düngung sowie Wahrung eines ausreichenden Abstandes beim Einsatz von Düngemitteln auf angrenzenden Kulturen.
- Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen.

Ziel:

Wiederherstellung der Bodenfunktionen von degradierten oder kontaminierten Böden

- Gefährdungsabschätzung für Altablagerungen und Altstandorte, Sanierung von Altlasten, ggf. bei Verbleib, landschaftliche Einbindung.

Schutzgut Wasser

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung der Grundwasserneubildungsrate

- Sicherung von Bereichen mit sehr hoher, hoher oder mittlerer Grundwasserneubildungsrate.
- Verbesserung der Durchlässigkeit verdichteter Böden.
- Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten für nicht oder gering belastetes Oberflächenwasser.
- Vermeidung und Rückbau von Versiegelung.

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung der Qualität des Grundwassers

- Sicherung von die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigenden Nutzungen (Wälder, Gebüsche und Kleingehölze, Brachflächen mit niedrigem Bewuchs, Extensivgrünland usw.).
- Entwicklung der Landwirtschaft auf der Grundlage grundwasserschonender Maßnahmen.
- Vermeidung von Bodenabbauvorhaben in Bereichen mit potenziell oder aktuell nutzbarem Grundwasservorkommen (insbesondere für Trinkwassergewinnung).
- Vermeidung von Stoffeinträgen aus Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Verteidigung, Kohlenwasserstofferkundung usw.
- Gefährdungsabschätzung für Altablagerungen und Altstandorte, Sanierung von Altlasten.

Ziel:

Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Teilen der Niederungen und Moore

- Verminderung von Grundwasserabsenkungen infolge von Grundwasserentnahmen (Öffentliche Wasserversorgung, Feldberegnung usw.).
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge Gewässerausbaus u.ä.
- Anlage gezielter Staue zur Herstellung hoher Grundwasserstände.
- Beseitigung von Entwässerungsgräben.
- Beseitigung oder Abdichtung von Dränagen.

Ziel:

Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Gewässerstruktur

- Sicherung von Gewässern und Gewässerabschnitten mit naturnaher Gewässerstruktur.

- Renaturierung von Gewässern und Gewässerabschnitten mit naturferner oder naturfremder Gewässerstruktur.
- Rückbau von Uferbefestigungen, ggf. biologische Maßnahmen.
- Rückbau von Querbauwerken.
- Extensivierung der Unterhaltung von Bächen und Flüssen sowie Gräben und Kanälen.
- Zulassen von Uferabbrüchen.

Ziel:

Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Gewässergüte

- Sicherung der Gewässer und Gewässerabschnitte mit der derzeitigen Gewässergüte II.
- Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Gewässergüteklasse II in derzeit kritisch belasteten Gewässern und Gewässerabschnitten.
- Wiederherstellung geogener Grundgehalte an Salz, Schwermetallen u.ä. in der Fuhse durch schrittweisen Abbau der Belastungen im Ober- und Mittellauf.
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen durch Anlage von mindestens 10 m breiten, nicht oder extensiv genutzten Randstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung.
- Wasserrückhaltung auf Niedermoorböden zur Reduktion des Eintrages von Eisenoxid in die Fließgewässer.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch Silagesickerwasser. Lagerung von Silagen nur mit in undurchlässiger Bauweise erstellten Abdichtungen in Gewässernähe.

Ziel:

Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Retentionsräume

- Vermeidung und Verminderung der Versiegelung, insbesondere Freihaltung der Bach- und Flusstäler und -niederungen von Bebauung und Verkehrsflächen.
- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Zusammenhangs zwischen den Fließgewässern und ihren Auen.
- Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung in den Überschwemmungsgebieten (insbesondere der Aller und der Fuhse).
- Verbesserung der Durchlässigkeit verdichteter Böden.
- Keine Wasserentnahme aus Fließgewässern oder aus gewässernahen Brunnen (z. B. für die Feldberegnung).

Ziel:

Sicherung besonderer Gewässerausprägungen

- Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Gewässer (u.a. Beetgräben, kleine Kanäle, Schiffgräben, Entenfang)

Schutzgut Luft und Klima

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung von Bereichen mit hoher Bedeutung für Frischluftentstehung

- Sicherung der Frischluftproduktion durch Erhaltung der vorhandenen Wälder und des Grünlandes.
- Vermeidung und Verminderung der Versiegelung.
- Vermeidung und Verminderung des Schadstoffausstoßes.
- Sicherung der Frischluftproduktion durch Erhaltung und Entwicklung von Grünland.

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung von Bereichen mit hoher Bedeutung für Frischlufttransport

- Freihaltung der Bach- und Flusstäler und -niederungen von Bebauung, Verkehrsflächen und Aufforstung.

Ziel:

Sicherung und/oder Entwicklung von Bereichen mit klimatischer Ausgleichsfunktion im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich

- Sicherung und Entwicklung von Park- und Gartenflächen innerhalb und am Rande von Siedlungen
- Entwicklung bzw. Neuschaffung eines vernetzten Systems von Grünflächen in den Siedlungen unter Einbeziehung vorhandener Siedlungsgehölzflächen und isolierter Restwaldbeständen.
- Neuschaffung von wohnumfeldnahe Grün durch Dach- und/oder Fassadenbegrünung.

Ziel:

Sicherung besonderer Klimaausprägungen

- Sicherung von klimatischen Extrem- und Sonderstandorten als Habitat für entsprechende Tier- und Pflanzenarten.

Ziel:

Verminderung der Kohlendioxid-Emissionen

- Verminderung der Kohlendioxid-Emissionen durch Wiedervernässung von humusreichen, entwässerten Standorten (Moore).

Anhang 4 zu Kapitel 5.4: Artengruppen der europäischen Vogelarten
 Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung

| ART | NAME | Einzel-Art-Betrachtung | Gildenbe-trachtung | Koloniebrüter | Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenflur | Bodenbrüter | Binnenge-wässerbrüter | Gehölzfreibrüter | Gehölzhöhlen-brüter | Bodenhöhlen-brüter | Nischenbrüter | Felsbrüter | Brutvögel mensch-licher Bauten | RL ND 2015 / öT | RL D 2021 | BArtSchV | EG-VO | VRL | Habitatkomplexe |
|---------------------------|----------------------|------------------------|--------------------|---------------|--|-------------|-----------------------|------------------|---------------------|--------------------|---------------|------------|--------------------------------|-----------------|-----------|----------|-------|--------|--------------------------------------|
| Turdus merula | Amsel | | x | | | | | s | | | x | | e | * | * | § | | | 1, 2, 6, 9, 10, 12, 13, 17 |
| Haematopus ostralegus | Austernfischer | | x | | | s | | | | | | | | * | * | § | | | 8, 10, 11, 17 |
| Motacilla alba | Bachstelze | | x | | | | | | | | s | | s | * | * | § | | | 7, 8, 10, 12, 13, 17, 18 |
| Panurus biarmicus | Bartmeise | | x | | | | s | | | | | | | * | * | § | | | 5, 6 |
| Falco subbuteo | Baumfalke | x | | | | | | s | | | | | e | 3 | 3 | §§ | X | | 2, 5, 6, 7, 9, 10 |
| Anthus trivialis | Baumpieper | x | | | | s | | | | | | | | V | V | § | | | 1, 2, 9 |
| Gallinago gallinago | Bekassine | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 1 | §§ | | | 6, 7, 10 |
| Fringilla montifringilla | Bergfink | | x | | | | | s | | | | | | | * | § | | | 1, 2, 10, 11, 12, 17 |
| Remiz pendulinus | Beutelmeise | | x | | | | | s | | | | | | * | 1 | § | | | 2, 5, 6 |
| Carduelis flamma | Birkenzeisig | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 10, 12, 17 |
| Tetrao tetrix | Birkhuhn | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 2 | §§ | | Anh. I | 2, 6, 7, 9, 10 |
| Fulica atra | Blässhuhn | x | | | | s | s | | | | | | | V | * | § | | | 2, 4, 5, 6, 10 |
| Luscinia svecica | Blaukehlchen | | x | | s | s | | | | | | | | * | * | §§ | | Anh. I | 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12 |
| Parus caeruleus | Blaumeise | | x | | | | | | s | | e | | e | * | * | § | | | 1, 2, 5, 6 |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | x | | | | | | s | | | | | | 3 | 3 | § | | | 2, 9, 10, 11, 12, 17 |
| Anthus campestris | Brachpieper | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 1 | §§ | | Anh. I | 8, 9 |
| Saxicola rubetra | Braunkehlchen | x | | | e | s | | | | | | | | 2 | 2 | § | | | 9, 10, 11, 12 |
| Tringa glareola | Bruchwasserläufer | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 1 | §§ | | Anh. I | 5, 6, 7, 10, 17 |
| Fringilla coelebs | Buchfink | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 9, 10, 11, 12, 17 |
| Dendrocopos major | Buntspecht | | x | | | | | | s | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Coloeus monedula | Dohle | x | | x | | | | | x | | x | | s | * | * | § | | | 1, 2, 10, 11, 12, 13, 17, 18 |
| Sylvia communis | Dorngrasmücke | | x | | s | | | s | | | | | | * | * | § | | | 2, 6, 9, 10, 11, 12, 17 |
| Acrocephalus arundinaceus | Drosselrohrsänger | x | | | | | s | | | | | | | 2 | * | §§ | | | 5 |
| Garrulus glandarius | Eichelhäher | | x | | | | | s | | | e | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Alcedo atthis | Eisvogel | x | | | | | | | | s | | | | V | * | §§ | | Anh. I | 2, 4, 5 |
| Pica pica | Elster | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18 |
| Carduelis spinus | Erlenzeisig | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Alauda arvensis | Feldlerche | x | | | | s | | | | | | | | 3 | 3 | § | | | 7, 10, 11, 17, 18 |
| Locustella naevia | Feldschwirl | x | | | s | s | | | | | | | | 3 | 2 | § | | | 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 17 |
| Passer montanus | Feldsperling | x | | | | | | | s | | e | | x | V | V | § | | | 1, 2, 10, 11, 12 |
| Loxia curvirostra | Fichtenkreuzschnabel | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1 |
| Pandion haliaetus | Fischadler | x | | | | | | s | | | | | x | 2 | 3 | §§ | X | Anh. I | 1, 4, 5, 6, 7 |
| Phylloscopus trochilus | Fitis | | x | | e | s | | e | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 17 |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | x | | | | s | | | | | | | | 3 | V | §§ | | | 4, 6, 8, 13 |
| Actitis hypoleucos | Flussuferläufer | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 2 | §§ | | | 2, 4, 5, 6, 16 |
| Mergus merganser | Gänsesäger | x | | | | | | | s | | e | | e | R | 3 | | | | 4, 5, 15 |
| Certhia brachydactyla | Gartenbaumläufer | | x | | | | | | s | | s | | e | * | * | § | | | 1, 2 |
| Sylvia borin | Gartengrasmücke | x | | | x | | | s | | | | | | V | * | § | | | 1, 2, 10, 17 |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | x | | | | | | | s | | s | | | 3 | * | § | | | 1, 2, 10, 17 |
| Motacilla cinerea | Gebirgsstelze | | x | | | | | | | s | s | | s | * | * | § | | | 4, 5, 13 |
| Hippolais icterina | Gelbspötter | x | | | | | | s | | | | | | V | * | § | | | 1, 2, 17 |
| Pyrrhula pyrrhula | Gimpel | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Serinus serinus | Girlitz | x | | | | | | s | | | | | | V | * | § | | | 2, 10, 11, 12 |
| Emberiza citrinella | Goldammer | x | | | x | s | e | x | | | | | | V | V | § | | | 1, 2, 9, 10, 11, 12 |
| Anser anser | Graugans | | x | | | | s | e | | | | | | * | * | § | | | 4, 5, 10, 11 |
| Ardea cinerea | Graureiher | x | | s | | e | e | s | | | | | | V | * | § | | | 1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 12 |

Anhang 4 zu Kapitel 5.4: Artengruppen der europäischen Vogelarten
 Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung

| ART | NAME | Einzel-Art- Betrachtung | Gildenbe- trachtung | Koloniebrüter | Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenflur | Bodenbrüter | Binnenge- wässerbrüter | Gehölzfrei- brüter | Gehölzhöhlen- brüter | Bodenhöhlen- brüter | Nischenbrüter | Felsbrüter | Brutvögel mensch- licher Bauten | RL ND 2015 / öT | RL D 2021 | BArtSchV | EG-VO | VRL | Habitatkomplexe |
|-------------------------------|-------------------|----------------------------|------------------------|---------------|--|-------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|---------------|------------|------------------------------------|-----------------|-----------|----------|-------|--------|--|
| Muscicapa striata | Grauschnäpper | x | | | | | | x | | | s | | x | 3 | V | § | | | 1, 2, 13 |
| Numenius arquata | Großer Brachvogel | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 1 | §§ | | | 5, 6, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 18 |
| Carduelis chloris | Grünfink | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 11, 12, 17 |
| Picus viridis | Grünspecht | | x | | | | | | s | | | | | * | * | §§ | | | 1, 2, 9, 10, 12 |
| Accipiter gentilis | Habicht | x | | | | | | s | | | | | | V | * | §§ | X | | 1, 6, 7, 9, 10, 11, 12 |
| Ficedula albicollis | Halsbandschnäpper | x | | | | | | | s | | | | | 3 | 3 | §§ | | Anh. I | 1, 2 |
| Galerida cristata | Haubenlerche | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 1 | §§ | | | 8, 9, 13 |
| Parus cristatus | Haubenmeise | | x | | | | | | s | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Podiceps cristatus | Haubentaucher | | x | | | | s | | | | | | | * | * | § | | | 5 |
| Phoenicurus ochruros | Hausrotschwanz | | x | | | | | | | e | x | e | s | * | * | § | | | 8, 10, 12, 13 |
| Passer domesticus | Hausperling | x | | | | | | | x | | x | | s | V | V | § | | | 2, 10, 11, 12, 13 |
| Prunella modularis | Heckenbraunelle | | x | | s | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 11 |
| Lullula arborea | Heidelerche | x | | | | s | | | | | | | | * | V | §§ | | Anh. I | 1, 2, 8, 9, 11, 12 |
| Cygnus olor | Höckerschwan | | x | | | | s | | | | | | | * | * | § | | | 5, 10, 11 |
| Columba oenas | Hohltaube | | x | | | | | | s | x | | | | * | * | § | | | 1, 17 |
| Phasianus colchicus | Jagdfasan | | x | | | s | | | | | | | | ◇ | ◇ | § | | | 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 |
| Branta canadensis | Kanadagans | | x | x | | | s | | | | | | | ◇ | ◇ | § | | | 4, 5, 11, 15, 18 |
| Coccythraustes coccythraustes | Kernbeißer | x | | x | | | | s | | | | | | V | * | § | | | 1, 2 |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | x | | | | s | | | | | | | | 3 | 2 | §§ | | | 6, 7, 10, 11 |
| Sylvia curruca | Klappergrasmücke | | x | | e | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 9, 10, 17 |
| Sitta europaea | Kleiber | | x | | | | | | s | | x | | e | * | * | § | | | 1, 2 |
| Dryobates minor | Kleinspecht | x | | | | | | | s | | | | | V | 3 | § | | | 1, 2 |
| Anas querquedula | Knäkente | x | | | | | s | | | | | | | 1 | 1 | §§ | X | | 5, 10 |
| Parus major | Kohlmeise | | x | | | | | | s | | e | | e | * | * | § | | | 1, 2 |
| Corvus corax | Kolkrabe | | x | | | | | s | | | | | x | * | * | § | | | 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12 |
| Phalacrocorax carbo | Kormoran | x | | s | | x | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 4, 5, 15 |
| Circus cyaneus | Kornweihe | x | | | | s | e | | | | | | | 1 | 1 | §§ | X | Anh. I | 6, 7, 9, 10, 17, 18 |
| Grus grus | Kranich | x | | | | s | x | | | | | | | * | * | §§ | X | Anh. I | 1, 5, 6, 7, 10, 11 |
| Anas crecca | Krickente | x | | | | | | s | | | | | | 3 | 3 | § | | | 5, 7, 10, 16, 18 |
| Cuculus canorus | Kuckuck | x | | | x | s | s | s | e | | e | | | 3 | 3 | § | | | 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 18 |
| Larus ridibundus | Lachmöwe | x | | s | | s | | | | | | | e | * | * | § | | | 5, 6, 10, 11, 13, 15, 18 |
| Anas clypeata | Löffelente | x | | | | | | s | | | | | | 1 | 3 | § | | | 5, 10, 16 |
| Apus apus | Mauersegler | x | | s | | | | | e | | | | s | * | * | § | | | 13 |
| Buteo buteo | Mäusebussard | | x | | | e | | s | | | | | | * | * | §§ | X | | 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12 |
| Delichon urbicum | Mehlschwalbe | x | | s | | | | | | | | | s | V | 3 | § | | | 4, 5, 6, 10, 13 |
| Turdus viscivorus | Misteldrossel | | x | | | | | s | | | | e | e | * | * | § | | | 1, 2, 9, 10, 12, 13 |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | x | | | | | | | s | | | | | * | * | §§ | | Anh. I | 1 |
| Sylvia atricapilla | Mönchsgrasmücke | | x | | e | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | x | | | s | s | | e | | | | | | V | * | § | | | 1, 2, 17 |
| Lanius collurio | Neuntöter | x | | | | | | s | | | | | | 3 | * | § | | Anh. I | 2, 9, 10, 11 |
| Emberiza hortulana | Ortolan | x | | | e | s | | | | | | | | 2 | 2 | §§ | | Anh. I | 1, 2, 11 |
| Anas penelope | Pfeifente | x | | | | | s | | | | | | | R | R | § | | | 5, 6, 10, 15, 18 |
| Oriolus oriolus | Pirol | x | | | | | | s | | | | | | 3 | V | § | | | 1, 2 |
| Corvus corone | Rabenkrähe | | x | | | e | | s | | | | e | e | * | * | § | | | 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18 |
| Lanius excubitor | Raubwürger | x | | | | | | s | | | | | | 1 | 1 | §§ | | | 1, 2, 7, 9, 10 |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | x | | s | | | | | | | | | s | 3 | V | § | | | 4, 5, 6, 10, 11, 13 |

Anhang 4 zu Kapitel 5.4: Artengruppen der europäischen Vogelarten
 Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung

| ART | NAME | Einzel-Art- Betrachtung | Gildenbe- trachtung | Koloniebrüter | Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenflur | Bodenbrüter | Binnenge- wässerbrüter | Gehölzfrei- brüter | Gehölzhöhlen- brüter | Bodenhöhlen- brüter | Nischenbrüter | Felsbrüter | Brutvögel mensch- licher Bauten | RL ND 2015 / öT | RL D 2021 | BArtSchV | EG-VO | VRL | Habitatkomplexe |
|-------------------------|--------------------|----------------------------|------------------------|---------------|--|-------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|---------------|------------|------------------------------------|-----------------|-----------|----------|-------|--------|---------------------------------|
| Aegolius funereus | Raufußkauz | x | | | | | | | s | | | | | * | * | §§ | X | Anh. I | 1 |
| Perdix perdix | Rebhuhn | x | | | | s | | | | | | | | 2 | 2 | § | | | 2, 9, 10, 11, 12 |
| Aythya fuligula | Reiherente | | x | | | | s | | | | | | | * | * | § | | | 5 |
| Columba palumbus | Ringeltaube | | x | | | | | s | | | | | e | * | * | § | | | 1, 2, 10, 11, 12, 13, 17 |
| Emberiza schoeniclus | Rohrhammer | | x | | s | x | s | e | | | | | | * | * | § | | | 5, 6, 11, 12 |
| Botaurus stellaris | Rohrdommel | x | | | | | s | | | | | | | 1 | 3 | §§ | | Anh. I | 5, 6 |
| Locustella luscinioides | Rohrschwirl | | x | | s | x | s | | | | | | | * | * | §§ | | | 5, 6 |
| Circus aeruginosus | Rohrweihe | x | | | | e | s | | | | | | | V | * | §§ | X | Anh. I | 5, 6, 10, 11 |
| Turdus iliacus | Rotdrossel | | x | | | x | | s | | | | | e | ◇ | ◇ | § | | | 1, 2, 10, 11, 17 |
| Podiceps grisegena | Rothalstaucher | x | | | | | s | | | | | | | 3 | * | §§ | | | 5, 15 |
| Erithacus rubecula | Rotkehlchen | | x | | | s | | | | | e | | | * | * | § | | | 1, 2, 6 |
| Milvus milvus | Rotmilan | x | | | | | | s | | | | | | 2 | * | §§ | X | Anh. I | 1, 2, 4, 5, 10, 11 |
| Tringa totanus | Rotschenkel | x | | | | s | | | | | | | | 1 | 2 | §§ | | | 6, 7, 10, 16, 17, 18 |
| Corvus frugilegus | Saatkrähe | x | | s | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 9, 10, 11, 12 |
| Bucephala clangula | Schellente | | x | | | | | | s | e | | | e | * | * | § | | | 1, 4, 5, 15 |
| Locustella fluviatilis | Schlagschwirl | | x | | s | s | | | | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Tyto alba | Schleiereule | | x | | | | | | | | | | s | * | * | §§ | X | | 10, 11, 13 |
| Anas strepera | Schnatterente | | x | | | | s | | | | | | | * | * | § | | | 5, 10, 16 |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | | x | | e | s | | | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 7, 9, 12, 17 |
| Milvus migrans | Schwarzmilan | x | | | | | | s | | | | | | * | * | §§ | X | Anh. I | 1, 4, 5 |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | x | | | | | | | s | | | | | * | * | §§ | | Anh. I | 1 |
| Ciconia nigra | Schwarzstorch | x | | | | | | s | | | | | | 2 | * | §§ | X | Anh. I | 1, 4 |
| Haliaeetus albicilla | Seeadler | x | | | | | | s | | | | | | 2 | * | §§ | X | Anh. I | 1, 4, 5 |
| Ardea alba | Silberreiher | x | | x | | | x | e | | | | | | ◇ | R | §§ | X | | 2, 4, 5, 6, 7, 10 |
| Turdus philomelos | Singdrossel | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 10, 11, 12, 13, 17 |
| Regulus ignicapilla | Sommergoldhähnchen | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Accipiter nisus | Sperber | | x | | | | | s | | | | | | * | * | §§ | X | | 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 |
| Glaucidium passerinum | Sperlingskauz | x | | | | | | | s | | | | | * | * | §§ | X | Anh. I | 1, 7 |
| Anas acuta | Spießente | x | | | | | s | | | | | | | 1 | 2 | § | | | 5, 7, 10, 15 |
| Sturnus vulgaris | Star | x | | x | | | | | s | | x | | s | 3 | 3 | § | | | 1, 2, 6, 10, 11, 12, 13, 18 |
| Oenanthe oenanthe | Steinschmätzer | x | | | | | | | | s | x | | | 1 | 1 | § | | | 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18 |
| Carduelis carduelis | Stieglitz | x | | | | | | s | | | | | | V | * | § | | | 1, 2, 10, 11, 12 |
| Anas platyrhynchos | Stockente | | x | | | | s | | | | e | | e | * | * | § | | | 2, 4, 5, 6 |
| Parus palustris | Sumpfmeise | | x | | | | | | s | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Acrocephalus palustris | Sumpfrohrsänger | | x | | s | | | | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 5, 6, 11, 12 |
| Nucifraga caryocatactes | Tannenhäher | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1 |
| Parus ater | Tannenmeise | | x | | | | | | s | | | x | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Gallinula chloropus | Teichralle | | x | | | | s | e | | | | | | * | V | §§ | | | 1, 2, 4, 5, 6, 10 |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | | x | | x | | s | | | | | | | * | * | § | | | 2, 5, 6, 11 |
| Ficedula hypoleuca | Trauerschnäpper | x | | | | | | | s | | | | e | 3 | 3 | § | | | 1, 2 |
| Chlidonias niger | Trauerseeschwalbe | x | | | | | | | | | | | | 1 | 3 | §§ | | Anh. I | 5, 6, 7, 10 |
| Porzana porzana | Tüpfelsumpfhuhn | x | | | | | s | | | | | | | 2 | 3 | §§ | | Anh. I | 5, 6, 7 |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | x | | | | | | s | | | | | s | V | * | §§ | X | | 1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18 |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | x | | | | | | s | | | | | | 2 | 2 | §§ | X | | 1, 2, 9, 12 |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | x | | s | | | | | | s | | | | * | * | §§ | | | 4, 5, 6, 8, 10 |
| Turdus pilaris | Wacholderdrossel | x | | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 10, 11, 17 |

Anhang 4 zu Kapitel 5.4: Artengruppen der europäischen Vogelarten
 Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung

| ART | NAME | Einzel-Art- Betrachtung | Gildenbe- trachtung | Koloniebrüter | Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenflur | Bodenbrüter | Binnenge- wässerbrüter | Gehölzfrei- brüter | Gehölzhöhlen- brüter | Bodenhöhlen- brüter | Nischenbrüter | Felsbrüter | Brutvögel mensch- licher Bauten | RL ND 2015 / öT | RL D 2021 | BartSchV | EG-VO | VRL | Habitatkomplexe |
|-------------------------|--------------------|----------------------------|------------------------|---------------|--|-------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|---------------|------------|------------------------------------|-----------------|-----------|----------|-------|--------|--------------------------------|
| Coturnix coturnix | Wachtel | x | | | | s | | | | | | | | V | V | § | | | 11, 12 |
| Crex crex | Wachtelkönig | x | | | | s | | | | | | | | 2 | 1 | §§ | | Anh. I | 6, 10, 11 |
| Certhia familiaris | Waldbaumläufer | | x | | | | | e | s | | s | | | * | * | § | | | 1 |
| Strix aluco | Waldkauz | x | | | | e | | e | s | | | | x | V | * | §§ | X | | 1, 2, 10, 11, 13 |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | x | | | | s | | e | | | | | | 3 | * | § | | | 1, 2 |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | x | | | | s | | | | | | | | V | V | § | | | 1 |
| Tringa ochropus | Waldwasserläufer | | x | | | | | s | | | | | | * | * | §§ | | | 1, 4, 5, 6, 7 |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | x | | | | | s | | | | | | | 3 | V | § | | | 1, 5, 6, 7 |
| Parus montanus | Weidenmeise | | x | | | | | | s | | e | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Ciconia ciconia | Weißstorch | x | | | | | | e | | | | | s | 3 | V | §§ | | Anh. I | 10, 11, 13 |
| Jynx torquilla | Wendehals | x | | | | | | | s | | | | | 1 | 3 | §§ | | | 1, 2, 8, 9 |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | x | | | | | | s | | | | | | 3 | V | §§ | X | Anh. I | 1, 9, 10, 12 |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | x | | | | s | | | | | | | | 2 | 2 | § | | | 2, 7, 9, 10, 11, 12, 17, 18 |
| Motacilla flava | Wiesenschafstelze | | x | | | s | | | | | | | | * | * | § | | | 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 17, 18 |
| Circus pygargus | Wiesenweihe | x | | | s | s | | | | | | | | 2 | 2 | §§ | X | Anh. I | 6, 7, 9, 10, 11 |
| Regulus regulus | Wintergoldhähnchen | | x | | | | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2 |
| Troglodytes troglodytes | Zaunkönig | | x | | x | | | s | | | x | | e | * | * | § | | | 1, 2 |
| Caprimulgus europaeus | Ziegenmelker | x | | | | s | | | | | | | | 3 | 3 | §§ | | Anh. I | 1, 2, 7, 9 |
| Phylloscopus collybita | Zilpzalp | | x | | s | x | | s | | | | | | * | * | § | | | 1, 2, 17 |
| Lymnocyptes minimus | Zwergschnepfe | x | | | | s | | | | | | | | | * | §§ | | | 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12 |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | x | | | | | s | | | | | | | V | * | § | | | 5 |

s = Schwerpunktorkommen
 x = kommt (regelmäßig) vor
 e = ausnahmsweises Vorkommen

1 Wälder
 2 Gehölze
 3 Quellen
 4 Fließgewässer
 5 Stillgewässer
 6 Sümpfe, Niedermoore, Ufer
 7 Hoch-/Übergangsmoor
 8 Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope
 9 Heiden, Magerrasen

10 Grünland, Grünanlagen
 11 Äcker
 12 Ruderalfluren
 13 Gebäude
 14 Höhlen
 15 Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
 16 Watt
 17 Strand, Küstendünen
 18 Salzwiesen

Altansässige Gehölze im Landkreis Celle*

Quelle: Gehölzliste und Angaben nach Kaiser, T. (1991): Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 44.Jg., H.3/1991, S. 143-149.

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Hinweise zur Verbreitung* | Eignung für die Anlage von Hecken |
|---------------------------------------|---|---|-------------------------------------|
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> | Hauptsächlich in der Oberen Allerniederung. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> | Verbreitet auf geeigneten Standorten. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Rosmarienheide | <i>Andromeda polifolia</i> | Zerstreut auf geeigneten Standorten. | - |
| Echte Bärentraube | <i>Arctostaphylos uva-ursi</i> | Sehr selten in der Südheide. | - |
| Hängebirke | <i>Betula pendula</i> | Verbreitet. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Moorbirke | <i>Betula pubescens</i> | Verbreitet. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Besenheide | <i>Calluna vulgaris</i> | Verbreitet. | - |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | Zerstreut auf etwas reicheren Standorten. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Blutroter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | Hauptsächlich in der Oberen Allerniederung. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> | Zerstreut. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Zweigriffeliger Weißdorn ¹ | <i>Crataegus laevigata</i> ¹ | Hauptsächlich im Allerurstromtal. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Eingriffeliger Weißdorn ¹ | <i>Crataegus monogyna</i> ¹ | Verbreitet mit Schwerpunkt im Allerurstromtal. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Besenginster | <i>Cytisus scoparius</i> | Verbreitet, besonders in der Heide. | Niedriger Strauch 1,5m bis 3m Höhe |
| Schwarze Krähenbeere | <i>Empetrum nigrum</i> | Zerstreut, auf die Heidebereiche beschränkt. | - |
| Glockenheide | <i>Erica tetralix</i> | Verbreitet auf geeigneten Standorten. | - |
| Gewöhnliches Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> | Auf etwas reicheren Standorten verbreitet. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> | Verbreitet. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> | Verbreitet. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Gewöhnliche Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | Hauptsächlich in der Oberen Allerniederung in der Heide selten. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Englischer Ginster | <i>Genista anglica</i> | Zerstreut im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt in der Heide. | - |
| Behaarter Ginster | <i>Genista pilosa</i> | Zerstreut im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt in der Heide. | - |
| Färber-Ginster | <i>Genista tinctoria</i> | In allen Naturräumen selten. | - |
| Efeu | <i>Hedera helix</i> | Verbreitet bis zerstreut. | - |
| Europäische Stechpalme | <i>Ilex aquifolium</i> | Verbreitet bis zerstreut. | - |
| Gewöhnlicher Wacholder | <i>Juniperus communis</i> | Verbreitet bis zerstreut im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt in der Heide. | - |
| Sumpfporst | <i>Ledum palustre</i> | Verschollen, ehemals nur im Allerurstromtal. | - |
| Deutsches Geißblatt | <i>Lonicera periclymenum</i> | Verbreitet. | - |
| Gagelstrauch | <i>Myrica gale</i> | Verbreitet auf geeigneten Standorten. | - |
| Kriechender Hauhechel | <i>Ononis repens</i> | Wenige Standorte im Allerurstromtal. | - |

Anhang 5: Altansässige Gehölze im Landkreis Celle

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Hinweise zur Verbreitung* | Eignung für die Anlage von Hecken |
|-------------------------|------------------------------|--|-------------------------------------|
| Fichte | <i>Picea abies</i> | Im Gebiet authochthon, die heutige weite Verbreitung jedoch forstwirtschaftlich bedingt. | - |
| Waldkiefer | <i>Pinus sylvestris</i> | Im Gebiet authochthon, die heutige weite Verbreitung jedoch forstwirtschaftlich bedingt. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Zitterpappel | <i>Populus tremula</i> | Verbreitet. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Echte Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> | Hauptsächlich im Allerurstromtal und dem westl. Teil der Südheide. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Schlehe, Schwarzdorn | <i>Prunus spinosa</i> | Hauptsächlich im Allerurstromtal und dem westl. Teil der Südheide. | Strauch bis 4m Höhe |
| Kultur-Birne | <i>Pyrus communis</i> | Selten, Status nicht sicher. | Wildobstgehölz |
| Traubeneiche | <i>Quercus petraea</i> | Auf die nordöstl. Bereiche des Kreises beschränkt (Süd- und Hohe Heide). | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> | Verbreitet. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Purgier-Kreuzdorn | <i>Rhamnus catharticus</i> | Zerstreut im Allerurstromtal. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Schwarze Johannisbeere | <i>Ribes nigrum</i> | Verbreitet auf geeigneten Standorten. | - |
| Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> | Verbreitet bis zerstreut. | Niedriger Strauch 1,5m bis 3m Höhe |
| Hecken-Rose | <i>Rosa corymbifera</i> | Verbreitung ungenügend bekannt. | Niedriger Strauch 1,5m bis 3m Höhe |
| Wein-Rose | <i>Rosa rubiginosa</i> | Selten, Verbreitung ungenügend bekannt. | Niedriger Strauch 1,5m bis 3m Höhe |
| Filz-Rose | <i>Rosa tomentosa</i> | Selten, Verbreitung ungenügend bekannt. | Niedriger Strauch 1,5m bis 3m Höhe |
| Kratzbeere | <i>Rubus caesius</i> | Zerstreut im Allerurstromtal. | - |
| Brombeere (Artengruppe) | <i>Rubus fruticosus</i> agg. | Verbreitet, Kleinarten ungenügend bearbeitet. | |
| Himbeere | <i>Rubus idaeus</i> | Verbreitet. | - |
| Steinbeere | <i>Rubus saxatilis</i> | Verschollen, ehemals in Südheide und Allerurstromtal vorkommend. | |
| Silber-Weide | <i>Salix alba</i> | Hauptsächlich im Allerurstromtal. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Ohr-Weide | <i>Salix aurita</i> | Verbreitet. | Niedriger Strauch 1,5m bis 3m Höhe |
| Sal-Weide | <i>Salix caprea</i> | Verbreitet. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Grau-Weide | <i>Salix cinerea</i> | Verbreitet. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Bruch-Weide | <i>Salix fragilis</i> | Hauptsächlich im Allerurstromtal. | |
| Lorbeer-Weide | <i>Salix pentandra</i> | Zerstreut. | |
| Purpur-Weide | <i>Salix purpurea</i> | Zerstreut. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Kriech-Weide | <i>Salix repens</i> | Zerstreut. | - |
| Mandel-Weide | <i>Salix triandra</i> | Hauptsächlich im Allerurstromtal. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Korb-Weide | <i>Salix viminalis</i> | Verbreitet. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Fahl-Weide | <i>Salix x rubens</i> | Selten in der Oberen Allerniederung. | |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> | Verbreitet. | Großstrauch (> 4m, z.T. baumartig) |
| Eberesche, Vogelbeere | <i>Sorbus aucuparia</i> | Verbreitet. | Baum II. Ordnung (bis ca. 25m Höhe) |
| Winter-Linde | <i>Tilia cordata</i> | Selten, im Allerurstromtal und auf Grundmoränen- und Flottsandflächen der Südheide. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Flatter-Ulme | <i>Ulmus laevis</i> | Selten in der Oberen Allerniederung. | Baum I. Ordnung (> 25m Höhe) |
| Heidelbeere | <i>Vaccinium myrtillus</i> | Verbreitet. | - |

Anhang 5: Altansässige Gehölze im Landkreis Celle

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Hinweise zur Verbreitung* | Eignung für die Anlage von Hecken |
|-------------------------|-------------------------|--|-----------------------------------|
| Moosbeere | Vaccinium oxycoccus | Zerstreut auf geeigneten Standorten. | - |
| Rauschbeere | Vaccinium uliginosum | Zerstreut auf geeigneten Standorten. | - |
| Preiselbeere | Vaccinium vitis-idaea | Verbreitet. | - |
| Bastard-Heidelbeere | Vaccinium x intermedium | Sehr selten in der Südheide. | - |
| Gewöhnlicher Schneeball | Viburnum opulus | Verbreitet mit Schwerpunkt im Allerurstromtal. | Strauch bis 4m Höhe |
| Mistel | Viscum album | Sehr selten im Allerurstromtal. | - |

Gehölzliste und Angaben nach Kaiser, T. (1991): Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 44. Jg., H.3/1991, S. 143-149

¹ = Weißdorne können Wirtspflanzen des Feuerbrandes sein. Nicht in der Nähe von Obstplantagen pflanzen.

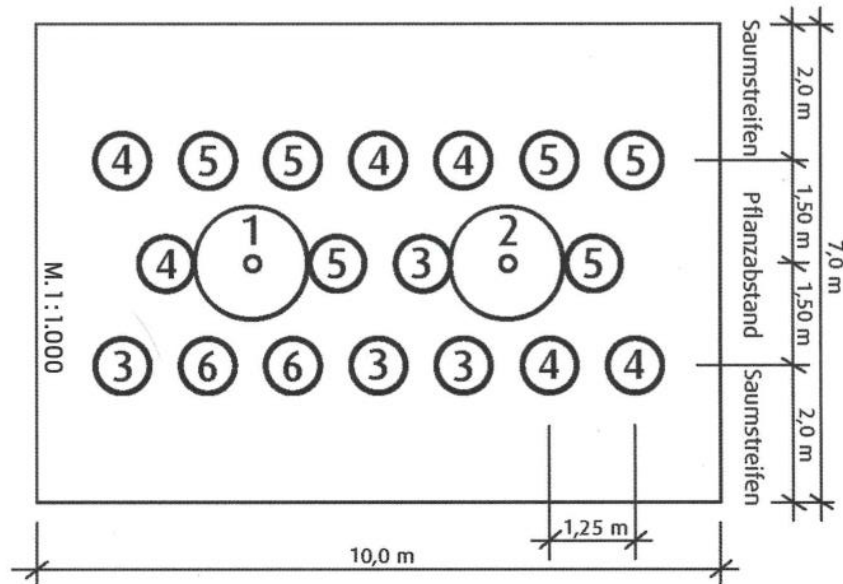
x = Art ist grundsätzlich geeignet auf diesen Standorten

(x) = Art ist bedingt geeignet auf diesen Standorten

Die farbig markierten Bäume und Sträucher eignen sich für die Anlage von Hecken, Baumreihen oder Feldgehölzen.

Pflanzschema für Heckenpflanzung:

Quelle: Region Hannover (2014): Neue Chancen für die Natur – Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Bauanträgen. Infolyer 1.1 der Region Hannover, Fachbereich Umwelt. Stand: 12/2014



Die Zahlen (1 – 6) repräsentieren unterschiedliche Gehölzarten.

Um die Mindestanforderungen an eine fachlich gute Gehölz- und Heckenpflanzung einzuhalten, ist darauf zu achten, dass:

- eine Mischung mit mindestens 6 verschiedenen Gehölzarten vorgenommen wird,
- die Durchführung/Pflanzung im Winterhalbjahr (Oktober bis Anfang April) erfolgt,
- Maßnahmen zur Pflanzvorbereitung und nachträglichen Heckenpflege beachtet werden. Hierzu gehören 1.) Lockerung des Bodens, Aushub eines ausreichend großen Pflanzlochs, Einhaltung der Pflanzabstände, Stabilisierung der Bäume durch Stützpfehl an der dem Wind zugewandten Seite, im Bedarfsfall Anlage eines fachgerechten Wildschutzzaunes im Zuge der Anlage der Pflanzung, 2.) bedarfsgerechte Wässerung während des ersten Anwuchsjahres und Mähen des Krautauwuchses bei noch kleinen Pflanzen, 3.) Ersatz der nicht angewachsenen Pflanzen im Folgejahr, 4.) Mähen der Saumstreifen alle 2 Jahre oder jährlich im Wechsel bzw. abschnittsweise sowie ordnungsgemäße Heckenpflege in den Folgejahren. Rückbau des Wildschutzzaunes nach 6 – 10 Jahren.
- nur zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzgut verwendet wird (ab 1. März 2020 dürfen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz in die freie Landschaft nur noch Gehölze des gleichen Vorkommensgebietes ausgebracht werden. Diese sogenannten „gebietseigenen“ Gehölze sind in zahlreichen Baum- oder Forstschulen erhältlich und durch ein besonderes Zertifizierungssystem (ZgG-Standard) gekennzeichnet. Für den Landkreis und das Stadtgebiet Celle ist ausschließlich Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Anhang 6: Pflanzenartenliste zur extensiven Dachbegrünung

Im Rahmen des EFRE-Projekts „RooBi – Entwicklung innovativer Verfahren für die Anlage multifunktionaler extensiver Dachbegrünungen“ getestet und als geeignet bewertete Wildpflanzen für extensive Dachbegrünungen in Nordwestdeutschland mit Angaben zur Blütenfarbe und zum ökologischen Verhalten, angepasst an Celler Verhältnisse durch Ergänzungen von Prof. Dr. Thomas Kaiser.

In der rechten Spalte steht die Empfehlung zum räumlichen Einsatzgebiet. Weitere Erläuterungen s. u.

| Name | Leb. Zykl. | Blütenfarbe | Blühzeit | Anmerkung | Regio (R)- oder Naturraum (N)- Saatgut UG 1 |
|---|------------|-------------|----------|---|---|
| Gräser | | | | | |
| <i>Anthoxanthum odoratum</i> Gewöhnliches Ruchgras | ausdauernd | graugrün | 5-6 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Corynephorus canescens</i> Gewöhnliches Silbergras | ausdauernd | graugrün | 6-7 | trockenheitstolerant wird schnell verdrängt, benötigt Offenboden und regelmäßige Störungen | R |
| <i>Festuca filiformis</i> Haar-Schwingel | ausdauernd | grün | 5-7 | sehr trockenheitstolerant | R |
| <i>Poa compressa</i> Platthalm-Rispengras | ausdauernd | grün | 6-7 | trockenheitstolerant kann dominant werden | R |
| Kräuter | | | | | |
| <i>Achillea millefolium</i> Gewöhnliche Schafgarbe | ausdauernd | weiß, rosa | 6-10 | trockenheitstolerant | R |
| <i>Arenaria serpyllifolia</i> Quendel-Sandkraut | einjährig | weiß | 5-9 | trockenheitstolerant läuft schnell auf und füllt immer wieder Lücken | R |
| <i>Campanula rotundifolia</i> Rundblättrige Glockenblume | ausdauernd | blauviolett | 6-10 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Cerastium arvense</i> Acker-Hornkraut | ausdauernd | weiß | 4-7 | trockenheitstolerant | R |

| | | | | | |
|--|---------------------------------------|-----------------------------|------|--|---|
| <i>Cerastium holosteoides</i> Gewöhnliches Hornkraut | ausdauernd | weiß | 4-6 | beständig und trockenheitstolerant ohne dominant zu werden | R |
| <i>Crepis capillaris</i> Kleinköpfiger Pippau | einjährig | goldgelb | 6-10 | trockenheitstolerant kann in feuchten Jahren dominant werden | R |
| <i>Dianthus deltoides</i> Heide-Nelke | ausdauernd | purpurn (weiß punktiert) | 6-9 | trockenheitstolerant kann bereits im 1. Jahr blühen | N |
| <i>Echium vulgare</i> Gewöhnlicher Natternkopf | zweijährig | zuerst rosa, dann blau | 5-7 | etwas anspruchsvollere Art wichtige Nektar- und Pollenquelle für viele Insektenarten | R |
| <i>Erodium cicutarium</i> Gewöhnlicher Reiherschnabel | einjährig | rosa | 4-10 | trockenheitstolerant läuft schnell auf und füllt immer wieder Lücken | R |
| <i>Galium verum</i> Echtes Labkraut | ausdauernd | zitronen- bis goldgelb | 6-9 | trockenheitstolerant gelb blühende Rispen, intensiver Honigduft | N |
| <i>Hieracium umbellatum</i> Doldiges Habichtskraut | ausdauernd | goldgelb | 7-10 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Hypericum perforatum</i> Tüpfel-Johanniskraut | ausdauernd | goldgelb | 7-8 | trockenheitstolerant etabliert sich oft erst ab dem 2. Jahr | R |
| <i>Hypochaeris radicata</i> Gewöhnliches Ferkelkraut | ausdauernd | gelb | 6-9 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Jasione montana</i> Berg-Sandglöckchen | einjährig zweijährig mehrjährig | hellblau | 6-8 | trockenheitstolerant | R |
| <i>Leontodon saxatilis</i> Nickender Löwenzahn | ausdauernd | zitronengelb | 7-8 | trockenheitstolerant | N |
| <i>Linaria vulgaris</i> Gewöhnliches Leinkraut | ausdauernd | hellgelb | 6-10 | etwas anspruchsvollere Art regeneriert sich auch nach längeren Trockenperioden aus dem Rhizom | R |
| <i>Leucanthemum ircutianum</i> Zahnöhrchen-Margerite | ausdauernd | weiß, Röhrenblüten gelb | 6-10 | etwas anspruchsvollere Art | R |

| | | | | | |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|------|---|---|
| <i>Leucanthemum vulgare</i> Wiesen-Margerite | ausdauernd | weiß, Röhrenblüten gelb | 6-10 | etwas anspruchsvollere Art | N |
| <i>Lotus corniculatus</i> Gewöhnlicher Hornklee | ausdauernd | gelb | 6-8 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Luzula campestris</i> Feld-Hainsimse | ausdauernd | kastanienbraun | 3-4 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Myosotis discolor</i> Buntes Vergissmeinnicht | einjährig | blau bis violett | 4-6 | trockenheitstolerant derzeit nicht in Produktion | N |
| <i>Myosotis arvensis</i> Acker-Vergissmeinnicht | einjährig ausdauernd | hellblau | 4-9 | trockenheitstolerant vor allem für Herbstaussaat geeignet, Lückenfüller | R |
| <i>Ornithopus perpusillus</i> Kleiner Vogelfuß | einjährig | weiß- und gelblich, rot gestreift | 5-6 | trockenheitstolerant derzeit nicht in Produktion | R |
| <i>Papaver argemone</i> Sand-Mohn | einjährig | dunkelrot | 5-7 | trockenheitstolerant läuft rasch und blütenreich auf | R |
| <i>Papaver dubium</i> Saat-Mohn | einjährig | hellrot | 5-7 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Pilosella officinarum</i> Kleines Mausohr-Habichtskraut | ausdauernd | schwefelgelb | 5-10 | trockenheitstolerant | N |
| <i>Plantago lanceolata</i> Spitz-Wegerich | ausdauernd | blassgelb | 5-10 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Potentilla argentea</i> Silber-Fingerkraut | ausdauernd | gelb | 6-10 | sehr trockenheitstolerant | R |
| <i>Potentilla recta</i> Aufrechtes Fingerkraut | ausdauernd | blass- bis goldgelb | 6-7 | etwas anspruchsvollere Art | N |
| <i>Reseda lutea</i> Gelbe Resede | einjährig zweijährig ausdauernd | hellgelb | 5-9 | trockenheitstoleranter Rohbodenpionier | N |
| <i>Rumex acetosella</i> Kleiner Sauerampfer | ausdauernd | grün | 5-7 | trockenheitstolerant | R |
| <i>Saponaria officinalis</i> Echtes Seifenkraut | ausdauernd | blassrosa bis weiß | 6-9 | trockenheitstolerant langsame Jugendentwicklung | R |
| <i>Sedum acre</i> Scharfer Mauerpfeffer | ausdauernd | gelb | 6-8 | trockenheitstolerant in den ersten Jahren rasenbildend | R |

| | | | | | |
|---|---------------------------------------|----------------------------|------|---|---|
| <i>Silene latifolia ssp. alba</i> Weiße Lichtnelke | ausdauernd | weiß | 6-9 | etwas anspruchsvollere Art | R |
| <i>Silene vulgaris</i> Gewöhnliches Leimkraut | ausdauernd | weiß | 5-9 | trockenheitstolerant kann längere Trockenphasen überdauern (Rhizompleiokorm) | R |
| <i>Stellaria graminea</i> Gras-Sternmiere | ausdauernd | weiß | 5-7 | etwas anspruchsvollere Art sehr gut für halbschattige Dächer geeignet | R |
| <i>Teesdalia nudicaulis</i> Bauernsenf | einjährig | weiß | 4-5 | trockenheitstolerant läuft rasch auf, derzeit nicht in Produktion | R |
| <i>Thymus pulegioides</i> Arznei-Thymian | ausdauernd | hell- bis dunkelpurpurn | 6-10 | sehr trockenheitstolerant | R |
| <i>Thymus serpyllum</i> Sand-Thymian | ausdauernd | hellpurpurn | 7-9 | sehr trockenheitstolerant | R |
| <i>Trifolium arvense</i> Hasen-Klee | einjährig | weißlich bis rötlich | 6-9 | trockenheitstolerant kann in den ersten Jahren sehr dominant werden | R |
| <i>Trifolium campestre</i> Feld-Klee | einjährig | gelb | 6-9 | trockenheitstolerant kann in den ersten Jahren sehr dominant werden | R |
| <i>Veronica arvensis</i> Feld-Ehrenpreis | einjährig | dunkelblau | 3-10 | trockenheitstolerant Lückenfüller | R |
| <i>Veronica officinalis</i> Echter Ehrenpreis | ausdauernd | blasslila | 6-8 | etwas anspruchsvollere Art wintergrün, sehr gut für halbschattige Dächer geeignet | R |
| <i>Viola arvensis</i> Acker-Stiefmütterchen | einjährig | blassgelb | 4-10 | trockenheitstolerant läuft rasch und blütenreich auf | R |
| <i>Viola tricolor</i> Wildes Stiefmütterchen | einjährig zweijährig ausdauernd | gelb bis blauviolett | 4-9 | trockenheitstolerant läuft rasch und blütenreich auf | N |

Verwendung als Regio-Saatgut (R) oder Naturraum-Saatgut (N)

R = Die Art ist für Saatmischungen, die für eine ganze Region wie Ursprungsgebiet (UG) 1 eingesetzt werden sollen, geeignet.

N = Die Art ist in der entsprechenden Region nicht häufig genug, um in Saatmischungen mit regionsweiter Anwendung zum Einsatz zu kommen. Der Einsatz als Naturraum-Saatgut ist möglich. Entweder durch Direkternteverfahren oder durch Zwischenvermehrung (nach Regeln auf Basis der Zertifikate VWW-Regiosaaten® oder RegioZert®). Als Naturraum gilt hier die naturräumliche Haupteinheit „Nordwestdeutsches Tiefland“.

Quelle: SCHRÖDER, R.; JESCHKE, D.; WALKER, R. & KIEHL, K. (2020): Extensive Dachbegrünung mit gebietseigenen Wildpflanzen am Beispiel Nordwestdeutschlands – ein Leitfaden für die Praxis, Eigenverlag Hochschule Osnabrück, 65 S.

URL: https://opus.hs-osnabrueck.de/frontdoor/deliver/index/docId/1905/file/2020_PRAXISLEITFADEN_Dachbegruenung.pdf [27.07.2021].

Auftraggeber:

STADT CELLE

Am Französischen Garten 1, 29221 Celle



Residenzstadt
Celle

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan der Stadt Celle

Februar 2021

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

SARAH GOZDZIK, M. Sc. Umweltplanung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 12.2.2021



Prof. Dr. Kaiser

Inhalt

| | Seite |
|--|------------|
| 1. Einleitung | 5 |
| 1.1 Anlass | 5 |
| 1.2 Ablauf des Verfahrens | 5 |
| 2. Inhalt und Ziele des Landschaftsrahmenplanes sowie Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen | 6 |
| 2.1 Inhalte und Ziele des Landschaftsrahmenplanes (einschließlich Landschaftsplan) | 6 |
| 2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen | 7 |
| 3. Für den Landschaftsrahmenplan geltende Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Planes | 7 |
| 4. Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes | 10 |
| 5. Für den Landschaftsrahmenplan bedeutsame Umweltprobleme | 10 |
| 6. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt | 11 |
| 6.1 Einleitung | 11 |
| 6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes | 14 |
| 6.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes | 30 |
| 7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | 94 |
| 8. Bewertung der Umweltauswirkungen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes | 96 |
| 9. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 100 |
| 10. Gründe für die Alternativenwahl und des Vorgehens bei der Umweltprüfung | 100 |
| 11. Geplante Überwachungsmaßnahmen | 100 |
| 12. Allgemein verständliche Zusammenfassung | 101 |
| 13. Quellenverzeichnis | 102 |

Verzeichnis der Tabellen

Seite

| | | |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Umweltschutzgüter gemäß § 2 UVPG und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG. | 12 |
| Tab. 2: | Wirkungen der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes auf die Umweltschutzgüter. | 16 |
| Tab. 3: | Wirkungen der Maßnahmvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes auf die Umweltschutzgüter. | 31 |
| Tab. 4: | Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der als negativ bewerteten Umweltauswirkungen | 94 |
| Tab. 5: | Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen. | 97 |
| Tab. 6: | Bewertung der negative Umweltauswirkungen der Zielaussagen und Maßnahmvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes. | 98 |

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadt Celle hat für ihr Gemeindegebiet einen Landschaftsrahmenplan erarbeitet, da Celle als großer selbständiger Stadt die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde übertragen wurden. Der Landschaftsrahmenplan schließt die Aussagen eines Landschaftsplanes ein.

Für die Neuaufstellung eines Landschaftsrahmenplanes oder Landschaftsplanes besteht nach § 2 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 2 zum NUVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Nach § 2 Abs. 2 NUVPG findet für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung analog der § 40 UVPG Anwendung. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Landschaftsrahmenplanes (einschließlich Landschaftsplan) erfolgt in Form eines Umweltberichtes gemäß § 40 UVPG. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsrahmenplanes (einschließlich Landschaftsplan) sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Stadt Celle hat das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) im Dezember 2020 mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplanes (einschließlich Landschaftsplan) beauftragt.

Der Aufbau des vorliegenden Umweltberichtes folgt in seiner Gliederung den Vorgaben des § 40 Abs. 2 UVPG.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes wurde bereits 1996 initiiert. Die lange Bearbeitungszeit resultierte aus der Vorgabe, die Erarbeitung ausschließlich aus Eigenmitteln durchzuführen und der dadurch entstandenen Notwendigkeit der mehrfachen Überarbeitung durch neue Vorgaben des Landes Niedersachsen und der Aktualisierung der Datengrundlagen.

Die offizielle Unterrichtung der relevanten Träger öffentlicher Belange zur Feststellung der SUP-Pflicht und die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) erfolgten schriftlich. Im Dezember 2018 wurden die Träger öffentlicher Belange über Anlass und Zweck des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes sowie über

Untersuchungsprogramm und -inhalte informiert. Gleichzeitig erfolgte eine Anfrage nach weiteren Hinweisen und Anregungen. Im Scoping-Verfahren wurden 81 Träger öffentlicher Belange beteiligt, die einzelne Hinweise auf weitere Untersuchungspunkte und vorhandene Informationsgrundlagen lieferten. Darüber hinaus wurden keine Bedenken oder der Wunsch nach einem Scoping-Termin geäußert.

Das Beteiligungsverfahren zur Strategischen Umweltprüfung ist für das Frühjahr 2021 geplant. Gegenstand der Beteiligung werden der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes in Text und Karte sowie alle Anlagen sein. Alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen werden nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens geprüft und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die öffentliche Unterrichtung über die Annahme des Planes und die Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen aus Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung folgt im Anschluss.

2. Inhalt und Ziele des Landschaftsrahmenplanes sowie Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalte und Ziele des Landschaftsrahmenplanes (einschließlich Landschaftsplan)

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Celle. Er stellt rahmenhaft und gutachtlich den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft sowie die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes dar und präzisiert diese Aussagen im Sinne eines Landschaftsplanes. Erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele werden beschrieben.

Im ersten Teil des Planwerkes erfolgt eine Zustandsbeschreibung mit Bewertung der folgenden Schutzgüter:

- Arten und Biotope,
- Landschaftsbild (einschließlich Kulturlandschaften und Erholung),
- Boden und Wasser,
- Klima und Luft.

Zusätzlich wird das Thema „Schall“ gesondert gewürdigt. Auf Grundlage von Bestand und Bewertung der vorgenannten Schutzgüter wird abgeleitet, welche Gebiete zu erhalten und zu sichern und/oder zu verbessern beziehungsweise zu entwickeln und wiederherzustellen sind.

Mit Bezug auf naturräumliche Einheiten sowie auf die einzelnen Schutzgüter werden naturschutzfachlich begründete Zielaussagen gemacht. Speziell werden Lebensraumtypen, bedeutsame Arten, invasive Arten, Zielbiotope, innerfachliche Konflikte und der Biotopverbund behandelt. Im Weiteren werden konkrete Aussagen zu den Zielen und Maßnahmen in den verschiedenen Einzelgebieten sowie für Artenhilfsmaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote abgeleitet. Abschließend werden Anforderungen an andere Fachverwaltungen und Nutzergruppen für die Erreichung der Ziele formuliert.

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

In Kapitel 2 des Landschaftsrahmenplanes werden ausführlich die fachlichen Vorgaben aus übergeordneten Plänen und Programmen dargestellt (Natura 2000, Wasser-Rahmenrichtlinie, naturschutzgesetzliche Vorgaben, Landschaftsprogramm, Niedersächsische Naturschutzstrategie, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotop-schutz, Aktionsprogramm Niedersächsische Moorlandschaften, Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften, Fließgewässerschutzsystem, Unterhaltungsrahmenplan Mittelaller, Gewässerentwicklungspläne, Leitlinie Aller, Konzept zur Erhaltung und Entwicklung von Altgewässern in der Allerniederung, Aktionsprogramm Niedersächsische Waldlandschaften, Aktionsprogramm Niedersächsische Offenland-schaften, Förderprogramme, Naturschutzgroßprojekte, Schutzgebiete).

Der Landschaftsrahmenplan fließt mit seinen Inhalten ein in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle, in dem die Ziele mit anderen raumbedeutsamen Belangen abgewogen und auf eine rechtliche Basis gestellt werden (Kapitel 5.6.1). Da der Landschaftsrahmenplan im vorliegenden Fall gleichzeitig die Funktionen eines Landschaftsplanes übernimmt, fließt er außerdem in den Flächennutzungsplan der Stadt Celle ein, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit denjenigen anderer Raumanprüche abwägt (Kapitel 5.6.2). Ferner stellt der Landschaftsrahmenplan Daten und fachliche Vorgaben für die Aufstellung der Bebauungspläne der Stadt Celle und für die dazu gehörenden Umweltberichte bereit.

3. Für den Landschaftsrahmenplan geltende Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Planes

Der Landschaftsrahmenplan und der Landschaftsplan sind in den § 9 bis 11 BNatSchG rechtlich verankert. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für

die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (§ 9 Abs. 1 BNatSchG). Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 BNatSchG definiert:

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*
- 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*
- 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,*

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,

6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsge- recht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

In den Kapiteln 4 (Zielkonzept) und 5 (Umsetzung des Zielkonzepts) werden Wege aufgezeigt, wie diese Ziele des Umweltschutzes erreicht werden können. Sie werden im Textteil ausführlich beschrieben und in den Karten 5 und 6 bildlich dargestellt.

4. Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes

Das Kapitel 1.4 „Überblick über das Plangebiet“ beschreibt die historische Landschaftsentwicklung, die aktuelle Flächennutzung, die voraussichtlichen Änderungen, die geomorphologischen Verhältnisse, Klima und Luft, die heutige potenzielle natürliche Vegetation sowie die naturräumlichen Gegebenheiten des Plangebietes. Der derzeitige Umweltzustand wird weiter beschrieben durch die Erfassung und Bewertung des Zustandes der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild (einschließlich Kulturlandschaften und Erholung), Boden und Wasser (besondere Werte von Böden, Funktionsfähigkeit von Böden hinsichtlich Wasser- und Stoffretention) sowie Klima und Luft. Zusätzlich wird das Thema „Schall“ behandelt.

In Kapitel 3 werden der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie voraussichtliche Änderungen beschrieben. Ergänzend werden im Rahmen der Umsetzung des Zielkonzeptes (Kapitel 5) maßgebliche Beeinträchtigungen dargestellt. Bei Nicht-Umsetzung des Zielkonzeptes würden die festgestellten Beeinträchtigungen und Belastungen der Schutzgüter weiterhin wirken. Darüber hinaus ist eine Null-Variante (Verzicht auf die Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes einschließlich Landschaftsplan) nicht zu diskutieren, da der § 10 BNatSchG in Verbindung mit § 3 NAGBNatSchG die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zwingend vorschreibt.

5. Für den Landschaftsrahmenplan bedeutsame Umweltprobleme

Durch die Berücksichtigung der jeweils schutzgutspezifischen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Vorbelastungen) werden bei den Bestandserfassungen und Bewertungen des Umweltzustandes für die einzelnen Schutzgüter im Landschaftsrahmenplan indirekt auch die Umweltprobleme in der Stadt Celle behandelt. Wesentliche Ursachen von Umweltproblemen in der Stadt Celle sind:

- Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr,
- Stickstoffeintrag (vor allem durch landwirtschaftliche Bodennutzung, Tierställe und Verkehr) in Biotope, Boden und Wasser,
- Phosphateintrag vor allem durch landwirtschaftliche Bodennutzung in Oberflächengewässer,
- Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen durch intensive Nutzung auf Moorböden und Entwässerung von Moorböden,
- klimatische Wasserbilanz mit erhöhter Beregnungsbedürftigkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- großräumig wirksame Standortentwässerungen,

- großflächigen Maisanbau im Rahmen der Biogaserzeugung,
- unzureichende Pflege von kulturabhängigen naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen.

6. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

6.1 Einleitung

Die Umweltschutzgüter laut § 2 Abs. 1 UVPG sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Diese Schutzgüter decken sich in großen Teilen mit den in § 1 BNatSchG definierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, an denen sich ein Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan gemäß § 8 BNatSchG auszurichten hat, wie Tab. 1 zu entnehmen ist. Nahezu vollständig ist die Überschneidung bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, aber auch die Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind zumindest teilweise abgedeckt. Daraus wird deutlich, dass der Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan eigens zum Zweck der Optimierung des Zustandes der Schutzgüter erstellt wird, auf die sich auch die Strategische Umweltprüfung beziehungsweise das UVPG beziehen. Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutz sind vor diesem Hintergrund sehr unwahrscheinlich und am ehesten bei den Schutzgütern Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter denkbar.

Der Mensch profitiert direkt oder indirekt in Gesundheit und Wohlbefinden von dem angestrebten Umweltzustand (stabiler Naturhaushalt, schöne Umgebung, funktionsfähige Böden, sauberes Wasser, gute Luft, gesundes Klima). Inwieweit Elemente des kulturellen Erbes und andere Sachgüter bei der Umsetzung von Maßnahmen betroffen sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Durch geeignete Vorkehrungen lassen sich entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen im Regelfall vermeiden. Kulturhistorische Landschaftselemente sind ohnehin Schutzziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Da die Schutzgüter in enger Beziehung zueinanderstehen, profitieren sie vielfach gemeinsam von einer Optimierung jedes einzelnen Schutzgutes (Wechselwirkungen).

Tab. 1: Umweltschutzgüter gemäß § 2 UVPG und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG.

| Umweltschutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG | Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG |
|---|---|
| Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit | <ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 3) • Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (Abs. 3 Nr. 4) • Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahren (Abs. 4 Nr. 1) • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich schützen und zugänglich machen (Abs. 4 Nr. 2) • Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu schaffen (Abs. 6) |
| Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> • biologische Vielfalt (Abs. 1 Nr. 1) • lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten erhalten und Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglichen (Abs. 2 Nr. 1) • Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenwirken (Abs. 2 Nr. 2) • Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (Abs. 2 Nr. 3) • wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt erhalten (Abs. 3 Nr. 5) • der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit geben (Abs. 3 Nr. 6) |
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> • räumlich abgrenzbare Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen schützen (Abs. 3 Nr. 1) • nicht mehr genutzte versiegelte Flächen renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen (Abs. 3 Nr. 2) • großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt |

| Umweltschutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG | Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG |
|--|--|
| | <p>werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (Abs. 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu schaffen (Abs. 6) |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Abs. 1 Nr. 2) • Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (Abs. 3 Nr. 1) • Böden so erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen (Abs. 3 Nr. 2) |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Abs. 1 Nr. 2) • Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (Abs. 3 Nr. 1) • Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (Abs. 3 Nr. 3) |
| Luft | <ul style="list-style-type: none"> • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Abs. 1 Nr. 2) • Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (Abs. 3 Nr. 1) • Luft auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (Abs. 3 Nr. 4) |

| Umweltschutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG | Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG |
|---|---|
| Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Abs. 1 Nr. 2) • Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (Abs. 3 Nr. 1) • Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (Abs. 3 Nr. 4) |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 3) • Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahren (Abs. 4 Nr. 1) • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich schützen und zugänglich machen (Abs. 4 Nr. 2) • Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu schaffen (Abs. 6) |
| kulturelles Erbe | <ul style="list-style-type: none"> • historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahren (Abs. 4 Nr. 1) |
| sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (Abs. 3 Nr. 4) |
| Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern | <ul style="list-style-type: none"> • räumlich abgrenzbare Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen schützen (Abs. 3 Nr. 1) |

6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes

Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes sind in Kapitel 4 „Zielkonzept“ beschrieben. Innerfachliche Konflikte sind in Kapitel 4.4.11 dargestellt und im Sinne einer optimalen Entfaltung der Schutzgüter abgewogen.

Die Tab. 2 stellt für das in Kapitel 4.4 enthaltene integrierte Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes die Wirkungen auf die Umweltschutzgüter dar, in dem für jedes Unterziel aufgezeigt und kurz begründet wird, ob die Umweltschutzgüter davon positiv oder negativ beeinflusst werden oder ob von einer neutralen Wirkung auszugehen ist. Ergänzend dazu erfolgt in Kap. 6.4 eine Bewertung der Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Darstellungen in Tab. 2 ist festzustellen, dass durch das Zielkonzept mit überwiegend positiven oder neutralen Wirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Vor allem auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft hat das Zielkonzept eine überwiegend positive Wirkung, ebenso wie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Als fast ausschließlich neutral wurden die Wirkungen des Zielkonzeptes auf das Schutzgut Klima bewertet. Mit negativen Wirkungen ist hauptsächlich bei den Schutzgütern Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter zu rechnen. Einige Zieldarstellungen wurden aufgrund ihrer allgemeinen Aussagekraft als neutral bewertet, wobei sich je nach Maßnahme auch positive, in der Regel aber keine negativen Wirkungen ergeben können.

Tab. 2: Wirkungen der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes auf die Umweltschutzgüter.

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung, ggf. Entwicklung von Wäldern und Waldbereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Wald) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Waldnutzungsformen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung von Wäldern und Waldbereichen | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Wald) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Mehrung des Sachgutes Wald) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und Entwicklung von Gebüsch und Kleingehölzen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gehölzen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturbiotop – Wallhecken) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Gebüsch und Kleingehölzen | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gehölzen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|--|---|---|---|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung, ggf. Entwicklung der Fließ- und Stillgewässer mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung der gewässerbegleitenden Gehölzsäume) | positiv (abmildernde Wirkung der gewässerbegleitenden Gehölzsäume auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | negativ (bei Betroffenheit von Baudenkmalern) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Entwicklung ggf. Wiederherstellung und / oder Neuschaffung von Fließ- und Stillgewässern | neutral (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern, aber eingeschränkte Nutzbarkeit) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung der gewässerbegleitenden Gehölzsäume) | positiv (abmildernde Wirkung der gewässerbegleitenden Gehölzsäume auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | negativ (bei Betroffenheit von Baudenkmalern) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung von Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung von Hoch- und Übergangsmooren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung seltener und wertvoller Böden) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung, ggf. Entwicklung von Heiden und Magerrasen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und Grundwasserneubildung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaft) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Heiden und Magerrasen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und Grundwasserneubildung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung von Offenbiotopen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkung auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung des Feucht- und Nassgrünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Feucht- und Nassgrünland | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (Keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung des mesophilen Grünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (Keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von mesophilem Grünland | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (Keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Grünland | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren bzw. Ruderalfluren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|---|---|---|---|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren bzw. Ruderalfluren | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und / oder Entwicklung von Lebensräumen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für besonders gefährdete und gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Tier- und Pflanzenartengruppen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Sicherung der Bereiche mit einer landesweiten Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Die historischen Kulturlandschaften mit landeweiter Bedeutung in Niedersachsen sind noch nicht abschließend erfasst worden. | positiv (Förderung der Erholungsnutzung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erfassung aller Kulturlandschaftselemente mit historischer Bedeutung zur Steigerung der Identifizierung der Bevölkerung mit der Landschaft | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Grundlage für Schutzmaßnahmen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Sicherung und / oder Entwicklung von Elementen, Strukturen und Flächen in Landschaftsräumen mit herausragender oder besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft | positiv (Förderung der Erholungsnutzung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|---|--|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entwicklung, Wiederherstellung und / oder Neuschaffung von Elementen und Strukturen in Landschaftsräumen mit Defiziten hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft | positiv (Förderung der Erholungsnutzung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft | positiv (Förderung der Erholungsnutzung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Bodenfunktionen | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermeidung /Verminderung von Flächeninanspruchnahme) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und / oder Entwicklung der Böden mit besonderer Naturnähe | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung besonderer Bodenausprägungen | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kultur- und naturhistorischer Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung von Bodeneinheiten mit extremen Eigenschaften | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen besonderer Böden) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung insbesondere bei Moorböden) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung von Bodeneinheiten mit von Natur aus nährstoffarmen Standortbedingungen | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen seltener Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz und Wiederherstellung von CO ₂ -Senken | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen seltener Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhalt und Entwicklung von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden für den Klimaschutz | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neubegründung von Extensivgrünland auf Mineralbodenstandorten zur CO ₂ Bindung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|---|---|--|---|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Naturverträgliche Ackerwirtschaft zur Verminderung der CO ₂ -Abgabe des Bodens | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhalt und Entwicklung von Wäldern zur CO ₂ Bindung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung hoher Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushalts zur Verminderung der CO ₂ -Abgabe des Bodens | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung der Bodenfunktionen von degradierten oder kontaminierten Böden | positiv (Gefährdungsbeseitigung durch Altlastensanierung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und / oder Entwicklung der Grundwasserneubildungsrate | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|---|---|--|--|---|---|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung und / oder Entwicklung der Qualität des Grundwassers | positiv (Förderung der Trinkwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen bei Vermeidung von Bodenabbauvorhaben) | positiv (Förderung der Grundwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Teilen der Niederungen und Moore | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in wassergesättigten, organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Gewässerstruktur | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | negativ (bei Betroffenheit von Baudenkmalern) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Gewässergüte | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen bei Gewässerrandstreifen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung auf Gewässerrandstreifen mit Gehölzsbewuchs) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Retentionsräume | positiv (Beitrag zum Hochwasserschutz) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | positiv (Entsiegelung, kein Flächenverlust im Retentionsraum) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und Zulassen von Hochwasserdynamik) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Beitrag zum Hochwasserschutz) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung besonderer Gewässer- ausprägungen | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und / oder Entwicklung von Bereichen mit hoher Bedeutung für Frischluftentstehung | positiv (Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Flächenverlust durch Versiegelung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Luftqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und / oder Entwicklung von Bereichen mit hoher Bedeutung für Frischlufttransport | positiv (Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Luftqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und / oder Entwicklung von Bereichen mit klimatischer Ausgleichsfunktion im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich | positiv (Förderung der Luftqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Luftqualität) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung besonderer Klimaausprägungen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der mikroklimatischen Vielfalt) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verminderung der Kohlendioxid-Emissionen | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und Entwicklung von Überschwemmungsgebieten | positiv (Minderung/Vermeidung von Hochwasserschäden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen in Retentionsräumen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Minderung/Vermeidung von Hochwasserschäden) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung eines ausreichenden Abflusses bei Niedrigwasserständen im Gewässer unter Sicherstellung fließgewässerökologischer Funktionen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Sicherung bzw. Förderung der Grundwasserneubildung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserquantität sowie des Grundwasserangebot) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Ertüchtigung von Gewässern im Siedlungsbereich | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Reduktion von Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Klimaänderung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | negativ (bei Betroffenheit von Baudenkmalern) | negativ (bei Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) | |
| Intensivierung der langfristigen Waldentwicklung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ Bindung, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhalt bzw. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) | |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|---|--|---|---|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhalt und Entwicklung eines leistungsfähigen Bodenwasserhaushalts | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (Maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verminderung von Humusmineralisation auch nicht hydromorpher Böden | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhalt der Erholungsfunktion und der touristischen Eignung von Fließgewässern | positiv (Förderung der Erholungsnutzung) | neutral (Förderung von Biotopen, aber auch negativer Einfluss touristischer Nutzung z.B. durch Störwirkung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität aber mögliche Beeinträchtigung durch touristische Nutzung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung eines Feuchtbiotopverbundsystems | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere, Vernetzung von Habitaten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Entwicklung eines Waldverbundsystems | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere, Vernetzung von Habitaten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Zielaussagen | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---------------------------------------|---------------------------------------|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entwicklung eines Grünlandverbundsystems | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere, Vernetzung von Habitaten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig, im Regelfall nicht negativ) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

6.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes

Die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes sind in Kapitel 5 „Umsetzung des Zielkonzepts“ beschrieben. Der Anhang 3 des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes enthält zusammenfassend den Maßnahmenkatalog, der den Aussagen in Kapitel 5 zugrunde liegt.

Die Tab. 3 stellt für die im Anhang 3 des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes enthaltenen Maßnahmenvorschläge die Wirkungen auf die Umweltschutzgüter dar, in dem für jeden Maßnahmenvorschlag aufgezeigt und kurz begründet wird, ob die Umweltschutzgüter davon positiv oder negativ beeinflusst werden oder ob von einer neutralen Wirkung auszugehen ist. Ergänzend dazu erfolgt in Kap. 7 eine Bewertung der Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Darstellungen in Tab. 3 ist festzustellen, dass von den Maßnahmenvorschlägen überwiegend positive oder neutrale Wirkungen auf die Schutzgüter ausgehen. Von fast ausschließlich positiven Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Landschaft ist auszugehen. Auch für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ist mit überwiegend positiven Wirkungen zu rechnen. Von negativen Wirkungen sind hauptsächlich die Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter, vor allem durch Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern, betroffen.

Tab. 3: Wirkungen der Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes auf die Umweltschutzgüter.

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Verzicht auf die Nutzung einzelner naturnaher Wälder und Waldbereiche | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung alt- und totholzbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Bodenverdichtung durch Befahren) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringfügig erhöhte Kohlendioxid-Bindung)) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion der nutzungsbedingten Beeinträchtigung walddtypischer Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine wider-natürlich erhöhte Mineralisation in der Kahlschlagphase) | positiv (keine wider-natürlich erhöhte Mineralisation und Erosionsgefahr in der Kahlschlagphase) | positiv (kontinuierliche Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (keine erhöhte Kohlendioxid-Freisetzung in der Kahlschlagphase) | positiv (keine die Eigenart und Vielfalt beeinträchtigende Kahlschlagphase) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Belassen von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie eines Teils des Altholzes über die Zielstärke hinaus in den Beständen zu einem für Kalamitäten unkritischen Prozentsatz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung alt- und totholzbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Alt- und Totholz) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Beschränkung der Forstnutzung auf die Zeit zwischen Oktober und Februar. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Störung von Tieren und keine Individuenverluste von Eiern und Jungtieren in der Brut- und Aufzuchtzeit) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entwicklung der Wälder und Waldbereiche entsprechend der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (PNV) vorrangig durch natürliche Verjüngung und Abtrieb ggf. vorhandener Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Zulassung der Biotopentwicklung durch natürliche Sukzession bis zur Schlusswaldgesellschaft, oder Entwicklung der Waldbereiche entsprechend der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (PNV), vorrangig durch natürliche Verjüngung und Abtrieb ggf. vorhandener Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen durch standortangepasste Individuen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung, ggf. Entwicklung des Wasserhaushaltes in feuchte- bzw. nässeabhängigen Wäldern und Waldbereichen durch z.B. Anhebung von Grundwasserständen und Wiederzulassen von Überflutungen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen in Feucht- und Bruchwäldern sowie Rückbau vorhandener Einrichtungen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Verlust von Waldbiotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|---|--|---|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Keine Neuanlage von Fischteichen in Feucht- und Bruchwäldern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Verlust von Waldbiotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt gewachsener Bodenstrukturen und Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Beibehaltung oder Herstellung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Waldverjüngung und Wildbesatz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermeidung von selektivem Verbiss) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung bzw. Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags, besonders in Wäldern nährstoffarmer, bodensaurer Standorte. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verlangsamung der Bodenversauerung) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und Entwicklung ausreichend breiter Waldmäntel und -säume durch Entnahme von Schattbaumarten und Schonung von Gebüsch. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduzierung der Windwurf- und Windbruchgefahr im Wald) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind)) |
| Entwicklung von Krautsäumen als Pufferbereiche zu angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, und / oder Extensivierung dieser Flächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| In Eichenmischwäldern und Hartholzzauwald: Förderung von Lichtbaumarten, insbesondere von Stiel- und Traubeneiche. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen durch standortgerechte Baumartenwahl) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| In Birkenbruchwald: Zurückdrängung der Erle und Förderung von Lichtbaumarten, insbesondere Moor- und Sandbirke. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen durch standortgerechte Baumartenwahl) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| In Weiden-, Kiefern- bzw. Birken- und/oder Zitterpappelpionierwald: Zurückdrängung anderer Baumarten im Rahmen der Durchforstung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen durch standortgerechte Baumartenwahl) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| In Weidenau- bzw. –Sumpfwald: Zurückdrängung von Erlen, Eschen und Eichen zur Förderung von Weiden durch Durchforstung und Nutzung von Naturverjüngung einschl. Stockausschlägen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen durch standortgerechte Baumartenwahl) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| In Birken- und Kiefernumpfwald: Zurückdrängung von Fichten, Erlen und Eichen zur Förderung von Birken und Kiefern im Rahmen der Durchforstung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen durch standortgerechte Baumartenwahl) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind)) |
| In Kiefernwald armer Sandböden: Zurückdrängung der Buche, Eiche und Birke sowie Förderung der Waldkiefer im Rahmen der Durchforstung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen durch standortgerechte Baumartenwahl) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Lenkung der Erholungssuchenden durch markierte Wander- und Reitwege, jedoch keine weitere Verdichtung des Wegernetzes. | neutral (Nutzbarkeit von Wander- und Reitwegen, aber Betretungsbeschränkungen) | positiv (Reduzierung von Störungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Keine Windenergienutzung in Wäldern oder Waldbereichen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Windkraftanlagen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Windkraftanlagen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine visuellen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung der Wälder und Waldbereiche entsprechend der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (PNV), insbesondere auf historisch alten Waldstandorten vorrangig durch natürliche Verjüngung und Abtrieb ggf. vorhandener Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören. | positiv (Entwicklung von hochwertigen Erholungsgebieten) | positiv (Förderung bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Waldstandorte) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhöhung des Anteils standortheimischer Gehölze in den bedingt naturnahen und weniger naturnahen Wäldern und Waldbereichen, Ersatz nicht standortheimischer Gehölzarten durch Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (langfristig) durch Auflichtung und Unterpflanzung mit den Zielbaumarten sowie Förderung der Baumarten der PNV bei Durchforstung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Beibehaltung bzw. Aufnahme naturschonender, kleinflächiger forstwirtschaftlicher Nutzung; Verzicht auf Kahlschläge, Düngung und Pestizideinsatz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion der nutzungsbedingten Beeinträchtigung waldbiotypischer Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduzierung von Bodenversauerung und wider-natürlich erhöhte Mineralisation in der Kahlschlagphase) | positiv (Reduzierter Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Grund- und Oberflächen-gewässer, keine wider-natürlich erhöhte Mineralisation und Erosionsgefahr in der Kahlschlagphase) | positiv (kontinuierliche Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (keine erhöhte CO ₂ -Freisetzung in der Kahlschlagphase) | positiv (keine die Eigenart und Vielfalt beeinträchtigende Kahlschlagphase) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Förderung der Naturverjüngung und Entwicklung charakteristisch ausgeprägter Bodenvegetation durch Reduzierung der Schalenwildbestände. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung standortangepasster Baumarten, Schutz vor Fraßschäden) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächen-gewässerqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung von Altholzbeständen, insbesondere durch Erhöhung der Umtriebszeiten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung auf Altholz siedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ Bindung in Altholz) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung und Schaffung offener, vegetationsarmer Lichtungen und Wegränder einschließlich unbefestigter Sandwege. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer (Sonder-) Standorte für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuentwicklung von Wald durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung auf geeigneten Standorten | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen, aber Verlust offener Lebensräume) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (höhere Wasserretention, Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verwendung von ausschließlich standortheimischen Gehölzarten bei Neubegründung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung standortangepasster Pflanzen und geeigneter Wirtspflanzen für heimische Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung und Neuschaffung von Auwäldern in den Auen großer Fließgewässer, vorwiegend durch Sukzession, ggf. auch durch Initialpflanzungen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (höhere Wasserretention, Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Gehölze) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Ausdehnung der feuchten Laub- und Bruchwälder durch Sukzession oder durch Umbau von Nadelholzaufforstungen in Niederungsbereichen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (höhere CO ₂ -Bindung durch Laubgehölze) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Ausdehnung von Birkenbruchwäldern auf degenerierten Moorstandorten, die nicht wieder zu Hoch- und Übergangsmooren entwickelt werden können. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Umbau von direkt an Fließgewässern befindlichen Nadelholzforsten in naturnahe Aue-, Feucht- und Bruchwälder, vordringlich an Heidebächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (höhere CO ₂ -Bindung durch Laubgehölze) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung von Waldlichtungsfluren durch Überlassen von Windwurfflächen oder sonstigen Blößen der natürlichen Sukzession. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Förderung des Waldumbaus durch Vertragsnaturschutz. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung und Entwicklung aller Gebüsche und Feldgehölze durch gelegentliche Entnahme oder Ringelung von Schattbäumen und konkurrierenden Sträuchern bzw. größeren Sukzessionsgehölzen bei geschlossenen Gebüschern zwischen Oktober und Januar | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Schutz vor Winderosion) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung und Entwicklung aller Wallhecken durch abschnittweises (max. 100 m am Stück) Aufsetzen des Walles aus Bodenmaterial vom Wallfuß im Abstand von 5 bis mehr als 10 Jahren und rechtzeitiges Nachpflanzen von Bäumen autochthoner Herkunft. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Schutz vor Winderosion) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung und Entwicklung der Alleen und Baumreihen an Straßen, Wegen, und Flurstücksgrenzen bzw. Parzellengrenzen. | positiv (Erhalt von Erholungs-gebieten) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung und Entwicklung aller Hecken durch abschnittsweises (max. 100 m am Stück) Auf-den-Stock-setzen alle 8 bis 12 Jahre oder regelmäßiges Knicken zwischen Oktober und Februar | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen bei Einsatz bodenschonender Maschinen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz der Gebüsche, Feldgehölze und Hecken, insbesondere der Wallhecken, vor Verbiss (durch Abzäunen) und vor mechanischer Zerstörung (durch Abstandswahrung von 5 bis 10 m) bei angrenzender Nutzung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Fortführung bzw. Aufnahme von Pflegemaßnahmen in Bezug auf Wallhecken, Kopfweiden u. ä. durch Schneiteln alle 5 bis 7 Jahre, abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen unter Belassung von Überhältern zur Erhöhung des Altholzanteils etc. im Abstand von mehr als 10 Jahren zwischen Oktober und Januar. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope und altholzbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung von Altbaumbeständen sowie Höhlenbäumen durch Nachpflanzung, um ein Überaltern zu verhindern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung altholzbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringfügig höhere CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung von stehendem und liegendem Totholz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung totholzbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringfügig höhere CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung der Feuchtgebüsche durch Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen sowie evtl. Wiederherstellung naturnaher Wasserverhältnisse. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Sicherung des Grundwasserangebotes) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung bzw. Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch Wahrung eines ausreichenden Abstandes (5 bis 10 m) bei Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteleinsatz auf angrenzenden Kulturen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der Tier- und Pflanzenarten vor Verarmung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen im Heckenbereich) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Bei Streuobstbeständen: Erhaltung und Entwicklung des Bestandes durch Obstbaumschnitt alle 2 bis 5 Jahre nach dem Laubfall unter Schonung von alten, toten und höhlenaufweisenden Ästen. Kontinuierliches Nachpflanzen von standörtlich angepassten regionalen Obstarten und –sorten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und tot- und altholzbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandscapselemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Bei Streuobstbeständen: Vermeidung der Düngemittelaufbringung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Keine Rindensäuberung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der Tier- und Pflanzenarten vor Verarmung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen) | neutral (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandscapselemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Neuanlage von Feldgehölzen aus gebietsheimischen Gehölzen mit vorgelagertem Wildkrautsaum durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung aus Gehölzen der PNV auf geeigneten Standorten, Zonierung in Saum, Mantel und Kern | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | neutral (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuanlage von Baum-Strauch-Hecken durch Initialpflanzung von Gehölzen der PNV aus autochthonem Pflanzmaterial mit anschließender Sukzession mindestens 5-reihig in einer Breite von 8 bis 12 m mit vorgelagertem Wildkrautsaum. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | neutral (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandchaftselemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuanlage von Wallhecken durch Aufbau eines Knickwalls und Bepflanzung mit heimischen, standorttypischen Gehölzen autochthoner Herkunft entsprechend dem regional verbreiteten Typ. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandchaftselemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhöhung des Anteils standortheimischer Gehölze in den bedingt naturnahen und weniger naturnahen Gebüsch und Kleingehölzen, Ersatz nicht standortheimischer Gehölzarten durch gebietsheimische Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (langfristig). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|---|---|---|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entwicklung von Altbaumbeständen sowie Höhlenbäumen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung altholz- und höhlenbesiedelnder Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Entwicklung von Feuchtgebüsch durch Wiedervernässung (Anstau vorhandener Entwässerungsgräben, Förderung der Überflutungshäufigkeit in Auen). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung bzw. Verminderung der Versiegelung im Bereich der Kronentraufe, insbesondere in Siedlungsbereichen, bzw. Entsiegeln von Baumscheiben. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Gehölzgesundheit und damit Erhalt von Gehölzen als Lebensraum) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verbesserung/Erhalt der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung von Gehölzen und entsiegelten Flächen auf das Mikroklima) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung von Alleen durch Nachpflanzung von gebietsheimischen, standort-gerechten Arten in vorhandenen oder entstehenden Lücken. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kulturhistorischer Elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung der Köpf- und Schneitelfähigkeit durch abschnittsweises Absägen der durchgewachsenen Äste bei jahrzehntelang unbeschnittenen Kopfbäumen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kulturhistorischer Elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|---|---|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Neupflanzung von Einzelbäumen (z.B. Hutebäumen) insbesondere Stiel-Eichen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (Differenzierung des Mikroklimas, CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kulturhistorischer Elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verzicht auf eine Nutzung und Zulassung der natürlichen Sukzession. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung aller naturnahen Fließgewässer und ihrer Auen sowie aller naturnahen Stillgewässer. | positiv (Erhalt von Erholungsgebieten) | positiv (Erhalt von bedeutsamen Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Bodenbildungsprozessen in Auen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Erhalt der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz der Fließgewässer vor beeinträchtigenden Nutzungen (z.B. Viehtritt bei Beweidung durch Abzäunen: Mindestabstand 1,0 m ab Böschungsoberkante). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Verdichtung des Bodens im Uferbereich) | positiv (keine Beeinträchtigung des Gewässerkörpers) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|---|---|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u. ä. bei Fließgewässern und wo dies nicht möglich ist Stärkung der Durchlässigkeit durch Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten, Ausweitung von Durchlässen, Anlage von funktionsgerechten Fischpässen, Aufwerten von Brückenbauwerken durch Querungshilfen für z.B. Fischotter durch Anlage von Seitenstreifen, Befestigen von Brettern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässer-biozöten, Förderung des Biotopverbunds)) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur durch natürlichere Strömungsdynamik) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | negativ (bei Betroffenheit von Baudenkmalern) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Abflussregulierung) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Einrichtung von durchgängig nicht genutzten bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifen mit Gehölzsaum (abschnittsweise) entlang der Fließgewässer von mindestens 10 m Breite. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und Biotopverbundes) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -struktur) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation im Gehölzsaum) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Extensivierung der Gewässerunterhaltung entlang der Fließgewässer zur Verbesserung der Strukturgüte. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässer-biozöten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schonende und nicht sohlvertiefende, an den Belangen des Naturschutzes ausgerichtete Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Hochwasserschäden) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|--|---|--|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung der Selbstreinigungskraft durch Erhalt von Unterwasser- und Ufervegetation sowie einer vielfältigen Gewässermorphologie, d.h. Verzicht auf Kratungs- und Räumungsmaßnahmen im Bachbett. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässerbiozöosen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verbesserung der Gewässergüte (bzw. Wasserqualität) der Fließ- und Stillgewässer durch Vermeidung und Verminderung von Stoffeinträgen, insbesondere aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus Kläranlagenabflüssen. Keine Einleitung nicht ausreichend gekläarter/gereinigter Niederschlags-, Oberflächen- oder Abwässer. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässerbiozöosen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Überprüfung der Sandfrachten in den Heidebächen und ggf. Ergreifen von Maßnahmen (z.B. Anlage von Sandfängen und anderen Vorrichtungen zum Rückhalt von Sand und Schlamm in den dem Gewässer zufließenden Gräben.) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der typischen Fauna der Flusssohle) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Zulassung einer natürlichen Überflutungsdynamik in den Auen der Fließgewässer. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenbildung) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Hochwasserschäden im Siedlungsbereich) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine Beeinträchtigung der autochthonen Flora und Fauna durch Besatzmaßnahmen in Fließ- und Stillgewässern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der autochthonen Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Wechselwirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|--|---|--|--|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Ausrichten der Nutzung aller Heidebäche für den Bootsverkehr auf die Belange des Naturschutzes und ggf. zeitliche oder örtliche Nutzungsaufgabe. | neutral (Reduktion von Lärmbelastung bei Erholungsnutzung, aber Beschränkung des Bootsverkehrs) | positiv (Reduktion von Störwirkungen auf Tiere und Wellenschlag auf Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Uferschäden durch Wellenschlag) | positiv (Reduktion von Wasserverschmutzung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Umweltverträgliche Bewirtschaftung der mit Fließgewässern in Verbindung stehenden Fischteiche durch Aufgabe der Gewässerbenutzung (keine/ nur geringfügige Zuleitung aus bzw. keine Ableitung ins Gewässer). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine künstliche Veränderung flussabwärts lebender Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Nähr- und Schadstoffbelastung/ Erwärmung von Oberflächengewässern) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsintensivierung und Verlängerung der Wasserrechte von Fischteichen an allen Heidefließgewässern; an sonstigen Fließgewässern nur dann, wenn keine für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche in Anspruch genommen werden und wenn keine Beeinträchtigung der Fließgewässersgemeinschaft zu erwarten ist. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine künstliche Veränderung bedeutender Fließgewässerserbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Abtragung gewachsener Bodenstrukturen während Bautätigkeiten) | positiv (keine erhöhte Nähr- und Schafstoffbelastung/ Erwärmung von Oberflächengewässern) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz der Stillgewässer und deren Ufer vor Beseitigung (Verfüllung, Entwässerung o.ä.), Nährstoffeintrag, Schadstoffeintrag, Fischbesatz, Weidevieh, Erholungsnutzung u. ä. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Oberflächengewässern und Wasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Zulassen von längeren Phasen der natürlichen Eigenentwicklung an für den Naturschutz besonders wertvollen Stillgewässern durch Nutzungsverzicht, aber mögliche Teilent schlammung im Herbst/Winter zum erneuten Freilegen von Rohboden. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen, geringe Störwirkung bei Durchführung von Pflegemaßnahmen im Herbst/Winter) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Wasserqualität in Stillgewässern) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Einschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen an allen Stillgewässern, besonders Altarmen, kein Pestizideinsatz, keine Beseitigung von gefährdeten Arten (z.B. Krebschere, Froschbiss, Schierling), Entschlammung nur abschnittsweise. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen, Verminderte Störwirkung bei abschnittsweiser Durchführung von Pflegemaßnahmen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| An für den Naturschutz besonders wertvollen Stillgewässern, extensive Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen; insbesondere oligotrophe Gewässer sind vor jeder Eutrophierung (z. B. durch Fischerei, Jagd) zu schützen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung wertvoller Stillgewässerlebensräume für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Stillgewässerqualität durch Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung aller naturraumtypischen oder weitgehend naturraumtypischen Grabensysteme. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Oberflächenwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kulturhistorischer Elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung guter, Verbesserung schlechter Wasserqualitäten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Steigerung der Habitatqualität aquatischer Lebewesen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung weiterer naturferner Ausbaumaßnahmen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch Baumaßnahmen und Bauwerke) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (keine Verschlechterung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bauwerke) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen (ggf. erforderliche Sicherungen durch „biologischen Wasserbau“/Anpflanzen von sichernden Gehölzen), Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern und wo dies nicht möglich ist Stärkung der Durchlässigkeit z.B. durch Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten, Ausweitung von Durchlässen, Anlage von funktionsgerechten Fischpässen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässerbiozöosen, Förderung des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur, Steigerung der Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung von Bauwerken oder Ersatz durch ingenieurbiologische Bauweise) | negativ (bei Betroffenheit von Baudenkmalern) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Abflussregulierung) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Renaturierung besonders von degradierten Bachläufen, verbunden mit Retentionsmaßnahmen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässerbiozöosen, Förderung des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur, Steigerung der Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Extensivierung der Gewässerunterhaltung und abschnittsweises Durchführen entlang der Fließgewässer zur Verbesserung der Strukturgüte durch Überlassung der natürlichen Sukzession, oder einseitige Böschungsmahd nur über dem benetzten Profil, soweit Mahd nicht vermeidbar. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion der Störwirkung auf Tiere und Pflanzen, Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entfernung von Räum- und Mähgut durch Abfuhr nach einer kurzen, ufernahen Zwischenlagerung, damit im Wasser lebende Tiere ins Gewässer zurückwandern können. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schonung aquatischer Lebewesen bei Pflegemaßnahmen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Nährstoffaustrag verhindert Eutrophierung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Anlage von bachbegleitenden Gehölzsäumen und Feuchtwäldern zur Minderung des Krautwuchses aus Schwarzerle, Stiel-Eiche und Moorbirke. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässerbiozöosen durch niedrige Wassertemperaturen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Fließgewässerqualität und -struktur) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima, CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|---------------------------------|--|---|---------------------------------|---------------------------------|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Verbesserung der Gewässergüte (bzw. Wasserqualität) der Fließ- und Stillgewässer durch Vermeidung und Verminderung von Stoff- und Sandeinträgen, insbesondere aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus Kläranlagenabflüssen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung typischer Fließgewässer-biozöten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Beschränkung der Erholungsnutzung, ggf. auch des Angelns, auf ausgewählte Gewässer bzw. Gewässerabschnitten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Störwirkung auf Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Umweltverträgliche Bewirtschaftung fischereilich genutzter Stillgewässer durch geringen Fischbesatz, keine Fütterung, Düngung und Desinfektionskalkungen, kein Einsatz von Bioziden. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduzierte künstliche Veränderung von Stillgewässerbiotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion der Nähr- und Schadstoffbelastung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz aller Stillgewässer vor Weideweid durch Einzäunung, außer bei notwendigem Verbiss von Gehölzaufwuchs. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Uferverdichtung und Boden-erosion durch hohe Trittbelastung) | positiv (kein Eintrag von Nährstoffen durch Vieh, Sicherung naturnaher Gewässerstrukturen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Umbau von standortfremden Gehölzpflanzungen (Ziergehölze, Fichten, Kiefern, Kastanien) an den Ufern in standortheimische Laubholzbestände der potenziell natürlichen Vegetation | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung autochthoner Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Beseitigung von künstlichen Ufer- und Sohlbefestigungen, sofern kein natürlicher Zerfall zu erwarten ist. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der typischen Fließgewässerbiozönose) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Fließgewässerqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Umbau einheitlich ausgebildeter Uferböschungen in vielgestaltige Uferböschungen an Still- und Fließgewässern, Zulassen von Uferabbrüchen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Fließgewässerqualität und -struktur) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine intensive jagdliche Nutzung (Nisthilfen für Enten, Anfütterungen), die sich eutrophierend auswirkt. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der typischen Gewässerbiozönose, Reduktion von Störwirkungen auf Wasservögel) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuanlagen bzw. Wiederherstellung von Altwässern im Bereich verfüllter Altarme bzw. natürlicher Kleingewässer oder Bodensenken. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität, erhöhte Retention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Hochwasserschäden) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik durch die Anlage von kurzzeitig Wasser führender Mulden. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenbildung in Auen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserqualität, erhöhte Retention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Hochwasserschäden) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Wiederherstellung einer hohen Fließgewässerdynamik zur Schaffung reichhaltiger Biotopstrukturen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Fließgewässerqualität, erhöhte Retention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Flachwasserbereichen, staunassen Uferbereichen und längerfristig überschwemmter Zonen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der typischen Fließgewässerbiozönose) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Fließgewässerqualität, erhöhte Retention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wiederherstellung von verrohrten, bzw. verlegten Fließgewässern in ihren ursprünglichen Lauf, sofern nicht mehr vorhanden, Anlage eines neuen Gewässerlaufs mit an den ursprünglichen Lauf angepasster Gestaltung (Linienführung, Gefälle, Querprofil, Sohlsubstrat) oder Initialgestaltung in Form einer Abflussmulde. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der typischen Fließgewässerbiozönose) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Fließgewässerqualität und -struktur, erhöhte Retention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Rückbau abflussregulierender Bauwerke, aber auch Reduktion von Hochwasserschäden) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Einseitige Grabenräumung bei Gewässern 3. Ordnung in Schutzgebieten oder abschnittsweise wechselseitige Räumung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schonung von Tieren und Pflanzen am und im Graben) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Sicherung eines hohen Grundwasserstandes bzw. Wiedervernässung der Standorte durch Anstau oder Verfüllung der Entwässerungsgräben. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung besonderer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität durch Filterwirkung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in wassergesättigten Böden) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|---|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung von Uferstaudenfluren durch Extensivierung der Gewässerunterhaltung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung besonderer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität durch Filterwirkung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung durch überwiegenden Nutzungsverzicht [von Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften], wenn die Nutzung nicht zur Erhaltungspflege notwendig ist. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderung der Störwirkung auf Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung zur Verhinderung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag, ggf. Entwicklung von Schutz- und Pufferzonen von mind. 5 m Breite vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung besonderer Biotope für Tiere und Pflanzen, insbesondere nährstoffarmer Standorte) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs und geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Extensivnutzung oder Pufferzonen) | positiv (Förderung von Grund- und Oberflächenwasserqualität durch Extensivnutzung oder Pufferzonen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Sicherstellung notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd bei Kleinseggenwiesen in mehrjährigem Abstand, Mahd bei Großseggenriedern und Röhrichten bei Bedarf zwischen Oktober und Februar), um konkurrenzschwache Arten zu fördern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung konkurrenzschwacher Pflanzenarten, Verminderung der Störwirkung von Tieren in der Fortpflanzungszeit) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|---|--|---|--|--|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Abstimmung der Bewirtschaftung auf die Bedürfnisse von Zielarten aus Bereich Flora und Fauna (Brutzeiten der Vögel sowie Blüh- und Fruchtzeiten bestimmter Pflanzenarten). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung besonderer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Keine Neuanlage von Fischteichen in bodenfeuchten Bereichen und Nutzungsverzicht auf bestehenden Anlagen, da diese neben dem Flächenverlust zusätzlich eine Änderung des Wasserhaushalts und eine Eutrophierung bewirken. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Verlust besonderer Biotope für Tiere und Pflanzen) | positiv (kein Flächenverlust) | positiv (kein Verlust der gewachsenen Bodenstruktur, keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt des Wasserhaushalts, keine Eutrophierung von Oberflächengewässern) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Herstellung eines Verbunds von größeren und kleineren Sümpfen, Röhrichten und Uferstaudenfluren. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (erhöhte Wasserretention, Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität durch Filterleistung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung bzw. Verminderung von Uferbefestigungen u.ä. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Verlust von teilweise bedeutsamen Biotopen für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung der gewachsenen Bodenstruktur im Uferbereich durch Baumaßnahmen) | positiv (kein Verlust der Filterwirkung von Ufervegetation, Sicherung oder Verbesserung der Gewässerstrukturen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|---|---|--|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Wiedervernässung geeigneter, entwässerter Standorte durch Anstau oder auch Verfüllung der Entwässerungsgräben insbesondere in Randbereichen von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren und in den Talniederungen; anschließend extensive Grünlandnutzung oder Bracheentwicklung durch Nutzungsverzicht. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Extensivnutzung oder Nutzungsverzicht) | positiv (erhöhte Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung wasser-gesättigter Böden, abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Stellen- und abschnittsweise Entkusselung zwischen Oktober und Februar ggf. extensive Beweidung bei Verbuschung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Pflanzen und Tieren, die offene Lebensräume bevorzugen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) | |
| Neuschaffung von Pioniervegetation auf nassen Standorten durch geeignete Umgestaltung von ungenutzten Fischteichen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feucht-lebensräume für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächen-wasser-qualität durch Filter-wirkung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung wasser-gesättigter Böden) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung von Uferstaudenfluren durch Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen oder Pflegeextensivierung entsprechender Randstreifen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere und des Biotopverbundes) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Oberflächen-wasser-qualität durch Schutz vor Nähr- und Schadstoffeintrag) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Dauer-vegetation) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Wiederherstellung von Uferstaudenfluren durch artspezifisch zu ermittelnde Bekämpfungsmaßnahmen bei Neophytendominanz. | positiv (je nach Art des Neophyt, Schutz vor gesundheitlichen Schäden durch Kontakt) | positiv (Schutz von heimischen Tieren und Pflanzen, besonders konkurrenzschwacher Pflanzenarten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung, vielfach Verbesserung des Wasserhaushaltes (Verzicht auf Entwässerungen, ggf. stärkere (Wieder-) Vernässung durch Anstau, Einbau fester Überläufe oder Verfüllung vorhandener Entwässerungsgräben). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen bedeutsamer Moorböden) | positiv (erhöhte Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in wassergesättigten Böden, abmildernde Wirkung des Mikroklimas) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine weitere Kultivierung von Hoch- und Übergangsmoorresten, regenerierender Moorbereiche und Hochmoor-Degenerationsstadien. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Zerstörung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen bedeutsamer Moorböden) | positiv (Reduktion von Nährstofffreisetzung durch Torfzersetzung in Grund- oder Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Ggf. Gehölzbeseitigung (Entkusselung) zur Schaffung baumfreier Hochmoorregenerationsbereiche durch mechanische Gehölzbeseitigung oder abbrennen oberirdischer Sprosssteile zwischen Oktober und Februar oder zeitweiliges intensives Beweiden mit Moorschnucken im Hütebetrieb. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung lichtliebender Moorpflanzen und auf offene Moor-Biotop spezialisierte Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt des zur Torfbildung nötigen Wasserstandes durch verminderte Verdunstung) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität durch verminderte Verdunstung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| In Anmoorheide zur Erhaltung zeitweiliges intensives Beweiden mit Heid- oder Moorschnucken im Hütebetrieb oder zwischen Oktober und Februar in mehrjährigen Abständen kleinflächiges Abziehen der Vegetationsdecke (Plaggen) oder auch tiefe Mahd unter Abfuhr des Mähguts. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bzw. Erhalt bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen, Kleinräumige Förderung von Pionierarten nach Plaggen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften und -praktiken) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Neuschaffung von Anmoorheide auf geeigneten nährstoffarmen Standorten durch Waldrodung und anschließendes Ausbringen von Heidemahdgut oder Plaggenmaterial. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Verlust von Waldlebensräumen, aber Förderung bedeutsamer Offenlandlebensräume) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhung der Grundwasserneubildung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften und -praktiken) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Vermeidung bzw. Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen [in Hoch- und Übergangsmooren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften]. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Belastungen mit Schad und Nährstoffen, Erhalt nährstoffarmer Moorböden) | positiv (Reduktion von Schadstoffbelastung und Eutrophierung durch Nährstoffe von Oberflächengewässern in Mooren) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Treibhausgasbindung im intakten Torfkörper) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|--|---|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Schutz vor einer weiteren Eutrophierung durch Extensivierung (Verzicht auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung) angrenzender, intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, insbesondere bei angrenzender Ackernutzung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, ausreichend breiter (100 bis 500 m Breite) Moorrandbereiche. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Belastungen mit Schad- und Nährstoffen, Erhalt nährstoffarmer Moorböden, bodenschonende Bearbeitung) | positiv (Reduktion von Schadstoffbelastung und Eutrophierung durch Nährstoffe von Oberflächengewässern in Mooren, Förderung der Grundwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung durch Extensivierung) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine Neuanlage von Fischteichen im Moor oder am Rand von Moorbereichen, Auflassen vorhandener Fischteiche. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Zerstörung von Biotopen für Tiere und Pflanzen für Neubau, Erhalt des Stillgewässers als Lebensraum von Pflanzen und Tieren in und am Wasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Baumaßnahmen) | positiv (Wasserrückhalt in bestehenden Fischteichen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine CO ₂ -Freisetzung bei Baumaßnahmen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Abflachen von steilen Böschungen von ehemaligen Torfstichen und Aufgabe von fischereilicher Nutzung, zur Vermeidung von einer Eutrophierung dieser Gewässer und der angrenzenden Bereiche. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Stillgewässerbiozönose in ehemaligen Fischteichen, Förderung natürlicher Stillgewässerzonierung in Torfstichen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine Schad- oder Nährstoffbelastung durch Fischzucht) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | negativ (Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Keine Wildanfütterung oder Anlage von Wildäckern in oder am Rand der Moore zur Verhinderung von Nährstoffeintrag. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Belastungen mit Nährstoffen, Erhalt nährstoffarmer Moorböden) | positiv (Reduktion von Eutrophierung durch Nährstoffe von Oberflächengewässern in Mooren, Förderung der Grundwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verzicht auf jagdliche Anlagen in Moorkernbereichen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schaffung ungestörter Rückzugsräume und Reduktion der Störwirkung auf Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der Bodenfunktionen vom Moorböden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine Umwandlung entwässerter Bereiche in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (keine erhöhte Freisetzung von Treibhausgasen durch Bewirtschaftung) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Einsatz von ökonomischen Anreizen zur Nutzungsextensivierung von Niedermooren.. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Wechselwirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|---|---|---|--|--|---|--|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Vermeidung jeglicher Erholungsnutzung in den für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch Lenkung und Aufklärung der Erholungssuchenden. | neutral (Umweltbildung positiv, aber gewisse Beschränkung der Erholungsnutzung) | positiv (Reduktion der Störwirkung auf Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Offenhaltung, ggf. extensive Nutzung (zeitweiliges intensives Beweiden mit Heidschnucken möglichst im Hütebetrieb; Mahd in mehrjährigen Abständen unter Abfuhr des Mähgutes) der Heiden. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung offener, nährstoffarmer Lebensräume für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) | |
| Förderung aller Entwicklungsphasen der Heide (Initialphase, Optimalphase, Degenerationsphase) mosaikartig nebeneinander durch Bewirtschaftung bzw. Pflege (Beweiden, Mähen, Brennen, Abplaggen und Entkusseln). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung offener, nährstoffarmer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Verringertes Mortalitätsrisiko für Tiere durch abschnittsweises Vorgehen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (positive, bodenschonende Pflegemaßnahmen, aber auch Förderung der Boden-degradation und Verlust der gewachsenen Bodenstruktur durch Plaggen) | neutral (keine maßgeblichen Auswirkungen) | negativ (Entstehung von Luftschadstoffen bei Brand) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (zeitlich ästhetische Beeinträchtigung durch Brand oder Plaggen, aber langfristig Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) | |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|---|--|--|---|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Schaffung offener Sandstellen in Heideflächen durch kleinflächiges Abplaggen, zeitweiliges intensives Beweiden bzw. kleinflächiges Abschieben der Rohhumusdecke. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung offener Sonderbiotope für bedeutsame Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Förderung seltener Böden, aber erhöhte Erosionsgefahr) | neutral (kleinflächig verminderte Retention, aber auch kleinflächig erhöhte Grundwasserneubildung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung bzw. Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen [in Heiden und Magerrasen] | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung offener, nährstoffarmer Lebensräume für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Belastungen mit Schad- und Nährstoffen) | positiv (Förderung von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine Inanspruchnahme von Heide- und Magerrasenflächen durch andere Nutzungen (Bodenabbau, Forst- und Landwirtschaft, Bebauung u.a.). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | positiv (kein Flächenverlust durch Versiegelung) | positiv (bodenschonender Bewuchs, keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Erhalt historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz der Magerrasen und Heiden vor Nährstoffeintrag, Waldkalkungen oder Ablagerung nährstoffreicher Materialien durch Anlage von brachliegenden Schutzstreifen von mindestens 50 m Breite und/oder durch extensive Bewirtschaftung angrenzender Flächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen auf Magerrasen und Heiden und auf Schutzstreifen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Belastungen mit Schad- und Nährstoffen, bodenschonende Bewirtschaftung auf Schutzstreifen) | positiv (Förderung von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung von Magerrasen durch eine zeitweilig intensive Beweidung mit Schafen oder Rindern, evtl. auch Pferden möglichst im Hütebetrieb oder kontinuierliche extensive Beweidung mit begrenzter Besatzdichte und angepasste Auftriebstermine. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung offener, nährstoffarmer Lebensräume für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften und -praktiken) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schutz von Heide- und Magerrasenflächen vor zu intensiver Erholungsnutzung (Motorcross, Reiten) durch Sperrung/Erschwerung der Zugangsmöglichkeiten oder gänzliche Untersagung | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Störwirkung für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenstruktur) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Belastung mit Abgasen durch Motorcross) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung von naturnahen Trockengebieten z.B. in ehemaligen Bodenabbaustätten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der Bodenfunktionen durch Nutzungsverzicht) | positiv (Schutz von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Ausdehnung vorhandener kleiner Heideflächen durch Umbau von möglichst ausgemagerten Ackerflächen und/oder Nadelholzforsten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der Bodenfunktionen durch Nutzungsverzicht) | positiv (Schutz von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (CO ₂ -Bindung in Dauervegetation statt Ackerfläche, aber verminderte CO ₂ -Bindung gegenüber Forst) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Räumliche Vernetzung von Heide- und Magerrasenflächen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entkusselung stark verbuschter Heide- und Magerrasenflächen, Erhalt einzelner Gehölzgruppen und Gebüsche, Wiederholung dieser Entkusselungsmaßnahmen in mehrjährigem Abstand. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung strukturierter Offenlandbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Neuentwicklung von Magerrasen durch Ausmagerung von Grünflächen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Nährstoffarmut durch Einrichtung von Pufferstreifen je nach Eintragsrisiko von mindestens 10 – 50 m Breite zu angrenzenden intensiv genutzten Flächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion der Nährstoffbelastung) | positiv (Reduktion der Nährstoffbelastung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Entkusselung von verbuschten Binnendünen zwischen Oktober und Februar. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Sonderbiotopen für Tiere und Pflanzen, Verminderung der Störwirkung von Tieren durch Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Bodenerosion und -verwehung aber Förderung seltener Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Reduktion von Humusanreicherungen durch kleinflächiges Abziehen der Rohhumusschicht vom Mineralboden zwischen Oktober und Februar. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderung der Störwirkung von Tieren durch Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Bodenerosion und -verwehung durch Entfernung der Vegetationsdecke, aber Förderung seltener Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schaften) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Nutzung von Viehtritt zur Bodenverwendung durch zeitweiliges intensives Beweiden mit Heidschnucken im Hütebetrieb. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Sonderbiotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schaften) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Neuentwicklung auf bewaldeten Dünen durch Waldrodung und Beseitigung von Rohhumusauflagen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Förderung von Sonderbiotopen für Tiere und Pflanzen, aber auch Lebensraumverlust waldbewohnender Arten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Bodenerosion und -verwehung durch Entfernung der Vegetationsdecke, aber Förderung seltener Böden) | positiv (kleinflächig höhere Grundwasserneubildung) | negativ (Verlust von Filterwirkung höherer Vegetation) | negativ (Verminderte CO ₂ -Bindung durch Gehölze) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung, ggf. Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. stärkere Vernässung einzelner Bereiche durch Rückbau von Entwässerungseinrichtungen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhung der CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | negativ (bei Rückbau von Entwässerungseinrichtungen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Schutz vor indirekten Standortentwässerungen durch Grundwasserentnahmen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung durch späte Mahdtermine (Mahd von innen nach außen bzw. von einer zur anderen Seite) und geringe Viehbesatzdichten in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (höhere CO ₂ -Bindung in extensiv bewirtschafteten Grünländern) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Brutzeiten der Wiesenvögel und Blüh- und Fruchtzeiten bestimmter Wiesenpflanzen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Störwirkung auf Wiesenvögel in der Fortpflanzungszeit, Erhalt bedeutsamer Pflanzenarten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung eines vielgestaltigen Bodenreliefs. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Strukturvielfalt auf Mikroebene als Lebensraum für zum Teil bedeutsamer Pflanzen und Tiere (insbesondere Insekten)) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringe Belastung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung durch Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und allenfalls Entzugsdüngung (mit Phosphor und Kalium bzw. vorzugsweise mit Stallmist oder Kompost) sowie kein Umbruch. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Verarmung von Pflanzenbeständen und Erhalt von Wirtspflanzen für Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz von Bodenorganismen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Dauergrünland) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verzicht auf Walzen, Schleppen oder Striegeln des Grünlandes. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer bodenlebender Tiere, insbesondere Bodenbrüter, Insekten und Amphibien) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Verzicht auf Umbruch zur Grünlanderneuerung. Keine Nach- oder Reparatursaat. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Störwirkung von Pflanzen und Tieren) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Bodenabtrag, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (kein Auswaschen von Nährstoffen in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Dauergrünland) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|---------------------------------|---|---|---------------------------------|--|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Vernässung einzelner Bereiche, insbesondere der Rinnen, Senken, Flutmulden, sowie Erhöhung der Wasserstände in den Gräben. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (höhere Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung durch angepasste Mahdtermine und Viehbesatzdichten in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, geringe Belastung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte CO ₂ -Bindung in extensiv bewirtschafteten Grünländern) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung auf Ackerflächen nur mit gebietsheimischem Saatgut / Heumulchsaat von Nachbarflächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität angepasster Pflanzen und Förderung geeigneter Wirtspflanzen für Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung durch Umwandlung von Intensivgrünland durch Ausmagerung (Biomasseentzug über zwei bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mähguts) und Vernässung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität von Tieren und Pflanzen der typischen Kulturlandschaft) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte CO ₂ -Bindung auf Extensivgrünland) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|---|--|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung der wiesen- bzw. weidetyptischen Vegetationseinheiten (Pflanzengesellschaften), Vermeidung einer Intensivierung der bislang mäßig intensiven Grünlandnutzung. Kein Umbruch. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (kein Auswaschen von Nährstoffen in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte CO ₂ -Bindung auf Extensivgrünland) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Erhaltung, vielfach Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. Erhöhung der Grabenwasserstände. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung durch Extensivierung intensiver Grünlandnutzung durch Reduzierung der Besatzdichte des Weideviehs auf bis zu 3 Stück Vieh pro ha, Reduzierung der Düngung (je nach Standort nicht mehr als 80 bis 120 kg Stickstoff pro ha und Jahr), Reduzierung der Mahd auf 1 - 2 Schnitte. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität von Tieren und Pflanzen der typischen Kulturlandschaft) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Reduktion der Nährstoffbelastung in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte CO ₂ -Bindung auf Extensivgrünland) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. Erhöhung der Grabenwasserstände durch Anstau, Aufgabe/Reduzierung der Grabenräumung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhöhte Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (erhöhte CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|---|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Neuschaffung von mesophilem Grünland auf Ackerflächen nur mit gebietsheimischem Saatgut /Heumulchsaat von Nachbarflächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität angepasster Pflanzen und Förderung geeigneter Wirtspflanzen für Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung von Grünland durch Umwandlung von Ackerflächen, insbesondere in Flussauen/Überschwemmungsgebieten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Wasserretention, kein Auswaschen von Nährstoffen in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung auf Grünland) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Rückführung von Wildackerflächen in Grünland. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (kein Auswaschen von Nährstoffen in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung auf Grünland) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung der Nutzung der Ruderalfluren (Ausnahme: Ruderalfluren im beplanten Siedlungsbereich). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt zum Teil bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Durchführung von Pflegemaßnahmen auf Teilflächen durch gelegentliche Mahd (Entfernung des Mähguts), Mulchen, Umbruch, Entfernung aufkommender Gehölze zwischen Oktober und Februar. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Offenlandlebensräumen für Tiere und Pflanzen, Reduktion der Störwirkung von Maßnahmen außerhalb der Vegetationszeit) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Keine Düngemittelaufbringung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität von Pflanzenarten und Förderung geeigneter Wirtspflanzen für Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Nähr- und Schadstoffeintrag) | positiv (kein Nähr- und Schadstoffeintrag) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Gewährleistung der Sukzession auf gehölzfreien, nicht genutzten Flächen (Brachen) mit trockenwarmen, mittleren, sowie frischen bis feuchten Standorteigenschaften bzw. mit anthropogen stark veränderten Standorteigenschaften mit anschließender Verhinderung einer Verbuchung durch entsprechende Pflegemaßnahmen.. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds von Offenlandarten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|---|--|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Vermeidung der Düngemittelaufbringung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität von Pflanzenarten und Förderung geeigneter Wirtspflanzen für Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Nähr- und Schadstoffeintrag) | positiv (kein Nähr- und Schadstoffeintrag) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhalt vorhandener Feldsäume und Wegraine, keine weitere Beseitigung/Dezimierung durch Flächenzusammenlegung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt zum Teil bedeutender Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds von Offenlandarten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Fördern wechselnder mehrjähriger Brachen in der Agrarlandschaft. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Tiere in der Agrarlandschaft) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt von Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Wiederherstellung von Ruderalfluren durch artspezifisch zu ermittelnde Bekämpfungsmaßnahmen bei Neophytenhominanz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz von heimischen Tieren und Pflanzen, besonders konkurrenzschwacher Pflanzenarten) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Durchführung von Maßnahmen im Hinblick auf die jeweils betroffene Tierart bzw. Tierartengruppe und/oder Pflanzenart bzw. Pflanzenartengruppe. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, in der Regel keine negativen Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, in der Regel keine negativen Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, in der Regel keine negativen Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, in der Regel keine negativen Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig, in der Regel keine negativen Auswirkungen) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (maßnahmenabhängig) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Bewirtschaftung von Ackerflächen mit reduziertem Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Verminderte Beeinträchtigung der Diversität von Pflanzen und Tieren) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (verminderter Nähr- und Schadstoffeintrag) | positiv (verminderter Nähr- und Schadstoffeintrag) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Neuschaffung von Ackerrandstreifen von mindestens 3 bis 10 m Breite ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Stickstoffdünger und Kalk, ohne Untersaaten, ohne Eggen und ohne mechanische oder thermische Wildkrautbekämpfung zwischen Saat und Ernte. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (verminderter Nähr- und Schadstoffeintrag auf Randstreifen, bodenschonender Bewuchs) | positiv (verminderter Nähr- und Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Neuschaffung von mehrjährig ungenutzten Wildkrautsäumen zwischen den Ackerschlägen von mindestens 3 bis 5 m Breite. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds von Offenlandarten) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (verminderter Nähr- und Schadstoffeintrag auf Randstreifen, bodenschonender Bewuchs) | positiv (verminderter Nähr- und Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|---|---|--|--|---|--|---|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Feldgehölzen | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbundes) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Schutz vor Winderosion) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung in Gehölzen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Wiederaufnahme historischer ackerbaulicher Nutzungsformen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Diversität von Arten der typischen Kulturlandschaft durch z.B. Schutz von Ackerwildkräutern) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewirtschaftung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Aufgabe des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Vermindert-er Nähr- und Schadstoff-eintrag in Oberflächen-wasser) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (höhere CO ₂ -Bindung) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Ernte-verlust durch Überflutungsereignisse) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Einsatz von Zwischenfrüchten oder Unter-/Nachsaaten zur Schaffung einer durchgängigen Bodenbedeckung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz vor Erosion, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (kein Auswaschen von Nährstoffen in Grundwasser, erhöhte Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhaltung des natürlichen Reliefs, insbesondere markanter Geländehochpunkte (Kuppen, Dünen u.ä.), markanter Geländetiefpunkte (Mulden u.ä.) sowie markanter fluvialer Geländeformen (Stufen an Auenrändern, Mäander u.ä.). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|--|---|---|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Erhaltung von naturgeprägten Elementen, Strukturen und Flächen wie Wäldern, Gebüsch, Dünen, Quellbereichen, Bächen, Flüssen, Altarmen, Seen, Altwassern, Tümpeln, Sümpfen, Röhrichten sowie Hoch- und Niedermooren u.ä. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von naturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und -strukturen (Findlinge, Moore u.ä.). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und -strukturen (Bestattungsanlagen wie Hügelgräber), Furten, Kanäle, Gräben und Grabensysteme, Beete und Beetstrukturen, Nieder-, Mittel- und Hutewälder, Heiden, u.ä.). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandschaften) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhaltung von uferbegleitenden Gehölzen als Landschaftselement zur Erlebbarkeit von Fließgewässern. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von naturnahen bzw. bedingt naturnahen Wäldern (unter Berücksichtigung der besonderen Raumwirksamkeit der Wälder). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von Waldrändern als Übergang zwischen Wald und Flur. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|--|--|---|---|--|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Erhaltung von Wallhecken, Baumreihen, Kopfbäumen u.ä. zur Gliederung landwirtschaftlich genutzter Flächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhaltung von Einzelbäumen und Naturdenkmälern als Strukturelement der Landschaft. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungselementen und -strukturen (Schloss, Kirchen, Türme, Wassermühlen, historische Garten- und Parkanlagen u.ä.). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kulturelles Erbe bei Erhalt von Baudenk-mälern) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhaltung von charakteristischen Siedlungsformen und -strukturen (Gutshöfe, regionaltypische Bauernhäuser, Fachwerkhäuser, u.ä.). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhaltung von typischen Siedlungsrandstrukturen wie Bauerngärten, Gehölzbeständen, Obstwiesen, Grünland u.ä. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturland-schafts-elemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Erhaltung eines Systems von Grünflächen im bebauten Bereich. | positiv (Erholungseignung und Gesundheitsvorsorge) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Abmilderung des Mikroklimas) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Erhaltung von unbewirtschafteten, extensiv gepflegten Feldrainen als Strukturelement der Landschaft. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von lärmfreien bzw. gering lärmbeeinträchtigten Bereichen (insbesondere den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen). | positiv (Erholungseignung und Gesundheitsvorsorge) | positiv (Förderung von Biotopen für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Erhaltung von besonders schönen Blickbeziehungen. | positiv (Erholungseignung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Umbau naturferner Forste zu strukturreichem Laubmisch- bzw. Laubwald heimischer Baumarten aller Altersstufen gemäß der potenziell natürlichen Vegetation mit hohem Anteil von Alt- und Totholz. | positiv (Entwicklung von hochwertigen Erholungsgebieten) | positiv (Förderung bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung von ausgeprägten Waldmänteln (Waldrändern) gemäß der potenziell natürlichen Vegetation als Übergang zwischen Wald und Flur. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Neuschaffung von Wallhecken, Baumreihen, Kopfbäumen u.ä. zur Gliederung landwirtschaftlich genutzter Flächen in weiträumig ausgeräumten Bereichen (unter Anknüpfung an vorhandene Elemente und Strukturen). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen, Förderung des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (standortangepasster, bodenschonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Schutz vor Winderosion) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung historischer Kulturlandscapselemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Herstellung von extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen und unbewirtschafteten Feldrainen als Strukturelement. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und des Biotopverbunds) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermindert-er Nähr- und Schadstoffeintrag auf Randstreifen, bodenschonender Bewuchs) | positiv (Vermindert-er Nähr- und Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässern) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Nutzung ehemaliger Bodenabbau-stätten im Sinne des Naturschutzes (Erhalt von offenen mageren Standorten, ggf. Anlage von flachen Gewässern für Amphibien). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Schutz der Bodenfunktionen durch Nutzungsverzicht) | positiv (Schutz von Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung von typischen Siedlungsrandstrukturen wie Bauerngärten, Gehölzbeständen, Obstwiesen, Grünland u.ä. | positiv (Förderung des Naherholungsangebots) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung in Gehölzen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|--|---|---|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Neuschaffung eines vernetzten Systems von Grünflächen in den Siedlungen. | positiv (Förderung des Naherholungsangebots) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich) | positiv (bei Entsiegelung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (erhöhte Wasserretention, Förderung von Grundwasserquantität) | positiv (Filterwirkung von Vegetation im Siedlungsgebiet) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Neuschaffung von wohnumfeldnahem Grün (Hofgrün, Dach- oder Fassadenbegrünung, Stadteil- und Mietergärten). | positiv (Förderung des Naherholungsangebots) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich) | positiv (bei Entsiegelung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (erhöhte Wasserretention, Förderung von Grundwasserquantität) | positiv (Filterwirkung von Vegetation im Siedlungsgebiet) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Pflanzung von uferbegleitenden Gehölzen als Landschaftselement zur besseren Erlebbarkeit von Fließgewässern. | positiv (Förderung des Naherholungsangebots) | neutral (abhängig von Ausgangszustand, in der Regel nicht negativ) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Filterwirkung von höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung in Gehölzen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung und Verminderung des Verlustes von für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bedeutsamen Elementen und Strukturen durch Bodenabbau, Siedlung, Gewerbe, Energiewirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Flurbereinigung u.ä. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen durch Erholung, Sport, Fremdenverkehr (einschließlich der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|---|---|--|--|--|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Vermeidung und Verminderung von Lärmbelastigungen durch Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr u.ä. | positiv (Erholungseignung und Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung und Verminderung von Geruchsbelastigungen durch Industrie, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft (insbesondere Intensivtierhaltungsanlagen) u.ä. | positiv (Erholungseignung und Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Verminderung visueller Beeinträchtigungen durch Rückbau störender Elemente wie z.B. Hochspannungsleitungen und -masten. | positiv (Erholungseignung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung des Landschaftsbildes) | neutral (keine Auswirkungen) | negativ (Rückbau technischer Bauwerke bzw. -anlagen) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Vermeiden und Minimieren von Eingriffen in das Landschaftsbild durch landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung neuer Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung und Verminderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Verkehr u.ä. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (kein Flächenverlust) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung und Verminderung von Substanzverlust infolge Bodenabbaus (kieshaltiger Sand, Sand). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|--|---|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung der Bodenstruktur bei Mineralböden u.a. gegenüber Verschlämmung und Verdichtung durch schonende Bodenbearbeitung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und -quantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermeidung von Treibhausgasen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Sicherung der Torfstruktur und -substanz bei Moorböden u.a. gegenüber Zersetzung und Sackung durch dauerhafte Einstellung der Bodenbearbeitung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen bedeutsamer Moorböden) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Moorböden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Moorböden als Nährstoff- und CO ₂ - Senke durch extensive Grünlandnutzung und Vernäsung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen bedeutsamer Moorböden) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Moorböden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Bodensubstanz bei Mineralböden u.a. gegenüber Winderosion durch Dauervegetation. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Böden in Überschwemmungsgebieten gegenüber Hochwasserabtrag durch Dauervegetation und angepasste Nutzungen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|--|--|---|--|--|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung der Bodenstruktur gegenüber Verdichtungen durch Einsatz von bodenschonenden Forstmaschinen und Verzicht auf Bodenbearbeitung in Waldflächen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind)) |
| Sicherung der Bodenstruktur durch Befahren von Bruchwald mit Forstmaschinen nur bei gefrorenem Boden. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung natürlicher oder naturnaher Böden durch dauerhafte Nutzung als Waldstandort. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung in Gehölzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Böden, die als alte Waldstandorte wenig Veränderungen/Umwälzungen erfahren haben. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bedeutsamer Waldbiotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (bodenschonender Bewuchs, Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | positiv (Filterwirkung höherer Vegetation) | positiv (CO ₂ -Bindung in Gehölzen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung bedingt naturnaher Böden. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|--|--|---|---|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung naturhistorisch bedeutsamer Böden (u.a. geowissenschaftliche Objekte) durch Vermeidung jedweder Bodenbearbeitung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung besonderer Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (u.a. Plaggenesche, Wölbäcker, Altfluren, Beete bzw. Beetstrukturen) durch Vermeidung einer einebnenden Bodenbearbeitung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung besonderer Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Elemente und Zeugen der historischen Kulturlandschaft) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung sehr seltener und seltener Böden. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung besonderer Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Sicherung und Entwicklung von Böden mit besonders feuchten Standorteigenschaften durch Schutz vor Entwässerung sowie weitere Vernässung durch Wasserrückhaltung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung besonderer Böden) | positiv (Erhöhte Wasserretention, Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Sicherung und Entwicklung von Böden mit besonders trockenen Standorteigenschaften: Erhalt der Durchlässigkeit des Bodens, keine Erhöhung des Humusgehaltes. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung besonderer Böden) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grundwasserneubildung) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|---|---|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Wiedervernässung entwässerter Moore durch Wasserrückhaltung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Bodenfunktionen bedeutsamer Moorböden) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in Moorböden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung bzw. Verminderung des Nährstoffeintrages in Bodeneinheiten [mit von Natur aus nährstoffarmen Standortbedingungen] durch Düngung sowie Wahrung eines ausreichenden Abstandes beim Einsatz von Düngemitteln auf angrenzenden Kulturen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermindert-er Nährstoffeintrag) | positiv (Vermindert-er Nährstoffeintrag) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen in Bodeneinheiten [mit von Natur aus nährstoffarmen Standortbedingungen]. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermindert-er Schadstoffeintrag) | positiv (Vermindert-er Schadstoffeintrag) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten) |
| Gefährdungsabschätzung für Altablagerungen und Altstandorte, Sanierung von Altlasten, ggf. bei Verbleib landschaftliche Einbindung. | positiv (Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung von Bereichen mit sehr hoher, hoher oder mittlerer Grundwasserneubildungsrate. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|--|--|--|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Verbesserung der Durchlässigkeit verdichteter Böden. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität und Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten für nicht oder gering belastetes Oberflächenwasser. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt bzw. Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität und Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung und Rückbau von Versiegelung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Flächenverlust) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität und Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung von, die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigenden, Nutzungen (Wälder, Gebüsche und Kleingehölze, Brachflächen mit niedrigem Bewuchs, Extensivgrünland usw.). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von bodenschonendem Bewuchs, Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grundwasserqualität und Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung der Landbewirtschaftung auf der Grundlage grundwasserschonender Maßnahmen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grundwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|---|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Vermeidung von Bodenabbauvorhaben in Bereichen mit potenziell oder aktuell nutzbaren Grundwasservorkommen (insbesondere für Trinkwassergewinnung). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grundwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung von Stoffeinträgen aus Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Verteidigung, Kohlenwasserstofferkundung usw. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (verminderte Nähr- und Schadstoffeinträge) | positiv (Förderung der Grundwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Verminderung von Grundwasserabsenkungen infolge von Grundwasserentnahmen (Öffentliche Wasserversorgung, Feldberegnung usw.). | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität und -qualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Treibhausgasbildung in entwässerten organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge Gewässerausbaus u.ä.. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Treibhausgasbildung in entwässerten organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Anlage gezielter Staue zur Herstellung hoher Grundwasserstände. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Treibhausgasbildung in entwässerten organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|---|---|--|---|--|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Beseitigung von Entwässerungsgräben. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Treibhausgasbildung in entwässerten organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Beseitigung oder Abdichtung von Dränagen. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grundwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Treibhausgasbildung in entwässerten organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung von Gewässern und Gewässerabschnitten mit naturnaher Gewässerstruktur. | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Renaturierung von Gewässern und Gewässerabschnitten mit naturferner oder naturfremder Gewässerstruktur. | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Lenkung des Abflusses) | neutral (Es sind keine Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Auswirkungen zu erwarten) |
| Rückbau von Uferbefestigungen, ggf. biologische Maßnahmen. | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Lenkung des Abflusses) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|--|--|---|--|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Rückbau von Querbauwerken. | positiv (besondere Wohlfahrtswirkung von Gewässern) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | negativ (Rückbau von Bauwerken zur Lenkung des Abflussschehens) | neutral (Wechselwirkungen mit den als negativ bewerteten Schutzgütern sind nicht zu erkennen) |
| Extensivierung der Unterhaltung von Bächen und Flüssen sowie Gräben und Kanälen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Zulassen von Uferabbrüchen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Gewässer und Gewässerabschnitte mit der derzeitigen Gewässergüte II. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Gewässergüteklasse II in derzeit kritisch belasteten Gewässern und Gewässerabschnitten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|--|--|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Wiederherstellung geogener Grundgehalte an Salz, Schwermetallen u.ä. in der Fuhse durch schrittweisen Abbau der Belastungen im Ober- und Mittellauf. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Pflanzen und Tiere) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung von Gewässerrandstreifen durch Anlage von mindestens 10 m breiten, nicht oder extensiv genutzten Randstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen und Biotopverbundes) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (boden-schonender Bewuchs, geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Wasserrückhaltung auf Niedermoorböden zur Reduktion des Eintrages von Eisenoxid in die Fließgewässer. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion Treibhausgasbildung in entwässerten organischen Böden) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch Silagesickerwasser. Lagerung von Silagen nur mit in undurchlässiger Bauweise erstellten Abdichtungen in Gewässernähe. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung und Verminderung der Versiegelung, insbesondere Freihaltung der Bach- und Flusstäler und -niederungen von Bebauung und Verkehrsflächen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | positiv (Vermeidung von Flächenverbrauch) | positiv (geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Extensivnutzung oder Nutzungsverzicht) | positiv (erhöhte Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|--|--|--|--|---|--|---|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Zusammenhangs zwischen den Fließgewässern und ihren Auen. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Feuchtbiootope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Bodenbildung) | positiv (Förderung der Grund- und Oberflächenwasserqualität und Wasserretention) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Reduktion von Hochwasserschäden) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Keine Wasserentnahme aus Fließgewässern oder aus gewässernahen Brunnen (z. B. für die Feldberegnung) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Sicherung bedeutsamer Feuchtbiootope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Gewässer (u.a. Beetgräben, kleine Kanäle, Schiffgräben, Entenfang) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung der Oberflächenwasserquantität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | positiv (Förderung kulturhistorischer Landschaftselemente) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung der Frischluftproduktion durch Erhaltung der vorhandenen Wälder und des Grünlandes. | positiv (Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Filterwirkung von (höherer) Dauervegetation) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung und Verminderung der Versiegelung [in Bereichen mit hoher Bedeutung für Frischluftentstehung] | positiv (Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermeidung von Flächenverbrauch) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Luftqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Vermeidung und Verminderung des Schadstoffausstoßes [in Bereichen mit hoher Bedeutung für Frischluftentstehung] | positiv (Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Luftqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|---|--|---|---|--|---|--|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Sicherung der Frischluftproduktion durch Erhaltung und Entwicklung von Grünland. | positiv (Gesundheitsvorsorge) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt der Luftqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (überwiegend neutrale Auswirkungen) |
| Freihaltung der Bach- und Flußtäler und -niederungen von Bebauung, Verkehrsflächen und Aufforstung. | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Vermeidung von Flächenverbrauch) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt von Retentionsflächen) | positiv (Erhalt der Luftqualität) | positiv (Erhalt von mikro-klimatisch ausgleichenden Flächen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung und Entwicklung von Park- und Gartenflächen innerhalb und am Rande von Siedlungen | positiv (Förderung des Naherholungsangebots, Gesundheitsvorsorge) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (erhöhte Wasserretention, Förderung von Grundwasserquantität) | positiv (Filterwirkung von Vegetation im Siedlungsgebiet) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Entwicklung bzw. Neuschaffung eines vernetzten Systems von Grünflächen in den Siedlungen unter Einbeziehung vorhandener Siedlungsgehölzflächen und isolierter Restwaldbeständen. | positiv (Förderung des Naherholungsangebots, Gesundheitsvorsorge) | positiv (Förderung zum Teil bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (erhöhte Wasserretention, Förderung von Grundwasserquantität) | positiv (Filterwirkung von Vegetation im Siedlungsgebiet) | positiv (abmildernde Wirkung auf Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |
| Sicherung von klimatischen Extrem- und Sonderstandorten als Habitat für entsprechende Tier- und Pflanzenarten. | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotop für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Erhalt klimatischer Vielfalt) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

| Maßnahmenvorschläge | Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|---|---|--|--|---|
| | Menschen | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturelles Erbe | Sonstige Sachgüter | Wechselwirkungen |
| Verminderung der Kohlendioxid-Emissionen durch Wiedervernäsung von humusreichen, entwässerten Standorten (Moore). | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (Förderung bedeutsamer Biotope für Tiere und Pflanzen) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (erhöhte Wasserretention, Förderung von Grund und Oberflächenwasserqualität) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (CO ₂ -Bindung in organischen Böden, abmildernde Wirkung auf das Mikroklima) | positiv (Förderung von Eigenart und Vielfalt) | neutral (keine Auswirkungen) | neutral (keine Auswirkungen) | positiv (da Auswirkungen auf alle Schutzgüter neutral bis positiv zu bewerten sind) |

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan wird aufgestellt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern und den Zustand der Umwelt in der Stadt Celle zu sichern dort, wo er in hochwertiger Form vorhanden ist und zu verbessern, wo dies aufgrund der aktuellen Lage notwendig erscheint. Der Landschaftsrahmenplan schafft ferner die Voraussetzungen, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für andere Vorhaben sinnvoll durchführen zu können.

Der Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan enthält keine Zielaussagen oder Maßnahmenvorschläge, die eines Ausgleiches erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erfordern (vergleiche Kap. 6). Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nur in geringem Umfang zu beachten (Tab. 4).

Tab. 4: Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der als negativ bewerteten Umweltauswirkungen

| Auswirkung | Schutzgut | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme |
|--|--------------------|--|
| Beeinträchtigung oder Verlust von Baudenkmalern beim Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern zur Sicherung, Entwicklung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Fließ- und Stillgewässern | Kulturelles Erbe | Erhalt des Baudenkmals zum Beispiel durch den Bau eines Umfluters/Ausbildung eines Nebenarms des Fließgewässers an geeigneter Stelle |
| Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses beim Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern zur Sicherung, Entwicklung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Fließ- und Stillgewässern. | Sonstige Sachgüter | Die Maßnahmen sind so umzusetzen, dass die Belange und Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie die Ansprüche Dritter auf eine ordnungsgemäße Wasserabführung beachtet werden. |
| -Beeinträchtigung oder Verlust von Baudenkmalern beim Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken zur Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Gewässerstruktur | Kulturelles Erbe | Erhalt des Baudenkmals zum Beispiel durch den Bau eines Umfluters/Ausbildung eines Nebenarms des Fließgewässers an geeigneter Stelle |
| Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses beim Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken zur Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Gewässerstruktur | Sonstige Sachgüter | Die Maßnahmen sind so umzusetzen, dass die Belange und Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie die Ansprüche Dritter auf eine ordnungsgemäße Wasserabführung beachtet werden. |

| Auswirkung | Schutzgut | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme |
|--|--------------------|---|
| Beeinträchtigung oder Verlust von Baudenkmalern bei der Erhaltung und Restaurierung von Oberflächengewässern zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Klimaänderung | Kulturelles Erbe | Erhalt des Baudenkmals zum Beispiel durch den Bau eines Umfluters/Ausbildung eines Nebenarms des Fließgewässers an geeigneter Stelle |
| Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses bei der Erhaltung und Restaurierung von Oberflächengewässern zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Klimaänderung | Sonstige Sachgüter | Die Maßnahmen sind so umzusetzen, dass die Belange und Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie die Ansprüche Dritter auf eine ordnungsgemäße Wasserabführung beachtet werden. |
| Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch das Abflachen von steilen Böschungen von ehemaligen Torfstichen. | Landschaftsbild | Belassen einzelner Abschnitte mit Torfstichkanten als Relikt der historischen Kulturlandschaft |
| Entstehung von Luftschadstoffen bei Brand als Pflegemaßnahme zur Förderung aller Entwicklungsphasen der Heide (Initialphase, Optimalphase, Degenerationsphase) mosaikartig nebeneinander. | Luft | Kontrolliertes Abbrennen nur bei geeigneten Windverhältnissen zur Vermeidung der Verteilung von Luftschadstoffen. |
| Verlust von Filterwirkung höherer Vegetation bei der Neuentwicklung auf bewaldeten Dünen durch Waldrodung und Beseitigung von Rohhumusauflagen. | Luft | Waldrodungen zur Entwicklung von Dünen nur außerhalb von Bereichen, die für die Frischluftproduktion wichtig sind, durchführen. |
| Verminderte CO ₂ -Bindung durch Gehölze bei der Neuentwicklung von Offenbodenbiotopen auf bewaldeten Dünen durch Waldrodung und Beseitigung von Rohhumusauflagen. | Klima | --- |
| Rückbau von Entwässerungseinrichtungen zur Erhaltung, ggf. Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. stärkere Verässung einzelner Bereiche zur Sicherung, ggf. Entwicklung des Nass- bzw. Feuchtgrünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung | Sonstige Sachgüter | Die Maßnahmen sind so umzusetzen, dass die Belange und Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie die Ansprüche Dritter auf eine ordnungsgemäße Wasserabführung beachtet werden. |
| Rückbau technischer Bauwerke bzw. -anlagen wie Hochspannungsleitungen und -masten zur Verminderung visueller Beeinträchtigungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft | Sonstige Sachgüter | Die Maßnahmen sind so umzusetzen, dass die Anforderungen an das Energieversorgungsnetz durch die Betreibenden gewährleistet werden können sowie die Ansprüche Dritter auf eine Energieversorgung beachtet werden. |

8. Bewertung der Umweltauswirkungen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes

Nach § 40 UVPG bewertet die zuständige Behörde vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Planes oder Programmes im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach KAISER (2013) anhand der in Tab. 4 wiedergegebenen Rahmenskala. Hierbei wird zunächst unterschieden zwischen dem Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV) und dem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter die Zulässigkeit unter fachrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stellen (Zulässigkeitsbereich mit den Stufen I und II). Da sich in manchen Fällen die Grenze zwischen Unzulässigkeitsbereich und Zulässigkeitsbereich nicht exakt ziehen lässt, ist zwischen beiden die Übergangsstufe „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (Stufe III) vorgesehen. Der Zulässigkeitsbereich wird in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert. In den Belastungsbereich wird die negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn sie einen Zustand aufweist, der aus der Sicht der verwendeten Wertmaßstäbe als Gefährdung einzustufen ist. In den Vorsorgebereich werden Auswirkungen eingestuft, wenn die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering einzustufen ist. Ergänzend zu den negativen Umweltauswirkungen der Stufen IV bis I sind auch neutrale und positive Umweltauswirkungen denkbar (Stufen 0 und + in Tab. 4).

Tab. 5: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2013: 91).

| Stufe und Bezeichnung | Einstufungskriterien |
|---|--|
| IV Unzulässigkeitsbereich | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. |
| III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung) | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. |
| II Belastungsbereich (optionale Untergliederung) | Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden. |
| I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. |
| 0 belastungsfreier Bereich | Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. |
| + Förderbereich | Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen. |

Die meisten Umweltauswirkungen der Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes sind dem Förderbereich (Stufe +) oder dem belastungsfreien Bereich (Stufe 0) zuzuordnen, weil gemäß Tab. 2 und 3 die Umweltauswirkungen als „positiv“ oder „neutral“ einzustufen sind. Für die in den Tab. 2 und 3 als „negativ“ eingestufteten Umweltauswirkungen wird in Tab. 6 eine Bewertung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die in Tab. 4 dargestellt sind, anhand der in Tab. 5 dargestellten Rahmenskala durchgeführt.

Tab. 6: Bewertung der negative Umweltauswirkungen der Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes.

Wertstufen gemäß Tab. 5: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 5) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|--|---|
| <p><u>Kulturelles Erbe</u>: Beeinträchtigung oder Verlust von Baudenkmalern beim Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern zur Sicherung, Entwicklung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Fließ- und Stillgewässern</p> | I (III) | <p>Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen „Kulturdenkmale [...] nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.“ Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung oder der Verlust von Baudenkmalern vermeidbar ist oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. In seltenen Sonderfällen kann eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach § 10 Abs. 1 NDSchG angestrebt werden. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn „der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 7 Abs. 2).</p> |
| <p><u>Kulturelles Erbe</u>: Beeinträchtigung oder Verlust von Baudenkmalern bei der Erhaltung und Restaurierung von Oberflächengewässern zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Klimaänderung</p> | I (III) | <p>Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen „Kulturdenkmale [...] nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.“ Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung oder der Verlust von Baudenkmalern vermeidbar ist oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. In seltenen Sonderfällen kann eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach § 10 Abs. 1 NDSchG angestrebt werden. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn „der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 7 Abs. 2).</p> |
| <p><u>Kulturelles Erbe</u>: Beeinträchtigung oder Verlust von Baudenkmalern beim Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken zur Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Gewässerstruktur</p> | I (III) | <p>Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen „Kulturdenkmale [...] nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.“ Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung oder der Verlust von Baudenkmalern vermeidbar ist oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. In seltenen Sonderfällen kann eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach § 10 Abs. 1 NDSchG angestrebt werden. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn „der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 7 Abs. 2).</p> |
| <p><u>Sonstige Sachgüter</u>: Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses beim Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohlabstürze u.ä. bei Fließgewässern zur Sicherung, Entwicklung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Fließ- und Stillgewässern.</p> | I | <p>Nach Artikel 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum geschützt und Hinterlieger haben nach Wasserrecht einen Anspruch auf ordnungsgemäße Wasserabführung, sodass Bauwerke nicht ohne weiteres entfernt werden können. Die Außerbetriebsetzung bzw. Änderung von Stauanlagen und sonstiger Anlagen in, an, über und unter Oberflächengewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 48, § 57 NWG). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Regelfall keine rechtlichen Normen verletzt.</p> |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 5) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|---|---|
| <u>Sonstige Sachgüter:</u> Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses beim Rückbau von Uferbefestigungen und Querbauwerken zur Sicherung, Entwicklung und / oder Wiederherstellung der Gewässerstruktur | I | Nach Artikel 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum geschützt und Hinterlieger haben nach Wasserrecht einen Anspruch auf ordnungsgemäße Wasserabführung, sodass Bauwerke nicht ohne weiteres entfernt werden können. Die Außerbetriebsetzung bzw. Änderung von Stauanlagen und sonstiger Anlagen in, an, über und unter Oberflächengewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 48, § 57 NWG). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Regelfall keine rechtlichen Normen verletzt. |
| <u>Sonstige Sachgüter:</u> Rückbau von Bauwerken zur Steuerung des Abflusses bei der Erhaltung und Restaurierung von Oberflächengewässern zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Klimaänderung | I | Nach Artikel 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum geschützt und Hinterlieger haben nach Wasserrecht einen Anspruch auf ordnungsgemäße Wasserabführung, sodass Bauwerke nicht ohne weiteres entfernt werden können. Die Außerbetriebsetzung bzw. Änderung von Stauanlagen und sonstiger Anlagen in, an, über und unter Oberflächengewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 48, § 57 NWG). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Regelfall keine rechtlichen Normen verletzt. |
| <u>Sonstige Sachgüter:</u> Rückbau von Entwässerungseinrichtungen zur Erhaltung, ggf. Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verzicht auf Entwässerung, ggf. stärkere Vernässung einzelner Bereiche zur Sicherung, ggf. Entwicklung des Nass- bzw. Feuchtgrünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung | I | Nach Artikel 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum geschützt und Hinterlieger haben nach Wasserrecht einen Anspruch auf ordnungsgemäße Wasserabführung, sodass Bauwerke nicht ohne weiteres entfernt werden können. Die Außerbetriebsetzung bzw. Änderung von Stauanlagen und sonstiger Anlagen in, an, über und unter Oberflächengewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 48, § 57 NWG). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Regelfall keine rechtlichen Normen verletzt. |
| <u>Sonstige Sachgüter:</u> Rückbau technischer Bauwerke bzw. -anlagen wie Hochspannungsleitungen und -masten zur Verminderung visueller Beeinträchtigungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft | I | Nach Artikel 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum geschützt, sodass Bauwerke nicht ohne weiteres entfernt werden können. Der/die EigentümerIn ist in angemessener Weise zu entschädigen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Rückbau besteht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden keine rechtlichen Normen verletzt. |
| <u>Landschaftsbild:</u> Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch das Abflachen von steilen Böschungen von ehemaligen Torfstichen. | I | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durch die Maßnahmen keine rechtlichen Normen verletzt. |
| <u>Luft:</u> Entstehung von Luftschadstoffen bei Brand als Pflegemaßnahme zur Förderung aller Entwicklungsphasen der Heide (Initialphase, Optimalphase, Degenerationsphase) mosaikartig nebeneinander. | I | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durch die Maßnahmen keine rechtlichen Normen verletzt. |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 5) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|--|---|
| <u>Luft:</u> Verlust von Filterwirkung höherer Vegetation bei der Neuentwicklung auf bewaldeten Dünen durch Waldrodung und Beseitigung von Rohhumusauflagen. | I | Es werden durch die Maßnahmen keine rechtlichen Normen verletzt, da im Sinne des Immissionsrechtes oder der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist. Der § 8 Abs. 4 NWaldLG stellt entsprechende Maßnahmen von einer Ersatzaufforstungspflicht frei. |
| <u>Klima:</u> Verminderte CO ₂ -Bindung durch Gehölze bei der Neuentwicklung von Offenbodenbiotopen auf bewaldeten Dünen durch Waldrodung und Beseitigung von Rohhumusauflagen. | I | Es werden durch die Maßnahmen keine rechtlichen Normen verletzt, da im Sinne des Immissionsrechtes oder der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist. Der § 8 Abs. 4 NWaldLG stellt entsprechende Maßnahmen von einer Ersatzaufforstungspflicht frei. |

9. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht zu verzeichnen.

10. Gründe für die Alternativenwahl und des Vorgehens bei der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes basiert auf der Zustandserfassung und Bewertung der Schutzgüter. Die in Kapitel 4 und 5 formulierten Ziele stellen nach innerfachlicher Abwägung die für eine Optimierung für alle Schutzgüter günstigste Lösung dar. Da das Planwerk keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auslöst, bedarf es keiner vertiefenden Betrachtung von Alternativen.

11. Geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Umweltwirkungen, die sich aus der Durchführung eines Planes ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung ist es, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen, um geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen ergreifen zu können.

Da nur in Ausnahmefällen negative Umweltwirkungen durch die fachgutachterlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes zu erwarten sind, ist eine Überwachung ebenfalls nur in Ausnahmefällen angezeigt. Das ist dann der Fall, wenn der Plan in einzelnen Elementen zur Umsetzung kommt und diese dann

tatsächlich zu negativen Umweltwirkungen führen könnten. Bei im Rahmen von Fachplanungen oder Bauleitplänen konkretisierte und umgesetzte Maßnahmen obliegt die Überwachung dem jeweiligen Planungs- beziehungsweise Vorhabenträger.

Unabhängig davon laufen bestimmte Überwachungsmaßnahmen, die auch Belange des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes abdecken. In den Natura 2000-Gebieten ist durch die Berichtspflichten der Fachbehörde für Naturschutz eine kontinuierliche Überprüfung auf Umsetzung und Erreichung der Natura 2000-Ziele gegeben. Ähnliches gilt für die Grund- und Oberflächenwasserkörper, die den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen, da auch die Wasserrahmenrichtlinie entsprechende Berichtspflichten vorsieht, die von den Wasser- und Naturschutzbehörden wahrzunehmen sind. Zur Sicherstellung einer mit den Vorgaben der Landschaftsplanung konformen Kompensationsplanung im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung führt die untere Naturschutzbehörde ein Kompensationskataster.

Weite spezielle Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Celle hat für ihr Gemeindegebiet einen Landschaftsrahmenplan erarbeitet. Nach § 2 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 2 zum NUVPG muss bei der Neuaufstellung eines Landschaftsrahmenplanes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden, in der die Inhalte auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft werden. Die zentralen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes sind die Beschreibung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft, die Erarbeitung eines Zielkonzeptes sowie die Planung von Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes. In der Strategischen Umweltprüfung werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Zielkonzeptes und der geplanten Maßnahmen beschrieben und bewertet, mit dem Ziel, frühzeitig negative Auswirkungen auf die Umwelt erkennen und abwenden zu können. Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes als zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung richten sich nach § 40 UVPG. Die Umweltauswirkungen werden auf positive, neutrale oder negative Folgen für die Umweltschutzgüter geprüft. Die Umwelt wird hierzu in einzelnen Schutzgütern nach § 2 UVPG abgebildet (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen).

Da der Zweck eines Landschaftsrahmenplanes die Umsetzung der Naturschutzziele nach § 1 BNatSchG ist, sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nur in gerin-

gem Umfang zu erwarten. Bei der Bearbeitung zeigte sich demnach erwartungsgemäß, dass durch das Zielkonzept und die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes überwiegend positive Wirkungen auf die Schutzgüter eintreten. Insbesondere sind hier die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser und Klima zu nennen. Für das Schutzgut Menschen sind sowohl positive als auch neutrale Wirkungen zu erwarten. Mit negativen Wirkungen ist hauptsächlich bei den Schutzgütern Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter zu rechnen. Durch entsprechende Vorkehrungen oder Maßnahmen lassen sich negative Wirkungen jedoch entweder ganz vermeiden oder zumindest auf ein unerhebliches Maß vermindern, sodass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit der Umwelt kommen wird. Daher sind auch keine Alternativen zu prüfen. Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Umweltwirkungen, die sich aus der Durchführung eines Planes ergeben, zu überwachen. Im vorliegenden Fall sind keine konkreten Überwachungsmaßnahmen geplant, da keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu befürchten sind. Erst bei der detaillierteren Planung zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen werden in einigen Fällen Überwachungsmaßnahmen notwendig.

13. Quellenverzeichnis

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.

GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **45** (3): 89-94; Stuttgart.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444, 451).

NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

NUVPG – Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451).

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 Nds. (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477).

STORM, P.-C., BUNGE, T. (Hrsg.) (1988-2020): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). – Berlin.

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

WRRL – Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1).

Anhang 8

Synopse zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Celle

über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans/Landschaftsplans mit SUP-Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen

Zum Landschaftsrahmenplan inkl. aller Anlagen sowie Karten und zugehörigem SUP-Umweltbericht wurde gemäß §§ 9 Abs. 1a und 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. bis 15.05.2017) gemäß § 74 Abs. 3 UVPG (aktuell gültige Fassung) i.V.m. § 73 Abs. 3 S1, Abs. 4 bis 5 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den relevanten Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (Gemeinden, Naturschutzbehörden von Nachbarkreisen, Unterhaltungsverbände und sonstigen Behörden bzw. Einrichtungen), deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens konnten in der Zeit vom 13.03.2021 bis 14.05.2021 in schriftlicher Form der Stadt Celle, Fachdienst 61 Stadtplanung, vorgelegt werden. Die Stellungnahmen wurden den betroffenen Kapiteln zugeordnet und werden im Folgenden in aufsteigender (Kapitel-/Karten-) Reihenfolge aufgeführt. Dadurch sind einzelne Beteiligte mehrfach genannt. Die Entscheidung über die abschließende Fassung des Landschaftsrahmenplanes nach Auswertung eingegangener Stellungnahmen zu Sachfehlern und sinnvollen Ergänzungen obliegt der Stadt Celle.

| Thema/Kapitel | Äußerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|-------------------|---|--|---|--|
| 2 | Das Kapitel ist sehr ausführlich und in den folgenden Kapiteln wird jeweils zum Einstieg erneut ausführlich auf entsprechende rechtliche und fachliche Grundlagen eingegangen (s.o.). Eine Steigerung der Übersichtlichkeit und Einordnung der genannten Vorgaben könnte durch die Untergliederung der angeführten Fachlichen Vorgaben erreicht werden z.B. in rechtliche, untergesetzliche, die entsprechenden Ebenen, wie EU, Land, regionsspezifisch. Ein Beispiel gibt hier der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland. Zum niedersächsischen Landschaftsprogramm, für das die Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen ist und aktuell die Überarbeitung des Entwurfs für die Veröffentlichung des Nds. Landschaftsprogramms 2021 stattfindet, schlage ich eine Information zum Verfahrensstand vor (Fußnote o.Ä.). Hier wäre auch der Hinweis auf die bereits vorhandenen (Niedersächsische Moorlandschaften und Gewässerlandschaften), Entwürfe (Stadtlandschaften) und weitere geplante Aktionsprogramme (s. Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms) in einer entsprechenden Struktur zielführend. Das ursprünglich vorgesehene Programm Nds. Waldlandschaften wird unter andere Bezeichnung und in der Zuständigkeit der Landesforsten entwickelt werden und ist nach der Beteiligung zum Entwurf kein originärer Bestandteil des Landschaftsprogramms mehr. Eine Kennzeichnung zum Status der Programme sollte neben dem Text auch in den Kartenlegenden (z.B. Karte 2.1.-7 und weitere.) gemacht werden. Eigenständig genannt wird das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem. Dieses ist aber Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsischen Gewässerlandschaften (NGL). Auch die bisherigen auenbezogenen Landesnaturschutzprogramme werden durch das Aktionsprogramm NGL abgelöst. Programmspezifische Ziele, Inhalte und Handlungsfelder der bisherigen Einzelprogramme werden zusammengeführt und vollständig in das Aktionsprogramm NGL integriert. Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasser Rahmenrichtlinie ist hier nach Durchsicht nicht explizit mitaufgenommen und sollte um Hinweise zum niedersächsischen Vorgehen und der Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf dem Gebiet der Stadt Celle ergänzt werden bzw. in Bezug gesetzt werden. Großprojekte, die nicht mit der Zuständigkeit der Stadt Celle in Verbindung stehen (Beispiel Life+-Projekt „Hannoversche Mooreest“) können entfallen. Hinweise zu Fördermaßnahmen sollten möglichst im Kapitel Umsetzung aufgeführt werden. Der Hinweis auf das Programm „PROFIL“ scheint zudem veraltet. Für die Förderperiode 2014 – 2022 wird die Förderung aus dem europäischen ELER-Fonds über das Programm PFEIL abgewickelt, das künftige Programm liegt noch nicht vor. In Kapitel 2.4 wird auf die bestehenden Schutzgebiete in Tabellen eingegangen. Hier wäre die Ergänzung der gem. den Schutzgebietskategorien des BNatSchG aufgeführten Gebiet um die FFH-Gebiete geeignet, um Tabelle 2.4-1 einzusparen und den Bezug herzustellen. | NLWK | Den Hinweisen wird teilweise entsprochen. | Da es sich beim Landschaftsrahmenplan um einen Fachplan handelt, der nicht abgestimmt wird, ist es uns wichtig, die engen Bezüge zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen darzustellen. Darum trägt unserer Meinung nach die wiederholte Aufführung dieser Vorgaben zu einer besseren Übersicht bei. Der Hinweis auf den politischen Beschluss des neuen Landschaftsprogramms wurde aufgenommen. Die Hinweise auf die "Niedersächsischen Waldlandschaften" wurden aus dem Text entfernt, die auf weitere geplante Aktionsprogramme ergänzt und entsprechend in Karten dargestellt. Der Absatz zum Fließgewässerschutzsystem wurde umformuliert und in den Text zu den Niedersächsischen Gewässerlandschaften integriert. Die niedersächsischen LIFE-Großprojekte wurden mit Ausnahme des im Stadtgebiet tatsächlich stattfindenden Projekts "Auenamphibien" aus der Aufzählung gestrichen. Die Hinweise zu den Fördermaßnahmen bleiben unter Kap. 2 bestehen. Die Ausführungen zum abgelaufenen Förderprogramm "PROFIL" wurden gestrichen. Die gesonderte tabellarische Aufführung der FFH-Gebiete bleibt bestehen, da deren Abgrenzungen von den Abgrenzungen der Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete abweichen. |
| 2.1 - 6 Textkarte | In der Karte 2.1 -6 des LRPI Entwurf wird dieser Bereich als „Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG (...) erfüllen“ dargestellt. Wenn das RROP mit den VR_WEN in der geplanten Form in Kraft tritt, bedeutet das, dass dies bei einer zukünftigen Ausweisung eines LSG in diesem Bereich zu beachten wäre. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Karte 2.1-6 stellt einen Auszug aus dem Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen dar und wird durch die nachfolgenden Kapitel des Landschaftsrahmenplans präzisiert. Eine generelle Übernahme der Vorgaben des Landschaftsprogramms erfolgt nicht. Dennoch werden zwischenzeitlich erfolgte Festlegungen z.B. durch die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bei zukünftigen Schutzgebietsausweisungen in den dazu nötigen Aufstellungsverfahren berücksichtigt. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|---------------------------------------|---|--|
| 2.3 | Auf S. 49 Kap. 2.3. wird davon gesprochen, Altgewässer wieder an die Aller anzuschließen. Wir bitten darum vorher genauestens zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf die umliegenden Gebiete haben wird, insbesondere auf die landwirtschaftliche Nutzung und auf die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten. Zusätzlich sollten die betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter bei solchen Planungen frühzeitig mit einbezogen werden. Auch ist hier zu prüfen, ob Anwohner durch solche Maßnahmen geschädigt werden könnten (Überschwemmungsgefahr, Wiedervernässung, unzureichende Drainierung von Wohn- und Industriegebieten). | Landvolk Nds. Kreisgruppe Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | In der "Leitlinie für eine ökologisch orientierte Entwicklungsplanung der Aller von Celle bis Verden" ist als Maßnahme in der Talauere zur Schaffung unterschiedlicher Verlandungsstadien der Wiederanschluss von Altgewässern an das Hauptgewässer aufgeführt. Diese Leitlinie wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt. Sie setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums, der damaligen Bezirksregierung Lüneburg, des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (jetzt NLWKN), der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, des Neubauamtes für den Ausbau des Mittellandkanals in Minden, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Verden sowie der Bundesanstalt für Gewässerkunde zusammen. Eine Verbandsbeteiligung fand anschließend statt. Diese Leitlinie ersetzt keinesfalls konkrete Maßnahmenplanungen, Ermittlung von Auswirkungen sowie Beteiligung der entsprechenden Stellen im wasserrechtlichen Verfahren. |
| 2.4 | Die Kapitel 2.4, 5.2.5 und 5.2.6 berücksichtigen nicht die Regelungen des novellierten NAGBNatSchG von Ende November 2020 und müssen daher an die veränderte Rechtslage angepasst werden (Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um mesophile Grünland, sonstiges Feuchtgrünland und Obstwiesen und –weiden auch außerhalb der Überschwemmungsgebiete). Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf kann diesen Sachverhalt noch nicht berücksichtigen, da die betreffende Gesetzesänderung erst nach Fertigstellung des Entwurfes rechtskräftig geworden ist. In die endgültige Fassung muss er aber wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung für die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes eingearbeitet werden. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Gesetzesnovellierung wurde eingearbeitet. |
| 3. | Hier wäre eine kurze allgemeine Einführung mit Blick auf die nachfolgenden, sehr fachlichen Kapitel sinnvoll, die kurz das Vorgehen und die Bedeutung der schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme, Bewertung und gegenwärtige bzw. zu erwartende Beeinträchtigungen voranstellt. Die Beschreibung der bisherigen Entwicklung des Plangebietes ist anschaulich und liefert eine interessante Herleitung und Einordnung für die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die allgemeine Einführung zu Kapitel 3 wurde ergänzt. |
| 3.1.1.2 | Im ersten Absatz des Kapitels 3.1.1.2 wird auf die Erfassungsprogramme des NLWKN eingegangen. Die Formulierung dazu lautet, die Programme werden „durchgeführt“. Zur Klarheit schlage ich vor besser von „geführt“ zu sprechen, weil die Erfassungsprogramme dabei jenseits der Biotoperfassung zu großen Teilen auch von ehrenamtlichen Meldungen geführt werden. Hier wäre passend zur Kapitelüberschrift auch ein Hinweis zum Umweltinformationssystem (UIS) Naturschutz des NLWKN für künftige Verwendung und Aktualisierung von Daten zielführend. Das System befindet sich zwar noch im Aufbau, erste Roh-Daten der Erfassungsprogramme stehen den UNB zur Verfügung und werden weiter in das System geladen zum freien Abruf durch die registrierten Nutzer. Derzeit sind allerdings noch keine bewerteten Daten (landesweit bedeutsame Bereiche Flora und Fauna) abrufbar. Dies sind anlassbezogen (Planungen, Vorhaben etc.) bei der Fachbehörde für Naturschutz erhältlich. | NLWKN | Dem Einwand wird entsprochen. | Der erste Absatz des Kapitels 3.1.1.2 wurde gemäß dem Einwand geändert und angepasst sowie der Hinweis auf das Umweltinformationssystem (UIS) Naturschutz des NLWKN aufgenommen. |
| 3.1.1.3 | In Kapitel 3.1.1.3 wird auf Zeigerarten eingegangen. Zur Klarheit und allgemein nachvollziehbarer Einordnung schlage ich hier die Ergänzung der Quelle vor (vermutlich „Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung“, INN 4/98). Bei der Thematisierung der Zielarten (Kap. 3.1.1.3, S. 67) wäre eine kurze textliche Ergänzung zum Biotopverbund und die entsprechenden Kapitel und Karten zweckmäßig. Die Erfassung liegt weit zurück und die Daten sind zum Teil nicht aktuell, so dass für aktuelle Vorhaben die Notwendigkeit aktueller Erfassungen/Aktualisierung der Datenlage im Einzelfall besteht und ein gezielter Hinweis hierauf sinnvoll erscheint. | NLWKN | Dem Einwand wird entsprochen. | Eine kurze textliche Ergänzung zum Biotopverbund wurde aufgenommen und die Quelle ergänzt. Die Notwendigkeit der Aktualisierung der Datenlage erfolgt in Kap. 5.7 als Hinweis auf die Fortschreibung des Plans. |
| 3.1.1.4 | In Kapitel 3.1.1.4 ist für die korrekte 5-stufige Einordnung der Biotoptypen in Wertstufen als Quelle INN 03/2001 angegeben. Die aktuelle Fassung zur Bewertung der Biotoptypen steht als Download bereit (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/146710) und ist veröffentlicht im INN 1/12 „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“. | NLWKN | Dem Einwand wird entsprochen. | Die aktuelle Fassung zur Bewertung der Biotoptypen wurde aufgenommen. |
| 3.1.2 | Pestizideinsatz ist ein negativ behafteter Begriff und wird im Entwurf mehr als 20-mal verwendet (Beispiel Kap. 3.1.2 S. 101). Wir bitten diesen zu vermeiden und stattdessen den Begriff Pflanzenschutzmittel zu verwenden. In konkreten Fällen bitten wir darum die konkreten Pflanzenschutzmittel-Arten wie z.B. Herbizide, Insektizide oder Fungizide zu verwenden und diese nicht zu verallgemeinern. Zusätzlich wäre es in vielen Fällen sinnvoll spezielle Wirkstoffe auszuschließen, da einige Wirkstoffe nützlingsschonende Eigenschaften besitzen. Der Begriff Biozideinsatz wird häufig verwendet. Nach UBA (2020) sind dies Substanzen und Produkte, welche eingesetzt werden, um Schädlinge und Lästlinge wie Insekten, Mäuse oder Ratten, Algen Pilze oder Bakterien zu bekämpfen. Hierzu gehören Desinfektionsmittel, Schutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, aber auch „Mückensprays“ und Holzschutzmittel (UBA 2015). Diese werden nur verwendet, wenn es aus seuchenschutztechnischen oder hygienischen Gründen nicht anders möglich ist oder für den Schutz von Einrichtungen oder des Menschen selbst. In welchem Umfang gelten diese Reduzierungen? | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Einwand wird entsprochen. | "Pestizideinsatz" wurde durch "Pflanzenschutzmitteleinsatz" oder "Einsatz von Pflanzenschutzmitteln" ersetzt. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|---------------------------------------|---|---|
| 3.1.2 | Nach Kapitel 3.1.2. (S. 98) werden Hecken durch „Pestizideinsatz“ beeinträchtigt bzw. gefährdet. Zum einen wird hier wieder der Begriff Pestizid verwendet. Wir bitten darum diesen Begriff zu meiden und die korrekten Begriffe (Herbizid?, Insektizid?) zu verwenden. Zudem ist die Gefahr einer Schädigung dieser Art äußerst unwahrscheinlich durch die hohen Auflagen im Zusammenhang mit dem Pflanzenschutz (Abstandsauflagen). | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Einwand wird teilweise entsprochen. | Hierbei geht es um die mögliche Nutzung der umliegenden Äcker bis dicht an die Hecken. Als Folge daraus kommen die Hecken auch in direkten Kontakt mit verdrifteten Herbiziden, Bioziden und Düngemitteln. Dadurch können die vom Totholz und dem Staudensaum beziehungsweise dem Wildkrautsaum einer Hecke profitierenden Spinnen- und Insektenarten wie Wanzen, Blattkäfer, Rüsselkäfer, Schmetterlinge, Schwebfliegen, Wildbienen oder Bockkäfer beeinträchtigt werden. Hecken sind außerdem ein wichtiger Lebensraum von Amphibien: Verrottendes Pflanzenmaterial wird zum Beispiel von Amphibien wie der Erdkröte zur Überwinterung genutzt. Einen wichtigen Lebensraum bieten Hecken auch Vögeln, die hier Brut- und Nistmöglichkeiten, Nahrung durch fruchttragende Sträucher und Schutz vor Witterung und Feinden wie Greifvögeln finden. Sie nutzen je nach Art bevorzugt die Mantel- und Kernzone. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten haben Hecken auch eine sehr hohe Bedeutung für die Feldfauna, da diese Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume in Phasen der Flächenbewirtschaftung (Mahd, Ernte) und auch Überwinterungsbereiche (nach Abernten der Felder) dringend benötigt. Zusätzlichen Lebensraum bieten Hecken auch den Säugetieren wie Rehwild, Feldhase, Rotfuchs, Igel, Haselmaus und Fledermäusen. |
| 3.1.2 | Im Kapitel 3.1.2. S. 101 wird von Überdüngung auf Ackerflächen gesprochen und dies als Gefährdung für den Wendehals und das Rebhuhn angesehen. Durch die DüV wird ein Überdüngen vermieden bzw. verboten und unter Strafe gestellt. Im Landkreis Celle gibt es keine Nährstoffüberschüsse mehr; mit – 1 kg N/ha, sind diese sogar negativ (LWK NDS 2021: 31). Zusätzlich stellt sich die Frage, inwieweit Düngegaben Auswirkungen auf die oben genannten Arten haben. Beim Raubwürger, wird eine Reduktion von Düngemitteln gefordert. Wie ist dies fachlich zu erklären? | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Beim Lebensraum des Raubwürgers handelt es sich um halboffene oder weitgehend offene, nach Möglichkeit kurzrasige Landschaftstypen mit verstreut stehenden Büschen und Bäumen. Ungefähr 5–15 Ansätze auf einen Hektar sollten vorhanden sein. Wesentlich ist eine gute Rundumsicht, sowie eine möglichst unbehinderte Bodensicht. Eingestreute dichtere Gehölze als Ruhezone, sowie Hecken und Dornengebüsch als Versteck und Spießplatz sind weitere wesentliche Requisiten. Die Höhe der Bäume spielt keine Rolle, da diese ohnehin meist nur in Höhen zwischen 4 und 6 Metern genutzt werden. Felder und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie möglichst unbefestigte Wege werden durchaus toleriert, stark vom Menschen gestaltete Areale und intensiv genutzte Bereiche werden dagegen gemieden. Infolge von Düngung entstehen zunehmend dichtere Vegetationsstrukturen in den Kulturen, die den Ansprüchen des Raubwürgers zuwiderlaufen. |
| 3.1.3 | In Kapitel 3.1.3 sind ergänzend auch die regional seltenen, aber nicht auf der Roten Liste verzeichneten Pflanzenarten zu berücksichtigen (nach Kaiser, T., 2021: Im Landkreis Celle regional auffallend seltene Farn- und Blütenpflanzensippen. Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide, Heft 29) Für das Stadtgebiet sind das (nach mündlichen Angaben von T. Kaiser) <i>Brachypodium sylvaticum</i> , <i>Carex sylvatica</i> , <i>Galium odoratum</i> , <i>Lamium galeobdolon</i> , <i>Melica uniflora</i> , <i>Rumex sanguineus</i> , <i>Viola reichenbachiana</i> , <i>Cirsium oleraceum</i> , <i>Papaver rhoeas</i> , <i>Petasites hybridus</i> , <i>Senecio ovatus</i> und <i>Viscum album</i> . Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf kann diesen Sachverhalt noch nicht berücksichtigen, da die betreffende Veröffentlichung erst nach Fertigstellung des Entwurfes erschienen ist. In die endgültige Fassung muss er aber wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung für die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes eingearbeitet werden. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Einwand wird entsprochen. | Die regional auffallend seltenen Farn- und Blütenpflanzensippen sind in Tab. 3.1-5 übernommen sowie die erwähnte Quelle ins Literaturverzeichnis mit aufgenommen worden. |
| 3.1.3 | Die Zusammenstellung der Ackerwildkräuter in Tabelle 3.1-7 ist unvollständig. Beispielsweise fehlt der auf der Roten Liste verzeichnete und an verschiedenen Stellen auf Äckern im Stadtgebiet vorkommende Acker-Steinsame. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Einwand wird entsprochen. | Die Liste der Ackerwildkräuter wurde aktualisiert und die Ackerwildkräuter auch in die Gesamtliste der Farn- und Blütenpflanzen übernommen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|--|-------------------------------------|---|
| 3.1.3 | Im Kap. 3.1.3. (S. 107) wird ein pauschaler Abstand von 400 m um Heideweihervegetationen für extensives Grünland nach Möglichkeit ohne Düngemittel Einsatz gezogen. Dies ist fachlich nicht notwendig und kommt einer Enteignung gleich. Weiterhin wird hier eine Umwandlung von Nadelforsten in Heiden, Magerrasen oder Feuchtgrünland gefordert. Dieses ist mit einer negativen CO ₂ -Bilanz verbunden (Wald als CO ₂ -Speicher). Wer ist für diese Bilanz verantwortlich? | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Einwand wird nicht entsprochen. | Der Absatz über die "Heideweihervegetation" bezieht sich im Kapitel 3.1.3 ausschließlich auf den "Entenfang Boye", der von landesweiter Bedeutung und FFH-Gebiet sowie als NSG und LSG ausgewiesen ist. Die langfristige Entwicklung des Gebietes ist einer Veröffentlichung von G. Madsack & H. Langbehn entnommen, die sich explizit mit der Heideweihervegetation beschäftigt (siehe: Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide, 9/2001). Hinsichtlich der fachlichen Notwendigkeit wird Madsack/Langbehn weiterhin gefolgt. Wenn langfristig eine Nutzungsextensivierung angestrebt wird, erfolgt dies entweder auf Flächen der öffentlichen Hand oder im vertraglichen Konsens mit dem Eigentümer. Hier von einer Enteignung zu sprechen ist nicht zielführend. Die Entnahme von verschattenden und windbrechenden Bäumen geht nicht über das Maß einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung hinaus, so dass klimatische Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der CO ₂ -Bilanz ist jeder Bürger dieses Landes selber für sein Handeln verantwortlich. Eine Aufrechnung von CO ₂ -Freisetzung und - Bindung erfolgt nicht von zentraler Stelle. |
| 3.1.4.2 | Aktuelle Daten zur Bestandsentwicklung und Ausbreitungstendenzen der Fischotterpopulationen im Bereich Celle können u.a. auch bei der Aktion Fischotterschutz erfragt werden. Die Aussage, dass der Fischotter nur noch in Restbeständen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorkommt, ist definitiv und erfreulicherweise längst überholt. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Einwand wird entsprochen. | Daten zu aktuellen Fischottervorkommen wurden beim Fischotterzentrum erfragt und im Text übernommen. Das gesamte Kapitel wurde grundlegend überarbeitet, so dass es die gegenwärtigen Ausbreitungstendenzen des Fischotters abbildet. |
| 3.1.4.2 | Im Kap. 3.1.4.2. (S. 117.) wird bei den Gründen für den Rückgang des Fischotters von einer Beeinträchtigung der Wasserqualität infolge der Landwirtschaft gesprochen. Zum einen hat sich der Fischotter unter den gegenwärtigen Bedingungen wieder angesiedelt und weiterverbreitet. Zum anderen sind die Eintragung von Schadstoffen durch die Landwirtschaft äußerst gering aufgrund der hohen Auflagen, die für die Landwirtschaft bestehen (PflanzenschutzmittelVO, DüV usw.). Aus dem aktuellen Nährstoffbericht geht hervor, dass im Landkreis Celle sowohl der Stickstoffsaldo, als auch der Phosphatsaldo negativ sind (LWK NDS 2021: 31, 34) Grundsätzlich sollte geprüft werden, in wie weit die Landwirtschaft tatsächlich die Ursache für die Verschlechterung der Wasserqualität verantwortlich ist. Zudem hat sich die Wasserqualität in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verbessert. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Fischotterpopulation in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Den Hinweisen wird entsprochen. | Das Kapitel zum Fischotter wurde grundlegend überarbeitet. |
| 3.1.4.2 | Kapitel 3.1.4.2 Fischotter Die Einschätzung, dass es einen „drastischen Rückgang des Fischotters in letzter Zeit“ gegeben habe, entspricht nicht dem gegenwärtigen Sachstand. Vielmehr zeigt der Fischotter an nahezu sämtlichen größeren Fließgewässern im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen starke Ausbreitungstendenzen. Die erfolgreiche Wiederausbreitung wird insbesondere durch die zahlreichen Teichwirtschaften und Hobbyfischhaltungen in diesem Gebiet alimentiert. Als Ursache für einen (zwischenzeitlichen) Bestandsrückgang sind Beeinträchtigungen der Wasserqualität, insbesondere durch „fischereiwirtschaftliche Schadstoffeinträge“ nicht nur sehr spekulativ sondern auch bedeutungslos, weil nicht vorhanden. Eine „zunehmende Beunruhigung von Fließgewässerstrecken und Auenbereichen durch Angelfischereiausübende“ als Rückgangsursache (für einen seit Jahren im Gebiet ansteigenden Bestand) ist nach hiesiger Einschätzung sicherlich nicht gegeben. Die Stadt Celle liefert im Entwurf zumindest keine belastbaren Daten, aus denen sich Zugangsbeschränkungen für Fischereiausübende herleiten ließen. Die „Angelfischerei“ sollte deshalb hier gestrichen werden. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Den Hinweisen wird entsprochen. | Das Kapitel zum Fischotter wurde grundlegend überarbeitet. Dies betrifft auch den Bereich "Gefährdungsursachen". |
| 3.1.4.4 | In Kapitel 3.1.4.4 wird ausführlich auf den Sachstand zum Wolf eingegangen. Im zweiten Absatz werden Nutztierschadensfälle und Präventionsmaßnahmen in Zuständigkeit des Wolfsbüros beim NLWKN genannt. Diese Aufgaben ist aber ab 2020 in die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer übergegangen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsbuero/das-wolfsbuero-im-nlwkn-134954.html) und sollte im Text angepasst werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit für Nutztierschadensfälle und Präventionsmaßnahmen im Kapitel 3.1.4.4 wurde übernommen. |
| 3.1.4.5 | Ergänzend zu den Aussagen in Kapitel 3.1.4.5 weisen wir darauf hin, dass zwischenzeitlich Belege für ein Wildkatzenvorkommen in der Lachteniederung existieren (siehe Rundbrief 2021 des NABU Kreisverbandes Celle). Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf kann diesen Sachverhalt noch nicht berücksichtigen, da die betreffende Veröffentlichung erst nach Fertigstellung des Entwurfes erschienen ist. In die endgültige Fassung muss er aber wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung für die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes eingearbeitet werden. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Beleg für das Wildkatzenvorkommen in der Lachteniederung wurde textlich aufgenommen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|--|-------------------------------------|--|
| 3.1.4.9 | Als Datengrundlage für die Erstellung des vorliegenden Landschaftsrahmenplanentwurfs sind zum größten Teil sehr alte Daten verwendet worden, z.T. aus 1996/97 oder 2000. Diese über 20 Jahre alte Datengrundlage kann nicht für eine aktuelle Beschreibung des Bearbeitungsgebietes verwendet werden, da sie weder hinsichtlich der Biotoptypen noch der Artengruppen die heutige Situation widerspiegeln und daher auch keine sinnvollen Beschreibungen der potentiellen oder realen Beeinträchtigungen oder gar Maßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet werden können. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Kritik hinsichtlich der z.T. sehr alten Datengrundlagen ist nachvollziehbar. Jedoch sind auch neuere Daten berücksichtigt worden, die im Rahmen der erarbeiteten "Artnachweise" durch das Büro alw / Prof. Dr. Kaiser aus dem Jahr 2018 in den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan mit eingeflossen sind. Das vorhandene Datenmaterial wurde auf Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüft sowie durch eigene Erfassungen des Autoren ergänzt. Aktuelle Befischungsdaten wurden im Jahr 2019 beim Dezernat Binnenfischerei erfragt und sind vollständig im Entwurf berücksichtigt worden. |
| 3.1.4.9 | Bei der Beschreibung der Fischfauna steht, dass eine einseitige Freizeidfischerei (u.a. übermäßige Besatztätigkeit) zu einer Verarmung der Fischfauna geführt haben soll. Welche Datengrundlage gibt es für diese Behauptung und wurde dies schon mit den Fischereiberechtigten thematisiert? Falls es in der Vergangenheit zu Fehlern im Gewässermanagement kam, sollte dies besprochen und aufgearbeitet werden. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die angesprochene Textpassage wurde gestrichen. |
| 3.1.4.9 | Die Einschätzung, dass „über die Fischfauna des Stadtgebietes liegen nur unvollständige Daten vorliegen würden, wird vom Dezernat Binnenfischerei nicht geteilt. Aus dem fischereilichen Monitoring im Zusammenhang mit Umsetzung der WRRL und FFH-RL sowie aus verschiedenen Bestandserfassungen im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben im gebiet der Stadt Celle liegen hinreichend Daten im Fischartenkataster des Dezernats Binnenfischerei vor. In diesem Zusammenhang weise ich außerdem auf die umfangreichen Untersuchungen der Fischwanderhilfen am Allerwehr Celle hin. Der Endbericht (Rose, 2018: Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage Rathsmühle in Celle an der Aller; nochmals in Anlage zu diesem Schreiben) lag auch der Stadt Celle vor. Die Einschätzung, dass „nach den vorliegenden Daten der Bitterling allerdings ausgesetzt wurde“ vermag der Fischereikundliche Dienst ebenfalls nicht zu teilen. Der Bitterling ist vielmehr in der gesamten Alleraue zwischen Wolfsburg und Verden flächendeckend verbreitet Die Einschätzung, dass die Fischfauna im Stadtgebiet Celle „verarmt“ sei, trifft allenfalls insofern zu, dass tatsächliche derzeit (noch) wenige Arten fehlen (z. B. Zährte) oder in sehr geringer Bestandsdichten vorkommen (z. B. anadrome Neunaugen und Salmoniden). Die Einschätzung, dass die negativen Auswirkungen von „einseitiger Freizeidfischerei (v. a. übermäßige Besatztätigkeit)“ zur Verarmung der Fischfauna beigetragen haben soll, sind zu streichen, zumal dies sehr spekulativ ist und sich auch keine weitere Definition im Entwurf findet, was die Stadt Celle darunter versteht, und keinerlei belastbare Daten vorliegen, die eine solche Einschätzung unterstützen würden. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die gesetzliche Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG hin. Sofern der Stadt Celle Hinweise vorliegen sollten, dass seitens der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter gegen § 40 Abs.1 und § 42 Abs. 2 Nds. FischG sowie § 12 Binnenfischereiordnung verstoßen wurde (Hegefehler), hätte die Stadt Celle im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht nach § 55 Abs. 2 Nds. FischG tätig werden müssen. Hinsichtlich der fachlichen Einschätzung wäre eine Stellungnahme des Fischereikundlichen Dienstes einzuholen. Soweit hier bekannt, ist dies jedoch offenbar mangels Anlass bisher nicht passiert. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die ursprüngliche Einschätzung zur Unvollständigkeit von Daten über die Fischfauna wurde gestrichen und auf die Daten aus diversen Erfassungen im Rahmen des WRRL- bzw. FFH-Monitorings "Fische" verwiesen. Die in der Tabelle 3.1-21 aufgeführten Fischarten entstammen vollumfänglich einer Datenanfrage beim LAVES / Dezernat Binnenfischerei aus dem Jahr 2019. Tatsächlich handelte es sich hier offensichtlich nicht um eine vollständige Liste, da der Endbericht von ROSE (2018) weitere Arten erwähnt. Um diese ist die Tabelle 3.1-21 nun ergänzt worden. Ebenso ergänzt wurde der Hinweis auf fehlende Arten. Die Aussagen zur mutmaßlichen Aussetzung des Bitterlings sowie zur Verarmung der Fischfauna aufgrund von einseitiger Freizeidfischerei bzw. übermäßiger Besatztätigkeit erscheinen in der Tat verjährt und wurden gestrichen. |
| 3.1.4.9 | Ich weise darauf hin, dass der Europäische Atlantikstör (Acipenser sturid) sicherlich nicht Laichplätze in den Oberläufen der Fließgewässer aufsucht. Die historischen Laichplätze befanden sich insbesondere im limnischen Abschnitt des Weserästuars in Bremen. Aushistorischen Quellen ist überliefert, dass Einzel Exemplare tatsächlich wanderten gelegentlich bis in das Stadtgebiet Celle einwanderten. Für eine nachweisliche Reproduktion im Stadtgebiet Celle liegen jedoch keine Quellen vor, zumal auch die sich auf externe Nahrung umstellenden Fischlarven eine benthische Weichbodenfauna als Nahrungsorganismen benötigen, die typischerweise im Ästuar. Die Tabelle 3.1-21 Tab. 3.1-21 der im Gebiet der Stadt Celle nachgewiesene Fischarten und Rundmäuler ist zu überarbeiten und dabei ggf. auf die maßgeblichen Arten zu reduzieren. Hinsichtlich des Gefährdungsgrads der einzelnen Arten ist die aktuelle Rote Liste zu verwenden (LAVES - Dezernat Binnenfischerei (2016): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen, Stand 17.11.2016 (unveröffentlicht), die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Gefährdungsstufen entsprechen nunmehr der aktuell gültigen Rote Liste Niedersachsens. |
| 3.1.5.4 | 3.1.5.4 Libellen „Fischbesatz“ als wesentliche Ursache für den allgemeinen Rückgang der Libellen ist zu streichen. Beide Tiergruppen sind Bestandteil der natürlichen aquatischen Lebensgemeinschaften. Erforderlicher Fischbesatz als Maßnahme der fischereilichen Hege soll zudem den Vorgaben des § 42 Abs. 2 Nds. FischG und § 12 Binnenfischereiordnung folgen. Aber selbst wenn dieser im Einzelfall nicht konform wäre, kann sich der Fischbestand in einem Gewässer nur soweit entwickeln, wie es die Rahmenbedingungen zulassen. Grundsätzlich sind sowohl Fische als auch Libellen in den Fließgewässern und deren Auengewässern im Gebiet der Stadt Celle durch die gleichen Gefährdungsursachen, nämlich erheblichen anthropogenen Veränderungen der Fließgewässer und angrenzenden Bereiche sowie der Wassergqualität betroffen. Eine Gefährdung von Libellen durch Fischprädaion mag allenfalls dort als maßgebliche Gefährdungsursache in Betracht kommen, wo Fische in natürlicherweise fischfreien Gewässer (z. B. in Hochmooren) ausgesetzt werden. Für die Fließgewässer und deren Auengewässer im Überschwemmungsbereich ist demgegenüber von keiner messbaren Gefährdung von Libellen durch Fische auszugehen. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Aspekt "Fischbesatz" wurde in der Aufzählung der Ursachen für den Rückgang der Libellen gestrichen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|---------------------------------------|---|--|
| 3.1.6 | Kapitel 3.1.6 könnte mit einer tabellarischen Übersicht zu den Ausführungen auf Seite 171 (oben) eine schnelle Erfassung zur Anzahl, Zusammensetzung und Bewertung ermöglichen. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | ./. |
| 3.1.7 | Zu Kapitel 3.1.7 bietet sich ein Verweis auf die fortgeschriebenen Standarddatenbögen an. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Ein entsprechender Hinweis wurde im Text gegeben. |
| 3.1.8 | Die Beschreibungen in Tab. 3.1-47: Erhaltungsziele sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Fisch- und Rundmäulerarten mit Priorität sind überwiegend gut gelungen. Besonders die Erwähnung der Gefahr durch die Kormoranprädation vor allem für die Arten Äsche und Aal zeugen von neueren Recherchen und Einarbeitung neuester Erkenntnisse. | Anglerverband Nds. e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 3.1.8 | Im Kapitel 3.1.8. (S. 217) wird der Erhalt und die Entwicklung von traditionellen landwirtschaftlichen Hofstrukturen gefordert. Dieses widerspricht der aktuellen politischen Ausrichtung nach mehr Umweltschutz. Demnach werden Ställe gefordert, welche die aktuelle hohen Hygienestandards und Umweltauflagen erfüllen. Diese Auflagen sind mit traditionellen Hofstellen nicht mehr einhaltbar. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Hohe Hygienestandards und Umweltauflagen haben tatsächlich zu einem Strukturwandel und damit einem Rückgang von Rauchschnalbenvorkommen und -nestern geführt. Dies ist jedoch von der gehaltenen Tierart abhängig. So sind die stärksten Vorkommen überwiegend in der Pferdehaltung zu finden und deren Erhalt um so bedeutender. |
| 3.1.8 | Im Kapitel 3.1.8. wird die Anpassung bzw. der Verzicht auf künstliche Bewässerung bei einigen Arten sowohl unter Erhaltungsziel, als auch unter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gefordert. Grundsätzlich kann dieser Begriff nur unter Maßnahmen genutzt werden, da es kein Ziel ist, die Bewässerung zu vermeiden. Grundsätzlich wird nur beregnet, wenn nicht ausreichend natürlicher Niederschlag vorhanden ist. Diese sichert die Erträge und die Produktqualität, die von den folgenden Vermarktungsstufen gefordert wird. Uns sind keine Untersuchungen bekannt, in denen beschrieben wird, dass die von Ihnen genannten Arten durch die Feldberegung negativ beeinflusst werden. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Zuordnung der Erhaltungsziele und -maßnahmen wurde aus den "Vollzugshinweisen" für prioritäre Arten und Lebensraumtypen des NLWKN als relevante Fachbehörde übernommen. Hier ist die Unterscheidung zwischen Erhaltungsziel im übergeordneten Sinn und Maßnahme als konkrete Planung nicht immer eindeutig. Feldberegung kann sich insofern negativ auf die genannten Arten niederschlagen, als dass diese, ähnlich wie die Düngung, dichte Vegetationsstrukturen bewirkt, die die Habitateignung für diese Arten einschränken. |
| 3.1.8 | Im Kap. 3.1.8. Arten mit besonderer Priorität und Ableitung von Maßnahmen wird bei diversen Arten bei Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen von einer Reduzierung des Düngemitelesatzes gesprochen. Für den Erhalt von Rebhühnern und Raubwürgern ist die Reduzierung von Herbiziden (nicht Pestizide) einleuchtend, allerdings nicht die Reduzierung von Düngemitteln. Hier sollte bei allen Arten nochmal intensiv geprüft werden, in wie weit diese Arten tatsächlich durch Pflanzenschutzmittel und Düngemittel geschädigt und beeinträchtigt werden. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Rebhühnküken leben in den ersten Lebenswochen fast ausschließlich von Insekten und anderen wirbellosen Tieren. Der Einsatz von Herbiziden verringert die Artenzahl der Pflanzen und damit auch die Lebensgrundlage vieler Insekten. Die Insektizide reduzieren Insekten auf direktem Weg. Dieser Zusammenhang wurde vor allem in England viele Jahrzehnte ausführlich untersucht: mit zunehmenden Erträgen auf den Feldern nahm die Sterblichkeit der Rebhühnküken immer weiter zu (POTTS 1986). Auch für Polen ist dieser Zusammenhang mit langjährigen Daten belegt: Die Überlebensrate der Küken sank von 57% (1987) auf 34% (PANEK 2019). Besonders eindrücklich ist der Feldversuch von RANDS (1985): In Feldern mit Herbizidanwendung zogen die Rebhuhnpaare im Durchschnitt lediglich 2 Küken auf. Ließ man am Rand der Felder einen 6 Meter breiten Streifen ungespritzt, zogen sie 6 Küken auf. |
| 3.1.8 | Im Kap. 3.1.8. S. 225: wurde als Erhaltungsziel der Wachtel die Reduktion von Düngemitteln definiert. In wie weit profitiert die Wachtel von einer Reduktion von Düngemittel? Hier möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach dem Nährstoffbericht für Niedersachsen im Landkreis Celle nicht zu viel gedüngt wird (LWK NDS 2021: 31, 34). | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Ebenso wie das Rebhuhn profitiert die Wachtel von reduzierter Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Sie benötigt ein reichhaltiges Angebot an Sämereien (Ackerkräuter) und Anthropoden, daneben Sonnen- und Staubbademöglichkeiten. Junge Wachteln ernähren sich in den ersten Wochen ausschließlich von kleinen Insekten und Spinnentieren. Infolge von Düngung entstehen zunehmend dichtere Vegetationsstrukturen in den Kulturen, die ein schnelles Trocknen der Jungvögel nach Regengüssen verhindern und so die Sterberate erhöhen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|--|---|--|
| 3.1.8 | Im Kapitel 3.1.8. (S. 196) wird für den Biber ein nutzungsfreier Uferstrandstreifen gefordert (15 – 20 m). Was ist hierunter zu verstehen? Wenn dieser Streifen nicht genutzt wird, wird er verbuschen, bis zur Verwaldung. Diese Maßnahme kommt einer Enteignung gleich und muss dementsprechend Entschädigt werden. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Biber ist ein semiaquatisches Säugetier, das heißt sein Lebensraum sind fließende und stehende Gewässer und deren Uferbereiche. Verbuschungen mit Weiden-, Erlen-, Espen- und Pappelaufwuchs durch unterbliebene Gewässerrandstreifennutzung stellen die wichtigste Nahrungsquelle dar. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist eine enge Kooperation mit dem Flächeneigentümer sowie eine entsprechende Vertragsgestaltung erforderlich. Sollte sich eine feste Biberpopulation im Stadtgebiet etablieren, sollte über einen Biberbetreuer ein Bibermanagement eingerichtet werden. |
| 3.1.8 | Kapitel 3.1.8 Arten mit besonderer Priorität und Ableitung von Maßnahmen, Tabelle 3.1-45 Erhaltungsziele sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Amphibienarten mit Priorität Grundsätzlich wird von hier aus zugestimmt, dass natürliche, temporäre Kleingewässer oder Kleingewässer, die gezielt zum Zwecke des Amphibienschutzes angelegt wurden bzw. werden, möglichst fischfrei bleiben sollten. Verzicht auf fischereiliche Nutzung einschließlich Fischbesatzmaßnahmen findet hier sicherlich auch die Zustimmung der Fischereiberechtigten. Das weitaus größere Problem ist jedoch das Aussetzen von Teichfischen oder Aquarien durch dazu unbefugte Dritte. In künstlichen Anlagen zur Fischhaltung und Fischzucht, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, so dass die dortigen (Teich)fischbestände nicht der gesetzlichen Hegepflicht unterliegen (vgl. § 40 Abs. 2 Nds. FischG) muss jedoch die Fischproduktion eindeutig Vorrang haben, auch wenn diese Teiche nicht erwerblich sondern lediglich im Hobbybetrieb bewirtschaftet werden. Maßnahme zum Amphibienschutz an solchen Teichen (z. B. Vorgaben zu Besatzdichte durch die Naturschutzbehörde oder andere Bewirtschaftungsauflagen) bedürfen einer Rechtsgrundlage nach Naturschutzrecht, müssen zwingend erforderlich sein und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Falle von Beschränkungen wird darüber hinaus immerzu prüfen sein, ob die Regelungen des § 68 BNatSchG zur Anwendung kommen. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Erhaltungsziele sowie die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die genannten Amphibienarten zielen primär auf diejenigen Gewässer ab, die bereits jetzt von diesen besiedelt werden bzw. die speziell zum Zwecke des Amphibienschutzes angelegt wurden. |
| 3.1.9 | Die Betrachtung der Invasiven Arten und dem Umgang mit diesen in einem eigenen Kapitel (Kap. 3.1.9) ist positiv und eine Grundlage für die Umsetzung künftiger Anforderungen. | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 3.1.9 | Die Auflistung der invasiven Arten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten entspricht nicht dem aktuellen Stand. Maßgeblich ist hier die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) sowie die bisherigen weiteren Ergänzungen gemäß der Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1263 und (EU) 2019/1262 der Kommission zur Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Laut Tab. 3.1-52 (Seite 255) sind bezüglich der Tiergruppen Fische und Krebse (Decapoden) sowohl der Sonnenbarsch als auch der Signalkrebs den „weiteren invasiven Arten“ mit Vorkommen im Stadtgebiet Celle zugeordnet. Entsprechend der o.g. Durchführungsverordnungen handelt es sich hierbei allerdings um Arten der sog. „Unionsliste“, die demnach in Tabelle 3.1-51 (Seite 251) aufzunehmen wären. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Hinweis wurde übernommen, Text und Tabellen um die beiden genannten Arten ergänzt. |
| 3.1.9 | Die in Tab. 3.1-51 (Seite 251) aufgeführten Invasivitätsbewertungen nach BfN stehen nicht in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1143/2014 und der zugehörigen Unionsliste, sondern entsprechen einer davon unabhängigen Einschätzung einzelner Autoren. Mit der Aufnahme in die Unionsliste gilt eine Art in der gesamten europäischen Union als invasiv. Andere Meinungen und Einstufungen mögen zwar regional oder lokal zutreffen, sind aber nicht rechtsverbindlich. Daher sollte die Angabe der Invasivitätsbewertung gemäß BfN in der Tabelle der Arten der Unionsliste gestrichen werden. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Der Hinweis auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit der BfN-Bewertung ist korrekt, jedoch soll gerade die Darstellung der Invasivität nach Einschätzung des BfN dazu dienen, die europaweite Bewertung auf nationaler Ebene einzuordnen. Tatsächlich gibt es z.B. hinsichtlich der Nilgans aus naturschutzfachlicher Sicht Zweifel, dass die Art tatsächlich andere Arten ökologisch negativ beeinflusst. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis auf die "potenzielle" Invasivität hier zum Zwecke der lokalen Einordnung sinnvoll. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|-------------------------|---|---|---|--|
| 3.1.9 | Neben der rechtsverbindlichen Unionsliste sollten hier keine weiteren Fisch- oder Krebsarten (Decapoden) genannt werden (Streichung der Tiergruppen in Tab. 3.1-52 (Seite 255). Die Einstufungen des Invasivitätsgrades der Fisch- und Krebsarten in Tab. 3.1-52 erfolgt auf Grundlage der Einschätzung einzelner Autoren und kann regional sehr unterschiedlich ausfallen. Graskarpfen können sich z. B. in niedersächsischen Gewässern aufgrund niedriger Temperaturen nicht eigenständig fortpflanzen und sind daher kaum als invasiv anzusehen. Der Umgang mit gebietsfremden Arten ist zudem weitestgehend durch die Fischereigesetzgebung des Landes Niedersachsen geregelt. Nach § 40 Abs. 1 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81) zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) ist der der Fischereiberechtigte verpflichtet, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Diese gesetzliche Hegeverpflichtung dient der Erhaltung eines artenreichen und gewässertypischen Fischbestands. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist die Entnahme gebietsfremder Arten entsprechend als Hegemaßnahme anzusehen. Besatzmaßnahmen müssen nach § 12 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289) erforderlich sein und sind auf die natürlichen Lebensgemeinschaften abzustimmen. Darüber hinaus besteht ein Besatzverbot für die nicht in der Anlage zu § 12 Abs. 3 Binnenfischereiordnung aufgeführte Arten. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen für die dem Fischereirecht unterliegenden Fisch- und Krebsarten nur im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten durchgeführt werden können (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG). | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | In die Tabelle 3.1-52 wurden nur diejenigen Arten aufgenommen, für deren Vorkommen es im Stadtgebiet eindeutige Belege gibt. Der Hinweis auf die unzureichenden Wassertemperaturen für eine Fortpflanzung des Graskarpfens ist aus naturschutzfachlicher Sicht insofern mittel- bis langfristig fraglich, als dass der Graskarpfen von steigenden Wassertemperaturen durch den Klimawandel profitieren dürfte und zudem über 20 Jahre alt werden kann. Sein wiederholter Besatz hat in pflanzenreichen Au- und Stillgewässern zu starken Veränderungen in der Vegetation geführt, wodurch es in der Vergangenheit zusätzlich zu negativen ökosystemaren Auswirkungen gekommen ist. |
| 3.1.Textkarte | In Tabelle 3.1-3 sind die Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung bis 2004 aufgeführt und ggf. aktuellere Ergebnisse aus der wiederaufgenommenen Biotopkartierung werden nicht thematisiert. Sofern diese nicht abgerufen wurden, sollte hier möglichst auch ein Hinweis auf eine aktuellere noch nicht veröffentlichte Datenlage gemacht werden, die von der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN zur Verfügung gestellt werden kann. Das betrifft auch die entsprechenden Kartendarstellungen (z. B. Textkarte 3.1-1) | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Eine Nachfrage beim NLWKN im September 2019 bzw. erneut im März 2022 hat ergeben, dass für das Stadtgebiet Celle bislang keine neueren Kartierdaten vorliegen. |
| 3.1-4 Tab. / 3.1-7 Tab. | Zu Tabelle 3.1-4 schlage ich vor, die Überschrift in „Übersicht zu den Biotoptypen im Plangebiet“ zu ändern. Tabelle 3.1-7 enthält keine Datierung, dies sollte sofern möglich ergänzt werden, das betrifft auch die darauffolgenden Tabellen und Kapitel zu den Arten(gruppen)vorkommen. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Überschrift zu Tab. 3.1-4 wurde geändert. Eine Datierung der Tabellen zu den Artengruppen ist nicht möglich, da es sich um Datensammlungen handelt, die aus vielfältigen Projekten, Zufallsfunden sowie anderen Erfassungen resultiert. Es wurde eine textliche Erklärung dazu aufgenommen. |
| 3.2 | Die Ausstattung, historische Entwicklung und derzeitige Situation sind ausführlich beschrieben, was eine informative und umfassende Zusammenstellung zum Nachlesen bietet (Kap. 3.2.3 ff). | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 3.2 - 5 Textkarte | Das Land Niedersachsen führt derzeit eine Änderung des LROP durch. Im Abschnitt „3. 1. 5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ LROP 2020 Entwurf (s.a. Anhang 4a) wird der Bereich Groß Ottenhaus als historische Kulturlandschaft (HK 45) festgelegt. In Karte 2.1 – 3 des LRPI Entwurf wird die Fläche wie im LROP 2020 Entwurf dargestellt. In der Karte 7 des LRPI Entwurfs (Shape: „kulturhist_ladsw_wertv_Bereiche“) ist die Fläche deutlich kleiner abgegrenzt. Eine Begründung für diese Flächenreduktion ist nicht erkennbar. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Hinweis ist berechtigt. In Karte 3.2-5 wurde der falsche Datensatz dargestellt. Der Datensatz wurde gegen den korrekten Datensatz ausgetauscht. |
| 3.2.1 | Als Datengrundlage für die Erstellung des vorliegenden Landschaftsrahmenplanentwurfs sind zum größten Teil sehr alte Daten verwendet worden, z.T. aus 1996/97 oder 2000. Diese über 20 Jahre alte Datengrundlage kann nicht für eine aktuelle Beschreibung des Bearbeitungsgebietes verwendet werden, da sie weder hinsichtlich der Biotoptypen noch der Artengruppen die heutige Situation widerspiegeln und daher auch keine sinnvollen Beschreibungen der potentiellen oder realen Beeinträchtigungen oder gar Maßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet werden können. Aktuelle Daten können bei den zuständigen Behörden (z.B. Strukturkartierung beim NLWKN, Befischungsdaten beim LAVES, Dezernat Binnenfischerei) abgefragt werden oder Erkenntnisse aus Gutachten im Rahmen anderer Verfahren (in der Regel sind Daten nicht älter als 5 Jahre zulässig) oder z. B. im Rahmen der Erstellung der Managementpläne zu den FFH-Gebieten erhobenen aktuellen Bestandserfassungen verwendet werden. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Kritik hinsichtlich der z.T. sehr alten Datengrundlagen ist nachvollziehbar. Jedoch sind auch neuere Daten berücksichtigt worden, die im Rahmen der erarbeiteten "Artnachweise" durch das Büro alw / Prof. Dr. Kaiser aus dem Jahr 2018 in den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan mit eingeflossen sind. Das vorhandene Datenmaterial wurde auf Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüft sowie durch eigene Erfassungen des Autors ergänzt. Aktuelle Befischungsdaten wurden im Jahr 2019 beim Dezernat Binnenfischerei erfragt und sind vollständig im Entwurf berücksichtigt worden. |
| 3.2.4.3 | In Kapitel 3.2.4.3 (s.a. Kapitel 3.3.3.2.1) wird in der Bestandsaufnahme mit dezidierten Zielsetzungen/Maßnahmen die Aussage des Zielkonzepts/zur Umsetzung vorweggenommen, so dass bei einem ggf. selektivem Lesen/Verwenden des LRP Informationen nicht zugänglich sind, wie es beabsichtigt ist oder Doppelung entstehen. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Dieses Kapitel behandelt die historischen Ortskerne, deren Abgrenzung u.a. aus den historischen Karten hergeleitet wird. Bei der Komplexbildung für das Zielkonzept wurden die bebauten Bereiche (hier vor allem die Ortskerne) aufgrund von fehlenden hochwertigen Biotoptypen nicht als eigene Komplexe ausgewiesen, so dass diese Bereiche nicht enthalten sind. Die Aufführung von dezidierten Zielsetzungen/Maßnahmen ist daher sinnvollerweise nur hier möglich und führt nicht zu einer Doppelung. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/ Vorgehen | Beantwortung |
|-----------------|---|---|---|--|
| 3.2.4.3 | Für die Landschaftsbildbewertung wurden fünf Stufen gewählt für eine differenzierte Darstellung. Allerdings weicht die Vorgehensweise zur Bewertung ab von der empfohlenen Methodik im INN 1/00: „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ von Köhler und Preiß, die die unmittelbare Verwendung der beschreibenden Merkmale des BNatSchG (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) als Bewertungskriterien nach kritischer Auseinandersetzung für nicht geeignet einordnen. Maßgeblich ist danach das Kriterium Eigenart, dass durch die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt operationalisiert wird und die Schönheit mitbeinhaltet („Das Schönheitsempfinden wird durch das unmittelbare Erleben von Natur und Landschaft ausgelöst, ist aber zu sehr situationsgebunden und individuell, als dass Schönheit als Bewertungskriterium geeignet erscheint.“). | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Der Hinweis ist berechtigt. Die Landschaftsbildbewertung wurde ein Jahr vor der Veröffentlichung der empfohlenen Methodik im INN 1/00 erarbeitet und fußt zwar auf den Merkmalen des BNatSchG (Vielfalt, Eigenart und Schönheit), bewertet aber bei "Eigenart" die "nachvollziehbare Landschaftsentwicklung", was der "Historischen Kontinuität" entspricht, bei "Schönheit" das "Naturerleben", was die Natürlichkeit im Wesentlichen umfasst sowie die "Vielfalt" bei beiden entsprechend. Auch der Bewertungsrahmen ist fast identisch, umfasst im Landschaftsrahmenplan jedoch zwei Bewertungsstufen mehr, so dass eine feinere Abstufung möglich ist. Diese Unterscheidungen sind nicht erheblich, so dass eine Überarbeitung nicht für notwendig erachtet wurde. In der Fortschreibung kann die Methode angepasst und entsprechend modifiziert werden. |
| 3.3 | Als Grundlage für die Auswertungen wird die BÜK 50 (z.B. Kapitel 3.3.2) benannt. Mit ihrer Veröffentlichung 2017 löst die BK 50 diese als Grundlage ab. Auch wenn die im LRP enthaltenen Auswertungen und Aussagen weitgehend auf der BÜK 50 beruhen, sollte möglichst eingangs ein textlicher Hinweis eingefügt werden auf die aktuelle bodenkundliche Grundlage der BK 50 und die entsprechenden (Text-)Karten (z.B. Textkarte 3.3-1), die bei künftigen Beurteilungen heranzuziehen ist. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die gesamte Bearbeitung des Kapitels 3.3 ist noch auf Grundlage der Bodenübersichtskarte BÜK 50 erfolgt; die Ablösung der BÜK 50 durch die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BK 50) hat noch keine Berücksichtigung gefunden und somit auch nicht die darin enthaltenen bodenkundlichen Grundlagen, Auswertungen und Aussagen. Dieses Kapitel wird in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes auf Grundlage der neuen BK 50 aktualisiert. |
| 3.3-1 Textkarte | Textkarte 3.3-1 gibt die Verbreitung der Bodentypen für das Stadtgebiet Celle wieder und würde durch die Ergänzung der versiegelten Bereiche in Form einer Schraffur geschärft. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die versiegelten Bereiche werden in Textkarte 3.3-1 aufgenommen. |
| 3.3-4 Textkarte | In der Textkarte 3.3-4 wird das Wasserschutzgebiet Garßen wird in den Karten zu klein dargestellt. Der eigentliche Umfang des Schutzgebietes ist über den Umweltkartenserver zur Korrektur abrufbar (www.umweltkarten-niedersachsen.de) zur Korrektur. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Das Wasserschutzgebiet in Textkarte 3.3-4 war zu groß (nicht zu klein) dargestellt. Die Stadt hat sich entschlossen, das sich in der Endphase des Neuaufstellungsverfahrens befindliche neu abgegrenzte Wasserschutzgebiet darzustellen, weil die Gültigkeitsdauer des Landschaftsrahmenplans einen längeren Zeitraum umfassen soll. |
| 3.3-4 Textkarte | In dem Bereich der Stadt Celle liegen landeseigene Grundwassermessstellen. Die Lage der Messstellen ist über die Landesdatenbank Wasser einsehbar NLWKN Landesdatenbank (niedersachsen.de) und wären eine gute informative Ergänzung in Textkarte 3.3-4. Zu beachten sind in der Darstellung die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung als Ziele des regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Celle. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Auf die Darstellung der Grundwassermessstellen wurde aufgrund der Maßstabsgröße (1:75.000) verzichtet. Das dargestellte Wasserschutzgebiet entspricht dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung des RROP 2005 und wird als solches gekennzeichnet. Das neu ausgewiesene Wasserschutzgebiet wird zusätzlich aufgenommen mit dem Hinweis auf den Verfahrensstand. |
| Karte 6b-3 | Zu den Überschwemmungsgebieten im Planungsbereich liegen sowohl festgesetzte als auch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Details hierzu liegen der Unteren Wasserbehörde vor und stehen über den Umweltkartenserver (https://urls.niedersachsen.de/2ezm) bereit. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG § 78 in Verbindung mit NWG § 116 eingehalten werden, was durch einen textlichen Hinweis verdeutlicht werden sollte. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete wird geändert, indem sowohl festgesetzte als auch vorläufig gesicherte explizit dargestellt werden. Ein zusätzlicher Hinweis auf § 78 WHG wurde in den Text aufgenommen. |
| Karte 6b-3 | Grundwassergefährdung, Wasserschutzgebiete und Karte 6b-3 Planungs- und Entwicklungskarte: Wasserwirtschaft: Hinweisend ist anzumerken, dass es sich derzeit bei der Darstellung der Wasserschutzgebietsgrenzen um den ENTWURF November 2020 handelt und nicht um ein bereits festgesetzte WSG Garßen. Der Verfahrensbeginn der Neuausweisung des WSG Garßen nach § 91 WHG ist ab Mai 2021 geplant. Die Festsetzung des WSG ist im Jahr 2021 zu erwarten. | Stadt Celle, FD Umweltschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Ein Hinweis wird in die Karte 6b-3 aufgenommen. |
| 3.3.3.1 | Weiterhin werden in den Kapiteln 3.3.3.1 und 3.3.3.2 zu Wert und Funktion der Böden sowie den dazugehörigen Karten 3a und 3b Bereiche definiert, die vor Abbauten unbedingt geschützt werden sollten. Gegen diese Festlegungen haben wir Bedenken, da sie eine unverhältnismäßige Einschränkung der volkswirtschaftlich notwendigen Rohstoffgewinnung darstellen. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |

| Thema/Kapitel | Äußerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|---|---|--|
| 3.3.3.1 | Durch die Erfüllung von natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion sind Böden zentrale Bestandteile und Voraussetzung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt, der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Wie in unserer Stellungnahme vom 30.01.2019 (Zeichen: L 3.3-L68510-03-2019-0001-Ma/Loe) empfehlen wir als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden die Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) 2017 als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst. Neben einem höheren Detaillierungsgrad weist die BK50 eine räumliche Übereinstimmung mit den auf ihr basierenden aktuellen Auswertungskarten des NIBIS Kartenservers sowie anderen Planwerken wie z.B. dem im Entwurf befindlichen Landschaftsprogramm auf. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Hinweis ist berechtigt, konnte aber für diese Fassung des Landschaftsrahmenplans nicht umgesetzt werden. Der Erarbeitung des Kapitels Boden/Wasser liegen die Informationen der BÜK 50 zugrunde. Eine Verwendung der BK50 hätte die Überarbeitung des gesamten Kapitels verursacht und muss für die erste Fortschreibung als sachlicher Teilplan erfolgen. |
| 3.3.3.1.1 | Die Aussagen in Kapitel 3.3.3.1.1 zu trockenen Standorten und das diese nicht ermittelt werden konnten widerspricht in Teilen anderen Aussagen (Kap. 3.1, Kap. 4.5). Im letzten Absatz wird zudem der Verweis auf die Biotopkartierung gegeben zur Thematik der Biotoptypen extremer Standorte, u.a. werden hier trockene explizit benannt (s. a. Kap. 3.3.3.1.2 ff). | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Aussagen zu trockenen Standorten wurden umformuliert. |
| 3.3.3.1.5 | In Kapitel 3.3.3.1.5 werden die Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit angesprochen. Ohne das daraus hervorgeht, ob diese in die Bewertung einbezogen werden. Die Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit sollen nur nachrichtlich übernommen werden, da sie zwar bedeutend sind, aber nicht aus naturschutzfachlicher Wertigkeit. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind zwar im Text erwähnt, wurden aber nicht in die Bewertung einbezogen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Text aufgenommen. |
| 3.3.3.1.1 | Auf S. 407 Kap. 3.3.3.1.1 zweiter Absatz sollen sicherlich Standorte „ausgewiesen“ werden und nicht „ausgeschieden“. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Schreibfehler wurde korrigiert. |
| 3.3.3.2.4 | In Kapitel 3.3.3.2.4 sollte auf die Detailstrukturkartierung verwiesen werden (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/flusse_bache_seen/gewasserstruktur/detailkartierung/detailstrukturkartierung-2014-141251.html), um diese bei der Weiterführung bzw. Konkretisierung von Planungsaussagen möglichst einzubeziehen. Ähnliches gilt für den „Niedersächsischen Weg“, der für die Thematik (s. Kap. 3.3.3.2) relevant ist und spätestens bei der Umsetzung angeführt werden sollte. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Hinweis auf die Detailstrukturkartierung ist erfolgt. Die Vereinbarungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges hinsichtlich Gewässerrandstreifen sind aufgenommen worden. |
| 3.3.4.2.3.1 | In Kapitel 3.3.4.2.3.1 führt der vorliegende Landschaftsrahmenplan zum Thema spezifische Vorbelastung auf, die Fuhse sei durch Salzeinträge aus dem Kalibergbau bei Wathlingen vorbelastet. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Wasserwirtschaft | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | /. |
| 3.3.4.2.3.2 | In Kapitel 3.3.4.2.3.2 wird explizit wiederholt die Fuhse sei durch Chloride, die v.a. aus dem Kaliwerk Wathlingen stammen würden, beeinträchtigt. Diese Aussage bedarf der Korrektur. Aus dem Bereich des Kaliwerks Wathlingen erfolgen derzeit keine Einleitungen in die Fuhse. Bereits oberhalb des Standortes Wathlingen weisen die Gewässer eine Vorbelastung auf. So sind beispielsweise bereits in der Burgdorfer Aue, Alte Aue und auch im Bereich der Erse, als Zuflüsse der Fuhse, erhöhte Chlorid-Konzentrationen festzustellen. Insofern sind die o.g. Aussagen, die das Kaliwerk Wathlingen als Hauptursache der Chloridgehalte der Fuhse benennen, nicht zutreffend. Weitere Anregungen werden seitens der Abteilung Wasserwirtschaft nicht gegeben. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Wasserwirtschaft | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die betreffende Textpassage wurde korrigiert. |
| 3.3.4 | In den Unterkapiteln von Kapitel 3.3.4 werden Stellen Anforderungen an die Nutzung formuliert, die inhaltlich zu Kapitel 5.5 Umsetzung des Zielkonzepts zugeordnet werden sollte. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Da hier die Anforderungen an Nutzungen ausführlich begründet werden, bleibt der Text hier erhalten, wird jedoch um einen Hinweis auf die Übernahme der Ziele in das Kapitel Zielkonzept "Schutzgut Boden" (4.4.3) ergänzt. |
| 3.3.4.1.3 | Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG im Maßstab 1:25000 stellt Lagerstätten von regionaler und überregionaler Bedeutung sowie Rohstoffvorkommen dar. Diese Rohstoffsicherungsgebiete dienen der langfristigen Rohstoffversorgung und sollten nicht anderweitig überplant werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Rohstoffsicherungsgebiete, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle festgelegt wurden. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten & Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Landschaftsrahmenplan die raumordnerische Vorgabe eines schonenden Umgangs mit den verfügbaren natürlichen Ressourcen durch die vollständige Nutzung des vorhandenen Lagerstättenpotentials berücksichtigen sollte. Dies schließt einen Bodenabbau im Nassabbauverfahren, der auf einen Trockenabbau folgt, mit ein. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren, insbesondere im Rahmen der Raumordnung. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/ Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|---|---|---|
| 3.3.4.1.3 | Bodenabbau muss folgende Textänderung vorgenommen werden (mindestens 1 m mächtige Deckschicht bitte löschen): Bei Trockenabgrabungen in Lockergesteinen soll bezogen auf die spätere Geländeoberfläche eine Grundwasserüberdeckung von mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand nach Abbauende bzw. Rekultivierung vorhanden sein. | Stadt Celle, FD Umweltschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Textvorschlag wird übernommen. |
| 3.3.4.1.4.2 | Daher verwundert die Wortwahl, wenn in einem Plan, der als wesentliche Abwägungsgrundlage für weitere Planungen erstellt wird, z. B. von Intensivlandwirtschaft gesprochen wird. Im Bereich des Stadtgebietes haben wir nur Familienbetriebe, die in den vergangenen Jahren gewachsen sind, aber bei denen nicht von „massiven Düngergaben durch die Intensivlandwirtschaft“ (S. 415/416) gesprochen werden kann. Wir bitten dies zu berücksichtigen. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Betriebsstruktur sagt nichts über die Bewirtschaftungsweise der Nutzflächen aus. |
| 3.3.4.2.2.2 | Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Unteren Bodenschutzbehörde liegt keine Gebietsabgrenzung vor. Es erfolgte eine entsprechende textliche Ergänzung. |
| 3.3.4.2.2.2 | Im Kapitel 3.3.4.2.2.2. (S. 417) wird davon gesprochen, dass sich die Nitratauswaschung bei Kleinkläranlagen in Zukunft verringern werden. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass der Eintrag durch die Landwirtschaft verringert wird. Durch die neue DüV und der damit verbundenen Auflagen für die Landwirtschaft, wird die Gefahr einer Nitratauswaschung minimiert. Aus dem Nährstoffbericht 2019/20 geht hervor, dass sowohl der Phosphatsaldo, als auch der Stickstoffsaldo negativ sind (LWK NDS 2021: 31, 34). Wir bitten darum dieses hier mit aufzunehmen. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Das Kapitel wurde umformuliert. |
| 3.3.4.2.2.2 | Im Kap 3.3.4.2.2.2. (S. 418) wird davon gesprochen, dass die Gewässer aufgrund der modernen landwirtschaftlichen Nutzung phosphatbelastet sind. Dieses wird zum einen durch die DüV vermieden und zum anderen liegt der P2O5-Saldo im Landkreis Celle bei -13 kg P2O5/ha, also im negativen Bereich. Es wird effektiv weniger Phosphat von der Landwirtschaft ausgebracht, als abgefahren wird. Dadurch ist ein Auswaschen in das Grundwasser sehr unwahrscheinlich (LWK NDS 2021: 34). | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Das Kapitel wurde umformuliert. |
| 3.3.4.2.2.2 | Im Kap 3.3.4.2.2.2. (S. 418) wird daraufhin gewiesen, dass die Gewässer durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden. Diese würden insbesondere aus der modernen Landwirtschaft stammen. Hier möchten wir gerne auf die Geschichte des Pflanzenschutzes hinweisen. In der Vergangenheit wurden tatsächlich PSM eingesetzt, die kaum abgebaut wurden und ins Grundwasser gelangten. Die aktuellen Pflanzenschutzmittel müssen für die Zulassung hohe Qualitätsanforderungen und Umweltauflagen erfüllen. Wir möchten Sie, bitten diesbezüglich nicht die Daten der Vergangenheit zu verwenden (Der Boden hat ein „Gedächtnis“ von weit über 50 Jahren), sondern Daten neuer Pflanzenschutzmittelzulassungen. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln - die von der EU genehmigt wurden - wird neben den Risiken für Anwender und Verbraucher auch das Risiko für Pflanzen und Tiere über Toxizitäts-Expositions-Verhältnisse ermittelt. Unter Berücksichtigung der Faktoren wird eine regulatorisch akzeptable Konzentration (RAK) in Gewässern wie Bächen und Gräben für die im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe abgeleitet. Das würde bedeuten, dass die Menge der verlagerten Wirkstoffe im Boden sowie deren Auswaschungsmenge ins Grundwasser wesentlich über den RAK-Werten liegen muss. https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/zulassung.html In diesem Zusammenhang sei an das sehr umstrittene Totalherbizid Glyphosat erinnert. |
| 3.3.4.2.2.2 | Grundwasserbeschaffenheit: Gefährdung und Belastung, Stoffeinträge ist im ersten Absatz der letzte Satz wie folgt zu ändern: Jedoch ist aufgrund verbesserter technischer Standards bereits jetzt von einer Verringerung der Beeinträchtigungen durch Kleinkläranlagen auszugehen | Stadt Celle, FD Umweltschutz | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Hinweis ist bereits im Text enthalten. |
| 3.3.4.2.2.3 | Wasserentnahme, Wasserschutzgebiete kann der Klammerausdruck (einschließlich der Mitversorgung des ehemaligen Versorgungsbereiches des Wasserwerkes Bostel) entfallen, da das Wasserwerk bereits seit vielen Jahren nicht mehr betrieben wird und somit aktuell keiner Erwähnung mehr bedarf. Vielmehr könnte der Text um folgenden Wortlaut ergänzt werden: „...mit einer Jahresförderung von ca. 6 bis 7 Mio m³ auf das Wasserwerk Garßen mit seinen insgesamt 13 Förderbrunnen in Garßen und im Arloh. Das Versorgungsgebiet des WW Garßen umfasst das Gebiet der Stadt Celle sowie, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages, das Versorgungsgebiet der Celle-Uelzen Netz GmbH im Landkreis Celle mit Schwerpunkt bei Gemeindeteilen der Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel.“ | Stadt Celle, FD Umweltschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Textvorschlag wurde übernommen. |
| 3.3.4.2.2.3 | Hinweis zu Kap. 3.3.4.2.2.3: Im Bereich des Wasserschutzgebietes werden im Rahmen der Wasserschutzberatung freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirten getroffen, die entsprechend vergütet werden. Hier wird ein Instrument der Steuerung eingesetzt, dass die Nitratauswaschungen weiter minimiert und durch einen entsprechenden Ausgleich die Akzeptanz der Betriebe erreicht. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | /. |
| 3.3.4.2.3.1 | In den Ausführungen zu den Fließgewässern (s. u. a. Kap. 3.3.4.2.3.1, 4.5.2.3.5) wird das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem genannt. Das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften beinhaltet die bisherigen außenbezogenen Landesnaturschutzprogramme und löst diese ab. Programmspezifische Ziele, Inhalte und Handlungsfelder der bisherigen Einzelprogramme sind darin zusammengeführt und vollständig in das Aktionsprogramm NGL integriert. Das sollte in Text und Kartenwerk angepasst werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Es wurden bezüglich des abgelösten Fließgewässerschutzsystems entsprechende textliche Anpassungen vorgenommen und die Kulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften in den Karten verwendet. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|----------------------|--|-------------------------|---|--|
| 3.3.4.2.3.2 | Generell fehlt die Gefahr durch Wasserentnahme aus Oberflächengewässern, gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels ein zunehmend wichtiger Punkt. In einzelnen Abschnitten der Tabellen ist dieses Problem zwar benannt, aber nicht im Fließtext und nicht in Bezug auf Landwirtschaft. Dort ist dieser Punkt hauptsächlich im Zusammenhang mit Grundwasser genannt. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Gewässerbenutzung ist in §§ 8 und 9 WHG geregelt und besagt, dass die Gewässerbenutzung unter Erlaubnis- bzw. Bewilligungszwang stellt. Ausnahmen davon sind nur Gefahrenabwehr für die öffentliche Ordnung sowie Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung, sofern keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten sind. Wasserentnahmen und -ableitungen aus oberirdischen Gewässern sind grundsätzlich verboten, also auch für landwirtschaftliche Zwecke. Die Annahme, dass aus Gründen von Wasserknappheit seitens der Landwirtschaft Wasser aus Oberflächengewässern entnommen werden könnte, ist spekulativ bzw. der Stadt Celle nicht bekannt. Die Menge der Entnahme ist nicht schätzbar bzw. thematisch hier nicht erheblich. |
| 3.3.4.2.4 | In Kapitel 3.3.4.2.4 wird eine naturverträgliche Gewässerunterhaltung thematisiert, diese sollte um den Hinweis auf den Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung-154402.html) ergänzt werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Hinweise auf den Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung wurden eingefügt. |
| 3.4 | Beitrag der Landschaftsplanung zu Schutz und Anpassung thematisiert, ergänzend zur Wirkung von CO ₂ -speichenden Biotopen sollte hier der Einfluss der Bodennutzung ausdrücklich angesprochen werden. eine Nennung de Hier wird das Beispiel der Auenentwicklung und ihrer Multifunktionalität genannt. Der dargestellte zusätzliche Nutzen für Hochwasserschutz sollte noch ergänzt werden um die Beiträge für die weiteren Schutzgüter, um hinreichend zu verdeutlichen, dass derartige Maßnahmen keinesfalls isoliert nur einem Ziel dienen, sondern vielmehr ökosystembezogen zu sehen sind. Im Juni 2018 wurde bereits mit dem Klimareport Niedersachsen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eine Grundlage zur Veränderung des Klimas in Niedersachsen veröffentlicht. Die Klimawirkungsstudie Niedersachsen baut darauf auf betrachtet gezielt die Beeinträchtigung einiger wichtiger Handlungsfelder durch den Klimawandel. Ein Verweis auf aktualisierte Daten in der Klimawirkungsstudie Niedersachsen (Klimawirkungsstudie Niedersachsen Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) sollte deshalb in das Kapitel Klima und Luft aufgenommen werden (s. a. Quelle Kap. 3.4.6). | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Beiträge der Landschaftsplanung zu Klimaschutz und -anpassung wurden entsprechend ergänzt. Die genannten Quellen (DWD-Klimareport sowie MU-Klimawirkungsstudie) sind aufgenommen worden. Der Einfluss der Bodennutzung auf das Klima wurde ergänzt. |
| 3.4-7 und 3.4-8 Tab. | In den Tabellen 3.4-7 und -8 würde eine Erläuterung der verwendeten Kürzel im Mittelteil die Lesbarkeit das erhöhen, z.B. in einer Fußnote. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Erläuterung der Kürzel wurde den Tabellen vorangestellt. |
| 3.4.1 | In Kapitel 3.4.1 sollte unbedingt, neben dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften im letzten Absatz, auch auf das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften eingegangen werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Verweise auf die beiden Aktionsprogramme wurden gesetzt. |
| 3.4.4.3 | Kapitel "3.4.4.3 Ergebnisse" enthält auch Hinweise zum Umgang/Hinweise an Nutzungen „lokalklimatische Auswirkungen“ untersuchen hinsichtlich der Funktion der Belüftungsbahnen. Das müsste mit der Umsetzung verknüpft werden (tabellarische Aufstellung mit Verweisen von hinten zu den eigentlichen Herleitungskapiteln z.B.). Ein Verweis auf die Darstellung in der Karte wäre hier zudem zielführend. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Es wurden sowohl textliche Verweise auf Kap. 4.4.6 gesetzt als auch auf die Karte 3.4-3. |
| 3.4.6.2 | Ein Verweis auf Publikationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Thematik in Kapitel 3.4.5.2 könnte hilfreich sein (Reich et al. 2012: „Biotopverbund als Anpassungsstrategie für den Klimawandel?“, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 122. sowie Rabitsch et al. 2010: „Auswirkungen des rezenten Klimawandels auf die Fauna in Deutschland“, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 98.) | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die genannten Quellen wurden ergänzt. |
| 3.4.6.3 / 3.4.7.1 | Wertvolle Moor- und Niederungsbereiche (Henneckenmoor, Breites Moor, Weißes Moorsüdlich Hustedt) sind als CO ₂ -Speicher klimarelevant. Sie sind von intensiver Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Bebauung sowie von Aufforstung frei zu halten. Die Klimarelevanz muss Eingang in den Landschaftsrahmenplan finden mit nachfolgender Begründung: In Mooren wird doppelt so viel CO ₂ gespeichert wie im Wald. Die Zielsetzung Schutz und Wiederherstellung von CO ₂ -Senken -Sicherung und Erhalt naturnaher Moore, die Wiedervernässung von entwässerten Hoch- und Niedermoorbereichen zur Moorregeneration unterstützen wir ausdrücklich. Klimarelevant ist auch die Erhaltung und Entwicklung von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden. Die Rückführung von heutigem Acker in Grünland (Stand 1980) mit entsprechenden landwirtschaftlichen Konzepten sollte als Ziel formuliert werden. Die seit mehr als zwei Jahren andauernde Trockenheit gefährdet massiv die Moore durch niedrigen Wasserstand, durch Moorbrände, durch Verlust der Artenvielfalt und vor allem durch die Freisetzung von CO ₂ . In Niedersachsen liegen 80% der Hoch- und Niedermoores auf 8% der Landesfläche. Ein Hektar intaktes Moor bindet eine Tonne CO ₂ pro Jahr und ha. Ein Hektar drainiertes Moor emittiert 30 bis 50 t CO ₂ pro Jahr und ha. Bei ca. 122 ha sind das ca. 4800 Tonnen CO ₂ . Der Anteil der drainierten Fläche ist nicht beziffert, aber die Verfügbarkeit von Wasser ist relevant für die Torfmoos- und damit für die CO ₂ -Speicherung. Mais auf umgebrochenen Moorböden für Biogas ist die schlimmste Klimasünde. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Klimarelevanz ist in den Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan eingeflossen. Unter Kap. 3.4.7 wird ausführlich auf die Klimaschutzfunktion von Böden, Bodennutzungen sowie auf daraus resultierenden Maßnahmen eingegangen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|---------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 3.5.5.3 | Im 3.5.5.3. (S. 485) wird eine Reduzierung des Düngemiteleinsatzes zur Förderung des Rebhuhns gefordert. In wie weit profitiert das Rebhuhn von einer Reduzierung des Düngemiteleinsatzes? Zusätzlich wird hier für das Rebhuhn gefordert Getreidestoppel über Winter stehen zu lassen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Erhalt von Winterstopplern und überjährigen Getreide aus phytosanitärer Sicht erhebliche Risiken aufweist. So sind die Landwirte in der Nähe solcher Flächen (3 bis 5 km in Hauptwindrichtung) dazu gezwungen ihre Bestände mit einem erhöhten Fungizideinsatz zu behandeln, um Ertragsausfälle zu vermeiden. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass es nach DüV nicht erlaubt ist, nach Getreidestoppeln eine Sommerung im Folgejahr zu düngen, wenn dazwischen keine Zwischenfrucht gewachsen ist. Die DüV schreibt vor, dass eine Sommerung nur gedüngt werden darf, wenn davor eine Zwischenfrucht angebaut wurde oder der Anbau einer Zwischenfrucht aufgrund des späten Erntetermins nicht mehr sinnvoll ist. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Vgl. Anmerkung zu 3.1.8: "Rebhühnküken leben in den ersten Lebenswochen fast ausschließlich von Insekten und anderen wirbellosen Tieren. Der Einsatz von Herbiziden verringert die Artenzahl der Pflanzen und damit auch die Lebensgrundlage vieler Insekten. Die Insektizide reduzieren Insekten auf direktem Weg (...)". Das Stehenlassen von Getreidestoppeln hat den ökologischen Vorteil, dass die Stoppeln unterschiedlichen Arten als Nahrungs- und Rückzugsraum über den Winter dienen. Zudem bieten längere Stoppeln Jungtieren schon Schutz bei der Ernte. Nach Düngeverordnung ist lediglich in Gebieten mit roten Grundwasserkörpern eine Winter-Zwischenfrucht Pflicht, wenn im Folgejahr eine zu düngende Sommerung folgen soll. Quelle: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/getreidestoppeln/index.htm |
| 3.5.5.3 | Den Rückbau von Wegen zu unbefestigten Wegen halten wir aus landwirtschaftlicher Sicht für unzumutbar. Zusätzlich werden diese Wege häufig als Naherholungswege (Fahrrad, Inliner) genutzt, was nach einem Rückbau nicht mehr möglich wäre. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Der Rückbau unbefestigter Wege ist mit dem Zusatz "ggf." versehen, stellt somit also keine generelle Forderung dar, sondern ist als optional zu verstehen und allenfalls dort zu diskutieren, wo die hiervon profitierenden Arten (Heidelerche, Rebhuhn) vorkommen bzw. gefördert werden sollen. Hierzu ist sicherlich eine Abstimmung mit der Landwirtschaft und der Naherholung vonnöten und eine genaue Betrachtung der Nutzung des jeweiligen Weges. |
| 4 | Die Zielkategorien entsprechen der Methodik (INN 03/2001) und sind ausführlich beschrieben. Für mehr Übersichtlichkeit und eine stärkere visuelle Anbindung des Textes an die Kartendarstellung für die LeserInnen wäre hier eine tabellarische Aufstellung gut geeignet, die die Zielkategorien, die zugeordneten Farbwerte und die Beschreibung der Kategorien in einer Tabelle/Abbildung beinhaltet. Die Vermischung der Inhalte zur Umsetzung, teilweise mit Maßnahmenbezug, bereits im Zielkonzept, vermischt Ziel und Umsetzung, so dass Informationen zum einen oder dem anderen womöglich an andere Stelle vermutet und so überlesen werden könnten. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Erläuterung der Zuordnung der Zielkategorien zu den Farbwerten erfolgt durch den Verweis auf die Kartendarstellung. Eine zusätzliche Tabelle ist daher nicht erforderlich. |
| 4.3 | Nach Kap. 4.3. (S. 497) sollen im Örtze-Urstromtal die Bachtäler von intensiver Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft freigehalten werden. Gleiches gilt für Arloher Sandplatten, Habighorster Niederungen und Escheder Geest. Was verstehen Sie in diesen Fällen konkret unter „intensiver Landwirtschaft“? Ggf. müssen solche Maßnahmen entschädigt werden. Nach Kap 4.3. (S. 499) sollen in der Winsener Talaaue und im Celler Moor- und Bruchland die Ackerlandschaft in den Talrandbereichen der Aller durch Waldinseln, Feldgehölze, Hecken und grabenbegleitende Baumreihen gegliedert werden. Was ist darunter konkret zu verstehen? Wie werden diese Maßnahmen entschädigt? | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans erfordert eine enge Kooperation mit den Flächeneigentümern sowie einen entsprechenden vertraglichen Konsens. |
| 4.4 | Hier wird auf Synergien und Konflikte hingewiesen, die zwischen einzelnen Schutzgütern bestehen (s. auch Kapitel 4.4.11). Aufgabe ist es naturschutzinterne Zielkonflikte zu klären für eine integrierende und räumlich konkrete Darstellung angestrebter Entwicklungen des Plangebietes. Mit dem integrierten Zielsystem im LRP wird somit auch verfolgt, (potenzielle) Konflikte zu dokumentieren, im Ergebnis aber möglichst hinsichtlich der Schutzgüter ein konfliktfreies Ergebnis von Zielsetzungen zu erhalten. In Abbildung 3.1-1 (Kapitel 3) ist zudem in der Darstellung auch die Lösung interner Zielkonflikte explizit bei der Entwicklung des Zielkonzepts aufgeführt. Sind die Ausführungen so auch zu verstehen bzw. handelt es sich ggf. um missverständliche Formulierungen? Die Zielsetzungen differenziert für die Schutzgüter sind ausgesprochen ausführlich, enthalten aber einige Doppelungen im Vergleich der Schutzgüter (z.B. Boden, Wasser, Klima, ...). Durch eine tabellarische Aufbereitung wurde sich die Lesbarkeit erhöhen und weitere Bezüge (z.B. Biotopverbund) einfach ergänzt werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Kap. 4.4.11 dient dazu, potenzielle Zielkonflikte aufzuzeigen und mögliche Rangfolgen zu erläutern, die in den Komplexeinzeltexten (Kap. 5.1.1) für die einzelnen Bereiche aufgeführt sind und die dort vorgeschlagenen Maßnahmen erläutern. Von einer tabellarischen Darstellung wird abgesehen. |
| 4.4.1 | Kap. 4.4.1. S. 502 - 508. Im Unterziel zur Sicherung, ggf. Entwicklung von Fließ- und Stillgewässern bzw. deren Wiederherstellung und/ oder Neuschaffung wird der Rückbau von Längs- und Querbauten wie Uferbefestigungen, Wehre, Rohrdurchlässe, Sohleabstürze u. ä. als Ziel angegeben. Wir weisen darauf hin, dass diese Maßnahmen durchgeführt wurden, um die umliegende Gegend zu schützen und nutzbar zu machen. Im Falle des Rückbaus fordern wir daher intensiv die zu erwartenden Folgen zu prüfen, insbesondere für die betroffenen Landeigentümer (auch Wohnbebauung) und -nutzer. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass die Gewässerunterhaltung teilweise intensiv betrieben wird, um großräumige Überschwemmungen zu vermeiden. Insbesondere bei zukünftigen Starkregenereignissen sollte dieses beachtet werden. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass durch die moderne Technik in der Landwirtschaft, die Wahrscheinlichkeit der Eintragung von Stoffen aller Art sehr gering ist. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen | Die Umsetzung von Maßnahmen bedarf sicherlich eines gesonderten Planungsprozesses, der die Überschwemmungsgefahren berücksichtigt und die Nutzer und Anlieger beteiligt. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|--|---|--|
| 4.4.1 | Im Unterziel: Sicherung, ggf. Entwicklung von Sümpfen, Röhrichtern und Uferstaudenfluren mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften wird der Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung gefordert. Dies kommt einer Enteignung gleich und ist nicht akzeptabel. Andernfalls müsste es dementsprechend entschädigt werden. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen | Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans erfordert eine enge Kooperation mit den Flächeneigentümern sowie einen entsprechenden vertraglichen Konsens. Die Sicherung von Sümpfen, Röhrichtern und Uferstaudenfluren bleibt weiterhin ein Ziel des Landschaftsrahmenplanes. |
| 4.4.1 | Bei den Unterzielen: Sicherung, ggf. Entwicklung des mesophilen Grünlandes mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und Entwicklung und / oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von mesophilem Grünland möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Erhöhung von Wasserständen in Gräben die Grabenböschung aufweichen kann. Dieses kann ein Abrutschen der Grabenböschung und eine schlechtere Befahrbarkeit von Wegeseitenräumen an Gräben zur Folge haben. Durch die erhöhten Grundwasserstände, kann sich die Befahrbarkeit der Flächen ebenfalls verschlechtern. Zusätzlich entstehen beim Befahren unter nassen Bedingungen auf Grünland Strukturschäden, welche Irreparabel sind. Grundsätzlich ist dies für die Landwirtschaft allerdings von Vorteil, da hier so mehr Wasser in der Region bleibt. Eine Extensivierung muss mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern abgesprochen werden, da dieses einer Enteignung gleichkommt und dementsprechend entschädigt werden muss. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen | Die Sicherung bzw. Entwicklung von mesophilem Grünland ist nur in enger Kooperation mit den Flächeneigentümern möglich und wird entsprechend vertraglich festgelegt. |
| 4.4.1 | Im Unterziel: Sicherung, Entwicklung und /oder Wiederherstellung der Retentionsräume wird eine Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung in den Überschwemmungsgebieten und Entwicklung gefordert. Als Konsequenz würde dieses zu Grünland umgewandelt werden, welches eine erhebliche Wertminderung der Fläche zur Folge hat. Wie wird dies ausgeglichen bzw. entschädigt? | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen | In Überschwemmungsgebieten Flächen nicht ackerbaulich zu nutzen, trägt durch verminderten Sedimentabtrag zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bei und sollte im Sinne der Flächeneigentümer sein. |
| 4.4.1 | 4.4.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Unterziel: Sicherung, ggf. Entwicklung der Fließ- und Stillgewässer mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften Ich weise darauf hin, dass Fischbesatz, der konform zu den gesetzlichen Regelungen des § 40 Abs. 1 Nds. FischG, § 42 Abs. 2 Nds. FischG sowie § 12 Binnenfischereiereiordnung folgt, den Zielen des Naturschutzes nicht widerspricht und insofern zulässig bleiben muss. Dies entspricht auch der Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG. Insofern ist das Wort „Fischbesatz“ zu streichen oder die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass es um das Aussetzen von Fischen in Kleingewässern außerhalb des Überschwemmungsbereichs geht (z.B. Amphibienschutzgewässer, Moorgewässer). | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen | Die Formulierung bezüglich des Fischbesatzes wurde entsprechend präzisiert. |
| 4.4.2 | In Kapitel 4.4.2 wird im ersten Unterziel auf eine nicht vollständige Erfassung der historischen Kulturlandschaften mit historischer Bedeutung (HKL B) hingewiesen. Hierzu der Hinweis, dass HKLB aus dem Entwurf des Landschaftsprogramms in die aktuelle Änderung des Landesraumordnungsprogramms eingegangen sind, mit dem Auftrag, dies auf der regionalen Ebenen zu konkretisieren bzw. um historische Kulturlandschaften regionaler Bedeutung zu ergänzen. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen | Im Stadtgebiet Celle bestehen einzelne Kulturlandschaftselemente, jedoch nicht in einer räumlichen Konzentration, um diese als historische Kulturlandschaft auszuweisen. |
| 4.4.6 | In Kapitel 4.4.6 ist dem Unterziel „Sicherung und Förderung der Grundwasserneubildung“ die Sicherung der landwirtschaftlichen Beregnung zugeordnet. Handelt es sich hier die richtige Zuordnung und wenn, wie ist dies naturschutzfachlich begründet? | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen | Das Unterziel "Sicherung der Grundwasserneubildung bezüglich der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beregnung" bezieht sich auf das Oberziel "Anpassung an die prognostizierten Folgen des Klimawandels." |
| 4.4.6 | Im Kapitel 4.4.6. wird das Planungsziel der Schutz eines ausreichenden Grundwasserdargebots verfolgt. Wir halten dies für sinnvoll und würden dies gerne unterstützen. Der Oberverband Feldberegnung Celle würde hier beratend zu Seite stehen und ggf. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung begleiten. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 4.4.7 | In Kapitel 4.4.7 und 4.4.8 werden dann Spezielle Ziele zu den FFH-Lebensraumtypen und ausgewählte Arten aufgeführt, was in Kapitel 4.4.1 zu verorten wäre und dort integriert werden sollte, um nicht losgelöst von der schutzgutbezogenen Betrachtung zu stehen. Die teilweise sehr detailreichen Ziele sind bereits konkrete Maßnahmen und als solche gut im entsprechenden Kapitel zur Umsetzung aufgehoben, so dass für einen im Zielkonzept definierten Entwicklungsraum (z.B. Zielkategorie E hinterlegt ist, welche Maßnahmen der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung, wie Neuanlage von Hecken/Feldgehölzen, gebietsbezogen erforderlich sind. Für die übersichtliche Darstellung möglicher Synergieeffekte schlage ich eine Tabelle vor, die in einer Spalte die Synergien benennt und diese dann den Schutzgütern (weiter Spalten) zeilenbezogen in Form einer Matrix zuordnet. | NLWKN | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Kapitel 4.4 setzt sich aus verschiedenen gleichwertigen Teilen zusammen, die als Unterkapitel benannt sind. Ziele und Maßnahmen sind vor allem bei den Tierarten nicht voneinander getrennt, da die Maßnahmen aus den Zielen abgeleitet sind und sonst eine Doppelung der Tabellen nötig wäre. Weiterhin soll das gesamte Kapitel 4.4 als Herleitung der angewandten Ziele und Maßnahmen in Kap. 5.5.1 (Komplextexte) dienen. Eine Vermischung aller Ziele unter 4.4.1 wäre zu unübersichtlich. Es wurde unter 5.5.1 eine entsprechende Textpassage ergänzt. |
| 4.4.8 | 4.4.8 Spezielle Ziele für den Artenschutz, Tab. 4.4-16: Maßnahmen für Wirbeltiere - Fledermäuse Die Worte „Intensive Teichwirtschaft“ als Beeinträchtigung und Gefährdung von Fledermäusen sind zu streichen. Die Aussage ist sehr spekulativ und wird nicht näher begründet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die erwerblich betriebenen Teichwirtschaften im Landkreis Celle erheblich Ökosystemdienstleistungen erbringen. Insbesondere profitieren auch Fledermäuse von einem zusätzlich Angebot an Insekten, die als Larven aquatisch leben, und an den großen offenen Teichflächen als Jagdstrecken. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Aspekt "Intensive Teichwirtschaft" als Gefährdung für Fledermäuse wurde gestrichen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|--|-------------------------------------|--|
| 4.4.8 | 4.4.8 Spezielle Ziele für den Artenschutz, Tab. 4.4-17: Maßnahmen für Wirbeltiere - Fischotter Die Worte „Illegale Verfolgung (z.B. in Fischzuchtanlagen)“ sind zu streichen. Dem Dezernat Binnenfischerei ist nicht bekannt, dass dies im Gebiet der Stadt Celle tatsächlich passiert. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Aspekt "illegale Verfolgung, z.B. in Fischzuchtanlagen", wurde gestrichen. |
| 4.4.8 | 4.4.8 Spezielle Ziele für den Artenschutz, Tab. 4.4-18: Maßnahmen für Wirbeltiere - Biber Warum das „Angraben von Hochwassersicherungseinrichtungen (Schutzdeichen) und Dämmen in der Teichwirtschaft in den Einzugsbereichen der Siedlungsgewässer“ eine Beeinträchtigung und Gefährdung für den Biber sein sollte ist unklar. Möglicherweise ist dieser Absatz hier falsch eingestellt. Vielmehr gefährden Biber durch ihre Grabtätigkeit an Dämmen der Teichwirtschaft deren wirtschaftliche Existenz, so dass bereits vor Eintreten von Schadensfällen seitens der Stadt Celle über ein vorsorgliches Bibermanagement nachzudenken sein wird. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Hier liegt ein Missverständnis vor: Der Unterpunkt „Angraben von Hochwassersicherungseinrichtungen (Schutzdeichen) und Dämmen in der Teichwirtschaft in den Einzugsbereichen der Siedlungsgewässer“ wird als einer der Gründe für "Mangel an Akzeptanz bzw. erhöhtes Konfliktpotential zwischen Mensch und Biber aufgrund von Nutzungskonflikten" genannt. |
| 4.4.8 | Tab. 4.4-20: Maßnahmen für Wirbeltiere - Vögel Binnengewässerbrüter: Unter den Beeinträchtigungen und Gefährdungen ist bei den Störungen das Wort „Fischwirtschaft“ zu streichen. Durch den Betrieb von Teichwirtschaften (erwerblich) und Teichanlagen (Hobbyhaltung) wird vielfach überhaupt erst Lebensraum für die genannte Artengruppen geschaffen. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | "Fischwirtschaft" wurde als Gefährdungsursache für Binnengewässerbrüter gestrichen. Eine Beeinträchtigung wird fachlich primär für sehr störungsempfindliche Arten wie die Rohrdommel gesehen; da jedoch im Stadtgebiet Celle nur noch extensive Teichwirtschaft betrieben wird, wird dem Hinweis entsprochen. |
| 4.4.8 | Tab. 4.4-22: Maßnahmen für Wirbeltiere - Fische Bein den Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind unter dem Punkt „Entfernung bedeutender Strukturen (Kiesbänke, flache Uferböschungen, Totholzelemente) im Rahmen der Gewässerunterhaltung“ die Fischarten Steinbeißer und Schlammpeitzger zu streichen. Die hier beschriebenen Unterhaltungsmaßnahmen und Strukturen in kies- und sandgeprägten Fließgewässern sind nicht von Bedeutung für die beiden genannten Arten, die sich vorwiegend im Bodensubstrat eingraben (Steinbeißer: stabile, anorganisches Sediment; Schlammpeitzger: organisches Sedimente, Detritus), jedoch andere Gewässer bzw. Gewässerbereiche besiedeln. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Fischarten Steinbeißer und Schlammpeitzger wurden unter dem angesprochenen Gefährdungspunkt entfernt. |
| 4.4.8 | Tab. 4.4-24: Maßnahmen für Wirbellose - Libellen Das Wort „Fischbesatz“ als Beeinträchtigung und Gefährdung von Libellen ist zu streichen oder dahingehend zu präzisieren, dass dies nur die möglichen Auswirkungen von Vorkommen in ansonsten natürlicherweise fischfreien Gewässern betrifft. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Kapitel 3.1.5.4 Libellen (s. o.). | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Angabe der Beeinträchtigung wurde entsprechend präzisiert. |
| 4.4.8 | Tab. 4.4-25: Maßnahmen für Wirbellose - Muscheln Für eine „Veränderung der natürlichen Fischfauna sowie Rückgang von Wirtsfischen v.a. durch Fischbesatz“ in den Fließgewässern der Stadt Celle liegen dem Fischereikundlichen Dienst keine Hinweise vor. Der bisherige Fischbesatz hat zu keiner nachweislichen Veränderung der natürlichen Fischfauna im Gebiet der Stadt Celle geführt. Das Wort „Fischbesatz“ ist deshalb hier zu streichen. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Das Wort "Fischbesatz" als Ursache für die Veränderung der natürlichen Fischfauna wurde gestrichen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|--|---|--|
| 4.4.9 | <p>Kapitel 4.4.9 Management invasiver Arten</p> <p>Bezüglich des Managements der Arten der Unionsliste sollten ausschließlich die nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1143/2014 länderübergreifend abgestimmten Maßnahmen aufgeführt werden. Die entsprechenden Management- und Maßnahmenblätter für die gelisteten Arten stehen zum Download auf der Homepage des NLWKN zur Verfügung (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/internationaler-artenschutz-cites-tierbestandsmeldungq/invasive-arten/managementmassnahmen/managementmanahmen-fuer-invasive-qebietsfremde-artenvon-unionsweiter-bedeutung-164457.html).</p> <p>Sie geben grundsätzlich den Rahmen vor, in dem sich das Management für die invasive Art bewegt. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen vor Ort erfolgt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständige Behörde und basiert auf der sach- und fachgerechten Abwägung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Nichtzielarten sowie der Kostenwirksamkeit.</p> <p>Darüber hinausgehende Maßnahmenvorschläge von Dritten entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1143/2014 und sind oftmals unverhältnismäßig oder nicht zielführend.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind z. B. die chemische Bekämpfung des Blaubandbärblings oder der Fang der Wollhandkrabben mit der Angel in Tab. 4.4-28 (Seite 555) zu nennen. Zudem erscheinen Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten, die negative Auswirkungen auf Nicht-Zielarten oder Ökosysteme haben, im Rahmen eines Zielkonzepts zur Aufwertung von Natur und Landschaft als nicht geeignet.</p> | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Der Hinweis auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit der BfN-Bewertung ist korrekt, jedoch soll gerade die Darstellung der Invasivität nach Einschätzung des BfN dazu dienen, die europaweite Bewertung auf nationaler Ebene einzuordnen. Der Landschaftsrahmenplan stellt gemäß seinem gesetzlichen Auftrag als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |
| 4.4.10 | <p>Im Kap. 4.4.10 werden für die Biotopkomplexe Zielbiotoptypen festgelegt, deren planerisches Ziel entweder der Erhalt oder die Entwicklung in Richtung eines in den nachfolgenden Tabellen aufgelisteten höherwertigen Biotoptyps ist. Das Entwicklungsziel wird dabei jeweils von den vorherrschenden Standortbedingungen abhängig gemacht.</p> <p>Da jedoch eine konkrete Zuordnung der zu entwickelnden Biotope zu den einzelnen Biotopkomplexen unterbleibt, können aus diesen Tabellen lediglich pauschale Entwicklungsziele für die Biotoptypen auf Ebene der Untereinheiten abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich einzelne Widersprüche: beispielsweise wird für GEM und GEF „auf nassen sowie Moorstandorten“ auf S. 558 die Entwicklung in Richtung GNR/NSR empfohlen, während auf S. 559 GEF/GEM-Flächen zu GMF bzw. GEM auf Moorboden zu GMF entwickelt werden sollen. Des Gleichen sollen GIF-Flächen „auf nassen, moorigen Standorten“ mal zu GNR und mal zu GMF entwickelt werden.</p> <p>Die Tabellen sind m.E. zu kompliziert und erschweren die spätere praktische Arbeit mit dem LRP / LP, da die Entwicklungsziele, insbesondere für den laienhaften Leser, unpräzise formuliert sind. Ich schlage vor, dass in der Spalte Ausgangsbiotop lediglich der jeweils führende Biotopcode abgebildet wird, um ausschließlich für ihn ein Entwicklungsziel zu benennen. Bsp.: Ausgangsbiotop GIF --> Zielbiotop GMF. Oder Ausgangsbiotop GIF auf nassen, moorigen Standorten --> Zielbiotop GN. Generell sollte auf nassen oder Moorstandorten nicht GM, sondern GN das fachliche Entwicklungsziel sein.</p> <p>Des Weiteren sind unterschiedliche Zielbiotope für Biotoptypen auf nassen, moorigen Standorten im Gegensatz zu t.w. nassen, t.w. moorigen Standorten wenig praktikabel. Wie soll in der Praxis eindeutig bestimmt werden, ob es sich um einen moorigen oder einen t.w. moorigen Standort handelt und welches Entwicklungsziel verfolge ich in diesen Fällen?</p> | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Tabellen sind nicht für eine generelle Übertragung von Zielbiotoptypen auf der Grundlage der Biotoptypangabe ausgelegt, sondern stellen eine Auflistung der im Stadtgebiet vorkommenden bzw. unter welchen Randbedingungen festgelegten Zielbiotope dar. In Kurzform lassen sich auch hier nicht alle Feinheiten der Merkmale darstellen. Es wurden zusätzliche Erläuterungen sowie Hinweise ergänzt. |
| 4.4.10 | <p>Bezüglich der Anforderungen an die Forstwirtschaft und der Ziele und Maßnahmen für die Wälder erfolgt eine zu einseitige Orientierung an der potenziellen natürlichen Vegetation (zum Beispiel Karte 6b-2 und Anhang 3 sowie Kapitel 4.4.10). Nicht nur der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechende Waldtypen sind naturschutzfachliche Ziele sondern ebenso bedeutsam sind Wälder aus heimischen Lichtbaumarten (der potenziellen natürlichen Vegetation vorausgeschaltete Sukzessionsstadien) wie Birken-Eichenwälder und Zwergstrauch-Kiefernwälder. Im Umfeld nährstoffarmer Moore ist ein Saum aus lichten Kiefernwäldern anzustreben, um Nährstoffeintrag über den Laubfall zu unterbinden.</p> | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die potenziell natürliche Vegetation stellt die Schlusswaldgesellschaft dar, die als langfristiges Entwicklungsziel dient. Auf dem langen Weg dahin sind vorgeschaltete Entwicklungsstadien notwendig, die nicht weniger bedeutsam sind, jedoch nicht als Ziel explizit ausgewiesen sind. |
| 4.5 | <p>Für mehr Nachvollziehbarkeit der komplexen Vorgehensweise schlage ich vor, die Beschreibung der Methodik zu Beginn des Kapitels etwas zu erweitern und Textteile dorthin zu verlagern: Zunächst sollte eine kurze Definition der zahlreichen Begrifflichkeiten vorangestellt werden und ggf. eine Streichung von synonymen Begriffen (Minimalverbund, Anspruchsarten, Zielarten, Quellhabitate, Biotopobergruppen, Potenzialflächen, Entwicklungsflächen, Funktionsräume, Satellitenflächen, Kerngebiete, (vorläufige) Kernflächen, Verbindungsgebiete, Verbundachsen, Verbundtrassen, Wanderachsen, Korridore, Linien, Trassen, Trassenbereich, Trittsteine, Inseln, ...). Dazu wäre auch eine kurze Vorstellung und Beschreibung der Komponenten des Biotopverbundsystems sowie zum Verhältnis dieser Bestandteile zueinander und den Komponenten des landesweiten Biotopverbundkonzeptes, um die Einbindung in dieses erkennbar zu machen. Eine Abbildung hierzu könnte die wesentlichen Schritte des Vorgehens nachvollziehbar und verständlich visualisieren. Zur Übersichtlichkeit könnten auch die Tabellen (z.B. 4.5.-1 und 4.5.-2) in zusammengefasster Form - alle Verbünde in jeweils einer Bewertungs- und Bilanzierungstabelle - zusammengeführt werden.</p> | NLWKN | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Das Kapitel 4.5 wurde vollständig überarbeitet und umgestaltet. Unter Kap. 4.5.2 wurde eine Begriffsdefinition ergänzt und die Methodenbeschreibung unter 4.5.2.2 erweitert. Eine Abbildung wurde nicht aufgenommen und auch die Tabellen "Bewertung der einzelnen Verbundflächenarten" und "Flächenverteilung der einzelnen Biotopverbundflächenarten" bleiben weiterhin getrennt, da die Flächenstatistik der verschiedenen Verbundarten nur schwer vergleichbar wäre, wenn die beiden Tabellen vermischt werden. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|----------------------------|-------------------------------------|--|
| 4.5 | Der Landschaftsrahmenplan liefert einen Feucht-, Wald- und Grünlandverbund, um die Belange des Biotopverbundes und damit die Vorgaben des § 21 BNatSchG und § 13a NAGBNatSchG zu berücksichtigen. Allerdings ist nicht erkennbar, ob damit auch die quantitative Vorgabe des § 13a NAGBNatSchG berücksichtigt wird, weitere 5 % der Landesflächen und weitere 10 % der Offenlandfläche des Landes in den Biotopverbund einzuschließen. Außerdem fehlt ein Planungskonzept zur Vernetzung von Heiden, Magerrasen und magerem Grünland sowie nährstoffarmen Mooren. Ein Magerbiotopverbund ist daher unbedingt noch zu ergänzen, zumal im Bereich der Stadt Celle bedeutsame Flächen mit Heiden, Magerrasen und magerem Grünland existieren. Dieser Magerbiotopverbund muss auch Sandabbauflächen einschließen, die nach Abbau zu Heiden oder Magerrasen zu entwickeln sind, nicht aber aufgeforstet oder einer intensiven landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt werden dürfen, um als Trittsteine den Magerbiotopverbund zu stärken. Auch der Standortübungsplatz Scheuen ist in diesen Magerbiotopverbund einzubeziehen. Die Offenlandbiotope dieses Magerbiotopverbundes sind auch durch Wälder aus heimischen Lichtbaumarten (Eiche, Kiefer, Birke) zu vernetzen. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Das Kapitel 4.5 wurde um einen Trockenbiotopverbund ergänzt. Aufgenommen wurden hier alle Magerstandorte sowie der Standortübungsplatz, Sandabbaustellen etc. Insgesamt wird dadurch ein prozentualer Anteil am Stadtgebiet nach Abzug von methodenbedingten Doppelungen von 33 % erreicht. |
| 4.5.2 | Im zweiten Absatz werden Grundzüge und Begründung für den Biotopverbund vorgestellt. Hier schlage ich als Ergänzung vor, das Vorgehen in den Stärke in den fachlich etablierten Rahmen zu setzen und nicht auf die immobilen und wenig mobilen Arten zu reduzieren, für die der Verbundraum begrenzt ist. Hierzu rege ich weiter an, den Bezug zur Begründung und den gängigen Begrifflichkeiten der Quellliteratur stärker und einheitlicher zu verfolgen. Mit der Ausrichtung an entsprechenden Anspruchstypen und einer beispielhaften Nennung im Folgenden zu den Verbänden wäre hier eine Verdeutlichung zweckmäßig. Das betrifft auch die Ausführungen in Kapitel 4.5.2: Hier bieten die Inhalte des Nds. Landschaftsprogramms (Entwurf) Hilfestellung mit dem landesweiten Biotopverbundkonzept und der verwendeten Methodik sowie die zu Grunde liegende Zielartenliste für Niedersachsen. Auch die Nds. Strategie zum Arten und Biotopschutz liefert hier Anknüpfungspunkte (s. Kap. 3.1). | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Aufgrund des Alters der Faunagründerfassungsdaten wurde auf die Einbeziehung von aktuelleren Biotoptypenkartierungen sowie Erfassungen von Fauna und Flora in Planungsprozessen bzw. Gutachten ein besonderes Gewicht gelegt. Dennoch liegt keine einheitliche Datenlage für das gesamte Stadtgebiet vor. Aus diesem Grund wurde für die Entwicklung des Biotopverbundsystems für das Stadtgebiet vorrangig die allgemeine Mobilität, also das Ausbreitungs- und Wandervermögen von Arten generell und nicht spezieller Zielarten herangezogen, um die überbrückbaren Distanzen zwischen den Habitattflächen zu ermitteln. Nur so war ein funktionales Biotopverbundsystem aufstellbar. Dieses System wurde vor der Bekanntgabe des Nds. Landschaftsprogrammentwurfs erarbeitet und wird so beibehalten. |
| 4.5.2 | Eine Anpassung der Reihenfolge der spezifisch für den Raum der Stadt Celle herausgearbeiteten Verbände könnte dabei helfen, den Inhalt logisch aufbauend zu erschließen. Derzeit ist der Feuchtverbund als erster Verbund eingeführt. Dieser wird in Teilen aber generiert aus dem Wald- und Grünland-/Offenlandverbund und differenziert diese Verbände in diesen Teilbereichen. Insofern würde sich eine Änderung der Reihenfolge anbieten. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Reihenfolge der Verbände wurde geändert. Somit beginnt das Kapitel mit dem Waldverbund, dem folgt der Grünlandverbund und dann Feucht- und Trockenbiotopverbund. Der Wegeseitenraum- und Heckenverbund ist bewusst erst nach den Unterkapiteln zur Gesamtstatistik der Verbundarten, den Barrieren und Biotopverbundachsen beschrieben, um den ergänzenden Charakter deutlich zu machen. |
| 4.5.2 | Für jeden Verbund wird jeweils eine Flächenbilanz aufgeführt, die für sich genommen stimmig sind. Da sich die Verbände in Teilen aber auch überlagern (s. o. und Doppelungen der Biotoptypen in der Auflistung je Verbund), beinhaltet dies, dass die Gesamtbilanzierung nicht korrekt ist und einen höheren prozentualen Anteil als den tatsächlichen ausweist. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Gesamtbilanz der Verbände wurde bereinigt und die Doppelungen herausgerechnet. Dafür ist ein neues Unterkapitel aufgenommen worden. |
| 4.5.2 | Auf Seite 570 oben wird im 3. Aufzählungspunkt die nicht immer erforderliche Durchgängigkeit des Biotopverbunds erläutert, was möglicherweise missverständlich ist: Die Durchgängigkeit macht einen funktionierenden Verbund ja letztlich aus, auch wenn diese über Trittsteine erreicht wird (s. auch Kap. 4.5.2.4.2). Möglicherweise ist hier gemeint, dass die Verbundlebensräume nicht zwangsläufig lückenlos/sich berührend vorliegen müssen, sondern unter der Annahme von überbrückbaren Distanzen auch innerhalb bestimmter Abstände in Verbindung zueinander liegen können. So dass dazwischenliegende, nicht dem eigentlichen Verbund zugeordneten Lebensräume kein unüberwindbares Hindernis darstellen. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der entsprechende Aufzählungspunkt wurde umformuliert. |
| 4.5.2 | Bei der Differenzierung der Offenlandlebensräume in feucht und trocken werden die Trockenlebensräume nicht als Verbund berücksichtigt. Sie sollten aufgrund ihrer Bedeutung dennoch zumindest dargestellt werden (z. B. Textkarte 4.5-4), um nicht dem Verlust/der Überplanung preisgegeben zu werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Trockenbiotopverbund wurde nachgearbeitet und entsprechend in Text und Karten dargestellt. |
| 4.5.2 | Im letzten Absatz von Kapitel 4.5.2 sind die Distanzklassen genannt. Diese korrespondieren mit den Ausführungen in Kapitel 4.5.2.2 wo statt der 100m Distanz (gleich Puffer 100m) die Distanz auf 50m (Puffer i.V.m. Radius) reduziert wird, was von der Methodik abweicht. Sofern dies beabsichtigt ist, sollte hier eine kurze Begründung eingefügt werden. | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Im Kapitel 4.5.2.2 ist die Methode beschrieben, wobei bei einer entsprechenden Distanzklasse (z.B. 100 m) ein Radius für die Pufferung von 50 m verwendet wird. Bei einer Distanzklasse von 250 m also 125 m Radius und bei 500 m Distanzklasse von 250 m Radius. Die Verwendung von einer Distanzklasse von 100 m mit einem 100 m Puffer ergibt nicht das gewünschte Ergebnis. Dies wurde missverstanden. |
| 4.5.2.3.1 | In Kapitel 4.5.2.3.1 wird der Feuchtverbund erläutert. Hier werden auch die Moore mitgeführt, die zwar feuchten Lebensräumen zugeordnet werden können, aber hinsichtlich der Verbundanforderungen und des Artenspektrums eine besondere Rolle haben, der auch textlich und in der Kartendarstellung entsprochen werden sollte, beispielsweise über eine besondere Kennzeichnung in der Karte und eine kurze textliche Erläuterung dazu. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Eine textliche Erläuterung zu den Mooren wurde aufgenommen. Eine Darstellung würde die Kernflächendarstellung überlagern. Da generell in den Karten des Biotopverbundkonzepts auf die Darstellung der Gründe für eine Einbeziehung als Kern- /oder Verbindungsflächen verzichtet wird, ist dies hier ebenfalls obsolet. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|----------------|-------------------------------------|--|
| 4.5.2.3.2 | Kapitel 4.5.2.3.2 geht auf „Unterbrechungen“ ein, insbesondere auf die, die durch die Topographie bestimmt werden. Auf Fließgewässer und Auen und ihre besondere Rolle im Biotopverbund, auch zur Verbindung zwischen den klassifizierten Verbänden (verschiedener Biotopobergruppen), wird leider nicht eingegangen. Das betrifft auch Kapitel 4.5.2.3.3. Welche Gründe liegen hier vor oder wurde dieser Aspekt noch nicht einbezogen? | NLWKN | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Mit Unterbrechungen sind in diesem Zusammenhang Bereiche gemeint, die nicht durch entsprechende Verbundplanung behoben werden können, auch nicht durch andere Biotopobergruppen. Um die Einflüsse der Biotopobergruppen auf die Verbundsysteme zu erfassen, sind in diesem Biotopverbundsystem erhebliche Überschneidungen vorhanden, die nur bei der Flächenstatistik bereinigt wurden. |
| 4.5.2.3.5 | Kapitel 4.5.2.3.5 befasst sich mit den Feuchtverbundachsen und in dieser Funktion sind die Fließgewässer aufgeführt, ihre Funktion geht aber zusammen mit den Auen über die reine Verbindung hinaus. Es wird neben dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem genannt, dass vom Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften abgelöst wurde (s. o.). Das sollte in Text und Kartenwerk angepasst werden und gleichzeitig der Bezug zum Landesraumordnungsprogramm aufgenommen werden, dass die Prioritären Gewässer zur Umsetzung der WRRL als Vorranggebiete Biotopverbund beinhaltet. Die Verbundachsen aller modellierten Verbände sind gegliedert nach ihrer räumlichen Bedeutung (s. u.a. Kap 4.5.2.3.5). Das findet sich so in den (Text)-Karten nicht wieder und sollte ergänzt werden, um die überregionalen Bezüge (Landesweites Biotopverbundkonzept) und Anknüpfungen ihrer Bedeutung gemäß über die eigenen administrativen Grenzen hinaus hervorzuheben. In Kapitel 4.5.2.4.5 sollten diese zumindest nachrichtlich noch aufgenommen werden. Für die Lesbarkeit und das Verständnis wäre es zudem gut, die Begrifflichkeiten für die Abstufung einheitlich zu verwenden (z. B. auf S. 587 u.: „stadtübergreifend“ statt regional). | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen | Hinweise und zusätzliche Darstellungen der regionalen/überregionalen Bezüge wurden aufgenommen. |
| 4.5.2.5.1 | In Kapitel 4.5.2.5.1 werfen die Ausführungen zu den Distanzen Fragen auf im Vergleich zur vorangegangenen methodischen Beschreibung dazu (s. o. zu Kapitel 4.5.2). So ist hier beispielweise im Unterschied zu vorne die 100m Distanz („Mittelwert“) auch als 100 m Puffer verwendet und es fehlen Angaben zur Mindestbreite. Auf Seite 580 im 2. Absatz wird auf Acker im Zusammenhang mit einem Verbindungskorridor eingegangen, die Formulierung hierzu erscheint missverständlich. Was ist damit genau gemeint? Des Weiteren in die Rede von isolierten Kernflächen (Moore?), die aufgrund ihrer Isolation entfallen. Sinn ist ja die Herstellung eines Verbunds zur Vernetzung, zumindest sind aber diese Gebiete mit ihrer Lage und Wertigkeit darzustellen. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der angegebene Puffer von 100 m ist ein Schreibfehler. Es muss hier 50 m heißen und wurde geändert; Mindestbreiten für Verbindungsflächen im Minimalverbund wurden eingefügt. Der Absatz mit Acker als Verbindungsflächen sowie der isolierten Kernflächen wurde umformuliert. |
| 4.5.3 | Mit dem „Wegeseitenraumverbundsystem“ wird in Kapitel 4.5.3 ein zusätzlicher Verbundtyp vorgestellt, der in der Einführung zur Biotopverbundplanung nicht aufgeführt ist. Liegt hierfür eine Begründung vor? Ansonsten sollte diese Vorgehensweise und das Verhältnis zu den anderen Verbänden erläutert und bei der Einführung ergänzt werden. Die dazu ausgeführten Inhalte sind sehr ausführlich und betreffen weniger die Biotopverbundplanung als deren Umsetzung, da hier teilweise Maßnahmen bereits konkret genannt werden. Die sich transparent überlagernde Darstellung der unterschiedlichen Verbände in der Textkarte bietet eine gute Übersicht. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | Erläuterungen zum Wegeseitenraum- und Heckenverbund wurden in die Einführung aufgenommen sowie das Verhältnis zu den anderen Verbundarten erläutert. Die Forderung kam aus dem politischen Raum und ist als Beitrag im Landschaftsplan zu sehen. |
| 5.1 | Grundsätzlich fordern wir von einer Neuausweisung und /oder Erweiterung von Schutzgebieten im Wald gänzlich abzusehen. | Klosterforsten | Dem Hinweis wird entsprochen. | Dieser Landschaftsrahmenplan weist flächendeckend die Wertigkeiten der Gebiete für Arten und Lebensgemeinschaften unter Berücksichtigung aller Schutzgüter aus, darunter auch der Waldbereiche. In zahlreichen Kapiteln wird dem Wald eine herausragende Bedeutung zugesprochen. Entsprechend der erfüllten Voraussetzungen der Kriterien des Schutzgebietssystems ist dies auch dargestellt. Eine Erfüllung der Voraussetzungen bedeutet nicht gleichzeitig die Unterschutzstellung, sondern zeigt nur die Wertigkeit des Gebietes auf. Eine Neuausweisung von Schutzgebieten bedarf eines gesonderten Verfahrens mit entsprechender Beteiligung der Flächeneigentümer/-nutzer. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|--|---|---|
| 5.1 Anhang 3 | <p>Der Schutz und die Entwicklung der Heidebäche (u.a. Haberlandbach, Alvernscher Bach, Lachte, Freitagsbach, Grobebach, Beeke, Vorwerker Bach) als wichtige Biotopelemente sollte Beratungsinhalt der Landwirte sein -analog zu der im Niedersächsischen Weg geförderten Beratungsinfrastruktur. Die Bedeutung der Biotopvernetzung, der klimaschonenden Bewirtschaftung, des Verzichtes auf chemische Pflanzenschutzmittel, die Einhaltung des Gewässerabstands durch die Gewässerrandstreifen sind bislang unzureichend. Die regelmäßige Gewässerunterhaltung ist zu verändern. In Zeiten der Grundwasserdürre muss die Rückhaltung neu konzipiert werden. Die Gewässerunterhaltung führt zur Eintiefung, zum schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers, zur Verringerung der Grundwasseranreicherung. Zudem wird das Bachsubstrat zumeist am Rand gelagert. Dadurch verändert sich der Bewuchs und führt zur Reduktion der Flora. Die im Schlamm befindlichen Lebewesen werden getötet. Die Unterhaltungsverbände und die Landwirte sind Beteiligte bei der Erhaltung aller naturraumtypischen oder weitgehend naturraumtypischen Grabensysteme. Sie müssen verzichten auf Schwarzbrachen durch Anbau von Zwischenfrüchten-Nichtwendende Bearbeitungsformen des Bodens und der Saat. Die dynamische Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen sowie der Ufervegetation finden durch die städtischen Planungen keine ausreichende Berücksichtigung – Beispiel ist der Wohnmobilstellplatz und die geplante Erweiterung.</p> <p>Durch intensive Freizeinutzung ist der Schutz und die Erhaltung der Binnendünen oberhalb von Celle am nördlichen Allertalrand (Schwalbenberge, Finkenherd, Osterloher Berge) mit ihren überwiegend naturnahen Kiefernbeständen, kleinen, offenen Sandflächen, Sandmagerrasen und Calluna-Heiden gefährdet. Solitärbiene finden immer weniger offene Sandflächen.</p> <p>Die späte Traubenkirsche durchsetzt als nicht standortheimische Gehölzart die heutige potentiell natürlichen Vegetation.</p> | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Der Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan ist ein Naturschutzfachplan, Einflüsse auf die direkten Beratungsinhalte kann der Plan nicht leisten, sondern nur Vorschläge zur Maßnahmenumsetzung gemäß naturschutzfachlichen Leitbildern liefern. Dies erfolgt durch die ausführliche Maßnahmenplanung im Kap. 5.1.1. Städtische Planverfahren (hier Bauleitplanverfahren) erfolgen im gesetzlichen Rahmen und beschränken sich auf den jeweils umrissenen Geltungsbereich. Eine Regelung zur allgemeinen Gewässerstruktur ist nicht möglich. |
| 5.1 Anhang 3 | <p>Zur Einhaltung der WRRL braucht es verursachergerechte Lösungen. Es sollte die Gewässergüte (bzw. Wasserqualität) der Fließ- und Stillgewässer durch Vermeidung und Verminderung von Stoffeinträgen, insbesondere aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus Kläranlagenabflüssen verringert werden. In Deutschland wird ein ganzer Strauß von EU- Rechtsvorschriften nicht eingehalten, u.a. zur Wasserqualität, zum Schutz der Artenvielfalt und zur Luftqualität. natürlichen Überflutungsdynamik in den Auen der Fließgewässer-Schutz der Stillgewässer und deren Ufer vor Beseitigung (Verfüllung, Entwässerung o.ä.), Nährstoffeintrag, Schadstoffeintrag, Fischbesatz, Erholungsnutzung u.ä.- Die Sicherung des Grundwasserstandes bzw. Wiedervernässung der Standorte ist im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung vom Wasserwerk Garßen, aber mehr noch durch die landwirtschaftliche Feldberegnung gefährdet. Der Antrag des Oberverbands Feldberegnung beim Landkreis beinhaltet eine Erhöhung der Entnahmemenge von derzeit 18,4 Mio. Kubikmeter auf zukünftig 31,9 Mio. m³. Abhängig davon ist die Entwicklung des Feucht- und Nassgrünlandes.</p> <p>Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist zu sichern. Besonders auch die städtischen Flächen sind durch entsprechende Auflagen in den Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen zu regeln.</p> <p>Das flächensparende Bauen und der Verzicht auf Entwässerungen und Versiegelungen, Fassaden- oder Dachbegrünung, Einbindung der Anlagen in die Landschaft durch Umgebungsgrün, (einschließlich der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen).</p> | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Es mag sein, dass generell nicht alle Rechtsvorschriften eingehalten werden, jedoch trägt der Landschaftsrahmenplan dazu bei, konkrete Maßnahmen für besonders wichtige Bereiche des Stadtgebietes zu benennen und entsprechende Maßnahmen anzuregen. Da der Landschaftsrahmenplan (LRP) ein Fachplan des Naturschutzes ist, kann nicht auf alle Bereiche Einfluss genommen werden. Dennoch kann z.B. die Bedeutung des Grünlandes durch das extra erarbeitete Grünlandverbundsystem herausgestellt und die Bedeutung des Erhalts sowie der Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland herausgestellt werden. Der Verantwortung der Stadt für die Sicherung und Entwicklung naturschutzfachlich hoher Standards auf eigenen Flächen wird durch das Zielkonzept sowie der Einbeziehung in das Kompensationskonzept Rechnung getragen. Flächensparendes Bauen muss politisch beschlossen werden und kann nicht durch den LRP geregelt werden. Der LRP kann nur aufzeigen, welche Bereiche für den Natur- und Artenschutz von besonderer Bedeutung sind und damit bei Beplanung sensibler Bereiche auf die zu erwartenden Konflikte hinweisen. |
| 5.1.1 | <p>Einen Schwerpunkt der Umsetzung Ihres Zielkonzeptes bildet die methodische Herleitung und Darstellung der Biotopkomplexe. Angesichts der Vielzahl der Komplexe und Länge der tabellarischen Darstellung bietet es sich m.E. an, jedem Biotopkomplex eine Textkarte voranzustellen, aus der dessen Lage, die jeweils berührten Zielkategorien (S, V, S/V, E) und ggf. die Signaturen für den Biotopverbund hervorgehen.</p> | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Im Rahmen der Erarbeitung der Komplextexte wurde erwogen, den Einzeltexten eine Karte voranzustellen. Dies wurde aber verworfen, weil dadurch das Kapitel 5.1.1 sehr viel umfangreicher werden würde, als es jetzt schon ist. Um die geographische Zuordnung zu erleichtern, wird es in der Endfassung eine Verlinkung zwischen Komplexnummer in der Karte und den einzelnen Komplextexten geben. |
| 5.1.1 | <p>Für mesophiles und Nassgrünland wird eine Stickstoffdüngung von 80 bis 120 kg pro ha und Jahr vorgesehen. Das ist bei weitem zu hoch, um artenreiche Grünlandausprägungen zu erzielen. Nach Angaben der Fachbehörde für Naturschutz liegt der Critical Load etwa für diese Grünlandtypen je nach Ausprägung zwischen 15 und 30 kg pro ha und Jahr. Ein Teil dieser Einträge erfolgt bereits luftbürtig. Vor diesem Hintergrund ist eine Düngung von Stickstoff aus naturschutzfachlichen Gründen möglichst komplett zu unterlassen, darf jedoch keinesfalls 30 bis 50 kg pro ha und Jahr übersteigen.</p> | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | In den Maßnahmenkatalog bzw. den Maßnahmenempfehlungen in den Einzelkomplextexten ist für mesophiles Grünland 30-50 kg N und 80 kg N für Nassgrünland bzw. Grünland allgemein aufgenommen worden. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|--|---|---|
| 5.2 | Der Landschaftsrahmenplan bietet nachvollziehbare Ziele aber die Umsetzung für eine zukunftsfähige, nachhaltige, die Biodiversität erhaltende Konzeption ist nur angedeutet. Die Schutzgebietsausweisungen, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, ist ein Flickenteppich aus Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsflächen. Ein so sensibles und heterogenes Gebiet Aller oder auch Lachte muss auf jeden Fall vollständig als Naturschutzgebiet eingestuft sein. Anders als mit einem grundsätzlichen Verbotstatbestand für potenzielle Eingriffe, die dann im Einzelfall gelockert werden - so wie es in einem Naturschutzgebiet möglich ist - ist so ein Gebiet nicht zu schützen. | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Dieser Landschaftsrahmenplan weist flächendeckend die Wertigkeiten der Gebiete aus und ist entsprechend der erfüllten Voraussetzungen der Kriterien des Schutzgebietssystems dargestellt. Eine Erfüllung der Voraussetzungen bedeutet nicht gleichzeitig die Unterschätzung, sondern zeigt nur die Wertigkeit des Gebietes auf. Eine Neuausweisung von Schutzgebieten bedarf eines gesonderten Verfahrens mit entsprechender Beteiligung der Flächeneigentümer/-nutzer. Für die Entwicklung der einzelnen Komplexbereiche folgt nach den Entwicklungszielen eine umfangreiche Maßnahmenplanung für jeden Komplex einzeln. Dabei sind die Maßnahmen nicht auf Arten und Lebensgemeinschaften beschränkt, sondern umfassen alle Schutzgüter. |
| 5.2.5 | In Tabelle 5.2-12 sind die nach § 29 BNatSchG potenziell GLB-würdigen Biotopkomplexe aufgelistet. Genannt ist hier u.a. der Komplex 009 Naturpark Südheide. Da der Naturpark Südheide bereits als LSG geschützt ist, ist mir nicht ganz klar, wieso dieser Komplex zusätzlich als GLB-würdiger Bereich aufgeführt wird. Welches planerische Ziel wird hierdurch verfolgt? | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Dieser Landschaftsrahmenplan weist flächendeckend die Wertigkeiten der Gebiete aus und ist entsprechend der erfüllten Voraussetzungen der Kriterien des Schutzgebietssystems dargestellt. Eine Erfüllung der Voraussetzungen bedeutet nicht gleichzeitig die Unterschätzung, sondern zeigt nur die Wertigkeit des Gebietes auf. Diese Ermittlung erfolgte losgelöst von vorhandenen ausgewiesenen Schutzgebieten und diente neben der Darstellung der Wertigkeiten auch als Überprüfung der Abgrenzung und Einstufung vorhandener Schutzgebiete in das Schutzgebietssystem nach heutigen Kriterien. Der Komplex 009 Naturpark Südheide weist durch die Erfüllung als GLB-würdiger Bereich demnach erhebliche Defizite auf und wird dem LSG-Status nicht gerecht. Dementsprechend muss dieser Komplex 009 vorrangig entwickelt werden. |
| 5.2.5 | Die Kapitel 2.4, 5.2.5 und 5.2.6 berücksichtigen nicht die Regelungen des novellierten NAGBNatSchG von Ende November 2020 und müssen daher an die veränderte Rechtslage angepasst werden (Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um mesophiles Grünland, sonstiges Feuchtgrünland und Obstwiesen und –weiden auch außerhalb der Überschwemmungsgebiete). Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf kann diesen Sachverhalt noch nicht berücksichtigen, da die betreffende Gesetzesänderung erst nach Fertigstellung des Entwurfes rechtskräftig geworden ist. In die endgültige Fassung muss er aber wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung für die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes eingearbeitet werden. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Gesetzesnovellierung wurde eingearbeitet. |
| 5.2.5 | Das Inkrafttreten des neuen NAGBNatSchG kommt für Ihren Planungsprozess leider zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt. Mit Blick auf eine lange, zukunftsorientierte Geltungsdauer des LRP / LP würde ich dennoch empfehlen, seine Inhalte an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Ich rate daher an, insbesondere die Kap. 5.2.5 „geschützte Landschaftsbestandteile“ und Kap. 5.2.6 „gesetzlich geschützte Biotope“ zu überarbeiten. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Gesetzesnovellierung wurde eingearbeitet. |
| 5.2.6 | Das Inkrafttreten des neuen NAGBNatSchG kommt für Ihren Planungsprozess leider zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt. Mit Blick auf eine lange, zukunftsorientierte Geltungsdauer des LRP / LP würde ich dennoch empfehlen, seine Inhalte an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Ich rate daher an, insbesondere die Kap. 5.2.5 „geschützte Landschaftsbestandteile“ und Kap. 5.2.6 „gesetzlich geschützte Biotope“ zu überarbeiten. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Gesetzesnovellierung wurde eingearbeitet. |
| 5.2.6 | Die Kapitel 2.4, 5.2.5 und 5.2.6 berücksichtigen nicht die Regelungen des novellierten NAGBNatSchG von Ende November 2020 und müssen daher an die veränderte Rechtslage angepasst werden (Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um mesophiles Grünland, sonstiges Feuchtgrünland und Obstwiesen und –weiden auch außerhalb der Überschwemmungsgebiete). Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf kann diesen Sachverhalt noch nicht berücksichtigen, da die betreffende Gesetzesänderung erst nach Fertigstellung des Entwurfes rechtskräftig geworden ist. In die endgültige Fassung muss er aber wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung für die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes eingearbeitet werden. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Gesetzesnovellierung wurde eingearbeitet. |
| 5.4 | Immer wieder werden auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nicht heimische Gehölze in der freien Natur gepflanzt. Um das zukünftig zu unterbinden, ist eine Liste der in der Stadt Celle tatsächlich heimischen Gehölzarten in den Landschaftsrahmenplan aufzunehmen. Für die Ableitung dieser Liste sei auf folgende Veröffentlichung verwiesen: Kaiser, T., 1991, Status der Gehölze des Landkreises Celle. Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 44 (3), S. 143-149. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die nochmals mit dem Autor abgestimmte Gehölzartenliste wurde in den Materialband als Anhang 5 aufgenommen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|---|---|---|
| 5.5.1 | Das Freihalten der Bachtäler – besonders Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte an der Lachte einschließlich der dynamischen Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen sowie der Ufervegetation ist zu begrüßen. Auch die Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland v.a. in der Lachteniederung und im Schweinebruch. Der Schutz und die Entwicklung von Auwäldern entlang der Lachte steht im Widerspruch mit der Trasse der B3 Ostumgehung. Im Mündungsbereich und oberhalb von Lachtehausen ist dieses Ziel durch die Hochwasserschutzplanung der Stadt Celle gefährdet. Das Freihalten der Gewässerauen von baulichen Anlagen sollte auch für die Hochwassermauern gelten, die in der Diskussion sind. Den Schwerpunkt müssen Erhalt und Entwicklung der in Folge der Regulierung von der Lachte entstandenen naturnahen Altarme und Altwasser mit ihrer z.T. reichen Wasser- und Ufervegetation einnehmen. Der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Retentionsfunktion der Lachteniederung ist durch die Biogaslandwirtschaft gefährdet. Schwere Traktoren und Landmaschinen verdichten, walzen, düngen, schlegeln das Grünland schon im Mai, wenn die Brut der Wiesenvögel noch nicht beendet ist und die Kitzte noch nicht fliehen können. Für Extensiv genutzten Grünländer fehlen Konzepte, Kontrollen. Die Auwälder sind durch invasive Neophyten gefährdet. Es gibt aber auch Flutmulden, Altwässern und weiteren Kleingewässer, die u.a. mit Vorkommen der Krebschere ausgestattet sind. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 5.5.1.1 | Kap. 5.5.1.1: In einem Plan für die kommenden 10 bis 15 Jahre ein Beispiel aufzuzeigen, das schon 50 Jahre in der Vergangenheit liegt, ist überflüssig (S. 1628). | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Das Beispiel wurde entfernt. |
| 5.5.1.1 | Kap 5.5.1.1. Rechtliche Grundlagen. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in den letzten Jahren das landwirtschaftlichen Fachrecht geändert hat und die hier angegebenen Rechtsgrundlagen veraltet sind. (z.B. Nährstoffvergleich fällt aus der Düngeverordnung raus usw.). Wir möchten Sie darum bitten, dieses Kapitel zu überarbeiten und die aktuelle Gesetzeslage mit einzubeziehen | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die durch die Novelle der Düngeverordnung bedingten Änderungen sowie die geänderten Cross Compliance Regelungen sind ergänzt worden. |
| 5.5.1.2 | Kap. 5.5.1.2: „Der Möglichkeit landwirtschaftliche Umweltkosten wie bisher von der betrieblichen auf die gesellschaftliche Ebene zu verlagern, wird durch ein wirksames, vollzugsfähiges Ordnungsrecht entgegengewirkt“. Dem Ziel muss klar widersprochen werden: Es muss eine Politik mit Anreizen geben, die den Bewirtschafter dazu bewegen, auf Ertrag und damit der Umwelt zuliebe auf Einkommen zu verzichten. Ein guter Ansatz ist hier der niedersächsische Weg, der eine Kooperation mit der Landwirtschaft vorsieht und auf eine finanzielle Entschädigung der Beschränkungen setzt. Im Übrigen handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Umweltkosten, sondern um Umweltkosten der günstigen Nahrungsmittel! | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Diese These ist wörtlich der Zusammenfassung der Quelle "BLOCH, R.; EHLERS, K.; HOFMEIER, M.; NABEL, M.; PFEFFER, H.; SCHOLZ S.; WITTENBERG, J. (2019): Nachhaltigkeit im Ackerbau - Eckpunkte für eine Ackerbaustrategie. Informationspapier im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. URL: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Bodenschutz/eckpunktepapier_ackerbaustrategie_bf.pdf [29.06.2020]" auf Seite 17 entnommen. |
| 5.5.1.2 | Im Kap. 5.5.1.2. (S. 1640) „Grundsätze der naturverträglichen Landwirtschaft“ stimmen wir grundsätzlich mit vielen der hiergenannte Punkten überein bzw. werden einige der hier genannten Punkte in der Praxis umgesetzt. Dennoch möchten wir auf einige Punkte eingehen, die aus unserer Sicht hier nicht richtig oder überzogen dargestellt werden. • Pflanzenschutzmittel werden in der Landwirtschaft nicht übermäßig eingesetzt, sondern nach Bedarf. Dies wird im landwirtschaftlichen Fachrecht klar geregelt. Zudem ist jeder Einsatz von PSM mit Kosten verbunden. Insbesondere die Beratungsringe leisten hier durch ihre fachliche Beratung einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes. Gleiches gilt für „Integrierten Pflanzenschutz endlich umsetzen (Pflanzenschutzmitteleinsatz muss wieder letztes Mittel der Wahl werden)“. Dieser wird von den Landwirten bereits seit Jahrzehnten umgesetzt. • Weiterhin werden hier ausgeglichene Nährstoffbilanzen gefordert. Hier möchten wir nochmal auf den Nährstoffbericht 2019/20 hinweisen. Darin wird beschrieben, dass die Nährstoffbilanzen im Landkreis Celle bereits negativ sind (vgl. LWK NDS 2021: 31, 34). • Positiv hervorheben möchten wir den Punkt Absatzmärkte schaffen unter Fruchtfolge vielfältig gestalten. Dieser Punkt sollte im LSR mit aufgenommen werden und stärker gefördert werden, um den Landwirten eine vielfältige Fruchtfolge zu ermöglichen. Bei dieser Betrachtungsweise sollten allerdings unbedingt ökonomische Aspekte beachtet werden. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Diese Thesen sind wörtlich der Quelle "BLOCH, R.; EHLERS, K.; HOFMEIER, M.; NABEL, M.; PFEFFER, H.; SCHOLZ S.; WITTENBERG, J. (2019): Nachhaltigkeit im Ackerbau - Eckpunkte für eine Ackerbaustrategie. Informationspapier im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. URL: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Bodenschutz/eckpunktepapier_ackerbaustrategie_bf.pdf [29.06.2020]" entnommen. Die letzte Bundesregierung hat diese nationale Ackerbaustrategie für notwendig erachtet, weil die Ziele zum Schutz von Boden, Wasser, Luft, Klima und Biodiversität bislang verfehlt wurden. Ganz bewusst ist in diesem Landschaftsrahmenplan diese bundesweite Forderung aufgenommen worden und auf länderspezifische und regionale Gegebenheiten nicht eingegangen worden. Sicherlich sind nicht alle Forderungen auf jedem Standort umsetzbar. Generell hat der eklatante Artenrückgang gezeigt, dass die Landwirtschaft eben nicht "seit Jahrzehnten integrierten Pflanzenschutz" betreibt (es mag Ausnahmen geben) und ausgeglichene Nährstoffbilanzen erst mit dem EU-Klageverfahren Einfluss auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise hatte. Es wird nicht bezweifelt, dass neuere Nährstoffberichte jetzt ein anderes Bild liefern. Dennoch besteht weiterhin die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der o.g. Strategie. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|---------------------------------------|-------------------------------------|---|
| 5.5.1.2 | Die ausgesprochenen Empfehlungen, vermehrt organische Düngemittel statt mineralischen Düngemitteln einzusetzen, ist ebenso wie die Empfehlung, vermehrt Leguminosen in die Fruchtfolgen einzubringen, aus Sicht des Wasserschutzes fragwürdig. Die Umsetzung von organischer Substanz, sei aus Düngemitteln, Leguminosen oder Zwischenfrüchten, ist im Wesentlichen von der Bodentemperatur und den Bodenfeuchtigkeitsbedingungen abhängig. Eine gezielte Freisetzung von Nährstoffen zu Zeiten, wo auch ein Nährstoffbedarf bei den Kulturpflanzen gegeben ist, ist damit nicht möglich. Genau aus diesem Grund ist der Einsatz solcher Düngemittel in Wasserschutzgebieten stark beschränkt bzw. wird der mineralischen Düngung der Vorzug gegeben, ein Leguminosenanbau ist weitestgehend (bis auf Ausnahmen) verboten. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Diese These ist der Quelle "BLOCH, R.; EHLERS, K.; HOFMEIER, M.; NABEL, M.; PFEFFER, H.; SCHOLZ S.; WITTENBERG, J. (2019): Nachhaltigkeit im Ackerbau - Eckpunkte für eine Ackerbaustrategie. Informationspapier im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. URL: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Bodenschutz/eckpunktepapier_ackerbaustrategie_bf.pdf [29.06.2020] " entnommen. Die letzte Bundesregierung hat diese nationale Ackerbaustrategie für notwendig erachtet, weil die Ziele zum Schutz von Boden, Wasser, Luft, Klima und Biodiversität bislang verfehlt wurden. Ganz bewusst ist in diesem Landschaftsrahmenplan diese bundesweite Forderung aufgenommen und auf länderspezifische und regionale Gegebenheiten nicht eingegangen worden. Sicherlich sind nicht alle Forderungen auf jedem Standort umsetzbar bzw. sinnvoll. Dennoch besteht weiterhin die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der vorgenannten Strategie. |
| 5.5.1.3 | Kap. 5.5.1.2 – Schutzgut Wasser: Auf S. 1644 im dritten Absatz ist ein Hinweis auf Bodenerosion, der keinen Bezug zur Feldberegnung hat. Dieser Satz gehört eher zum Schutzgut Boden. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Satz wurde dem Schutzgut Boden zugeordnet. |
| 5.5.1.3 | Schutzgut Klima / Luft: Der Begriff „Massentierhaltung“ ist ein stark emotionaler Begriff, der, wenn er verwendet wird, auch definiert werden sollte. Im Übrigen haben wir in der Stadt Celle keine übermäßige Tierhaltung (ca. 0,55 – 0,65 GV/ha). | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Begriff "Massentierhaltung" wurde durch "intensive ganzjährige Stallhaltung" ersetzt. Es ist richtig, dass im Stadtgebiet derzeit keine übermäßige Tierhaltung vorhanden ist, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich dies durch z.B. Ausweitung der Hähnchenmast zukünftig ändert. |
| 5.5.1.3 | Kap. 5.5.1.3 Schutzgüter Schutzgut Boden: Die dort angesprochen zunehmende Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gibt es in Niedersachsen nicht, insbesondere nicht in Überschwemmungsgebieten. Genau dafür gibt es die in Kap. 5.5.1.1 aufgelisteten Rechtlichen Grundlagen. Des Weiteren ist in dem angesprochenen Genehmigungsprozess für einen Dauergrünlandumbbruch die UNB immer mit einbezogen. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Absatz wurde umformuliert und auf die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland hingewiesen. |
| 5.5.1.3 | Schutzgut Wasser: Die Feldberegnung stellt die kostengünstigste Möglichkeit dar, die Erträge zu sichern und die gedüngten Nährstoffe in die Pflanzen zu bringen. Hierdurch werden Nährstoffausträge – insbesondere von Stickstoff – weitestgehend vermieden. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Vermeidung von Nährstoffausträgen durch Feldberegnung wurde ergänzt. |
| 5.5.1.3 | Schutzgut Klima / Luft: ein zunehmender Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist fachlich falsch (s Anmerkungen Konfliktpotenziale). | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Das Wort "zunehmend" wird gestrichen. |
| 5.5.1.4 | Kap. 5.5.1.4 Konfliktpotenziale Energiepflanzen: Mais ist eine robuste Pflanze und kann tatsächlich viel Gülle vertragen, ohne Schaden zu nehmen. Die dort genannte „Vergüllung“ ist jedoch nach Einführung der DüngeVO und insbesondere nach der derzeit gültigen Fassung rechtlich nicht zulässig. Wie bei allen anderen landwirtschaftlichen Kulturen ist auch für den Mais eine Düngebedarfsermittlung anzufertigen, die den am voraussichtlichen Entzug orientierten Nährstoffbedarf darstellt, der in den roten Gebieten sogar noch reduziert werden muss. Diese Nährstoffbedarfsermittlung wird geprüft, Abweichungen hiervon sind – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – nicht zulässig, sondern führen zu Prämienabzügen. Hinzu kommt, dass der Landkreis und die Stadt Celle definitiv nicht zu den viehstarken Regionen zählen, d.h. soviel Gülle überhaupt nicht anfällt. Wintergetreide: Wintergetreide hat gegenüber dem Sommergetreide den Vorteil, dass die im Winter fallenden Niederschläge besser von den Kulturen genutzt werden können. Dadurch ist ein möglicher Zusatzwasserbedarf im Frühjahr/Frühsummer deutlich geringer als bei Sommergetreide. Der überwiegende Anteil an Brotgetreide ist übrigens Wintergetreide. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | In der jüngeren Vergangenheit, vor Einführung der Düngeverordnung in 2017, ist der Aspekt der Vergüllung relevant gewesen und wird daher an dieser Stelle erwähnt. |
| 5.5.1.5 | Kap. 5.5.1.5: Eine Erweiterung von Grünlandflächen ist keine Voraussetzung für den Fortbestand und die Entwicklung von viehhaltenden Betrieben im Stadtgebiet. Wenn Grünland auf sandigem, durchlässigem Boden angelegt werden soll, werden die Kosten nicht mit dem zusätzlichen Ertrag gedeckt werden können. Das Argument ist für das Zielgebiet nicht zutreffend. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Erhöhung des Grünlandanteils im Stadtgebiet ist per se kein Garant für den Erhalt von viehhaltenden Betrieben, jedoch sind viehhaltende Betriebe ein Garant für den Erhalt und Entwicklung von Grünland. Dies sollte durch entsprechende Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen. So könnte z.B. auf diesen Flächen über den Einsatz entsprechender Rinderrassen hochwertiges und damit auch hochpreisiges Qualitätsfleisch erzeugt werden. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|--|---|---|
| 5.5.1.5 | Kap. 5.5.1.5 Synergiepotentiale Viehhaltende Betriebe: es ist natürlich wichtig, dass viehhaltende Betriebe mit ausreichend Futterflächen versehen sind. Wozu die Erhöhung der Flächenanzahl bei gleichzeitiger Extensivierung führen muss, ist bereits oben genannt. Es stellt sich außerdem die Frage, wie Nahrungsmittel zur Versorgung der Bevölkerung produziert werden sollen, wenn die Flächen für die Viehhaltung zur Futtererzeugung umgewandelt werden? | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Erhöhung des Grünlandanteils im Stadtgebiet ist per se kein Garant für den Erhalt von viehhaltenden Betrieben, jedoch sind viehhaltende Betriebe ein Garant für den Erhalt und Entwicklung von Grünland. Dies sollte durch entsprechende Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen. So könnte z.B. auf diesen Flächen über den Einsatz entsprechender Rinderrassen hochwertiges und damit auch hochpreisiges Qualitätsfleisch erzeugt werden. Fleischerzeugung trägt ebenso zur Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung bei wie Getreideproduktion und sollte im Inland erfolgen, statt Fleischimporte aus Argentinien zu präferieren. Darüber hinaus müsste das Argument "Nahrungsmittelversorgung" dann auch der Entwicklung von Baugebieten auf landwirtschaftlichen Flächen entgegenstehen. |
| 5.5.1.6 | Kap. 5.5.1.6: Die aufgeführten Maßnahmen sind über freiwilligen Vereinbarungen und damit einhergehender ausreichender Entschädigung (Erschwerenausgleich ist nicht annähernd ausreichend) gute Wege, die Biotope zu schützen und zu entwickeln. (Vgl. Kap. 5.5.1.2) | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 5.5.10 | Das Schutzgut Landschaftsbild konkurriert mit der aktuellen Straßenplanung der B3 Ostumgehung, die die Aue von Aller und Lachte völlig überformt. Der Verlust des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist nicht kompensierbar. Auch die Artenvielfalt in Auen (doppelte Anzahl im Vergleich zu anderen Flächen) geht verloren. Die Einhaltung der Klimaziele wird dadurch in mehrfacher Hinsicht konterkariert: die Fällung von 7 ha Wald und alten Eichen in der Aue (nicht kompensierbar) wird im dritten Abschnitt kontaproduktiv beeinflusst. Das Grünland magere Flachland-Mähwiese wird im FFH-Gebiet im Bereich Altencelle in ein Altwasser umgewandelt, das als Hochwasserrückhaltebecken dienen soll. Wenn alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können, dann berücksichtigt die Planung der Straße dieses Ziel nicht. Sie sieht keine Wildbrücken vor, so dass der genetische Austausch nicht gewährleistet ist. | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens inkl. der Nachbesserungen gemäß der ergangenen Urteile zur Ortsumgehung (B 3 Mittelteil) sind alle erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und werden entsprechend durch Maßnahmen ausgeglichen. Es muss somit akzeptiert werden, dass der Straßenbau zum Wohle der Allgemeinheit einen höheren Rang hat. Zudem ist der Landschaftsrahmenplan nicht die geeignete Plattform, um Infrastrukturmaßnahmen zu konterkarieren. |
| 5.5.12 | 5.5.12 Erholung / Sport / Fremdenverkehr Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft: Ich bitte Streichung des Satzes „Ähnliche Beeinträchtigungen erfolgen durch das Verhalten der Angler.“ Es mag sicherlich richtig sein, dass Angelfischerinnen und Angelfischer dieses Hobby im Regelfall während ihrer Freizeit am Gewässer ausüben. Zwischen Angelfischerei und Freizeitnutzungen besteht jedoch rechtlich ein fundamentaler Unterschied. Rechtliche Grundlagen für das Betreten der freien Landschaft, den Aufenthalt am Gewässer und die Ausübung der Angelfischerei durch die Fischereiausübungsberechtigten sowie für Hegemaßnahmen der Fischereiberechtigten in Niedersachsen sind § 1 Abs. 1 Nds. FischG vom 1. Februar 1978 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nds. FischG (Uferbetretungsrecht, Recht auf Befahren von Zuwegen) sowie § 35 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Benutzung zu Zwecken der Fischerei). Beim Fischereirecht (egal ob zugunsten eines Erwerbsfischers, eines Angelfischereivereins oder Sonstiger) handelt es sich um ein eigentumsgleiches Recht, das dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Vor diesem Hintergrund sind Beschränkungen der Fischerei (des Eigentums) in besonderem Maße hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen und können ggf. auch Entschädigungen nach sich ziehen. Demgegenüber beruhen andere Freizeitnutzungen an den Gewässern - sofern keine gesonderte Erlaubnis erteilt oder sogar ein Entgelt (Eintrittskarte) entrichtet werden muss - in Niedersachsen im Regelfall auf § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Gemeingebrauch) sowie auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 ("Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen."). Bestandteile der Flächen der "übrigen freien Landschaft" sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer. Waldbesitzende und sonstige Grundbesitzende dürfen die Ausübung der Betretensrechte nach § 23 verbieten, verhindern oder wesentlich erschweren, soweit dies erforderlich ist (vgl. § 31 Abs. 1 NWaldLG). Insofern ist die (Angel)fischerei nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen und auch nicht mit anderen Freizeitnutzungen gleichzusetzen bzw. vereinfacht als solche zu betrachten oder gar zu regeln. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Satz „Ähnliche Beeinträchtigungen erfolgen durch das Verhalten der Angler.“ wurde ersetzt durch eine allgemeinere Formulierung hinsichtlich Störwirkungen, die durch unbedachtes Verhalten von Nutzern der Landschaft für Freizeitaktivitäten hervorgerufen werden können. |
| 5.5.13 | Wenn die Stadt Celle durch die Ausweisung von Neubaugebieten nach §13 b BauGB die Kartierung und den Ausgleich der naturbetonten Ökosysteme nicht berücksichtigt, fehlt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturbetonten Flächen und Strukturen. Eine funktionsfähige Vernetzung muss aufgebaut werden, um auf die Gesamtfläche wirken zu können. | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Im Landschaftsrahmenplan wurde ein Biotopverbundsystem entwickelt, das bei Umsetzung die funktionale Vernetzung sicherstellt (siehe Kap. 4.5). |
| 5.5.3 | Nicht erwähnt sind hier die beiden Zertifizierungssysteme FSC und PEFC. Soll dieses Kapitel im LRP enthalten bleiben, sind diese beiden Systeme der Vollständigkeit halber unbedingt mit aufzuführen. | Klosterforsten | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Zertifizierungssysteme FSC und PEFC sowie Naturland wurden aufgenommen. |
| 5.5.3.1 | Der Wald ist mit Abstand der naturnächste Lebensraum in unserer Kulturlandschaft und er wird dazu stetig naturnäher. Dies wird auch im vorliegenden Entwurf festgestellt –vgl. 5.5.3.1 Forstwirtschaft-rechtliche Grundlagen, letzter Abschnitt S. 1657. Jede Waldinventur belegt, dass Laub-, Stark- und Totholzanteile stetig zunehmen. Heutige Waldbilder sind das Produkt langfristiger, verantwortungsbewusster Forstwirtschaft! Dazu gehen immer mehr Waldbesitzer freiwillige Verpflichtungen für eine noch naturnähere Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ein (Zertifizierung z.B. nach PEFC, FSC). | Klosterforsten | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen | Die Zertifizierungssysteme wurden im Text ergänzt. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|-------------------------------|---|---|
| 5.5.3.1 | In Tabelle 5.5-1 des Kapitels 5 (Umsetzung des Zielkonzepts) werden eine Reihe von Waldentwicklungstypen (WET) aus dem LÖWE-Erlass aufgeführt, da sie aus Naturschutzsicht empfehlenswert sind. Um Missverständnisse darüber zu vermeiden, mache ich darauf aufmerksam, dass es sich hierbei nur um eine kleine Auswahl von den WET handelt, die gemäß LÖWE-Erlass anzuwenden sind. Der WET-Katalog des LÖWE enthält vielmehr auch zahlreiche WET für Nadel-Laub-Mischwälder und auch solche mit Beteiligung nicht standortheimischer (gleichwohl ökologisch zuträglicher) Baumarten wie Roteiche und Douglasie. Die Tabelle stellt also keine Auswahl typischer oder bevorzugter WET gemäß LÖWE-Programm dar, sondern die Auswahl erfolgte unter den speziellen Gesichtspunkten des Naturschutzes. | Nds. Landesforsten | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Einwand ist berechtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen. Die ökologische Zuträglichkeit von Roteiche und Douglasie wird sich abschließend erst in einigen Jahrzehnten beurteilen lassen. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) betont im "Positionspapier Wälder im Klimawandel" (2020), dass die Risiken und Auswirkungen einer raschen bzw. flächigen Einführung von gebietsfremden Baumarten - d.h. Arten, die unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Menschen in ein Gebiet außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets gelangt sind und dort wild leben - wie sie jetzt vielfach im Rahmen der Wiederaufforstung von Freiflächen gefordert wird, bislang nicht ausreichend erforscht sind (Höltermann et al. 2016; Reif 2000; Roloff und Grundmann 2008). |
| 5.5.3.1 | Im Folgenden nehmen wir Bezug auf Kapitel 5 des Landschaftsrahmenplanes (Umsetzung des Zielkonzeptes), Seiten 1660 ff. - Seiten 1660/1661: In der Tabelle 5.5.-1 werden naturschutzfachliche Waldentwicklungstypen (WET) und zugehörige Leitbilder dargestellt, als Datenquelle werden hier die N i e d e r s ä c h s i s c h e L a n d e s f o r s t e n 2 0 1 9 genannt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Landesforsten im Hinblick auf die forstbetrieblichen Zielsetzungen anderen gesellschaftlichen Ansprüchen genügen sollen als beispielsweise private Waldbesitzende. Bei den Waldflächen der Landesforsten handelt es sich letzten Endes um Wald in unser aller Eigentum, der somit betriebswirtschaftlich ggfs. auch mit öffentlichen Mitteln (Steuern) gestützt wird oder zumindest über lange Zeit hinweg wurde. Von daher ist z.B. nachvollziehbar, dass die in der o.a. Tabelle dargestellten WET sehr stark von heimischen Laubgehölzen geprägt sind, die u.E. jedoch nicht in jedem Fall die forstbetrieblich mögliche, optimale Zielbestockung darstellen. Privatwaldbesitzende müssen forstliche Maßnahmen im Prinzip mit eigenen Mitteln finanzieren, und somit betriebswirtschaftlichen Aspekten zwangsläufig einen höheren Stellenwert beimessen als z.B. öffentliche Forstbetriebe wie die Landesforsten. Somit halten wir es für zwingend notwendig, im Hinblick auf die vorgenannte Tabelle für den Privatwaldbereich grundsätzlich eine wesentlich breitere Palette auch anderer, standortgerechter Zielbaumarten vorzuhalten bzw. hier eine gewisse Differenzierung vorzusehen. Ein wesentlicher Maßstab sollte hier, neben dem Potential als CO ² - Speicher, die Robustheit der Baumarten im Hinblick auf den (zu erwartenden) Klimawandel sein. Da auch im vorliegenden Verfahren wiederholt die aus unserer Sicht unzutreffenden, fachlich nicht begründbaren Einschätzungen zur (auch potentiellen) Invasivität einiger Baumarten getroffen werden, bitten wir diesen Teil Ihrer Bewertung entsprechend anzupassen und ihre diesbezügliche Einschätzung auch an den gesellschaftlich anerkannten, allgemeinen klimapolitischen Zielsetzungen mit auszurichten. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Dieser Teil des Kapitels 5.5.3.1 befasst sich mit einer Beschreibung der "Richtlinie zur Baumartenwahl" und gilt daher auch nur für die Niedersächsischen Landesforsten. Ausdrücklich soll sowohl mit "LÖWE" als auch mit den ergänzenden Richtlinien eine Vorbildfunktion für alle Waldbesitzenden erreicht werden. Dass die forstbetrieblichen Zielsetzungen der Landesforsten anderen gesellschaftlichen Ansprüchen genügen müssen als denen Privatwaldbesitzender ist nachvollziehbar. Dennoch ist mit den naturschutzfachlich betonten Auszügen der empfohlenen Waldentwicklungstypen (WET) dargestellt, welche WET bei Bestandsumbau vom Naturschutz präferiert werden. Damit geht keine Verpflichtung einher, sondern es wird nur aufgezeigt, welche WET naturschutzfachlich sinnvoll sind. Die unterschiedliche Interessenlage wurde vom BfN erkannt und im "Positionspapier Wälder im Klimawandel" wie folgt gefordert: <i>"Um die vielfältigen Funktionen von Wäldern zu sichern und zu entwickeln, müssen Fördermaßnahmen an Aspekte der Daseinsvorsorge („Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“) geknüpft werden. Waldbesitzer, Waldbesitzerinnen und Kommunen, die durch einen ökologischen Waldbau bzw. eine naturnahe Waldbewirtschaftung ihrer Verantwortung für die Zukunft unserer Wälder in besonderer Weise gerecht werden, sind hierin von der Gesellschaft und Politik stärker zu unterstützen und angemessen zu honorieren. Beratung und Weiterbildung sind im Sinne der o.g. Zielstellungen weiter auszubauen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf der Unterstützung von Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzern liegen."</i> |
| 5.5.3.2 | Seite 1662: Die Forderung zur frühzeitigen Endnutzung fremdländischen Laubholzes bzw. des nicht standortheimischen Nadelholzes können wir aus Sicht des Privatwaldes aus den vorab genannten Gründen nicht unterstützen. Darüber hinaus ist die Forderung des Umbaus von Lärchen- Brandschutzstreifen in laubholzbestandene Waldinnenränder mit brandhemmenden Baumarten im Kontext mit der vorab genannten Forderung ggfs. missverständlich bzw. aus unserer Sicht zu plakativ, da hier z.B. nicht zwischen den verschiedenen Lärchenarten unterschieden wird. Im Sinne der Waldbrandvorsorge ist es von entscheidender Bedeutung, vor allem die Entwicklung von Grasvegetation einzuschränken. Dies kann vornehmlich durch den Anbau Schatten ertragender Baumarten gelingen, dabei ist jedoch aus waldbaulicher Sicht eine Teilbeimischung z.B. mit führender europäischer Lärche (hat in der Regel „nur“ grüne Nadeln) grundsätzlich vorstellbar. | Landwirtschaftskammer Nds. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Ausführungen zur Waldbrandvorsorge fußen überwiegend auf Auskünften des Forstamts Fuhrberg, das die Überführung von Lärche zu Buche, Eiche und Roteiche in Brandschutzstreifen betreibt. Dies ist keine Forderung des Naturschutzes. |
| 5.5.3.2 | Seite 1664: Es wird hier festgestellt, dass hohe Umtriebszeiten notwendig sind, um an Alt- und Totholz gebundene Arten zu fördern. Diese Aussage ist zutreffend, widerspricht jedoch im Prinzip der Zielsetzung zur frühzeitigen Endnutzung fremdländischen Laubholzes (s. S. 1662) | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Fremdländisches Laubholz bietet keinen vergleichbaren Lebensraum für Käfer, Pilze, Flechten etc., da die entsprechenden Arten an spezifische heimische Baumarten gebunden sind. Ein Widerspruch besteht nicht. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|----------------------------|---|--|
| 5.5.3.2 | <p>Die Forderung zum Erhalt von Überhältern widerspricht ebenfalls der vorgenannten Zielsetzung gem. S. 1662.</p> <p>Im Übrigen wird Schlagreisig nicht nach der Ernte, sondern soweit möglich und sinnvoll im Zuge der hochmechanisierten Holzernete bereits während der Holzaufarbeitung auf den Rückegassen in Form einer Reisigmatte konzentriert, um Bodenschäden zu minimieren. Welchen Sinn soll das Verteilen von Schlagreisig auf die Rückegassen nach der Ernte haben?</p> <p>Die Beschränkung der forstwirtschaftlichen Arbeiten auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar ist aus unserer Sicht grundsätzlich abzulehnen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist nicht vorstellbar, dass z.B. spezialisierte Forstunternehmen, die Holz verarbeitende Industrie sowie Handel und Gewerbe über 7 Monate eines Jahres keine Beschäftigung haben sollen.</p> <p>Die dieser Forderung mit zugrundeliegende Annahme, dass Böden im Winterhalbjahr unempfindlicher als im Sommerhalbjahr sein sollen, kann angesichts der aktuellen klimatischen Verhältnisse zumindest hinterfragt werden bzw. wäre unter der Annahme künftig trockenerer Sommer bzw. auch niederschlagsreicherer Winter nicht zutreffend.</p> <p>Davon abgesehen ist davon auszugehen, dass es gleichwohl auch im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eine Nachfrage nach frischem Holz bzw. Holzprodukten geben wird, die dann ggfs. durch Importe gedeckt werden müsste. Wir gehen dabei davon aus, dass Ihnen die aktuelle, sehr bemerkenswerte Versorgungslage z.B. im Hinblick auf Baustoffe bzw. Holzprodukte hinlänglich bekannt ist, darüber hinaus verweisen wir auf die aktuellen Statistiken (z.B. des WWF) zur wieder ansteigenden Urwaldzerstörung, u.a. zur Bedienung der Holznachfrage aus der EU.</p> | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Der Erhalt von Überhältern korrespondiert mit dem Ziel einer prozentualen Dauerbeschränkung. Ein Widerspruch liegt nicht vor. Der Satz zur "Verteilung des Schlagreisigs auf Rückegassen nach der Ernte" wird gelöscht. Das BfN fordert im "Positionspapier Wälder im Klimawandel", "es müsse künftig dem Erhalt und der Förderung der natürlichen Bodenfunktionen bei allen waldbezogenen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dabei sind insbesondere der Einsatz von Maschinen und der Schutz von Waldböden vor Befahrungsschäden von zentraler Bedeutung. Schon heute stehen technische Verfahren zur Verfügung, die den Bedingungen an eine zunehmend anspruchsvollere Waldnutzung gerecht werden, ökonomisch effizient im Sinne der Wertschöpfungskette sind und Aspekte des Arbeitsschutzes und der -ergonomie berücksichtigen (z.B. Vorfällen, Seilzugeinsatz, Einsatz von hydraulischen Fällkeilen etc.)". |
| 5.5.3.2 | <p>Die Forderung, zum Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres grundsätzlich keine Holznutzung durchzuführen, wird an dieser Stelle aus den vorab genannten Gründen gleichfalls grundsätzlich abgelehnt. Abgesehen davon, dass die so genannte Brut- und Setzzeit bisher anderslautend definiert wurde (01. April bis 15. Juli eines Jahres) ist sichergestellt, dass im Rahmen der forstbetrieblichen Sorgfalt diesem Schutzbelang entsprechend nachgekommen wird.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Vögel (insbesondere „Allerweltsarten“) hinreichend mobil und flexibel sind und anpassungsfähig reagieren können, um im Einzelfall auf Nachbarreviere ausweichen zu können. Ihre Forderung zur Einrichtung einer pauschalen Sicherheitszone von 300 in „bedeutsamen Brutvogelgebieten“ (was ist damit gemeint?) ist nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt.</p> <p>Im Übrigen ist Ihre Feststellung, dass es außerhalb von Wäldern verboten sei im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres Bäume zu fällen vom Grundsatz her nicht korrekt, da gleichwohl fachlich begründete Ausnahmen (Pflegeschnitte, Gefahrenabwehr, Verkehrssicherungsmaßnahmen) zugelassen werden.</p> | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Brut- und Setzzeit (01.04.-15.07.) ist in § 33 Abs.1 Nr.1 Buchst. b des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgelegt und behandelt lediglich die Anlempflicht für Hunde. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn bisher in dieser Zeit die Holznutzung ausgesetzt wurde. Damit ist das überwiegende Brutgeschäft der Vögel - im Fokus stehen hier die selteneren Arten der Roten Liste - abgedeckt. <i>Bedeutsame Brutvogelgebiete</i> sind z.B. Bereiche um Horststandorte von Seeadler, Schwarzstorch und Rotmilan, deren Jungenaufzucht länger dauert und die auf Störungen sehr sensibel reagieren. Insofern wären Holznutzungsmaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums 01.03.-30.09. insbesondere in <i>diesen</i> Gebieten aus Naturschutzsicht gewünscht. Der Text wurde entsprechend angepasst und zusätzlich um einen Verweis auf die Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg Punkt 9.b ergänzt. Ein Verweis auf Ausnahmen hinsichtlich der Baumfällung außerhalb von Wäldern in der Zeit von 01.03.-30.09. wurde im Text gegeben. |
| 5.5.3.3 | <p>Seite 1666:</p> <p>Ihre Feststellung, dass die Art und Weise der Bewirtschaftung die Entwicklung der Schutzgüter beeinflussen, d.h. ihnen z.B. entweder Schaden zufügen oder sie fördern kann, ist zutreffend. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass es in erster Linie auf das „wie“ ankommt, und nicht bestimmte Nutzungsformen per se als vorteilhaft oder nachteilig einzustufen sind.</p> <p>Das gilt u.E. jedoch ausdrücklich auch für Maßnahmen des Naturschutzes. Auch in dieser Hinsicht ist die bereits vorab zitierte These aus der Strategischen Umweltprüfung, wonach negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nur in geringem Umfang zu erwarten sind, da der Zweck eines Landschaftsrahmenplanes die Umsetzung der Naturschutzziele nach § 1 BNatSchG ist, sehr fragwürdig. Hier wird aus unserer Sicht suggeriert, dass Maßnahmen des Naturschutzes in der Regel keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter haben können, was z.B. angesichts der kürzlich erfolgten Waldrodungsmaßnahmen für den Fledermausschutz im Mittelteil der Celler Ostumgehungen erheblich angezweifelt werden kann.</p> | Landwirtschaftskammer Nds. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Hinweis auf mögliche negative Auswirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes ist berechtigt. Die erarbeiteten Maßnahmenempfehlungen des Kap. 5.1.1 sind auf der Ebene der Biotoptypen erfolgt und betrachten die Auswirkungen auf die Schutzgüter, jedoch nicht auf die einzelnen vorkommenden Arten. Meist sind die Artansprüche so speziell, dass negative Auswirkungen nicht ausbleiben. Dann ist eine Zielabwägung erforderlich, die eine Rangfolge in der Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt bzw. konkrete auf Einzelmaßnahmen oder -flächen bezogene Zielkonfliktlösungen ermöglicht. |
| 5.5.3.3 | <p>Ihre Ausführungen zum Schutzgut „Landschaftsbild“ werden insofern begrüßt, als hier die Existenz einer Kulturlandschaft als Folge menschlichen Handelns gesehen wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Verwendung des Begriffes Nadelbaum - Monokultur etwas befremdlich, da eine Nadelbaum - Monokultur im heutigen Sprachgebrauch in der „öffentlichen“ Diskussion erfahrungsgemäß eher negativ besetzt ist und z.B. die kulturhistorischen Leistungen unserer Vorgängergenerationen bei der Wiederaufforstung von Ödländereien nicht gebührend berücksichtigt. Möglicherweise kann die alternative Verwendung von Begriffen wie „einheitliche Nadelbaumbestände „oder „Nadelbaum-Reinbestände“ auch den von Ihnen beabsichtigten Aussageeffekt erzielen.</p> <p>Im Übrigen ist interessant zu verfolgen, dass in aktuellen Bauleitplanungen mit entsprechenden Umweltprüfungen die historische Nutzungs – bzw. Kulturform „Nadelbaumanbau“ selbst als entsprechendes, potentiell beeinträchtigtes Schutzgut untersucht wird.</p> | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Der Begriff "Nadelbaum-Monokultur" wurde durch "Nadelbaum-Reinbestände" ersetzt. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|---|----------------------------|---|--|
| 5.5.3.3 | Seite 1667: Zu Ihren Ausführungen zum Schutzgut Boden verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Seite 1665, wonach bei der Holzernte z.B. Schlagreisig zur Verminderung von Bodenschäden möglichst auf den Rückegassen konzentriert wird. Unabhängig von der Art und Weise der Waldbewirtschaftung und der Holzertemaßnahmen hat man es bei der Nutzung des Waldes im Rahmen der Holzernte, insbesondere im Zielalter der Bestände, letzten Endes aber mit entsprechenden Holzdimensionen und – gewichten zu tun. Bei der Ernte von zielalten Bäumen werden z.B. die faktischen und rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer manuellen Holzernte bzw. eines Pferdeinsatzes schnell erreicht bzw. auch überschritten, und letzten Endes sind hier nur technische Lösungen denkbar. Die Versauerung von Böden hat zwar auch mit der Baumart, deren spezifischen Eigenschaften und auch der Art der Bewirtschaftung zu tun, viel entscheidender ist im Wald aber der „Beitrag“ der Allgemeinheit in Form eines Eintrages von mindestens 30 kg Stickstoff je ha und Jahr z.B. durch Niederschläge. | Landwirtschaftskammer Nds. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Im Bereich der Holzertetechnik hat sich bereits viel getan, wie z.B. der Seilzugeinsatz von den Rückegassen aus zur Bodenschonung. Den Ausführungen zur Versauerung wird zugestimmt. |
| 5.5.3.3 | Ihre Ausführungen zum Schutzgut Wasser werden ausdrücklich begrüßt, da hier die positiven Wirkungen des Waldes auf die Grundwasserneubildung sehr zutreffend dargestellt werden. Wir schlagen vor, hier noch etwas nachzulegen und z.B. eine weitere Waldvermehrung anzuregen. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Es wird ein Hinweis auf Waldvermehrung aufgenommen. |
| 5.5.3.4 | Seite 1668 ff. (Holznutzung und Nadelwaldmonokulturen): Es ist festzustellen, dass sich auch die Allgemeinheit zunehmend mit Umweltthemen beschäftigt, die aktuellen Aktionen von „FFF“ oder auch die vermehrte Anzahl von Äußerungen in Rubriken wie „Lesermeinungen“ in den Medien zeigen dies beispielhaft. Es fällt jedoch auch auf, dass hier womöglich nicht alle Teilnehmer und Autoren mit entsprechendem Fachwissen ausgestattet sind und z.B. mit Schlagworten argumentieren, die mit dem kritisierten Sachverhalt nicht oder kaum zusammenhängen. Eine Ursache sehen wir darin, dass viel zu oft auch undifferenziert über Themen berichtet wird, und vorschnell pauschale Urteile gefällt werden. So ist z.B. die Verwendung des Begriffes Monokultur in aller Munde, wenn es darum geht, forstliche Maßnahmen zu kritisieren. Auch im vorliegenden Verfahren werden bezüglich der Forstwirtschaft Schlagworte und aus unserer Sicht Halbwahrheiten bemüht, die letzten Ende nicht zu einer besseren Information der Bevölkerung und zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen. So wird z.B. nicht deutlich, was die Planverfasser mit dem Begriff Nadelwaldmonokulturen (bzw. auch Nadelbaum – Monokulturen) konkret beschreiben wollen. Wir fragen hier zum Beispiel: - Geht die Kritik hier inhaltlich in Richtung der Art (Nadelwald bzw. Nadelbaum), der Bestandesstruktur (mono) oder in Richtung der menschlichen Tätigkeit an sich (kultur), bzw. ist es doch eher die Kombination dieser Begriffe als Gesamtheit? - Handelt es sich bei einer Nadelbaum - Monokultur z.B. um eine Vegetationsform mit nur einer Nadelbaumart zzgl. Begleitflora, oder ist das Vorkommen nur einer Nadelbaumart ohne jegliche Begleitflora gemeint? - Ist ein Nadelbaum-Mischbestand gleichwohl eine Nadelbaum - Monokultur ? - u.s.w. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Begriffsdefinition einer Monokultur wird lt. Duden als "durch ein bestimmtes Produktionsziel bedingte Form der Bodennutzung, bei der nur eine Nutzpflanze angebaut wird" beschrieben. Dieser Begriff ist grundlegend neutral. Mit Nadelwaldmonokulturen ist also der Reinbestand aus Nadelgehölzen gemeint. Zum allgemeinen Verständnis wird der Begriff "Monokultur" im Text des Landschaftsrahmenplans durch "Nadelbaum-Reinbestand" ersetzt. |
| 5.5.3.4 | Die Bewertung der Biodiversität beruht u.E. auch oder sogar vornehmlich auf subjektiven Bewertungskriterien, d.h. es wird z.B. oft zwischen „guten“ und „bösen“ Arten unterschieden. Überspitzt ausgedrückt: auch Nadelwälder beherbergen viele Tier- und Insektenarten, die zum Teil hochspezifisch auf eine Nadelbaumart angewiesen sind, aber im Ergebnis leider nicht die positive mediale Wirkung einer Honigbiene erzielen. Da in den vorliegenden Planungen ein Bezug zwischen einer Nadelbaum - Monokultur und der Frage der Biodiversität abgeleitet wird, ist es somit auch vor diesem Hintergrund unerlässlich, hier eine genauere Beschreibung einer „Nadelbaum – Monokultur“ vorzunehmen. Im Hinblick auf die Subjektivität einer Bewertung sei auch angemerkt, dass es im Verlauf der Entwicklung eines Baumbestandes mehrere Phasen gibt, die sich entsprechend abgrenzen und im Hinblick auf ihr Erscheinungsbild auch deutlich unterscheiden lassen. So ist die forstlich so genannte „Dickungsphase“ eines Bestandes die Phase, die je nach dem Lichtanspruch der Baumart(en) vermutlich am ehesten den Eindruck einer „Monokultur“ vermitteln könnte. Vor und nach der Dickungsphase sind die meisten Waldentwicklungstypen jedoch im Prinzip „heller“ und bieten sukzessiv anderen Pflanzenarten mehr oder weniger Raum zur Entwicklung, erwecken also u.U. nicht unmittelbar den Anschein einer „Monokultur“. Etwas überspitzt ausgedrückt könnte man die Frage aufwerfen, ob das Kulturstadium z.B. eines Kiefernbestandes (in Ihrem Sprachgebrauch eine Nadelwaldmonokultur?) mit einer entsprechend „bunten“ Kahlschlagsflora tatsächlich nicht auch eine gute Diversität bietet, die sich dann ggfs. zeitlich und räumlich jeweils örtlich nur leicht verschiebt? Und ist nicht das Dickungs – und Klimaxstadium einer Buchenwaldgesellschaft ohne menschliche Eingriffe letzten Endes eine Monokultur? | Landwirtschaftskammer Nds. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Sperlingskauz (Glaucidium passerinum) ist solch ein spezialisierter Bewohner der Nadelwälder sowie nadelwalddominierter Mischwälder. Dennoch werden auch von diesem Kauz naturnahe, kaum durchforstete Wälder mit entsprechend hohem Alt- und Totholzbestand bevorzugt. Diese Habitate dienen dann auch vielen anderen Tierarten und tragen damit zur Biodiversität bei. Eine "Gut/Böse"- Bewertung erfolgt dadurch nicht. Bezüglich der Artenzahl im Klimaxstadium existieren unterschiedliche Auffassungen. Üblicherweise sind die Klimaxwälder ärmer an Pflanzenarten als manche Pioniergesellschaften oder „halbnatürliche“ Kulturformationen am gleichen Standort. Dies ist durch die besondere Bedeutung des Faktors Konkurrenz erklärbar: Unter bestimmten Umweltbedingungen ist immer eine Art allen anderen Konkurrenzüberlegen und kann sie vom Standort verdrängen. Dadurch können als Klimaxstadium „natürliche Monokulturen“ entstehen. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|-------------------|---|---|---|---|
| 5.5.3.4 | Im Hinblick auf den Bereich „Erweiterte Baumartenwahl und Invasionsrisiko“ machen wir an dieser Stelle nochmals deutlich, dass wir Ihre Einschätzungen insbesondere zu den Baumarten Douglasie und Roteiche grundsätzlich nicht teilen. Im Zusammenhang mit der Neufassung des LROP und der beabsichtigten Änderungen beim Zubau der Windkraftanlagen wird deutlich, dass Klimaschutz und Natur- bzw. Artenschutz gleichrangig zu betrachten bzw. abzuwägen sind. Da im Hinblick auf den Klimaschutz letzten Endes die Holzproduktion bzw. die Holznutzung ein ganz wesentlicher Faktor ist, führt an standortgerechten, ertragsstarken und klimarobusten Baumarten wie Douglasien oder Roteichen in dieser Hinsicht kein Weg vorbei. | Landwirtschaftskammer Nds. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Einstufung der Douglasie und Roteiche als invasive Art ist durch das BfN erfolgt, das die Arten auch in die "schwarze Liste/Management-Liste" aufgenommen hat. Deshalb fordert das BfN im Positionspapier "Wälder im Klimawandel": "Gebietsfremde Baumarten sollten nur im Ausnahmefall und sehr restriktiv nach einer vorab durchgeführten umfassenden ökologischen Risikobewertung eingesetzt werden. In Schutzgebieten (Naturschutz- und FFH-Gebieten) sollte auf die Einbringung gebietsfremder Baumarten generell verzichtet werden. Dennoch werden meist 10% nicht-lebensraumtypische Baumarten zugelassen." |
| 5.5.3.4 | Angesichts der belegten Ausbreitungsdynamik von Pandemien vorrangig entlang von Verkehrsachsen (Fernstraßen, Seewege, Flugverbindungen) ist die Frage der möglichen Einschleppung von Schädlingen als Risikofaktor beim Anbau von fremdländischen Baumarten, bei Betrachtung der weltweiten Tourismus- und Warenströme, praktisch zu vernachlässigen. | Landwirtschaftskammer Nds. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Aussage im Landschaftsrahmenplan zielt darauf ab, dass mit fremdländischen Baumarten gleichzeitig eine Lebensgrundlage für deren spezifischen Schädlinge geschaffen wird, die u.a. bei zunehmendem Anteil der fremdländischen Arten zu Problemen führen können, die heute weder absehbar noch kalkulierbar aber durchaus möglich sind. |
| 5.5.3.4 | Die Aussage, dass eine Zusammenarbeit von Forstwirtschaft und Naturschutz zur Erreichung der Ziele und zur Lösung von Konflikten unerlässlich ist, ist altbekannt und wird von uns voll unterstützt. Das setzt aber voraus, dass man sich auf Augenhöhe begegnet, entsprechende Argumente anhört und letztlich auch kompromissbereit ist. Wie eingangs ausgeführt, vermissen wir an dieser Stelle jedoch eine entsprechende forstliche Beteiligung. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Fachplan des Naturschutzes vorrangig das Optimum der Arten und Lebensgemeinschaften sowie der Habitate im Fokus hat und dies auch darstellt. Erst bei der nachgelagerten Umsetzung müssen Nutzerinteressen einbezogen und die Machbarkeit evtl. auch durch Vertragsnaturschutz ausgelotet werden. Somit wird eine entsprechende Beteiligung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet. |
| 5.5.3.4 | In diesem Zusammenhang erwarten wir in Bezug auf die Maßnahmenblätter der Seiten 1669 bis 1675 zum Beispiel, dass hier ausschließlich die gem. Walderlass bzw. FFH – RL vorgesehenen Regelungen greifen, denn diese sind mit den Umweltbehörden bereits entsprechend abgestimmt und weitergehende Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Tabelle 5.5-12 der Seiten 1669 bis 1675 wird durch die abgestimmte Fassung der "Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz" ersetzt, die Grundlage bzw. Bestandteil des RdErl. des MU und ML zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald" ist. |
| 5.5.3.5 | Insbesondere bei der Sicherung der Natura 2000 Gebiete verlangen wir Augenmaß und die Beachtung des „Leitfadens für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 Gebieten“ (MU). Darin ist u.a. eindeutig geregelt, dass die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden muss. Nur so kann eine Akzeptanz für notwendige Maßnahmen unter den Waldbesitzern erreicht und ein Gegeneinander von Naturschutz und Forstwirtschaft vermieden werden. | Klosterforsten | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Tabelle 5.5-12 der Seiten 1669 bis 1675 wird durch die abgestimmte Fassung der "Niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz" ersetzt, die Grundlage bzw. Bestandteil des RdErl. des MU und ML zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald" ist. |
| 5.5.3.5 / 5.5.3.2 | Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass es irreführend ist, die Bewirtschaftungseinschränkungen aus dem Unterschutzstellungserlass kommentarlos in dem LRP aufzuführen (vgl. Tab. 5.5-13 „Ziele und Maßnahmen im Bezug auf Wälder für die Forstwirtschaft“). Der LRP ist kein Instrument, um forstliche Bewirtschaftungsvorgaben zu etablieren, dies geschieht über die jeweilige Schutzgebiets-VO und über die Waldgesetzgebung. Der Geltungsbereich dieser in der Tabelle dargestellten Maßnahmen muss daher klar definiert und entsprechend gekennzeichnet werden, alternativ ist die Tabelle komplett zu streichen. Ähnliches gilt im Übrigen für das Kapitel 5.5.3.2. Die hier aufgeführten Punkte sind dem Konzept der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft entnommen und sind keineswegs als allgemeinverbindlich für Waldbesitzer anzusehen. Bitte betiteln und beschreiben Sie eindeutig, dass es sich hier um ein freiwilliges Programm handelt, welches von Waldbesitzern umgesetzt werden kann. | Klosterforsten | Dem Hinweis wird entsprochen. | Tab. 5.5-13 entstammt dem Zielkonzept und wurde bei den Komplexbeschreibungen angewendet und dort tlw. den Gegebenheiten angepasst. Sollte für Komplexbereiche ein Schutzgebietsverfahren eingeleitet werden, werden in der dann erlassenen Verordnung die Bewirtschaftungsauflagen unter Beteiligung der Forstwirtschaft festgeschrieben. Hier im Landschaftsrahmenplan (LRP) haben die Maßnahmen empfehlenden Charakter. Eine Erläuterung zur Tab. 5.5.-13 wird aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich bei diesem LRP um einen Fachplan des Naturschutzes, so dass die Anregung, die Bewirtschaftungsweisen im Forst zu überprüfen, legitim ist. |
| 5.5.5 | Im Kapitel 5.5.5 (Bodenabbau / Rohstoffbergung) des Landschaftsrahmenplanes werden die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Bodenabbau dargelegt und auf die Anforderungen im „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“ (MU 2011) und in der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (MU & NLÖ 2003) hingewiesen. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|---------------------------------------|---|---|
| 5.5.8 | <ul style="list-style-type: none"> Die Novellierung des BJagdG ist in dieser Legislatur gerade kürzlich gescheitert. Mithin ist die Möglichkeit, einvernehmlich zwischen Grundstückseigentümern und Jagdausübungsberechtigten die Angemessenheit der Wildbestandshöhe festzustellen über Lebensraumgutachten o.ä., nicht gegeben. Hier über staatliche Eingriffe in das Eigentumsrecht und die daraus abzuleitenden Jagd-Pachtverträge auf Ebene des LRP zu rasonieren, halte ich für nicht zielführend. Ihr Hinweis, dass die Jagd primär in den Naturhaushalt eingreift und die Biodiversität nicht sicherstellen kann, darf so nicht stehenbleiben. Die Jägerschaft kann für Veränderungen, auf die sie keinen Einfluß hat, als da sind: Eigentumsrechte, industrialisierte Landwirtschaft, Flächenverbrauch bis hin zum Klimawandel, nicht verantwortlich gemacht werden. Der Artenschwund ist durch die Jägerschaft sicherlich nicht zu vertreten, oder gar zu heilen! Hinweis: der allgemein zugängliche Landesjagdbericht liegt auch für 2019/2020 vor! Und nimmt sogar zum Wildtiermanagement Stellung! Der Flächenverlust für standorttypische Vegetation durch die Anlage von Wildäckern ist, wenn überhaupt, völlig marginal! oder liegen der Stadt Celle belastbare Flächenangaben vor. Diese bitte ich dann mitzuteilen. Der reine Hinweis mit Literaturangabe (Aboling 2003) ohne weiteren Kontext erweckt den Eindruck, als wenn die Jägerschaft Celle in großem Stile Flächen in Wildäcker umwandelt. Diesen, Ihren Satz bitte ich zu streichen oder zu verändern. Wie z.B. dem o.g. Landesjagdbericht zu entnehmen ist, gibt es für die Jägerschaften und Jagdausübungsberechtigten eine Vielzahl von Saatmischungen, die u.a. auch den Artenschutzaspekt berücksichtigen. Auch in diesem Kapitel sollte durch Änderung der Formulierung der Eindruck vermieden werden, dass Jäger diesen Aspekten keine Aufmerksamkeit schenken. Diese Anmerkung gilt auch für das Thema Hegebüsche. Hier ist die Jägerschaft sicherlich fördernd und beachtet nicht nur die dezidierten, verbandsinternen Hinweise! | Landes-jägerschaft Niedersachsen e.V. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Jägerschaft wird weder für den "Artenschwund" noch die Verhinderung von Biodiversität verantwortlich gemacht. Jedoch kann durch die Jagd allein auch nicht die Vielfalt von Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen erhalten, wiederhergestellt bzw. deren natürliche Entwicklung sichergestellt werden. Der Hinweis auf die Anlage von Wildäckern mit Blick auf die Verdrängung standorttypischer Vegetation ist bewusst allgemein gehalten und nicht als Vorwurf explizit an die Celler Jägerschaft zu verstehen. Der ältere Landesjagdbericht von 2004 wird hier explizit aufgrund der darin abgehandelten Thematik "Wildäcker" erwähnt. Dass der Landesjagdbericht jährlich aktualisiert wird, ist bekannt, ebenso wie das Wildtiermanagement. Der Absatz zur Anlage von Wildäckern wurde im Kapitel 5.5.8 um eine Erläuterung ergänzt. |
| 5.5.8 | <ul style="list-style-type: none"> Das stete Reizwort "Kirrungen" gibt auch in diesem Zusammenhang Anlaß zu Korrekturen. Wie oben bereits dargelegt, sollte Bezug auf den aktuellen Landesjagdbericht nehmen, um alleine schon den Eindruck veralteter Zahlen zu vermeiden! Dass grundsätzlich eine gute Ernährungssituation des Schwarzwildes zu einer hohen Reproduktionsrate führt, ist sicherlich unstrittig. Angesichts des erheblich ausgeweiteten Maisanbaus die Jägerschaft allerdings in Haftung nehmen zu wollen für 300%igen Zuwachs, ist - mit Verlaub - abwegig! Und nicht nachvollziehbar ist der Hinweis, der 300%ige Zuwachs spiegele sich in den Streckenergebnisse nicht wieder. Auch Sie werden überzeugt sein, dass populationsdynamische Ereignisse und Bejagung sich nicht 1:1 in den Streckenergebnisse wiederfinden. Und die erneute Inhaftungnahme der Jägerschaft für Schäden in Naturschutzflächen bitte ich ersatzlos zu streichen. Im Kapitel "Wildtiermanagement" billigen Sie freundlicherweise der Jägerschaft die Fähigkeit zum Gebietsmanagement zu. Das trifft nicht ganz den Kern der Verantwortung, da sehr viele Jäger nicht Grundstückseigentümer sind, mithin im besten Falle nur Einfluß auf diese haben können, um auch entsprechend auf der Fläche/Gebiet gestalten zu können! Und als Hilfsmittel sollte idT der aktuelle Landesjagdbericht dienen, der bei der WTE eine 85%ige Rücklaufquote und damit auch gute Rückschlüsse zuläßt, wenn auch eher mit längerfristiger Perspektive. Derzeit ist es nicht vorstellbar, dass staatlicherseits in die Gestaltungsfreiheit beim Abschluß von Jagdpachtverträgen eingegriffen werden soll, wenn es darum geht, in Schutzgebieten z.B. die Höhe des Wildabschusses den Zielen des Naturschutzes unterzuordnen. Hier wäre auf der Grundlage von lebensraumgutachten die jagdliche Hoheitsbehörde gefordert. | Landes-jägerschaft Niedersachsen e.V. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Der Absatz zu den Kirrungen wurde gestrichen bzw. um grundlegendere Ursachen für die hohe Vermehrungsrate des Schwarzwildes ergänzt. Es wurde im Text zudem auf den aktuellsten Landesjagdbericht von 2020/21 verwiesen. Dass sich die hohe Reproduktionsrate des Schwarzwildes nicht in der Jagdstrecke niederschlägt, ist nicht als Vorwurf an die Jägerschaft gemeint, sondern vielmehr als Hinweis auf die daraus resultierende Zunahme von Wildschäden auch auf Naturschutzflächen. Ebenso wenig wird im Text die Jägerschaft für den zunehmenden Maisanbau "in Haftung genommen". Der Textteil zum Wildtiermanagement wurde entsprechend dem Einwand umformuliert. |
| 5.5.9 | Der Begriff „Fischbesatz“ sollte genau hinterfragt und gezielt und dem Kontext entsprechend angewendet werden. Ist damit vielleicht manchmal der Fischbestand eines Gewässers gemeint oder nur der im Rahmen der fischereilichen Hege nach den gesetzlichen Vorgaben eingebrachte Besatz mit einheimischen und dem Gewässer angepassten Fischarten? Ebenfalls sollte eine deutliche Trennung zwischen Fließ- und Stillgewässern und der gewerblichen und der Freizeitfischerei erfolgen. Sowohl die Art der Bewirtschaftung inklusive der dem Gewässer angepassten Hegemaßnahmen als auch die potentiellen Belastungen durch Uferbetretung o.ä. unterscheiden sich für die einzelnen Gewässer deutlich und sollten ggf. mit den Fischereiberechtigten im Vorfeld abgestimmt, bzw. die gängige Praxis erfragt werden. Das zitierte Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG) und die Binnenfischereiordnung (BiFischO) regeln die fischereilichen Belange ausreichend, so dass zusätzliche Regelungen zu Besatz, Fütterung/Anfüttern (genaue Hintergründe zu dem Thema finden Sie z.B. in unserem Faktencheck Anfüttern https://av-nds.de/images/positionspapiere/2016-07-02_AV-NDS_FaktencheckAnfuettern_final_web.pdf) usw. in einem Landschaftsrahmenplan nicht erforderlich und überflüssig sind. Weitergehende zukünftige Angel- oder Fischereiverbote wie sie z.B. für die Lachte vorgeschlagen werden, entbehren ebenfalls jeder Grundlage. Formulierungen wie „der vermeintliche Anspruch der Fischereiberechtigten...“ stehen im Widerspruch zu den mit dem Eigentumsrecht untrennbar verbundenen Uferbetretungsrechten und den damit unmittelbar zusammenhängenden Befahrensrechten nach § 10 NFischG. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Mit "Fischbesatz" wird im Kap. 5.5.9 des Landschaftsrahmenplans ausschließlich der im Rahmen der fischereilichen Hege nach den gesetzlichen Vorgaben eingebrachte Besatz mit einheimischen und dem Gewässer angepassten Fischarten bezeichnet. In Kap. 4.4 wurde der Begriff tatsächlich eher im Sinne des Aussetzens von nichtheimischen Fischarten verwendet, ist jedoch dort im Sinne Ihrer Einwendungen gestrichen worden. Tatsächlich hat es in der Vergangenheit Aussetzungen von Fischen wie Goldfischen und Welsen aus Aquarien- bzw. Teichzuchtgehalten Dritter gegeben. Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans erfordert eine enge Kooperation mit den Flächeneigentümern sowie einen entsprechenden vertraglichen Konsens. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------|--|--|---|--|
| 5.5.9 | <p>5.5.9 Fischerei / Teichwirtschaft</p> <p>Ich weise zunächst einmal darauf hin, dass im Entwurf ausschließlich auf das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG) und die Binnenfischereiordnung eingegangen wird. Aufgrund § 42 Abs. 2 Nds. FischG finden diese rechtlichen Grundlagen jedoch keine Anwendung für die Haltung von Fischen in künstlichen Anlagen zur Fischhaltung und Fischzucht, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind. Die Haltung von Fischen in solchen Anlagen wird jedoch neben der VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES vom 1. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (Abi. L 168/1 v. 28.6.2007) vielmehr maßgeblich durch das Veterinärrecht geregelt. Teiche, die der Fischproduktion dienen (erwerblich oder Hobbyhaltung), sind Tierhaltungen gemäß § 2 TierSchG. Weitere hier maßgebliche Rechtsvorschriften wären u. a. Tiergesundheitsgesetz, Fischseuchenverordnung und Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law) einschließlich etwa 20 für die Aquakultur relevante Rechtsakte.</p> <p>In den nachfolgenden Unterkapiteln, die sich mit der Fischereiausübung befassen, finden sich vielfach geplante Regelungen, die sich nicht aus den fischereirechtlichen Vorschriften herleiten lassen und für die keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Stadt Celle besteht.</p> | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Auf Rechtsvorschriften, die für die Haltung von Fischen in künstlichen Anlagen zur Fischhaltung und Fischzucht gelten, wird in diesem Landschaftsrahmenplan bewusst nicht eingegangen, da im Stadtgebiet solche Anlagen nicht bekannt sind. Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |
| 5.5.9 | <p>Fischereiausübung an Fließgewässern:</p> <p>Der „Fischbesatz“ (hier Regelungen zur Herkunft des Besatzmaterials oder zum Karpfen) wird auf Grundlage des § 42 Abs. 3 und § 53 Abs. 1 Nr. 5 Nds. FischG abschließend durch das Fachministerium (hier: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) geregelt.</p> <p>Fischereiausübung an natürlichen / naturnahen Stillgewässern: Ich weise nochmals darauf hin, dass Vorgaben zu Besatzdichte durch die Naturschutzbehörde oder andere Bewirtschaftungsauflagen bedürfen einer Rechtsgrundlage nach Naturschutzrecht bedürfen, zwingend erforderlich sein müssen und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Im Falle von Beschränkungen wird darüber hinaus immerzu prüfen sein, ob die Regelungen des § 68 BNatSchG zur Anwendung kommen.</p> <p>Fischereiausübung an Teichanlagen: Aufgrund grundsätzlich anderer Rechtsgrundlagen für die Haltung von Fischen in Teichanlagen (Aquakulturen) ist hier genau zu prüfen, inwieweit die Stadt Celle Vorgaben machen kann, ohne in Konflikt mit den sich aus den oben genannten Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen zu kommen. Dabei ist es unerheblich, ob die Teiche erwerblich oder als Hobbyhaltung betrieben werden. Die maßgebliche Definition nach Art. 4 Nr. 6 Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law) macht diesbezüglich keine Unterschiede. Im Hinblick auf beabsichtigte Beschränkungen gelten die oben ausgeführten Anforderungen. Anforderungen an die Fischereiausübung: Die Worte „der vermeintliche Anspruch der Fischereiberechtigten“ sind zu streichen. Ich gehe davon aus, dass das Verhalten von Fischereiausübungsberechtigten im Einzelfall gemeint ist. In der im Entwurf gewählten, generalisierenden Form ist die Aussage nicht haltbar, zumal sich zum „vermeintlichen Problem“ auch keine näheren Informationen im Entwurf finden, aus denen sich Erforderlichkeit von Zugangsbeschränkungen ableiten ließen. Ich gehe davon aus, dass allenfalls punktuell Lösungen gefunden werden müssen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 10 Nds. FischG („Uferbetretungsrecht“) und die einschlägige Kommentierung.</p> | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | In Schutzgebieten kommt es regelmäßig vor, dass Fischereiausübende dicht an die Angelgewässer heranfahren, die hierzu nicht berechtigt sind, da sie nicht über die Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG (Befahren im Rahmen der Fischereiaufsicht) verfügen. Die Befreiung wird auf Antrag der Unteren Naturschutzbehörde erteilt und gilt ausschließlich für die im Antrag benannten Personen. |
| 5.5.9 | <p>Anforderungen an die Fischereiausübung:</p> <p>Das maßvolle Anfüttern ist für den Fang von Cypriniden („Weißfischen“) Bestandteil der „guten fachlichen Praxis“. Infolge der Entnahme gefangener Fische wird die Menge eingebrachter Nährstoffe (P, N) im Regelfall mehr als kompensiert, so dass es selbst in den genannten Gewässern durch maßvolles Anfüttern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei zu keiner unerwünschten Gewässerbelastung kommen wird.</p> | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 5.6.1 | Wenn die Stadt Celle durch die Ausweisung von Neubaugebieten nach §13 b BauGB die Kartierung und den Ausgleich der naturbetonten Ökosysteme nicht berücksichtigt, fehlt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturbetonten Flächen und Strukturen. Eine funktionsfähige Vernetzung muss aufgebaut werden, um auf die Gesamtläche wirken zu können. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| 5.6.2 | Aufgrund der besonderen Bedeutung des LRP für eine Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (vgl. Kapitel 5.6.2) möchten wir diesbezüglich weitere Hinweise geben. Es ist u.E. notwendig, eine Kategorie „Vorranggebiet Wald/Forstwirtschaft“ aufzunehmen. Die stets ausgewiesene Kategorie „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist nicht ausreichend, um bei konkurrierenden Nutzungen einen echten Abwägungsprozess zwischen allen Waldfunktionen zu ermöglichen. Mindestens die Bedeutung des Waldes als regionaler Rohstofflieferant des klimaneutralen Produktes Holz, als Arbeitsplatz und Raum für Erholungssuchende wird regelmäßig nicht gleichgewichtig einbezogen. | Klosterforsten | Dem Hinweis wird entsprochen. | Ein Vorranggebiet "Wald/Forstwirtschaft" wurde in Karte 7 "Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung" dargestellt. |
| 5.6.2 | Des Weiteren müssen die vorgesehenen Änderungen im neuen Landesraumordnungsprogramm auch schon im LRP Rücksicht finden. Hier ist für den Wald aktuell vorrangig die Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu nennen. | Klosterforsten | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Öffnung von Waldflächen für Windenergieanlagen ist einzelfallabhängig. Eine konzeptionelle Ausweisung von Vorrangstandorten ist nicht ohne vorherige eingehende Untersuchung der Avifauna möglich. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|---|--|---|---|
| 5.6.2 | Im LRpl Entwurf (S. 1718f) wird ausgeführt: „Die relevanten Inhalte bzw. Erfordernisse zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts laut Landschaftsrahmenplan (s. Kap. 3, 4 und 5) werden in der Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung“ unter Verwendung der Gebietskategorien der Raumordnung und im Maßstab des RROP (1:50.000) dargestellt.“ In den Unterlagen für den LRPI auf der Homepage der Stadt fehlt die Karte 7. Für die Karte Karte 7 wurden Geodaten z.V. gestellt. Diese wurden aber nicht den Gebietskategorien der Raumordnung zugeordnet, so dass eine Zuordnung der Geodaten schwierig ist (welcher Gebietskategorie soll z.B. das Thema „Waldflächen 1779-1900“ zugeordnet werden?). Dies sollte für die Endversion nachgeholt werden. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Karte 7 wurde um das Vorranggebiet "Wald/Forstwirtschaft" ergänzt. Das Thema "Waldflächen 1779-1990" ist als historischer Waldstandort im "Vorbehaltsgebiet mit besonderer Schutzfunktion Wald" enthalten. |
| 5.6.3 | Ein weiterer Punkt, der unter die Rubrik „Raumordnung“ fällt, ist die Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung. Hier fordern wir, dass in allen Fällen ein verbindlicher Abstand von mind. 50 m vorgegeben wird. Anderenfalls ist die Durchführung der Verkehrssicherung für den Waldbesitzer mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. | Klosterforsten | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Waldbelange werden in der nachgelagerten Planungsebene abgehandelt; eine generelle Vorgabe konkreter Mindestabstände erfolgt auf Ebene des Landschaftsrahmenplans nicht. |
| 6 | Durch das Vorgehen, die Quellen im Verzeichnis nach den Kapiteln zu ordnen, entstehen Doppelungen. Die schlichte und übliche alphabetische Sortierung würde das Auffinden der Quellen deutlich vereinfachen. Einige Angaben scheinen fehlerhaft bzw. unvollständig, so sind beispielsweise Quellen im Text nicht auffindbar und umgekehrt. Für eine gute Nachvollziehbarkeit und zur Vervollständigung empfehle ich hier eine Prüfung und ggf. Korrekturen sowie eine alphabetische Sortierung aller Quellen in einem Verzeichnis. | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Anhang 6b -4 | Planungs- und Entwicklungskarte Kompensation Die gelb dargestellten rechtsverbindlichen Kompensationsflächen sind sicherlich noch zu vervollständigen. Die Einzeichnung der Ostumgehungen fehlt ebenso wie die dafür festgelegten Kompensationsflächen. Die Vorrangflächen für Fledermaus und Vögel sind räumlich nicht nur im Eingriffsbereich der vierstreifigen neuen B3 im dritten Abschnitt der Umgehungsstraße festgelegt. Diese führt durch die Auen von Aller, Lachte und dem Vogelschutzgehölz Matthieshagen am Freitagsbach | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die dargestellten Kompensationsflächen der Karte 6b-4 sind <u>rechtsverbindlich</u> und werden durch geplante Kompensationsflächen bei <u>Rechtsverbindlichkeit</u> ergänzt. Somit fehlt hier noch der noch nicht rechtsverbindliche 5. Bauabschnitt der Ostumgehungen. Die Karte weist darüber hinaus Schwerpunktfelder für Artenhilfsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse aus - dies sind keine "Vorrangflächen", sondern Bereiche, in denen Fledermäuse/best. Vogelarten nachgewiesen sind und deshalb bei Planverfahren Maßnahmen erfordern. |
| Anhang 6b -1.2 | Planungs- und Entwicklungskarte Landwirtschaft zeigt die Beregnungsbedürftigkeit auf. Hier ist nicht nachvollziehbar, dass Flächen direkt neben der Aller als grundwassernahe Standorte eingezeichnet sind, die dennoch als beregnungsbedürftig gelten. Insgesamt ist der Entwicklung entgegen zu treten, dass die Beregnung auch in Gebieten mit geringem Grundwasser-Flurabstand zugelassen wird. Hier sind von der Landwirtschaft andere Wasser-Managementsysteme als Drainage und Beregnung zu verlangen. Die Anreicherung des Grundwassers ist zu fördern und die Rückhaltung der Niederschläge. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Beregnungsbedürftigkeit wurde auf Wunsch der Landwirtschaftskammer Uelzen aufgenommen und stellt die Ergebnisse des Forschungsvorhabens "DAS Netzwerke Wasser" dar. Die Korrektheit der Daten kann im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans nicht überprüft werden. |
| Anhang IV | Im Anhang IV ist für alle Vogelarten eine Einzel-Art-Betrachtung vorzusehen, die auf der Roten Liste oder Vorwarnliste verzeichnet sind oder die in Niedersachsen oder regional im Celler Raum als selten einzustufen sind. Für Arten wie Baumfalke und Baumpeiper ist eine nur gildenbezogene Betrachtung nicht ausreichend, um die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sachgerecht zu würdigen. | NABU Gruppe Celle e. V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Einzel-Art-Betrachtung wurde entsprechend angepasst. |
| Hinweis | Grundsätzliches: Rechtliche Grundlagen sind eingangs aufgeführt (s. Kapitel 1.1) und liefern einen Überblick. Sie werden sehr detailreich aber in den fachlichen Kapiteln erneut aufgegriffen und teilweise ausführlich zitiert, was zu zahlreichen Doppelungen führt und zu Gunsten von mehr Kompaktheit reduziert werden könnte. | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Landeseigene Naturschutzflächen (LNF) auf dem Gebiet der Stadt Celle Eine Auswertung der Aussagen des LRP zu Bestandsaufnahme und Zielsetzung hinsichtlich der landeseigenen Naturschutzflächen weist Aktualisierungsbedarf auf. Das betrifft im Einzelnen die folgenden LNF (Zuordnung anhand der Flächen-ID) (s. angefügter Anhang): - Die LN-Fläche 586 ist weder z. Zt. Grünland noch zukünftig Grünlandnutzung vorgesehen, es handelt sich vielmehr um Moorwald –mit der landesseitigen Zielsetzung der Wiedervernässung und eigendynamischen Entwicklung des Moorwaldes. - Die LN-Flächen 398 und 400 sind nicht als kein Acker genutzt, sondern als Dauerbrache mit der landesseitigen Zielsetzung der Sukzession/eigendynamischen Entwicklung. - Die LN-Flächen 425 und 430 werden seit Jahren nicht mehr als Grünland genutzt. Landesseitige Zielsetzung ist hier eine eigendynamische Auenentwicklung zur Etablierung eines bachbegleitenden Erlen-Bruchwalds umzusetzen. Eine dezidierte Auflistung hierzu kann bei Bedarf als Hilfestellung für Korrekturen bereitgestellt werden. | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/ Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|--|--|---|--|
| Hinweis | Wir erwarten, dass wir als Fachbehörde zu diesen grundsätzlichen Anliegen der Forstwirtschaft gehört werden. | Klosterforsten | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |
| Hinweis | Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser ist für die Unterhaltung der Aller unterhalb der Celler Wassermühle zuständig. Dort ist die Aller als Bundeswasserstraße klassifiziert und es findet findet muskel- und motorbetriebener Verkehr statt. Ich weise daher auf die Funktionssicherungsklausel (§4, Nr. 4) im Bundesnaturschutzgesetz hin, wonach bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Funktionssicherungsklausel (§ 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz) ist berücksichtigt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Aller wird nicht eingeschränkt. |
| Hinweis | Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Landessportfischerverband Niedersachsen bereits 2016 umbenannt hat in Anglerverband Niedersachsen e.V. , ich bitte dies in den Unterlagen zu ändern. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die textliche Änderung wurde vorgenommen. |
| Hinweis | Vorgaben zur Gewässerunterhaltung sollten sich am aktuellen Leitfaden Gewässerunterhaltung und Artenschutz des NLWKN orientieren. Die Bekanntmachung des Leitfadens - Stand März 2020 - erfolgte durch das Umweltministerium im Nds. Ministerialblatt 31/2020, S.673: Bek. d. MU vo. 29.6.2020 und ist damit neuer und aktueller als das zitierte Werke von Müller aus dem Jahr 2000. | Anglerverband Nds. e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Quelle von Müller (2000) ist durch den Leitfaden "Artenschutz - Gewässerunterhaltung" ergänzt worden. Bei der naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung wurden die Breiten der Gewässerrandstreifen dem aktuellen Stand angepasst. |
| Hinweis | Das Freihalten verbliebener Grünlandbereiche ist durch Weidetierhaltung förderbar. Eine Honorierung der Landschaftspflege durch einen Verband regen wir an. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsrahmenplans verlaufen die o.g. Bahnstrecken. Beide Bahnstrecken sind Teil des Bahnprojektes Hamburg/Bremen-Hannover. Das Projekt ist als vordringlich im Bundesverkehrswegeplan 2030 eingeordnet worden. Eine Umsetzung der Projektziele muss weiterhin möglich sein. | DB Immobilien | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |
| Hinweis | Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0459 Lehrte – Uelzen. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB AG und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. | DB Immobilien | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. | DB Immobilien | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 22 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. | DB Immobilien | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/ Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|---|---|---|--|
| Hinweis | Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. | DB Immobilien | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |
| Hinweis | Die im LRP-Entwurf formulierten Ziele und vorgenommenen Bewertungen sind rein aus Naturschutzsicht erfolgt und daher bewusst einseitig. Hierzu Stellung zu nehmen, indem den Idealvorstellungen des Naturschutzes diejenigen der Waldwirtschaft gegenübergestellt werden, bringt m. E. keine Vorteile. Die Inhalte des LRP sind richtigerweise nicht rechtsverbindlich, weil vor einer Entscheidung im Einzelfall immer die übrigen (ggf. entgegenstehenden) Belange mit einbezogen werden müssen. Erst wenn es um die Abwägung zwischen den betroffenen Belangen im konkreten Fall geht, kann das Vertreten einer ggf. anderen Position (in diesem Fall der Waldsicht) sinnvoll und notwendig sein. Weil die Realisierung von Naturschutzzielen oftmals mit Mehrkosten oder Mindereinnahmen für den Waldbesitzer einhergeht, müssen auch dessen Eigentümer-Interessen jeweils einbezogen werden. Die Realisierung dieser Ziele erfordert daher nahezu immer auch eine Antwort auf die Frage, wer für die Kosten bzw. Mindereinnahmen aufzukommen hat. Für die Behörden können daher auch nur die Ziele des LRP verbindlich sein, nicht aber die konkrete Umsetzung im Einzelfall, weil diese noch von weiteren Faktoren wie bspw. der Finanzierung abhängig ist. | Nds. Landesforsten | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Der LÖWE-Erlass des Landes Niedersachsen wird im LRP-Entwurf mehrfach herangezogen und überwiegend als beispielgebend bewertet. Das wird aus Sicht der NLF selbstverständlich begrüßt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass der LÖWE-Erlass für den Wald des Landes Niedersachsen verbindlich ist. Privatwaldbesitzer sind daran nicht gebunden, auch wenn sich Viele daran orientieren. Die Einhaltung der 13 LÖWE-Grundsätze bedeutet in vielen Fällen höhere betriebliche Aufwendungen und häufig geringeren Ertrag bei der Forstwirtschaft. Das Land Niedersachsen „leistet“ sich diese weniger wirtschaftlich ausgerichtete Forstwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit. Gleiches kann vom Privatwaldbesitz nicht erwartet werden, Eigentum verpflichtet nicht unbegrenzt. Dieser Unterschied zwischen den Anforderungen an den öffentlichen und den privaten Wald ergibt sich bereits aus dem Waldgesetz. So werden in § 15 NWaldLG für den öffentlichen Wald strengere Vorgaben für eine fachkundige Bewirtschaftung festgesetzt, der Landeswald ist darüber hinaus naturnah zu bewirtschaften, er hat die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu fördern und forstliche Bildungsarbeit durchzuführen. Für den Privatwald gelten diese Vorgaben dagegen nicht. | Nds. Landesforsten | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Der Landkreis Celle stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Im 1. Entwurf des RROP (2016) wird nordöstlich des OT Garßen ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung (VR_WEN) festgelegt. Im Gebiet der Stadt Celle lagen 2 Potenzialflächen, die nicht als VR_WEN festgelegt wurden, um einen Abstand zu einem bestehenden LSG einzuhalten. Auch auf Grund der Stellungnahme der Stadt Celle, wird dieser Abstand zu dem bestehenden LSG nicht mehr zwingend für erforderlich gehalten, so dass das VR_WEN vermutlich auch Flächen im Gebiet der Stadt Celle enthalten wird. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | An einigen Stellen der Textteile des LRP / LP sind scheinbar die Umlaute nicht in die pdf-Versionen übernommen worden. Dies sollte für die Endredaktion nochmals kontrolliert werden. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Es wird eine Endredaktion durchgeführt. |
| Hinweis | Da der LRP gleichzeitig Inhalte und Funktionen des LP übernimmt, schlage ich für das Schutzgut Boden vor, eine ergänzende Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die GeoBerichte 26 anzufertigen. Die Bodenfunktionsbewertung beinhaltet eine eigenständige 5-stufige Bewertung für Böden mit besonderen Werten und Funktionen und ermöglicht insbesondere für die kommunale Ebene den Aufbau eines Bodenschutzkonzeptes in besonders schutzwürdigen Bereichen. Der Boden kann hierdurch stärker in Wert gesetzt werden, als dies im Rahmen des Zielkonzeptes möglich ist. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Das Kapitel zum Schutzgut Boden wird in der ersten Fortschreibung überarbeitet und neu konzipiert. |
| Hinweis | Ich empfehle abschließend, ein Kapitel in den LRP /LP einzufügen, in welchem kurz auf die Aspekte eingegangen wird, die in dem vorliegenden Plan nicht abgearbeitet werden konnten (z.B. Nds. Weg, BK50, noch nicht vorliegende Aktionsprogramme und Arbeitshilfen des NLWKN etc.). Mit Blick auf die im neuen NAGBNatSchG formulierte Fortschreibungspflicht alle 10 Jahre könnten auf diese Weise Themenvorschläge und Argumente für eine Fortschreibung frühzeitig gesammelt werden. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Dem Hinweis wird entsprochen. | Es wurde am Ende des Textbandes ein entsprechendes Kapitel (5.7) eingefügt, in dem auf zukünftigen Fortschreibungsbedarf konkret hingewiesen wird. |
| Hinweis | Gravierende Defizite bestehen aus Sicht des NABU nicht. Die naturschutzfachlich abgeleiteten Ziele und Maßnahmen sind geboten und dürfen nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens verwässert werden, denn der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und darf deswegen nicht durch fachfremde Belange in seinen Aussagen abgeschwächt werden. | NABU Gruppe Celle e. V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|--|---------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Hinweis | <p>Pestizideinsatz ist ein negativ behafteter Begriff und wird im Entwurf mehr als 20-mal verwendet (Beispiel Kap. 3.1.2 S. 101). Wir bitten diesen zu vermeiden und stattdessen den Begriff Pflanzenschutzmittel zu verwenden. In konkreten Fällen bitten wir darum die konkreten Pflanzenschutzmittel-Arten wie z.B. Herbizide, Insektizide oder Fungizide zu verwenden und diese nicht zu verallgemeinern. Zusätzlich wäre es in vielen Fällen sinnvoll spezielle Wirkstoffe auszuschließen, da einige Wirkstoffe nützlingschonende Eigenschaft besitzen.</p> <p>Der Begriff Biozideinsatz wird häufig verwendet. Nach UBA (2020) sind dies Substanzen und Produkte, welche eingesetzt werden, um Schädlinge und Lästlinge wie Insekten, Mäuse oder Ratten, Algen Pilze oder Bakterien zu bekämpfen. Hierzu gehören Desinfektionsmittel, Schutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, aber auch „Mückensprays“ und Holzschutzmittel (UBA 2015). Diese werden nur verwendet, wenn es aus seuchenschutztechnischen oder hygienischen Gründen nicht anders möglich ist oder für den Schutz von Einrichtungen oder des Menschen selbst. In welchem Umfang gelten diese Reduzierungen?</p> | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird entsprochen. | "Pestizideinsatz" wurde durch "Pflanzenschutzmitteleinsatz" oder "Einsatz von Pflanzenschutzmitteln" ersetzt. |
| Hinweis | Grundsätzlich wurden einige Erhaltungsziele bzw. Maßnahmen falsch eingeordnet. Daher sollten diese nochmal überprüft werden und ggf. richtig eingeordnet werden. Beispielsweise wurde auf S. 303 unter Erhaltungsziel: „Aufklärung der von EU-Vogelschutzgebieten für den Rotmilan betroffenen Nutzer (Landwirte, Forstverwaltungen, Waldarbeiter) über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Horstumfeldes“ eingeordnet. Wahrscheinlich ist dies eher als Maßnahme geplant und weniger als Erhaltungsziel. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Zuordnung der Erhaltungsziele und -maßnahmen wurde aus den "Vollzugshinweisen" für prioritäre Arten und Lebensraumtypen des NLWKN als relevante Fachbehörde übernommen. Hier ist die Unterscheidung zwischen Erhaltungsziel im übergeordneten Sinn und Maßnahme als konkrete Planung nicht immer eindeutig. |
| Hinweis | <p>Abschätzung der Folgen: Durch die Vorgaben im Landschaftsrahmenplan Celle würde es in einigen Bereichen zu einer starken Extensivierung in der Landwirtschaft kommen. Wir möchten Sie bitten die Folgen, die daraus entstehen, abzuschätzen. Dazu einige Anmerkungen: Durch eine Extensivierung des Ackerbaus und insbesondere von Grünland wird in einigen Bereichen keine auskömmliche Landwirtschaft mehr möglich sein. Der Grünlandaufwuchs aus extensivem Grünland (späte Nutzung) ist für die Milchviehwirtschaft aufgrund seiner Inhaltsstoffe nicht mehr verwertbar. Dies würde zwangsläufig entweder zu verstärkten Futtermittelzukauf aus entfernten Gebieten (weltweit, CO2-Bilanz) führen oder zur Reduzierung bis Aufgabe der bäuerlichen Betriebe im Bereich der Stadt Celle und daraus folgend eine Entwicklung von Großbetrieben in anderen Regionen. Gerade diese bäuerlichen Betriebe in und um die Stadt Celle unterstützen die Region in vielfältiger Weise: sie prägen das Ortsbild, sind wichtiger Bestandteil des Dorflebens, sie unterstützen die Nachbarschaft mit diversen Tätigkeiten (Landschaftspflege) und sie produzieren (qualitative hochwertige,) regionale Lebensmittel (unter hohen Auflagen). Für den Naturschutz sind diese bäuerlichen Betriebe unerlässlich.</p> <p>Die Weltbevölkerung wächst stetig an. Hieraus folgt, dass mehr Nahrungsmittel benötigt werden. Durch eine mögliche Extensivierung der Landwirtschaft (und damit verbunden ggf. die Aufgabe der landwirtschaftlichen bäuerlichen Betriebe) in dieser Region wird die Produktion in andere Regionen (Länder) verlagert. Diese Länder besitzen häufig geringere Umweltstandards, als dies bei uns der Fall ist. Teilweise werden die Flächen erst urbar (Brandrodung) gemacht. Sind diese Auswirkungen im Sinne des Klimaschutzes gewünscht? Zusätzlich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass weltweit nach FAO (2020: 4) mehr als 690 Mio. Menschen an Unterernährung leiden. Daher ist es fraglich, ob es sinnvoll ist, produktive Fläche zu extensivieren oder aus der Produktion zu nehmen (und zu Lasten anderer (Entwicklungs-)länder weniger zu produzieren).</p> <p>Einige Lebensraumtypen sind erst durch die aktuelle Wirtschaftsweise entstanden. Durch die Auflagen würden diese Lebensraumgemeinschaften (negativ) beeinflusst werden.</p> | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich, weshalb auch keine Folgenabschätzung von Maßnahmen vorgenommen werden muss. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. Nahrungssicherung und Ressourcenschutz bedingen einander: ohne den Erhalt und die Förderung der Biodiversität, ohne Insekten und fruchtbare Böden hat auch die intensive Landwirtschaft das Nachsehen. Die Erträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung bundesweit wie auch im Stadtgebiet Celle fließen überwiegend nicht in die Nahrungsmittel- sondern in die Futtermittelproduktion ein, so dass eine Ausweitung extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen im Stadtgebiet sicherlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die globale Nahrungsmittelverfügbarkeit hat und schon gar nicht die Hungersnot in Afrika verstärkt. Aus der Landwirtschaftszählung 2021 geht zudem hervor, dass der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche im LK Celle mit 2,0 bis unter 4,0 Prozent im landesweiten Vergleich und verglichen mit den Nachbarkreisen deutlich geringer ist. "Lebensraumtypen" sind nach naturschutzfachlicher Definition die in der FFH-Richtlinie gelisteten natürlichen Lebensräume, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Mit "durch die aktuelle Wirtschaftsweise entstanden" können allenfalls Kultur-, aber nicht Naturlandschaften bezeichnet werden. Durch die Extensivierung intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen gehen weder für den Naturschutz wertvolle Biotope noch Lebensraumgemeinschaften verloren. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|--|---------------------------------------|---|--|
| Hinweis | <p>In einigen Naturschutzprojekten außerhalb Niedersachsens werden keine Maßnahmen vorgegeben, sondern Ziele. Dieses hat den Vorteil, dass die dort wirtschaften Landwirte die Ziele auf relativ schnellen unbürokratischen Wegen erreichen können. Zudem bietet es den Landwirten die Möglichkeit zu experimentieren und so das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Ziele könnten in derart Formuliert werden: „Ziel ist es die Fischotterpopulation so zu erhalten, wie es für die Aufrechterhaltung der Art notwendig ist. Die Maßnahmen hierzu sind von den Bewirtschaftern des betroffenen Gebietes darzustellen (und regelmäßig anzupassen).“</p> <p>Bei dieser Art der Agrarumweltmaßnahmen werden nicht Bewirtschaftungsauflagen in den Vordergrund gestellt und sondern die Ziele. Hier werden die Bewirtschafter bei Vorkommen bestimmter Arten direkt honoriert und den Landwirten ist es freigestellt, wie er dieses Ziel erreicht. Als Beispiel hierfür kann der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ oder das „Blühende Steinburg“ angeführt werden. Im Anhang befinden sich mehrere Links mit den Beispielprojekten.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen fordern wir eine intensive Studie bzw. Folgenabschätzung dazu, welche Auswirkungen die von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen in der Region und auch welche Auswirkungen diese Maßnahmen weltweit haben (Transport, Verschiebung der Umweltprobleme, Ernährung der Entwicklungsländer).</p> <p>Durch die Reduzierung von Pflanzenschutzmittel, insbesondere Herbizide, werden Landwirte alternative Beikrautbekämpfungsmaßnahmen nutzen. Hierzu gehören der Striegel und die Hacktechnik. Durch diese Maßnahmen wird die Ackerfläche mehrmals im Jahr komplett bearbeitet, insbesondere in der Brut- und Setzzeit mit den dadurch resultierenden negativen Folgen für die Gelege von Bodenbrütern und die Bodenbrüter selbst. Zudem sollten hier die höheren Belastungen des Ackers und der Umwelt durch die Überfahrten beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere der wahrscheinlich erhöhte Humusabbau durch häufiges (oberflächiges) Bearbeiten des Bodens, die Gefahr der Erosionen durch Auflockern der Bodenoberfläche (besonders bei Trockenheit) (EGGERS und NIEMANN 1993) und die zu erwartenden Strukturschäden durch häufigere Überfahrten in geringeren Abständen.</p> | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Eine Strategische Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplans von Februar 2021 liegt vor und behandelt die Folgenabschätzung der Planinhalte. |
| Hinweis | Die Feststellung, dass Versauerungen großflächig nicht vorkommen (S. 418), ist u.a. darauf zurück zu führen, dass die Landwirtschaft durch regelmäßige Kalkzufuhr dagegenwirkt! | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Hinweis zu Kap. 3.3.4.2.2.3: Im Bereich des Wasserschutzgebietes werden im Rahmen der Wasserschutzberatung freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirten getroffen, die entsprechend vergütet werden. Hier wird ein Instrument der Steuerung eingesetzt, dass die Nitratauswaschungen weiter minimiert und durch einen entsprechenden Ausgleich die Akzeptanz der Betriebe erreicht. | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Im Kap. 3.4.8.5. (Seite 461) wird über die Auswirkungen von Ammoniak und Ammonium gesprochen. Dort heißt es „und die Verwendung mineralischer Düngemittel“ Wahrscheinlich wurde hier die Ausgasung organischer Düngemittel mit gemeint. Hierbei möchten wir auf die neue NDüngGewNPVO vom 03.05.2021 hinweisen, in welcher diese Aspekte ausreichend geregelt werden (1 Stunde Einarbeitungsfrist, bodennahe Ausbringung usw.). | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Zwar ist es richtig, dass die neue NDüngGewNPVO die bodennahe Ausbringung von Düngemitteln vorsieht. Jedoch gilt diese Vorschrift bei Grünland und Ackergrasflächen erst ab dem Jahr 2025. |
| Hinweis | <p>In dem vorgelegten Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird in großen Teilen ein falsches und veraltetes Bild der Landwirtschaft in der Stadt Celle und im Landkreis Celle gezeichnet. Unsere Anmerkungen weisen beispielhaft darauf hin. Deshalb bitten wir Sie diesbezüglich den gesamten Landschaftsrahmenplan daraufhin zu überarbeiten.</p> <p>Des Weiteren werden immer wieder Ziele und Maßnahmen verwechselt. Auch hier ist eine Überarbeitung angesagt. Zudem kommt bei den Maßnahmen die Einbeziehung von kooperativen Maßnahmen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz viel zu kurz. Wir haben den Eindruck, dass eine Verbotspolitik ohne Entschädigung vordringlich angestrebt wird. Die Ansätze des niedersächsischen Weges haben keinen Eingang gefunden. Diesbezüglich bewegt sich der Landschaftsrahmenplan nicht auf Höhe der Zeit. Der Niedersächsische Weg muss unbedingt berücksichtigt werden.</p> | Landvolk Nds. Kreisverband Celle e.V. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Der inzwischen vereinbarte "Niedersächsische Weg" sowie weitere grundlegende Änderungen im Fachrecht wurden in den Landschaftsrahmenplan aufgenommen. Die Zuordnung der Erhaltungsziele und -maßnahmen wurde aus den "Vollzugshinweisen" für prioritäre Arten und Lebensraumtypen des NLWKN als relevante Fachbehörde übernommen. Hier ist die Unterscheidung zwischen Erhaltungsziel im übergeordneten Sinn und Maßnahme als konkrete Planung nicht immer eindeutig. Der Landschaftsrahmenplan stellt gemäß seinem gesetzlichen Auftrag als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich, insofern handelt es sich hier um keine Verbotspolitik. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. Kooperative Maßnahmen sind dann nachgelagert im Konsens mit den unmittelbar Beteiligten zu entwickeln. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|--|--|---|---|
| Hinweis | Diese Hinweise sind nur beispielhaft. U.E. wäre ein fachlicher Austausch im Vorwege vor den Ziel- und Maßnahmenfestlegungen sinnvoll und hilfreich gewesen. Nichtsdestotrotz unterstützen auch wir Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Klima-, Wasser- und Bodenschutz in der Landwirtschaft. Wir verweisen diesbezüglich auch auf den „Niedersächsischen Weg“, der auch von der Landwirtschaftskammer mit initiiert und mitgetragen wird. | Landwirtschaftskammer Nds. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. Der inzwischen vereinbarte "Niedersächsische Weg" wird in den Landschaftsrahmenplan aufgenommen. |
| Hinweis | Ferner weise ich bereits jetzt darauf hin, das durch die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans/ Landschaftsplanes der Stadt Celle vielfältige Belange und Interessen der Bundeswehr berührt werden. Exemplarisch möchte ich bereits jetzt auf folgende militärische Belange auf dem Gebiet der Stadt Celle hinweisen: Bauschutzbereich sowie militärische Zuständigkeitsbereiche Flugplatz Celle, Hubschraubertiefflugstrecken, Absetzplatz Celle Scheuen, Außensetzplatz Arloh, Standortschießanlage Celle Scheuen, Standortübungsplatz Celle, mehrere Dienstgebäude der Bundeswehr, Interessengebiet Luftverteilungsradaranlage Visselhövede, Interessengebiet der Funkdienststelle, militärische Liegenschaften, Militärstraßengrundnetz (MSG). Ich mache sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich gegebenenfalls im weiteren Verlauf äußern. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleist. der Bundeswehr | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag stellt der Landschaftsrahmenplan als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege dar. Eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind aufgrund des gutachterlichen Charakters nicht rechtsverbindlich. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren. |
| Hinweis | Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Landschaftsrahmenplans/Landschaftsplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleist. der Bundeswehr | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Liegenschaften der Bundeswehr sind jeweils ihrer Bedeutung entsprechend bewertet und entsprechend der erfüllten Vorgaben des Schutzgebietssystems dargestellt worden. Eine Empfehlung zu einer Unterschutzstellung ist damit nicht verbunden und würde in einem gesonderten Verfahren unter Beteiligung aller Betroffenen erfolgen. Eine Überplanung der Gebiete erfolgt damit im Landschaftsrahmenplan nicht. |
| Hinweis | Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten kann es zu Konflikten mit Interessen und Belangen der Bundeswehr kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung von militärischen Interessen und Belangen vorliegt, kann aber in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleist. der Bundeswehr | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | WE 149076 - Celle Thaer s Garten, Restfläche Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt ca. 3,7 ha und umfasst die Flurstücke 40/2 und 219/31 der Flur 33 in der Gemarkung Celle. Die Flächen der Liegenschaft umfassen Grünland mit einigen Gehölzstrukturen, die derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die bezeichneten Flurstücke liegen innerhalb der Flächenkulisse für das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ und sollen in diesem Rahmen weiterentwickelt werden. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Hinzuweisen ist jedoch auf mögliche begriffliche Doppeldeutigkeiten, die behoben werden sollten: So sind auf S. 66 des Landschaftsrahmenplans unter 3.1. „Arten und Biotope“ als Teilräume von schützenswerter Fauna und Flora unter anderen der Standortübungsplatz Celle-Scheuen sowie der Flieger horst Wietzenbruch genannt. An anderen Stellen wird vom Standortübungsplatz Arloh (z.B. S. 107) oder nur Arloh und vom Flugplatz (vgl. diverse Tabellen - S. 109 ff.) gesprochen. Beim Flugplatz könnte es sich z.B. entweder um den Fliegerhorst Wietzenbruch oder auch um den Flugplatz Arloh handeln. Diese begrifflichen Doppeldeutigkeiten sollten im weiteren Planungsverlauf behoben und eindeutiger ausgewiesen werden. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Bezeichnungen wurden geändert. Es wurden "Standortübungsplatz Celle-Scheuen", "Flugplatz Arloh" und "Fliegerhorst Wietzenbruch" verwendet. |
| Hinweis | Kapitel 3.1.1.2 Landesweite Bestandserfassungen Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit für die landesweite Erfassungen von Fischen, Rundmäulern und Dekapoden beim Dezernat Binnenfischerei liegt. Das Dezernat Binnenfischerei ist auch mit dem landesweiten fischereilichen Monitoring zur Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zuständig. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|----------------|--|--|---|--|
| Hinweis | Grundsätzlich ist anzumerken, dass in Bezug auf das Vorkommen invasiver Fisch- und Krebsarten im Bezugsraum nochmals der aktuelle Stand bei den zuständigen Behörden abgefragt werden sollte, da sich in der Zwischenzeit möglicherweise noch Veränderungen ergeben haben können. (Verbreitungsdaten zu invasiven Fischen und Krebsen (Decapoden) liegen im Dezernat Binnenfischerei des LAVES und beim NLWKN Bereich „Internationaler Artenschutz/CITES“ vor). Ähnliches gilt für die Gefährdungseinschätzungen von Fischen und Krebsen (Decapoden), die sich hier noch auf den Stand des Jahres 1993 beziehen. Im Dezernat Binnenfischerei des LAVES ist eine aktuellere vorläufigere Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Decapoden (Stand 2016) erhältlich. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Dem Hinweis wird entsprochen. | Eine Abfrage in Bezug auf das Vorkommen invasiver Fisch- und Krebsarten im Stadtgebiet Celle ist sowohl beim LAVES als auch beim NLWKN/„Internationaler Artenschutz“ im Jahr 2019 erfolgt. Die Gefährdungsstufen bezüglich Fischen und Krebsen sind gemäß der neueren Roten Liste von 2016 korrigiert worden. |
| Hinweis | Abschließend weise ich darauf hin, dass der „Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.“ seit einigen Jahren die Bezeichnung „Anglerverband Niedersachsen e.V.“ trägt. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. |
| Hinweis | Grundsätzliches Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Entwurf vielfach ausschließlich die männliche Form (z. B. Angler, Reiter) verwendet wird. Ich gehe davon aus, dass der Entwurf dahingehend überarbeitet wird, dass in der Endfassung geschlechtergerechte Bezeichnungen verwendet werden. | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Es wurde ein Gender-Hinweis im Vorwort des Landschaftsrahmenplans aufgenommen. |
| Karte 1 | Bei den wesentlichen überlagernden Beeinträchtigungen und Gefährdungen ist der Lärmbereich und Schadstoffeintrag von überregionalen Verkehrsverbindungen scheinbar lückenhaft bzw. bezogen auf Schwerpunktbereiche mit Bezug zur Biotopkartierung dargestellt (z.B. s. B214 an der südlichen Grenze zum Landkreis Celle). Welche Herleitung oder Begründung liegt hierzu vor? Im den textlichen Ausführungen wird auf Biotopkomplexe hingewiesen. Diese sind in Karte 1 aber weder in der Legende noch in der räumlichen Darstellung enthalten. Der Verweis scheint sich auf das Zielkonzept (Karte 5a) beziehen, wo Komplexe gebildet wurden, deren Abgrenzung aus allen relevanten Schutzgütern hervorgeht und damit möglicherweise nicht einem Biotopkomplex im eigentlichen Sinne entspricht. Welche Begründung liegt hierzu vor? | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Es konnte nur der Lärmbereich bzw. der Schadstoffeintrag von vorhandenen Daten bzw. Hochrechnungen (B 3) verwendet werden, da andere Bereiche nicht erfasst wurden. Im Text wird hinsichtlich der gebildeten Biotopkomplexe auf Kap. 5.1.1 verwiesen. Eine Darstellung der Komplexabgrenzung in Karte 1 ist nicht zielführend, da die Komplexe einen direkten Planungszusammenhang mit dem Zielkonzept haben. Ein textlicher Hinweis auf die Kartendarstellung der Komplexabgrenzung wurde zusätzlich aufgenommen. |
| Karte 2 | Die fünfstufige Bewertung des Landschaftsbildes bzw. der Landschaftsbildeinheiten bietet eine sehr differenzierte Übersicht und bezieht die kulturhistorischen Elemente und Bereiche mit ein. Allerdings ist in Karte 2 die historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HKLB) „Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus“ nicht dargestellt. In der Textform (s. u.a. Kap. 3.2.3.1 Kulturlandschaftsgliederung in Niedersachsen und. sowie Kap 3.2.3.2.2) werden Teile dieses Gebietes zwar angesprochen, aber nicht in der Bedeutung als HKLB in die Karte übernommen, was ergänzt werden sollte. Ähnliches gilt für die Bereiche, die für die naturgebundene Erholung von besonderer Bedeutung sind, das betrifft die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ sowie der „südliche Naturpark Südheide mit Örtzeniederung“, die auch im Entwurf des Landschaftsprogramms für Niedersachsen dargestellt sind. Überlagernde Beeinträchtigungen sind beschränkt auf den Wirkungsbereich überregionaler Verkehrsverbindungen. Weitere zu erwartende Beeinträchtigungen (insbesondere was die visuelle Wahrnehmung anbelangt, s. Karte 2 „Landschaftsbild“ in INN 03/2001) werden nicht dargestellt und sollten nach Möglichkeit noch ergänzt werden. Die Siedlungsgebiete sind nicht bewertet bzw. in die Bewertung einbezogen. In der Methodik der Landschaftsbilderfassung und –bewertung (vgl. KÖHLER & PREIß 2000) folgt aufbauend auf die flächendeckende Einordnung der Natürlichkeit (Indikator) anhand der Biotop/Nutzungstypen die ebenfalls flächendeckende Bewertung der Eigenart als einem der maßgeblichen Kriterien von Landschaftsbildeinheiten. Darin eingeschlossen sind ausdrücklich auch die Siedlungsräume, ihre Ränder und Besonderheiten. Aus welchem Grund werden die Siedlungsbereiche nicht in mitbetrachtet? Aus der jetzigen Darstellung entstehen möglicherweise ungünstige Konsequenzen für die Verwendung der Landschaftsbildbewertung in nachfolgenden Verwaltungs- und Zulassungsverfahren, wie Bereiche ohne Bewertung Berücksichtigung finden. Beispielsweise könnte das die Erweiterung von Siedlungsbereichen oder die Einbeziehung und Gestaltung von Ortsrändern betreffen. In der Darstellung der Geometrien fehlen die Tabellenwerte der Landschaftsbildeinheiten und ihre Bewertungen, für die Biotoptypen ist analog dargestellt, die PDF-Version der Karte 2 bildet die Bewertung aber ab. Zu den Landschaftsbildeinheiten fehlt in der Attributtabelle die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes, dort ist lediglich die Erholung bewertet. | NLWKN | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Landschaftsbildbewertung wurde ein Jahr vor der Veröffentlichung der empfohlenen Methodik im INN 1/00 erarbeitet und fußt zwar auf den Merkmalen des BNatSchG (Vielfalt, Eigenart und Schönheit), bewertet aber bei "Eigenart" die "nachvollziehbare Landschaftsentwicklung", was der "Historischen Kontinuität" entspricht, bei "Schönheit" das "Naturerleben", was die Natürlichkeit im Wesentlichen umfasst sowie die "Vielfalt" bei beiden entsprechend. Auch der Bewertungsrahmen ist fast identisch, umfasst im Landschaftsrahmenplan jedoch zwei Bewertungsstufen mehr, so dass eine feinere Abstufung möglich ist. Diese Unterscheidungen sind nicht erheblich, so dass eine Überarbeitung nicht für notwendig erachtet wurde. In der Fortschreibung kann die Methode angepasst und entsprechend modifiziert werden. Bei der Beauftragung der Bearbeitung des Landschaftsbildes wurde der bebaute Bereich ausgeschlossen und nur die Ortsrandgestaltung mit beurteilt. Eine nachträgliche Ergänzung ist nicht angezeigt und sollte in die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans verlagert werden. Die HKLB "Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus" wird zusätzlich in Karte 2 aufgenommen. Die Eintragungen in Attributtabelle von dargestellten shapes sind für den internen Gebrauch und nicht für die Veröffentlichung bestimmt. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|--------------------|--|---------------------------|---|---|
| Karte 3 a | In den Karten 3a und b sind die Kulissen der Niedersächsischen Moorlandschaften und Gewässerlandschaften nicht enthalten bzw. wird nicht darauf verwiesen. Dies sollte ergänzt werden oder zumindest der Bezug deutlich gemacht werden, da sie insbesondere mit Blick auf die Wasser- und Stoffretention relevant sind. | NLWKN | Dem Hinweis wird entsprochen. | In die Karten 3a und 3b wird jeweils ein Hinweis aufgenommen, dass die Kulissen der Nds. Moorlandschaften und Nds. Gewässerlandschaften der Textkarte 2.1-7 entnommen werden können. |
| Karte 4 | Klima und Luft. Innerstädtisch sind keine Kaltluftzonen erkennbar. Die Grünstrukturen auf der Allerinsel wurden weitgehend entfernt zugunsten eines aufgeschütteten Bebauungsplangebietes. Die Planung sollte zumindest durch nachträgliche Gründach-, Fassadenbegrünungskonzepte und Kontrolle der Pflanzaufgaben und der Schottergartenunkultur eine Gegenentwicklung vorsehen. | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird nicht entsprochen. | Die Innenstadt weist keine Kaltluftentstehungsgebiete in Karte 4 auf, weil keine vorhanden sind. Die Zuführung von Kaltluft erfolgt ausschließlich über die Luftleitbahnen der Alleraue. Begrünungskonzepte wie Gründächer, Fassaden etc. müssen nachrangig erarbeitet und evtl. in der nachfolgenden Bauleitplanung festgesetzt werden. |
| Karte 5a | Hier fehlen die eingezeichneten Konfliktbereiche, die planerisch für den Straßenbau vorgesehen und der Entwertung preisgegeben werden. Sicherung, Verbesserung, Entwicklung besonders auch in den städtischen FFH-Gebieten zeichnet sich nicht ab. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Konfliktbereiche durch die Straßenneubauplanung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und entsprechend bearbeitet. Eine Darstellung auf der Ebene des Landschaftsrahmenplans würde bedeuten, die gesamte Straßenplanung in den Landschaftsrahmenplan aufzunehmen - dafür ist dieser als Fachplan des Naturschutzes nicht das geeignete Instrument. |
| Karte 5b | Ein landesweites Biotopverbundkonzept lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LRP als Entwurf vor. Die Darstellung fügt sich mit ihren wesentlichen Zügen grundsätzlich ein in das nun vorgelegte Landesweite Biotopverbundkonzept, verwendet dieselben fachlichen Grundlagen und spezifiziert die grundsätzlichen Aussagen des Zielkonzepts. Das regionale Biotopverbundkonzept greift überregionale Bezüge auf, differenziert die verschiedenen Verbundsysteme und betrachtet bei der Herangehensweise die Qualität und Funktionalität für den Verbund. Dennoch fehlt in der Darstellung der Karte die Kennzeichnung der überregionalen Bezüge des Biotopverbunds, was sowohl die bundesweiten als auch die landesweiten Biotopverbundkonzepte betrifft, die aber für die aus der Planung resultierenden weiteren Schritte besonderes Gewicht haben. Die Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gehören zu den im LROP als Ziel festgesetzten Bestandteilen des landesweiten Biotopverbunds. So empfehle ich auch die Einbindung der Aktionsprogramme Niedersächsische Moorlandschaften und Gewässerlandschaften in diesem Zusammenhang, auch mit Blick auf spätere Fördermöglichkeiten. Auch die Bezüge über die Stadtgrenze hinaus sollten ausdrücklich in Karte und Legende (Quelle LaPro/BfN) (s.o. Hinweise zur Textfassung) aufgeführt und gekennzeichnet werden. Eine Anpassung zu den genannten Punkten scheint für die Vollständigkeit erforderlich. Das Naturschutzgebiet „Breites Moor“ ist in Karte 5b-1 nicht dargestellt und die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes scheinen nicht zu stimmen, so dass hier entsprechende Korrekturen der Darstellung und der Grenzen notwendig sind. Zu Karte 5b-1 und 5b-2 taucht in den Geometrien das Shape Entwicklungsraum_Verbund_Wald (s. Word-Datei „Karteninhalte der A0-Karte“) taucht in den Karten 5 nicht auf, wurde dennoch in der nicht ausgelegten Karte 7 berücksichtigt. | NLWKN | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | In der Karte 5b-1 ist das NSG "Breites Moor" enthalten und auch dargestellt. Die Abgrenzungen sind korrekt. Der fehlende Entwicklungsraum des Waldverbundes wird dargestellt sowie die überregionalen Bezüge der Verbundarten aufgenommen. Karte 5b-2 behandelt lediglich den Wegeseitenrand- und Heckenverbund. Dort ist der Entwicklungsraum des Waldverbundes nicht enthalten, da er nicht Bestandteil dieser Verbundart ist. Hinweise auf die Vorgaben des Landes und die Aktionsprogramme werden als Hinweis in die Karte aufgenommen. |
| Karte 5b -1 | Biotopverbundkonzept Gesamtverbund In dieser Karte ist die Isolationswirkung durch bestehende und geplante Straßen deutlich eingezeichnet. Die Stadt Celle hat bislang versäumt, die Wildbrücken und Durchlässe zum genetischen Austausch der Fauna bei bestehenden und geplanten Straßenbauvorhaben durchzusetzen – könnte es bei der hier eingezeichneten geplanten OU aber nachholen. | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Es ist nicht möglich, einfach so Wildbrücken in einen Plan zu zeichnen, ohne die entsprechende Untersuchung der Wanderbewegungen des Wildes. Die zerschneidende Wirkung könnte bei Vorlage entsprechender Untersuchungsergebnisse in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans thematisiert werden. |
| Karte 5b -2 | Wegeseitenrand- und Heckenverbund Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen wird nach den neuen Nds. Wassergesetzen entsprechend dem Nds. Weg eine gute, längst überfällige Biotopvernetzung bringen - an der Lachte, dem Vorwerker-, und Alvernschen Bach. Die Neugestaltung von Gewässerrandstreifen wo Düng- und Pflanzenschutzmittel nicht mehr ausgebracht werden dürfen, sind wichtig für den Biotopverbund und die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie WRRL. Für die Gewässer II. Ordnung wie Lachte, Fuhse gelten Abstände von 5 m, für die III. Ordnung wie Vorwerker, Alvernscher, Grobebach, Freitagsgaben etc. 3 m. Nicht zu finden ist in der Kartendarstellung, wie die öffentlichen Wegeseitenräume gesichert und für die Biotopvernetzung konzeptionell entwickelt werden. Auch in dieser Karte fehlt die Darstellung der B3 Ortsumgehung. Sowohl der Biotopverbund wurden in die Gesetzgebung aufgenommen §13 a NAGBNatSchG und §5 NAGBNatSchG positive Landschaftselemente. Die Veränderung oder Beseitigung der genannten Landschaftsbestandteile wird zukünftig als Eingriff gewertet und muss ausgeglichen werden. | BUND Kreisgruppe Celle | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Darstellung der neuen Ortsumgehung (B 3) wurde in allen Karten geändert. Wegeseitenräume sind als zusätzliches Vernetzungselement aufgenommen. Dazu wurden überwiegend städtische Eigentumswegeflächen einbezogen bzw. Saumstreifen zwischen Feldschlägen vorgeschlagen, die vertraglich gesichert werden müssen. |
| Karte 6a | Es überlagern sich die shape-Dateien der vorhandenen „Ausgewiesenen Schutzgebiete“ mit „Potentiellen Schutzgebieten“, wobei in der PDF-Karte eine stimmige Darstellung vorliegt, hier schlage eine Prüfung der Datensätze vor. | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Datensätze werden nicht als shape-Dateien herausgegeben, so dass eine stimmige Darstellung im pdf-Format ausreicht. Die Öffentlichkeit erhält nur die PDF-Karten. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/Vorgehen | Beantwortung |
|---------------------|--|--|---|---|
| Karte 6a | <p>Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Die Entwicklung der Naturschutz- und oder FFHgebiete Schweinebruch, Entenfang, Aller, Lachte und teilweise Bruchbach sind bislang unzureichend gewährleistet. In den Gebieten ist der Kontrollbedarf nicht gewährleistet und muss zukünftig gesichert werden. Die Pflichtaufgabe der Gebietsbetreuung und die Verwaltung der Eigentumsflächen der Stadt sind im Sinne der Erhaltung und Sicherung der Gebiete zu optimieren. Die Schutzgebietsbetreuung in den Natura 2000 -Gebieten wird vom Land Niedersachsen gefördert. Die historischen Wegebeziehungen im Sinne der Naherholung der Stadt Celle derzeit nicht gesichert. Hier sind insbesondere durch den Riegel Ostumgehung die traditionellen Wegebeziehungen zum Königsplatz, in den Finkenherd, zu beplanen.</p> | BUND Kreisgruppe Celle | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Umfang von Gebietsbetreuungen ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Die Zuständigkeit für Schutzgebiete liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde, die für eine intensivierte Betreuung zusätzliche personelle Ressourcen benötigen würde. |
| Karte 6a | <p>WE 109481 - Celle/ Scheuen, ehem. Schießgelände, Flugplatz Arloh</p> <p>Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt ca. 47,4 ha und umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Flur Flurstück Garßen 12 16/9 Scheuen 6 4/31, 4/32</p> <p>Die zuvor genannten Flurstücke werden in den Planungsunterlagen (Anhang, Karte 1) als Gebiet für den Tier- und Pflanzenartenschutz mit sehr hoher Bedeutung bewertet. Weiterhin werden Teilflächen der Flurstücke als Biotoyp mit hoher und sehr hoher Bedeutung ausgewiesen. Des Weiteren werden Teilflächen dieser zuvor genannten Flurstücke (Anhang, Karte 6b - Planungs- und Entwicklungskarte) als potenzielles Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Flurstücke 16/9 und 4/32 sind seit 1954 zu einem Großteil an die Flugsportvereinigung Celle vermietet. Hierbei handelt es sich um einen genehmigten Verkehrslandeplatz, der seinerzeit als landwirtschaftlich nicht nutzbares Ödland übernommen wurde. Daraus wurde im Laufe der Jahre ein offizieller Flugplatz mit allen erforderlichen Anlagen (Rollbahn, Tower, Flugzeugunterstellhallen, Vereinshaus mit Kantine) entwickelt. Darüber hinaus hat die BImA erst kürzlich mit dem Flugsportverein einen neuen langfristigen Mietvertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2050 abgeschlossen.</p> <p>Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der naturschutzrechtlichen Planungsvorhaben der Betrieb des Verkehrslandeplatzes und den dazugehörigen Bereichen der Platzrunde erheblich einschränken bzw die Nutzung komplett eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund wird für diesen Bereich des geplanten Vorhabens Einspruch erhoben.</p> | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Darstellung der Liegenschaft im Landschaftsrahmenplan zeigt bewusst nur die vorhandenen Wertigkeiten und damit die Erfüllung der Voraussetzungen eines Schutzgebiets. Damit wird nicht automatisch ein Unterschutzstellungsverfahren ausgelöst, in dem übrigens der Betrieb des Flugplatzes als Nutzung zugelassen werden könnte. Die Vereinbarkeit der Flugplatznutzung ist bereits vor Jahren mit dem Flugsportverein dahingehend gesichert worden, dass die Flächenpflege naturschutzkonform vereinbart wurde. Der Erfolg dieser Absprachen zeigt sich in den vorhandenen Wertigkeiten. |
| Karte 6a | <p>Flächen des Flugplatzes auf dem Arloh werden im Landschaftsrahmenplan 2021 als hochwertig und schützenswert bewertet (Karte 1), deren Existenz gesichert werden sollen (Karte 5a). Darüber hinaus stehen die Flächen und die Bereiche der Platzrunden in Erwartung eines Naturschutzgebietes (Karte 6a). Die in Ihrer Landschaftsplanung vorgesehenen naturschutzrechtlichen Planungsvorhaben in den Bereichen des Flugplatzes und den Platzrunden lassen erhebliche Einschränkungen für den ordnungsgemäßen Betrieb unseres Flugplatzes erwarten.</p> <p>Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen das geplante Vorhaben.</p> | Flugsportvereinigung Celle-Motorfluggruppe e. V. | Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. | Die Darstellung der Liegenschaft im Landschaftsrahmenplan zeigt bewusst nur die vorhandenen Wertigkeiten und damit die Erfüllung der Voraussetzungen eines Schutzgebiets. Damit wird nicht automatisch ein Unterschutzstellungsverfahren ausgelöst, in dem übrigens der Betrieb des Flugplatzes als Nutzung zugelassen werden könnte. Die Vereinbarkeit der Flugplatznutzung ist bereits vor Jahren mit dem Flugsportverein dahingehend gesichert worden, dass die Flächenpflege naturschutzkonform vereinbart wurde. Der Erfolg dieser Absprachen zeigt sich in den vorhandenen Wertigkeiten. Laut Stellungnahme ist die derzeitige Nutzung sowie Flächenpflege die nächsten 30 Jahre gesichert. Daher ist es vertretbar, die Grenzen des potenziellen NSGs an dieser Stelle zu reduzieren. Die Fläche des Flugplatzes wird aus der Flächendarstellung herausgenommen. Das trifft nicht für die Flächen der Platzrunden zu. Deshalb bleibt die Einschätzung sowie Darstellung hier bestehen. |
| Karte 6b | Sind bei den Schwerpunkträumen für Artenhilfsmaßnahmen bei den Fischen auch die Vorkommen von Rundmäulern (s. Kapitel 3.1) einbezogen? | NLWKN | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Rundmäuler (Bach- und Flussneunauge) sind unter dem Oberbegriff "Fische" miteinbezogen. |
| Karte 6b - 2 | <p>WE 109996 - Freifläche Celle-Scheuen</p> <p>Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt ca. 7,7 ha und umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Flur Flurstück Scheuen 2 3/1; 10/2 Scheuen 4 91/1; 93/29</p> <p>Die Liegenschaft umfasst forstlich genutzte Flächen, die als Vorhalteflächen für künftige Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen im Bestand der BImA geführt werden.</p> <p>Im Anhang Karte 6b - Planungs- und Entwicklungskarte ist diese Liegenschaft forstwirtschaftlich als „Waldumbau gern. hpnV.“ (hpnV: heutige potentielle natürliche Vegetation) kartiert. Die Fläche der Liegenschaft ist voll bestockt. Der Baumbestand ist derzeit für einen Waldumbau noch zu jung.</p> | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Einwand ist berechtigt. Die Aussage soll eher als Planungsempfehlung für längere Zeiträume verstanden werden. |

| Thema/Kapitel | Außerung/Argument | Beteiligte | Behandlung/ Vorgehen | Beantwortung |
|---------------------|--|--|---|--|
| Karte 6b - 2 | WE 109700 - Scheuen Forstfläche Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt ca. 8,4 ha und umfasst das Flurstück 4/16 der Flur 6 in der Gemarkung Scheuen. Die Liegenschaft umfasst forstlich genutzte Flächen, die als Vorhalteflächen für künftige Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen im Bestand der BImA geführt werden. Im Anhang Karte 6b - Planungs- und Entwicklungskarte ist diese Liegenschaft forstwirtschaftlich als „Waldumbau gern. hpnV.“ kartiert. Die Fläche der Liegenschaft ist voll bestockt. Der Baumbestand ist derzeit für einen Waldumbau ebenfalls noch zu jung. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Einwand ist berechtigt. Die Aussage soll eher als Planungsempfehlung für längere Zeiträume verstanden werden. |
| Karte 6b - 4 | WE 141793 - A+E-Flächen Hustedt nach Planfeststellungsverfahren Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt etwa 135,78 ha und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Flur Flurstück Hustedt 2 23/1; 25; 33/3; 34; 35; 80/20; 1 07/1 9; 1 1 0/1 8; 141/22; 142/24; 143/24; 144/22; 145/22 Hustedt 3 17/1 Scheuen 2 28/1; 25/12; 21/2; 1/6 Die Flächen dienen bereits zum Teil für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für folgende Vorhaben träger und Eingriffe: Vorhabenträger Eingriff NLSTBV GB Verden Verlegung der B3 südöstlich von Celle (B214) bis südlich Celle(B3)Neubau Radweg Altenhagen - Garßen an der B 191Radweg Eschede - Starkshorn, L281Bundeswehr Herstellung der Oberflughfreiheit Ausbau Zuwegung Scheuen DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt/ Institut für Raumfahrssysteme) Bau Kryolabor Trauen Landkreis Celle Bebauungsplan „Paul-Klee Schule“ Bieneninstitut Celle Bauvorhaben Bieneninstitut Celle Privat Bebauungsplan Nr. 12 „Wittinger Straße“ Weitere Teilflächen dieser Liegenschaft sind bereits als naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit verschiedenen Varianten der Wald- und Offenlandgestaltung beplant. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. In Karte 6b-4 sind nur rechtsverbindlich festgesetzte Kompensationsflächen enthalten. Die Bevorratung von Flächen zu Kompensationszwecken wird nicht dargestellt. |
| Karte 6b - 4 | WE 109700 - Scheuen Forstfläche Die Gesamtfläche der Liegenschaft beträgt ca. 8,4 ha und umfasst das Flurstück 4/16 der Flur 6 in der Gemarkung Scheuen. Die Liegenschaft umfasst forstlich genutzte Flächen, die als Vorhalteflächen für künftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bestand der BImA geführt werden. Im Anhang Karte 6b - Planungs- und Entwicklungskarte ist diese Liegenschaft forstwirtschaftlich als „Waldumbau gern. hpnV.“ kartiert. Die Fläche der Liegenschaft ist voll bestockt. Der Baumbestand ist derzeit für einen Waldumbau ebenfalls noch zu jung. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Der Einwand ist berechtigt. Die Aussage soll eher als Planungsempfehlung für längere Zeiträume verstanden werden. |
| Karte 6b - 4 | WE 107406 - Zollamt Celle Die Gesamtfläche dieser Liegenschaft beträgt 3.550 m2 und umfasst das Flurstück 36/3 der Flur 52, Gemarkung Celle. Dieses Flurstück ist vom Landschaftsplan in der Weise betroffen, als dass der Entwurf einen Teil des an den Fluss „Fuhse“ angrenzenden Grundstückes als Überschwemmungsgebiet und einen anderen Teil als Schutzgebiet für Fledermäuse ausweist. Während die Ausweisung als Überschwemmungsgebiet angesichts des Angrenzens an den Fluss nur natürlich ist und unausweichlich erscheint, ist die Ausweisung als Schutzgebiet für Fledermäuse neu und gemessen an den Interessen und Zielen der BImA potentiell negativ. Ein schützenswerter „Aufenthalt“ von Fledermäusen in diesem Bereich ist hier bis dato nicht bekannt. Für den Fall, dass diese Ausweisungen im Landschaftsplan in einem Bebauungsplan o.ä. materiell rechtliche Außenwirkung in der Weise bekommen sollten, dass der Uferbereich für Fledermäuse zu „reservieren“ ist, wird angemerkt, dass diese Ausweisung zu einer Beeinträchtigung der BImA-eigenen Liegenschaft WE 107406 „Zollamt Celle“ für die Zukunft führt. Unabhängig von der natürlichen Eigenschaft als Überschwemmungsgebiet ist dadurch womöglich künftig eine geringere bauliche Ausnutzungsfähigkeit und eine verminderte Nutzbarkeit gegeben, wodurch die Liegenschaft entsprechend wertgemindert wird. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass durch Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans/ Landschaftsplans der Stadt Celle auch künftig die Belange des ZOLLs nicht beeinträchtigt werden. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Darstellung der Schwerpunkflächen für Fledermäuse soll nur als Hinweis dienen, dass bei Entfernung von Baumbeständen oder Veränderungen der Gebäudefassade auf mögliche Fledermausquartiere geachtet wird und im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen (Einhaltung des Tötungsverbots gem. § 44 (1) BNatSchG) angezeigt sind. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Liegenschaft ist damit nicht verbunden. |
| Karte 7 | Bei der groben Sichtung der Geometrien zu Karte 7 fällt auf, dass sich die vorgeschlagenen raumordnerischen Festlegungen teilweise missverständlich überlagern, beispielsweise Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Ich schlage hierzu eine Überprüfung und ggf. entsprechende Korrekturen vor. | NLWK | Dem Hinweis wird entsprochen. | Die Karte 7 wird nicht veröffentlicht. Für die Neuaufstellung des RROP werden entsprechende shapes bereitgestellt. |
| Karte 7 | Im LRpl Entwurf (S. 1718f) wird ausgeführt: „Die relevanten Inhalte bzw. Erfordernisse zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts laut Landschaftsrahmenplan (s. Kap. 3, 4 und 5) werden in der Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung“ unter Verwendung der Gebietskategorien der Raumordnung und im Maßstab des RROP (1:50.000) dargestellt.“ In den Unterlagen für den LRPI auf der Homepage der Stadt fehlt die Karte 7. Für die Karte Karte 7 wurden Geodaten z.V. gestellt. Diese wurden aber nicht den Gebietskategorien der Raumordnung zugeordnet, so dass eine Zuordnung der Geodaten schwierig ist (welcher Gebietskategorie soll z.B. das Thema „Waldflächen 1779-1900“ zugeordnet werden?). Dies sollte für die Endversion nachgeholt werden. | LK Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Die Karte 7 wird nicht veröffentlicht. Für die Neuaufstellung des RROP werden entsprechende shapes bereitgestellt. Eine Darstellung des bisherigen RROP erfolgt vor dem Hintergrund der bevorstehenden Neuaufstellung nicht. Die Waldflächen 1779-1900 können im Zusammenhang der Ausweisung von Windenergieanlagenflächen eine Rolle spielen und sind in Karte 7 als Vorbehaltsgebiet mit besonderer Schutzfunktion Wald dargestellt. |
| Karten | In den Hauptkarten des Entwurfs ist noch die Bezeichnung Vorentwurf enthalten, diese wird vermutlich aber im Zuge der Fertigstellung des LRP ohnehin entfallen. Grundsätzlich sollten im Text die Verweise auf die Karten, insbesondere auf die Hauptkarten vervollständigt werden. In Kapitel 5 wird beispielsweise nicht auf die entsprechende Kartendarstellung in Karte 6.4b verwiesen. | NLWK | Dem Hinweis wird entsprochen. | In der Endfassung der Karten entfällt die Statusangabe. Textverweise auf Karten wurden vervollständigt. |